Erlebtes und erstrebtes. 1809-1859

Georg Beseler


BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA



Erlebtes und Erstrebtes.

Erlebtes und Erstrebtes.

1809—1859.

Von

Dr. Georg Beseler.

Mit Anlagen.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz
(Bessersche Buchhandlung).
1884.

An Max Duncker.

Sie haben mich veranlaßt, lieber Freund, diese Aufzeichnungen zu machen und mich dann bestimmt, sie zu veröffentlichen, indem Sie dieselben in Verbindung mit den Anlagen für einen werthvollen Beitrag zur Zeitgeschichte erklärten. Wenn darin Einiges vorkommt, was rein persönlich ist und nur für einen engeren Kreis Interesse hat, so mag dies durch die Erwägung gerechtfertigt erscheinen, daß denen, welche von dem Thun und Wirken eines Mannes nähere Kenntniß nehmen wollen, dessen Bildungsgang nicht gleichgültig sein wird. Bei Ihnen durfte ich jedenfalls auf freundliche Theilnahme rechnen. Denn wenn Sie auch meinen Bestrebungen um die volksthümlichere Gestaltung unseres Rechtswesens fern standen, so sind wir doch auf dem Felde der Politik seit 1848 in treuer Waffenbrüderschaft verbunden gewesen. Wir haben für dieselbe Sache gefochten und — mochten die Vögel von links oder rechts fliegen — den von uns eingenommenen Platz standhaft behauptet. Als dann das Werk, für welches wir gekämpft hatten, verloren schien, haben wir die Hoffnung und das Vertrauen auf die vaterländischen Dinge nicht aufgegeben und später, als stärkere und glücklichere Hände den deutschen Nationalstaat aufrichteten, das große Ereigniß mit reiner Freude begrüßt. Dies Gefühl wollen wir, unbeirrt von dem Getöse der Tagespolitik, auch künftig uns bewahren.

Berlin, den 10. Februar 1884.

G. Beseler.

Inhalt.

Anlagen.

Erstes Kapitel.

Ich bin am 2. November 1809 in Rödemis bei Husum geboren, wo mein Vater, der Königliche Kammerrath und Deichinspektor für das Herzogthum Schleswig Cai Hartwig Beseler eine ländliche Besitzung hatte. Die Familie stammt nach einer in ihr erhaltenen Tradition aus Hamburg und soll mit dem jetzt ausgestorbenen Patriziergeschlechte dieses Namens zusammenhangen. Ein verlorener Sohn sei unter die Soldaten gegangen, habe sich als Fahnenschmidt verdient gemacht und das Privilegium der Glockengießerei in Rendsburg erhalten, wo er sein Hauswesen begründet habe. Was an dieser Tradition Wahres ist, weiß ich nicht; ältere Familienpapiere sollen bei einem Brande verloren gegangen sein.

Meinen Vater habe ich früh verloren. Er war ein Schüler des Mathematikers Tetens, als Wasserbaumeister hoch angesehen, ein Beamter von großer Rechtschaffenheit und Energie, dabei von derbem Humor, heiter und liebevoll im Hause. Die mit seinem Dienste verbundenen Strapazen, sowie die Reibungen mit der bornirten Bureaukratie in Kopenhagen und den halsstarrigen friesischen Kommunen ließen ihn früh altern und rafften ihn vor der Zeit hin. Meine Mutter, Sophie Magdalene, war die Tochter des Chirurgen Jahn in Flensburg, welcher

aus Chemnitz stammte. Mit ausgezeichneten Geistesgaben verband sie eine große Festigkeit des Charakters: sie verlangte von uns Kindern mit unerbittlicher Strenge Wahrhaftigkeit und Gehorsam. Aber zugleich war sie milde und gut, echt weiblich in ihrer ganzen Führung. Die Erinnerung an meinen Vater und meine Mutter, welche bald nach ihm starb, hat mich treu auf meinem Lebenswege begleitet; ich habe es erfahren, welch' ein Segen es für die Kinder ist, gute Eltern gehabt zu haben. Der Bruder meiner Mutter war der Syndikus Jahn in Kiel, der Vater des Archäologen Otto; er und eine verwittwete Schwester, die Stadtvoigtin Jürgensen in Flensburg, nahmen sich der verwaisten Schwesterkinder liebevoll an und haben treu für sie gesorgt. Wir waren sechs Geschwister, mein Bruder Wilhelm Hartwig, geboren 1806, war in der Jugend meine beste Stütze, später mein treuester Freund. Er ist der frühere Statthalter in den Herzogthümern, seit 1860 Kurator der Universität Bonn.

Von meiner Kindheit weiß ich wenig zu berichten. Wir lebten in der Nähe der Stadt, doch in ländlicher Ungebundenheit, mehr im Freien als im Zimmer; von Haus aus gesund, haben Seeluft und Nordweststürme uns für Arbeit und Kampf, woran es uns nicht gefehlt hat, gestählt. — Eine kleine Geschichte ist mir unvergeßlich geblieben. Wir hatten den ersten Unterricht im Schreiben und Rechnen (das Lesen lernten wir von der Mutter) bei dem alten Dorfschullehrer, Herrn Bolzendahl, der mich einmal wegen einer Flegelei zur Thüre hinausbeförderte. Am andern Morgen ward ich dem Kutscher Hans, dem Faktotum im Hause übergeben, um geziemende Abbitte zu thun. Wir traten in die Schulstube, wo über unser Erscheinen ein allgemeiner Aufruhr entstand. Die erste Reihe der größeren Schüler stieg sofort auf die Bank. Da nahm der Präceptor

ohne ein Wort zu sagen eine starke, weit reichende Karbatsche von seinem Pulte und strich mit Einem Schlage die ganze Reihe über den Rücken. Sofort trat volle Ruhe ein und Hans konnte in meinem Namen die Abbitte vorbringen, auf welche dann mit einer freundlichen Ermahnung die Absolution erfolgte. — Ein anderer Vorgang nahm für mich kein so ehrenvolles Ende. Mein Vater hatte ein naturgeschichtliches Werk mit schönen Thierbildern, die er uns gern zeigte. Bei einer Bärenfamilie hieß es: Dies ist der alte Bär mit seinem Sohne. Ich wandte dagegen ein: „Kann ok de Beer sin Dochter sin“ und erregte großes Gelächter. Leider aber ward meiner Schwester Sophie diese naseweise Bemerkung zugeschrieben und sie deswegen verspottet. Vergebens betheuerte sie unter Thränen ihre Unschuld, während ich grinsend dabei stand und nicht den Muth hatte, der Wahrheit die Ehre zu geben. Sophie, nur ein Jahr älter als ich und mein bester Kamerad, starb in der Blüthe der Jahre, — wie oft habe ich später, wenn ich an sie dachte, mit bitterer Reue mich der Thränen erinnert, welche meine Feigheit ihr ausgepreßt hatte.

Nach dem Tode meiner Eltern wurde ich einem Lehrer der lateinischen Schule zu Husum in Pension gegeben, welcher in kinderloser Ehe lebte. Er wie seine Frau waren brave Menschen und meinten es gut mit mir, aber sie verstanden mich nicht recht und sahen es als die wesentliche Aufgabe der Erziehung an, mich zu mechanischem Fleiße und artigem Benehmen anzuhalten. Die Husumer Schule war damals in keinem guten Stande. Ich las Alles, was ich erreichen konnte, ohne Auswahl durcheinander, am meisten interessirten mich jedoch Geschichtswerke. Noch jetzt denke ich gern an den Genuß, den mir schon früh die Gottfried'sche Weltchronik mit den Kupfern von Merian, die ich heute noch besitze, bereitete. Die Umgebung der Stadt war unschön, —

auf der einen Seite die prosaische Marschebene, auf der anderen der Saum des die Herzogthümer durchstreichenden Haiderückens. Doch befolgte ich schon damals eine Regel, welche ich später mit Bewußtsein festgehalten habe: die gegebenen Verhältnisse zu nehmen wie sie sind und ihnen die beste Seite abzugewinnen. Wenn ich bei warmem Sonnenschein am Buchweizenfeld im Haidekraut lag, den Himmel anblickte oder das Kleingewerbe der Vögel und Insekten beobachtete, so fehlte mir nicht ein wahrer Naturgenuß. Meine schönsten Jugenderinnerungen knüpfen sich an die Ferienzeit, welche ich bei der engelguten Tante Jürgensen in Flensburg zuzubringen pflegte.

Nach meiner Konfirmation kam ich auf die Domschule in Schleswig. Hier fing für mich ein neues Leben an. Ich war ganz selbständig gestellt, bei guten Bürgersleuten untergebracht, die schöne Gegend, die größere Stadt erfreuten mich. Die Prima der Domschule war aus allen Theilen des Landes stark besucht, die Lehrer, Professor Schumacher und Wilhelm Olshausen, der Bruder des Orientalisten, wußten unser Interesse zu fesseln. Der Erstere, ein tüchtiger Schulmann, führte uns mit Sinn und feinem Verständniß in die deutsche Litteratur ein und Olshausen, ein Schüler Fr. A. Wolfs, war ein sehr tüchtiger Philologe und ausgezeichneter Lehrer, der bei einer strenggrammatischen Methode uns mit dem Geiste des Alterthums anzuhauchen wußte. Nur der Lehrer der dänischen Sprache ward, ein Zeichen des schon keimenden nationalen Gegensatzes, von uns in oft recht hämischer Weise verspottet. — Ich denke gerne an die schönen Schuljahre zurück und an die lieben Freunde, welche ich damals gewann, vor Allen an den genialen Johannes Christiansen. Vergegenwärtige ich mir aber den Zustand der gelehrten Schulen, wie er damals in den Herzogthümern war, und vergleiche

ihn mit den Anforderungen, welche jetzt die preußischen Gymnasien an die Schüler machen, so zeigt sich freilich ein weiter Abstand, — wie lax war die Disziplin, wie dürftig der Lehrstoff! Eins aber hatten jene Anstalten voraus: sie ließen der individuellen Neigung und Begabung freien Spielraum und wenn sie die Charakterbildung auch nicht unmittelbar förderten, so hemmten sie dieselbe doch nicht. Von der Noth des Abiturientenexamens wußten wir nichts; wer seine zwei oder drittehalb Jahre in der Prima gesessen hatte und nicht ganz verwahrlost war, der war des Erfolges sicher.

Zweites Kapitel.

Michaelis 1827 ward ich als studiosus iuris an der Kieler Universität immatrikulirt. Ich schwankte, ob ich mich für das Studium des Rechts oder der Geschichte entscheiden sollte, meine Neigung zog mich zu dieser, äußere Gründe bestimmten mich für die andere Wahl. Dieser Zwiespalt blieb auch auf mein Studium nicht ohne Einfluß: während mich Dahlmann's Vorlesungen lebhaft anzogen, konnte ich den juristischen Fachkollegien keinen Geschmack abgewinnen. Ein Mann von Geist und Gelehrsamkeit und zugleich von großer persönlicher Liebenswürdigkeit war Falck, aber seine Bedeutung lernte ich erst später schätzen; seine juristische Encyclopädie setzte schon eine gewisse Reife voraus und hörte sich besser am Ende als zu Anfang der Studienzeit. Weniger anziehend, ja das Gegentheil waren die Vorträge über das römische Recht von Burchardi und Rathjen; doch hätte ich sie schon genügend verwerthen können, wenn ich nur fleißig gewesen wäre, allein daran fehlte es. Das Studentenleben war damals in Kiel heiter und bewegt. Es studirten daselbst freilich in der Regel nur Landeskinder, ein „Ausländer" ward selten dahin verschlagen. Unter diesen wenigen bleibt mir unvergeßlich „Bruder Kittel", ein langer Mecklenburger, der uns durch seinen naiven Landespatriotismus Stoff zu unendlichen Scherzen bot. So rühmte er einmal den Reichthum des Landes: „Unn denn, Broder, wat hevvt wi in Meckelnborg vör swar Geld unn grote Milen."

Ein andermal kam er sehr aufgeregt auf die Kneipe: „Lüd! it givvt Krieg, ik hevv Breev ut Wismer, — Meckelnborg rüst'.“ Im Allgemeinen aber vermißten wir den fremden Zuzug nicht, wir fühlten uns unter uns vollkommen zufrieden, da das bunte Stammesgemisch in dem engen Lande die verschiedenartigsten Typen hervorrief, das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter ihnen und ihrer Vortrefflichkeit aber sehr stark war und sich unbefangen äußerte. Bei einem Festkommerse erschien ein alter Student mit dem Kneipnamen Peter Baß, der gegen 40 Semester zählte. Er hielt uns eine Rede, welche begann: „Lieben Brüder. Unter allen Landsmannschaften, welche mir in meiner langen und bewegten Burschenzeit begegnet sind, halte ich die Pommern und die Mecklenburger für die ausgezeichnetsten und besten —“. Hier hielt er ein und setzte mit gedämpfter Stimme hinzu: „wenn ik uns Schleswigholstener utnähm.“ Ich ward sehr bald in das flotte Studentenleben hineingezogen, ward Mitglied der Burschenschaft, ein renommirter Schläger und lag auch anderen Leibesübungen mit Eifer und Erfolg ob. Im Sommer wirkte die schöne Umgegend von Kiel, im Winter eine belebte Geselligkeit zerstreuend; daneben ward hart gezecht, nicht wie jetzt in Bier, sondern in Wein, Punsch und Grog. Das Studium ward zur Nebensache, kostete es doch meinem verständigen Freunde, Hermann Sivers Mühe, mich bei einer regelmäßigen Lektüre des Gajus festzuhalten und selbst ein damals berühmtes Repetitorium bei Preußer förderte mich nicht. Mir waren Thibaut's Pandekten, nach denen er lehrte, ein Gräuel; ich kam unvorbereitet in die Stunden, war zerstreut und verstimmt, was denn den sonst so unendlich liebenswürdigen Lehrer, der später einer meiner besten Freunde geworden ist, natürlich verdroß, so daß er mir wohl jede juristische Zukunft absprach. Nur einmal hatte ich mich aufgerafft und über die

alternativen Obligationen eine von Thibaut abweichende Lehre aufgestellt, welche ich entschlossen vortrug und vertheidigte. Preußer hörte mir erstaunt zu und meinte, wenn ich mich zusammen nehme, könnte doch noch etwas aus mir werden.

Zwei Jahre trieb ich es so und wenn ich daran keinen Schaden nahm, so mag ich es meiner guten Natur verdanken. Den besten Halt, daß ich nicht in Rohheit versank, gab mir das Jahn'sche Haus, eine Stätte des schönsten Familienlebens, in welchem ich wie ein Sohn gehalten ward. Außerdem verdanke ich der Burschenschaft viel. Sie war damals, wenigstens in Kiel, eine Studentenverbindung ohne jede verbrecherische oder auch nur gefährliche Tendenz, wenn auch bei einzelnen eine gewisse Ueberhebung und Gespreiztheit nicht fehlten. Es lebte ein schöner idealer Zug in ihr: Keuschheit, Wahrhaftigkeit, Vaterlandsliebe befestigte sie in den jungen Herzen und der Kultus des Deutschthums war in dem fast vergessenen Grenzlande von wunderbarer Kraft. Daß sich die Herzogthümer deutsch fühlen lernten, war wesentlich ein Verdienst der Burschenschaft. Wie tief deren Erinnerung haftete, bewies mir ein Vorgang in weit späterer Zeit. Als im Verfassungsausschuß des Frankfurter Parlaments die entscheidende Abstimmung über das Erbkaiserthum bevorstand, bemerkte ich, daß der Freiherr von Rotenhan unsicher ward. Da reichte ich ihm einen Zettel mit Novalis' Worten hin:

Wir wollen den Schwur nicht brechen,
Nicht Buben werden gleich,
Wollen predigen und sprechen,
Vom Kaiser und vom Reich.

Mein Gott, sagte der neben mir sitzende Briegleb aus Koburg, was haben Sie Rotenhan geschrieben? er ist ja ganz erschüttert.

Als mein viertes Semester zu Ende ging, hatte ich gerade

genug von dem Burschenleben, welches in der letzten Zeit recht turbulent geworden war, und mein Entschluß stand fest, mich ernstlich dem Studium zu widmen. Da ich nun auf ein Jahr eine andere deutsche Universität besuchen, „ins Ausland gehen“ sollte, wie man damals bei uns sagte, so wählte ich nicht Berlin, welches mir wie alles Preußische aus einem thörichten Vorurtheile unsympathisch war, auch nicht Heidelberg und Göttingen, wo das Studentenleben mich wieder bedrohte, sondern auf den Rath meines Freundes Kierulff, der eben von dort mit großer Befriedigung zurückgekehrt war, München. Im Oktober 1829 kam ich mit meinem treuen Kameraden, Adolf Höchstädt, dort an.

In München fanden wir eine Kolonie norddeutscher Juristen, welche ohne Rücksicht auf frühere studentische Verbindungen eng zusammen hielten; mit einigen jungen Künstlern und Gelehrten, mit Studirenden aus der Rheinpfalz und Franken standen wir in freundschaftlichen Beziehungen, von dem eigentlichen Studentenleben hielten wir uns fern. Ich faßte den Hauptzweck meines Aufenthalts — ein ernstes juristisches Studium fest ins Auge, hatte dabei freilich mit meinen früheren lockeren Lebensgewohnheiten einen harten Kampf zu bestehen, besonders in den Fächern, über welche ich nur lückenhaft Vorlesungen gehört hatte. Denn das Studium aus Büchern ersetzt für den jugendlichen Geist das Wort des Lehrers nur unvollkommen, und der in regelmäßigen Vorträgen übermittelte Lehrstoff läßt sich in der angemessenen Vertheilung am besten überwinden. Ich ließ aber nicht nach, schon die frühe Morgenstunde fand mich bei den Büchern und Heften: in harter Arbeit habe ich damals Mühlenbruch's doctrina pandectarum studirt und mich im corpus iuris festgemacht. Den gründlichen und klaren Vorlesungen von Bayer verdanke ich eine gute Kenntniß des Civilprozesses, Georg Ludwig Maurer, dem ich durch

Falck empfohlen war, erweckte mir ein lebhaftes Interesse für deutsches Recht und hat dadurch bestimmend auf meine späteren Studien eingewirkt. Der liebenswürdige Mann, dem ich persönlich näher treten durfte, hat sich mir auch später stets gewogen gezeigt. Vor Allem aber muß ich dankbar des Einflusses gedenken, welchen Friedrich Julius Stahl auf mich ausgeübt hat. Er lebte damals als kleiner Privatdocent ziemlich unbeachtet in München; man nannte ihn einen begabten Anhänger Schelling's, doch verhielt sich dieser ihm gegenüber kühl ablehnend, — auf meine Frage nach Stahl's Bedeutung sagte er kurz, er habe recht Vortheilhaftes von ihm gehört. Seine Vorlesung über die Rechtsphilosophie hörte ich nicht, nahm aber mit einigen Norddeutschen ein Publikum an, welches er über die Methode der römischen Juristen las. Er knüpfte dabei an die Erklärung einzelner Pandektenstellen an und wählte nicht gerade besonders schwere, sondern solche, in denen die eigenthümliche Kunst der klassischen Juristen recht bestimmt hervortrat. Diese erkannte Stahl nun nicht allein in der Konsequenz der Rechtsentwickelung, sondern auch in der freien Beherrschung der Lebensverhältnisse, deren maaßgebendes Ziel (τέλος) jene Meister ebenso sicher wie die ratio der Rechtsregel zu erfassen wußten. Es durchdrangen sich bei ihnen ius und factum wie z. B. die Lehre von der bona fides zeigt. Später hat Stahl diesen Gedanken in seiner Rechtsphilosophie weiter ausgeführt, und mit Trendelenburg durch die Würdigung der Rechtsverhältnisse vom ethischen Standpunkte aus dem Naturrechte einen neuen reichen Inhalt zugeführt. Die Anregung, welche ich damals von ihm empfing, war mir unendlich viel werth, denn sie befreite mich von dem beängstigenden Gefühle, welche der juristische Formalismus mir erregt hatte. Später sind unsere Wege weit auseinander gegangen, aber ich habe für Stahl

aus jener Zeit, in der er noch ungetrübt von politischer und konfessioneller Parteiung den Standpunkt freier Wissenschaftlichkeit festhielt, stets ein dankbares Andenken bewahrt, und am Ende seiner Tage, als wir an der Berliner Universität in guter Kollegialität neben einander lebten, haben wir dieses ersten Zusammentreffens in München gern gedacht.

Aber auch außerhalb der juristischen Kreise erhielt ich vielfach Anregung und Förderung. Philosophische Studien waren mir bisher fern geblieben: in Kiel hatten mich weder Twesten's Schullogik noch Berger's Eklekticismus gefesselt und in München vermochte uns Oken, der auf der von ihm begründeten Philomathie gerne mit uns verkehrte, und dessen eigenartige Persönlichkeit wir liebten, mit seinem Urschleim kein Interesse abzugewinnen. Erst Schelling, dem ich durch die Frau Wiedemann, die Schwester von Karoline, empfohlen war, wußte mich zu packen. Seiner Philosophie der Offenbarung ging ich freilich, von Freunden gewarnt, aus dem Wege, aber die Einleitung in die Philosophie hörte ich mit Andacht, wenn mir schon die einseitige Polemik gegen Hegel, welche meinen Landsmann Gaye, einen begeisterten Hegelianer, empörte, auch nicht behagte. Der Empfehlung der Schwägerin verdankte ich aber nicht bloß den Vorzug des persönlichen Verkehrs mit Schelling, sondern auch die Gelegenheit, in seinem gastlichen Hause bedeutende Männer wie Thorwaldsen, Cornelius, Ringseis zu sehen.

Eine neue tiefgehende Anregung gewährte der Aufenthalt in München durch die Künste, welche dort blühten. Schon das vortreffliche Theater zog mächtig an, vor Allem aber der Besuch der großen Sammlungen, zu deren Benutzung die schönen Vorlesungen von Ludwig Schorn die beste Anleitung gaben. Ueberhaupt erweiterte die Anschauung der in den bildenden

Künsten hervortretenden neuen Schöpfungen den Gesichtskreis, sie boten im Verein mit den schon vorhandenen Schätzen die reichsten Mittel der Bildung und Belehrung. Wir erkannten wohl, daß nicht Alles klar sei in den Kunstbestrebungen König Ludwig's und beobachteten mit Humor die Gegensätze zwischen der neuen Bewegung und dem altbajuvarischen Wesen. Aber andererseits imponirte doch, was geleistet ward und wir vermochten namentlich den Tiefsinn und idealen Schwung der Kompositionen von Cornelius zu erkennen. Daneben gefielen mir Land und Leute, bei denen ich manche Anklänge an die heimische Art fand. Sogar eine Reise nach Wien ward unternommen und zwar zu Floß auf der Isar und Donau, — eine lustige Fahrt, wo uns das flotte Leben wandernder Handwerksgesellen nahe trat. Dann der Aufenthalt in Wien, die Rückreise zu Fuß durch die Steiermark und das Salzkammergut, — das Ganze schließt sich zu einem der schönsten Bilde aus meinen Jugenderinnerungen zusammen.

Im Herbste 1830 kehrte ich nach Kiel zurück und widmete mich nun ganz dem Studium für das Staatsexamen. Mit drei Freunden, unter denen der spätere Minister von Harbou durch ein sehr bedeutendes juristisches Talent sich hervorthat, wurde Abends gemeinschaftlich gearbeitet, indem abwechselnd Einer die Repetitorien leitete. Daneben ging dann wohl ein improvisirter Ausflug in das östliche Holstein; nicht jeder heitere Verkehr ward abgebrochen, vielmehr mit neuen Freunden dauernde Verbindungen angeknüpft. So mit dem Hamburger Palm, einem idealen, frommen milden Jüngling, und noch näher mit dessen Pylades, Georg Hanssen, den ich mir damals für meinen Lebensweg zum Freunde gewann. Hoch begabt und weit reifer als wir anderen lieferte er schon in seiner ersten Schrift: „Beschreibung der Insel Fehmarn“ ein

statistisches Meisterwerk; seine Arbeiten über die älteste Agrarverfassung der Germanen sind bahnbrechend geworden, — hätte er sich zu einer größeren litterarischen Thätigkeit entschließen können, so würde sein Name unter den Vertretern der deutschen Staatswissenschaften obenanstehen.

Michaelis 1831 bestand ich mit gutem Erfolg das Staatsexamen, dessen Ablegung vor jedem der beiden Obergerichte in Plenarversammlungen stattfand und vom ganzen Lande mit Aufmerksamkeit verfolgt wurde. Die Grade der Prüfungszeugnisse wurden mit dem wunderlichen Ausdruck „Charakter" und zwar wieder mit Abstufungen bezeichnet. Es gab einen ersten Charakter, einen zweiten mit sehr rühmlicher, rühmlicher Auszeichnung, mit Auszeichnung, und ebenso bei dem dritten, obgleich dieser nicht mehr galt, als wenn das Examen nicht bestanden war. Außer diesem Staatsexamen gab es keine weitere Prüfung. Die Kandidaten, welche es bestanden hatten, gingen dann zum Vorbereitungsdienst als Volontäre in ein Regierungskollegium, oder als Auskultatoren an ein Obergericht oder sie wurden Amtssekretäre, d. h. Hülfsarbeiter bei den Amtmännern, welche höhere Verwaltungsstellen mit einer beschränkten Gerichtsbarkeit bekleideten. Wer sich nicht auf die eine oder andere Weise für den Staatsdienst vorbereiten wollte, der bewarb sich um eine Advokatenstellung für die Untergerichte, welche ohne Weiteres gewährt ward. Denn die Advokatur war frei, — eine Einrichtung, an der ich in Schleswig-Holstein keine üblen Folgen bemerkt habe. Fehlte es auch nicht an einzelnen schlechten Subjekten, so war der Stand doch hoch angesehen, was freilich dadurch wesentlich gefördert ward, daß die altgermanische Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sich in dem Gerichtsverfahren des Landes erhalten hatte.

Drittes Kapitel.

Ich war entschlossen Advokat zu werden und zwar in Kiel, während mein Bruder Wilhelm sich als solcher in Schleswig niedergelassen und hier bald eine angesehene Stellung gewonnen hatte. Doch traten Ereignisse ein, welche meinen Lebensplan veränderten.

Bisher hatte die Politik mich nicht tief berührt. Mit meiner Abwendung vom Studentenleben war auch die Anregung, welche ich bei der Burschenschaft erhalten hatte, abgeschwächt worden; für die Julirevolution, die Polen habe ich mitgeschwärmt, bin auch wohl den Bewegungen in Deutschland mit Theilnahme gefolgt, aber nichts hat mich damals von meinen Studien abziehen können. Selbst von der durch Lornsen in Schleswig-Holstein hervorgerufenen Agitation, an der mein Freund Hanssen sich unmittelbar betheiligte, hielt ich mich fern; wie lebhaft sie mich auch innerlich berühren mochte, — über ein Hoch, welches ich bei einer studentischen Feier auf offenem Markt dem gefangenen Mann ausbrachte, ging ich nicht hinaus. Und doch lag hier der Wendepunkt für mein Leben. Einige Bemerkungen über die Zustände in meinem Heimathlande mögen dies erklären.

Holstein war ein rein deutsches Land, auch Schleswig bis auf den nördlichen Theil, dessen dänische Bewohner, welche einen in Kopenhagen verspotteten Dialekt (das sog. Rabendänische) sprechen, fast nur in den Landbezirken sich fanden,

während die Städte ganz überwiegend deutsch waren. Für die Befähigung zum höheren Staatsdienste und der diesem gleichstehenden Berufsthätigkeit des Arztes u. s. w. war ein zweijähriges Studium auf der Kieler Universität erforderlich, hier studirten die Schleswig-Holsteiner, nachdem sie auf den deutschen Gymnasien ihre Vorbildung erhalten hatten; die Kopenhagener Universität ward von ihnen fast nie besucht. Auch die Verwaltung war deutsch. Erst seitdem das Finanzwesen gemeinschaftlich geworden war, kamen dänische Beamte in die Herzogthümer, in denen nun Kopenhagener Familien, und nicht immer die besten, Versorgung (Levebroed) für ihre Angehörigen suchten. Nur das Officiercorps war größtentheils dänisch, da Schleswig-Holsteiner selten in dasselbe eintraten; es war brav und ehrenhaft und benahm sich mit vielem Takte in dem ihm fast fremden Lande.

Bis zum Sturze der dänischen Adelsherrschaft im Jahre 1660 hatten die Könige des Oldenburgischen Hauses, welche zugleich Herzöge von Schleswig-Holstein waren, hier ihre beste Stütze gefunden und die Landesverfassung gewissenhaft beobachtet. Später fehlte es bei der allgemeinen Richtung der Regierungen in jener Zeit nicht an Versuchen, die absolute Herrschaft auch in den Herzogthümern zu begründen, ja Schleswig dem Königreiche zu incorporiren, doch hing dies mit dem Kampfe gegen die von den Schweden unterstützten Herzöge der Gottorper Linie zusammen. Die landständische Verfassung ward außer Wirksamkeit gesetzt, aber die Verwaltung blieb deutsch, ja der Schleswig-Holsteinische Adel hatte auch in Dänemark die wichtigsten Stellen inne. Erst nach dem Sturze Struensee's zeigte sich eine Gegenströmung. König Frederik VI. hatte eine dänische Erziehung erhalten und fühlte sich als Däne, er war aber, wenn auch von beschränkter Einsicht, ein milder und gerechter Herr und aufrichtig geliebt. Wie jubelte Alles

ihm zu, wenn er nach den Herzogthümern kam, die Grundbücher (Schuld- und Pfandprotokolle) einsah, die Spritzen revidirte, die Schulen besuchte: ich war stolz darauf, in der Husumer Schule, weil ich die Fragen aus der dänischen Geschichte gut beantwortet hatte, von ihm gelobt zu sein. Selbst die Burschenschaft war loyal: sie feierte den 18. Juni und nicht den 18. Oktober, weil der König zur Zeit der Leipziger Schlacht der Verbündete Napoleons gewesen war. Wurde doch erzählt, daß der König dem preußischen Gesandten, von welchem über eine politisch bedenkliche Tischrede, die Professor Pfaff am Rheine gehalten, Beschwerde geführt worden sei, geantwortet habe: Nehmen Sie es mit dem Manne nicht zu genau, er ist zerstreut und hat wohl geglaubt, daß er zu Hause sei.

Allerdings machten sich schon einzelne Zeichen einer veränderten Stimmung bemerklich. Die unglücklichen Kriegsjahre und mehr noch die unglaublich schlechte Finanzverwaltung führten zu neuen Steuern, welche besonders schwer auf dem Grundbesitz lasteten und die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft erinnerte sich, daß es früher eine freie landständische Verfassung mit den gewöhnlichen Attributen der Steuerbewilligung u. s. w. gegeben und daß sie den maaßgebenden Einfluß in derselben ausgeübt habe. Die gemeinsamen Landtage waren freilich seit dem Anfange des 18. Jahrhundert nicht mehr einberufen worden, aber die Ritterschaft bildete noch immer für beide Herzogthümer eine einheitliche Körperschaft mit erheblichen Rechten, sie konnte sich als die Depositarin der Landesrechte ansehen. Diese Auffassung machte sie der dänischen Regierung gegenüber geltend, — die Verfassungsfrage trat ins Leben. Man ging bis an den Bundestag, wo Dahlmann die Sache der Ritterschaft meisterhaft führte, während Falck in einer ausgezeichneten Schrift für die Selbständigkeit des Herzogthums Schleswig kämpfte,

die Kieler Blätter mit großem Talente eine besonnene liberale Politik vertraten, und namentlich der geistreiche und patriotische Arzt Franz Hegewisch nicht müde ward, für die politische Entwickelung auf das Vorbild Englands hinzuweisen. Allein mit der Niederlage der Ritterschaft am Bundestage hörte jede politische Aktion dieser Körperschaft auf, welche überhaupt in weiteren Kreisen nicht populär geworden war. Die Erinnerung an die Zeiten, wo die Herzogthümer vereint unter den Schaumburgischen Grafen gegen die Dänen um ihre Selbständigkeit gefochten hatten, war dem Volksbewußtsein entschwunden und die politische Verbindung mit Dänemark mußte als Thatsache anerkannt werden, wenn sie auch an sich unklar und in ihren Folgen lästig war.

So lagen die Sachen, als unter dem Eindruck der Julirevolution Jens Uwe Lornsen, vordem in einer Kopenhagener Beamtenstellung, danach Landvoigt seiner Heimathinsel Sylt, im Herbste 1830 nach Kiel kam*). Er war ein eifriger, ja excentrischer Burschenschafter gewesen, obgleich nie eine solche Karikatur, zu der ihn Treitschke gemacht hat. Lornsen stand im besten Mannesalter als er in Kiel auftrat, — ein hoher, schlanker, blondgelockter Nordfriese von edlem Antlitz und einfach vornehmer Haltung, mit einer außerordentlichen Gabe der Rede in Wort und Schrift ausgestattet. In Kopenhagen hatte er sich als tüchtiger Geschäftsmann bewährt, aber seine Neigungen, seine Studien lagen auf dem Felde der Politik. Bei seinem ersten Aufenthalt in Kiel habe ich ihn nicht gesehen, später durfte

*) Uwe Jens Lornsen. Ein Beitrag zur Geschichte der Wiedergeburt des deutschen Volkes von Karl Jansen. Kiel 1872. — Uwe Jens Lornsen. Von Adolf Usinger (Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburg'sche Geschichte. 3 Band. Nr. IX. Kiel 1873).

ich ihm näher treten und eine eigenthümliche Fügung hat mich dann zu seinem Vertrauten gemacht. Als ich im Sommer 1837 noch in Basel weilte und mich zur Abreise nach Rostock rüstete, theilte mir Hegewisch mit, daß Lornsen krank und hülfsbedürftig in Genf lebe, wohin er nach seiner Rückkehr von Rio sich gewandt habe, indem er mir zugleich Gelder anwies, um sie ihm zu übermitteln. Dies führte zu einem Briefwechsel zwischen Lornsen und mir, der immer offener ward und mir das ganze Unglück des schwer geprüften Mannes klarlegte. Er war schwer krank und hielt sich für unheilbar, zugleich in der Wahnvorstellung befangen, daß seine Gegenwart für andere gefährlich sei und sie mit Ansteckung bedrohe, weswegen er auch jede Zusammenkunft mit mir ablehnte. Auch verhehlte er mir nicht, daß er sich außer Stande fühle, für seinen Unterhalt zu arbeiten und zu stolz, von den Almosen seiner Freunde zu leben; sein Heimathland, für welches er sich geopfert, habe ihn in Stich gelassen und nur die Kosten seines Prozesses gedeckt. Da erinnerte ich mich, daß Dahlmann mir in vertrauter Stunde erzählt hatte, wie er von einer gleichen Hülfsbedürftigkeit seines Freundes, des Dichters Heinrich von Kleist erfahren und ihm geschrieben habe, er möge zu ihm kommen und sein Brod mit ihm theilen. Der Brief sei mit dem Vermerk zurückgekommen: Adressat verstorben; hätte er den Freund erreicht, so würde er ihn vielleicht gerettet haben. Ich schrieb ähnlich an Lornsen, erhielt aber eine ablehnende Antwort, — es sei zu spät; doch mein Anerbieten hatte ihn tief gerührt und in überströmender Weise schüttete er mir nun sein Herz aus. In einer umfassenden Korrespondenz legte er seine politischen Anschauungen und Pläne dar. Sein Wirken für Schleswig-Holstein habe er nur als einen vorbereitenden Schritt angesehen, auf die nationale Einigung Deutschlands komme Alles an; Oesterreich müsse

aus dem deutschen Bunde gedrängt, Preußen an die Spitze des Nationalstaates gestellt werden. Ich war ganz erfüllt von diesen Briefen, als mich bald nach meiner Ankunft in Rostock im November 1837 der letzte erreichte, er schloß mit den Worten: auf Wiedersehen. Aber zugleich verpflichtete er mich in bestimmter, ja feierlicher Weise, die ganze Korrespondenz sofort zu vernichten. Heftig ergriffen zauderte ich; aber ich hielt mich durch die dem Todten schuldige Treue gebunden, und mit schwerem Herzen übergab ich den bedeutsamen, mir so theuren Nachlaß den Flammen.

Lornsen hatte mir nach Basel das druckfertige Manuskript seines großen Werkes: die Unionsverfassung Dänemarks und Schleswig-Holsteins mit dem Auftrage übersandt es zu veröffentlichen. Ich erkannte die große Bedeutung des Werkes, welches in glänzender geschichtlicher, staatsrechtlicher und politischer Begründung die Schleswig-Holsteinische Frage über das Landesinteresse hinaushob; aber selbst die Herausgabe zu übernehmen trug ich Bedenken und zwar wegen der heftigen Polemik gegen Dahlmann und besonders gegen Falck, deren unstaatsmännische Führung der Schleswig-Holsteinischen Sache getadelt ward. Ich lehnte daher ab und erhielt dann den Auftrag, das Manuskript mit der Bitte um Veröffentlichung an Heinrich von Gagern, den Lornsen von Jena her kannte und hochschätzte, auszuhändigen. Ich habe dies gethan und Gagern schien anfangs geneigt, den Auftrag auszuführen, später versagte er sich jedoch. Da ließ ich jede Rücksicht auf Personen bei Seite und gab das Werk selbst heraus*). Der

*) Die Unions-Verfassung Dänemarks und Schleswig-Holsteins; eine geschichtliche, staatsrechtliche und politische Erörterung von Uwe Lornsen. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Dr. Georg Beseler. Jena Friedrich Frommann 1841. XIV. und 524 S.

Eindruck, gehoben durch die Erinnerung an die Persönlichkeit des Verfassers, war in den Herzogthümern ein außerordentlicher und von tief greifender politischer Wirkung. Im Jahre 1878 hat man ihm in Rendsburg ein Denkmal gesetzt. Es war eine Manifestation der partikularistischen Landespartei; ich war damals gerade im Lande, man hat aber meine Anwesenheit bei der Enthüllungsfeier nicht gewünscht.

Solcher Art war Lornsen. Als er im Herbste 1830 in Kiel eintraf, begann er eine lebhafte Agitation, welche ihren beredten Ausdruck in der kleinen Schrift: „Ueber das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein" fand. Ohne auf das historische Recht des Landes einzugehen, knüpfte er an die Bestimmung des Art. 13 der deutschen Bundesakte wegen Einführung der landständischen Verfassung an und verlangte eine solche im Sinne der modernen Repräsentativverfassung. Sie könne aber nach der Natur und Geschichte des Landes für beide Herzogthümer nur eine gemeinsame sein, ihre Trennung sei für jeden Schleswig-Holsteiner undenkbar. Dann wurde namentlich die üble Finanzverwaltung betont und die Nothwendigkeit einer administrativen Trennung von Dänemark ausgesprochen. Der Abschluß des Verfassungswerkes habe die beste Aussicht unter einem Herrscher, dessen volle und echte Popularität ihn gerade zu einem solchen Akt der Versöhnung berufe. — Die Schrift machte ein ungeheures Aufsehen und rief die Schleswig-Holsteinische Frage ins Leben. Aber nicht allein auf die Herzogthümer beschränkte sich die Bewegung. Auch die Dänen, bis dahin unter dem absoluten Königthum in politische Lethargie versunken, fingen Feuer; in Kopenhagen begannen die Geister sich zu regen und als im Sommer 1832 der Kapitain v. Tscherning, der spätere Kriegsminister, zum Besuche nach Kiel kam, gestand er in seiner freimüthigen Art: dem braven Lornsen

verdanken wir die Anfänge politischen Lebens. In der That sind auch die Folgen der Agitation, welche ihren Urheber auf die Festung führte und um sein Amt brachte, beiden Theilen zu Gute gekommen. König Friedrich VI entschloß sich eine provinzialständische Verfassung nach dem Vorbilde der preußischen und zwar gleichzeitig für das Königreich und die Herzogthümer einzuführen: der Bann der Lex regia war gebrochen.

Für mich sollte diese Landesangelegenheit von ganz besonderer persönlicher Bedeutung werden. Nachdem ich mein Gesuch um eine Advokatenbestallung abgesendet, bereitete ich mich in Kiel für diesen Beruf vor und hielt inzwischen mit jungen Juristen Repetitoria, um sie reif zu machen für das Staatsexamen. Mit der Anzeige, daß meine Bestallung ausgefertigt sei, ward mir das Formular des Homagialeides übersandt, welches die Advokaten gleich den Beamten in den Herzogthümern zu vollziehen hatten*). Als ich es gelesen hatte, ward mir sofort klar: „Diesen Eid kannst du nicht leisten. Es ist der Eid nach dem dänischen Königsgesetze, welcher die Anerkennung der absoluten Herrschaft im Gegensatze zu den Verfassungsrechten der Herzogthümer in sich schließt und eine unbedingte Anzeigepflicht auferlegt." Je mehr ich die Sache erwog, desto entschiedener und fester ward meine Ueberzeugung. Ich verkannte nicht, wie verhängnißvoll die Eidesverweigerung für mich werden konnte, wie großen Anstoß es erregen werde, wenn ich zuerst mit einer solchen Erklärung hervortrete. Allein Einer mußte doch den Anfang machen und ich war dazu entschlossen.

Als ich die Sache mit meinen Freunden besprach, hat keiner mir zugeredet, selbst Theodor Olshausen nicht, welcher doch der Entschiedenste der Entschiedenen war. Manche, welche den

---

*) S. die Anlagen Nr. 1.

Eid geleistet hatten und die sich peinlich berührt fühlten, suchten mich zu beruhigen; die mir am nächsten standen: mein Onkel Jahn, mein Bruder Wilhelm, Preußer, Theodor Olshausen, Balemann hielten sich von jeder Einwirkung fern, die Einzigen, welche entschieden abriethen, waren Lornsen und Hegewisch. Sie sahen voraus, daß ich nach einer solchen Erklärung nicht mehr im Lande werde bleiben können und wünschten, mich demselben zu erhalten. Selbst meine theure und hochverehrte Freundin Karoline Hegewisch ließ sich bestimmen, den großen Einfluß, den sie über mich ausübte, geltend zu machen, um meinen Entschluß zu erschüttern. Als ich aber nicht zurück wich, da faßte sie meine beiden Hände und sagte mit ihrem seelenvollsten Blick: „Lieber Beseler, wie freue ich mich, daß Sie fest geblieben sind. Die bösen Männer haben mich überredet, aber im Stillen habe ich auf Sie vertraut. Bleiben Sie sich immer selbst treu und der Segen Gottes wird mit Ihnen sein."

Bald nachher trat die Versuchung noch einmal an mich heran. Nachdem ich erklärt hatte, daß mein Gewissen es mir nicht gestatte, das Eidesformular zu vollziehen, erhielt ich durch Balemann eine vertrauliche Mittheilung aus der Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Kanzlei. Man wünschte sich der Verpflichtung überhoben, dem Könige meine Bestallung zur Kassirung wieder vorzulegen, hatte auch wohl persönliche Theilnahme für mich. Kurz ich sollte meine Erklärung zurücknehmen, stillschweigend auf die Advokatur verzichten und dafür eins der großen Reisestipendien, wie sie in Kopenhagen zur Verfügung standen, erhalten. Allein ich hielt mich, da ich den Schritt einmal gethan hatte, in meiner Ehre gebunden, die Folgen auf mich zu nehmen und lehnte das Anerbieten ab.

Aber was nun beginnen? Ich war bald entschlossen, mich

der akademischen Laufbahn zu widmen und zwar für das deutsche Recht, zu welchem mich eine entschiedene Neigung hinzog. Ich setzte zunächst meine Repetitorien in erweitertem Umfange fort, beschäftigte mich außer den allgemeinen germanistischen Studien eingehend mit den Quellen des nordischen und des heimischen Rechts und entlehnte auch dem letzteren das Thema zu meiner Doktordissertation*). Nachdem ich mich nach meiner Promotion als Privatdocent in Kiel habilitirt hatte, begann ich im Sommer 1833 unter sehr günstigen Auspicien eine Vorlesung über Schleswig-Holsteinisches Privatrecht. Aber nun geschah das Unerwartete. Ich fand eines Tages mein Auditorium geschlossen und an der Thüre einen Anschlag des Rektors, welcher besagte, daß mir auf höhere Anordnung das Halten der Vorlesung untersagt sei. Damit verhielt es sich also. Die in Kiel promovirten Landeskinder bedurften der königlichen Bestätigung ihres Doktordiploms, die allerdings bisher nur wie eine unwesentliche Förmlichkeit behandelt war. König Friedrich VI hatte aber meine Eidesverweigerung so ungnädig aufgenommen, daß er nun, da ich promovirt und mich in Kiel habilitirt hatte, von seinem Recht Gebrauch machte und die Bestätigung meines Doktordiploms verweigerte. Ein Erlaß des Kanzlers, Freiherrn von Brockdorff, der übrigens sein Möglichstes gethan hatte, das Unheil von mir abzuwenden, an das akademische Konsistorium brachte die Sache zum Abschluß**)

Die nächste Folge dieses meines zweiten Schiffbruchs war ein heftiges Nervenfieber, welches ich Dank der liebevollsten

---

*) De iuramento partium cum consacramentalibus in Slesvico-Holsatia abrogato. Kiliae 1833. 24 p. in 4. Der Zwölfmanneneid kam dort noch im 17. Jahrhundert vor.

**) S. die Anlagen Nr. 2.

Pflege im Jahn'schen Hause glücklich überstand. Dann reifte ein weiterer Plan. Der Heimath für immer den Rücken wendend trat ich meine Wanderjahre an, und beschloß zunächst nach Göttingen zu gehen, um dort eine deutschrechtliche Lehre, und zwar die von den Erbverträgen, wissenschaftlich zu bearbeiten und mich dadurch litterarisch zu legitimiren. Das Weitere stellte ich Gott anheim.

Viertes Kapitel.

Nach meiner Ankunft in Göttingen, November 1833, war mein erster Gang auf die Bibliothek, wo ich Jacob Grimm antraf, dem ich warm empfohlen war. Er hatte es eilig und als ich ihm sagte, daß ich die Quellen des deutschen Rechts studiren wolle, führte er mich in den großen Bibliotheksaal und auf die eine Langseite zeigend, sagte er: Hier finden Sie, was Sie suchen. Dann mir jede freundliche Unterstützung zusagend entfernte er sich. Ich war mit den Quellen noch sehr wenig bekannt und sah die Fülle derselben staunend an. Rasch entschlossen griff ich dann zu den ältesten und nahm eine Ausgabe der Leges barbarorum gleich mit nach Haus. Ich studirte sie sowie die Formeln, die Kapitularien der fränkischen Könige, aber von den Erbverträgen fand ich nichts, ebensowenig in den späteren Rechtsbüchern und Statuten, wie ich denn überhaupt aus den aufgezeichneten Satzungen keine Anschauung des altgermanischen Rechtswesens zu gewinnen vermochte. Da wandte ich mich zu den Urkunden und mich in deren Studium vertiefend fühlte ich allmählich festen Boden unter meinen Füßen.

In Göttingen fand ich überhaupt das beste Arbeitsfeld. Zu dem Frieden der stillen Universitätsstadt kam die köstliche, gerade in meinem Fache fast lückenlose Bibliothek, deren Be-

nutzung auf die liberalste Weise gewährt und erleichtert ward. Ich traf aber auch einen Kreis bedeutender Männer, denen ich näher treten durfte, die mich entgegenkommend in ihren Familien aufnahmen, so daß sich für mich an diese Göttinger Zeit dauernde Beziehungen treuer Freundschaft knüpften. Ich nenne zuerst Dahlmann, der von allen Männern, denen ich begegnet bin, den größten und nachhaltigsten Einfluß auf mich ausgeübt hat. Er stand in Göttingen mit seinen vor Allem auf die Politik gerichteten Interessen fast ganz allein, der Grundton des dortigen Professorenthums war ihm wenig sympathisch, auch nahm er eine Sonderstellung ein, indem er im Vertrauen des Ministers von Strahlenheim und der geheimen Kabinetsräthe Rose und Hoppenstädt auf die Universitätsangelegenheiten einen maaßgebenden Einfluß ausübte. Er fühlte sich einsam und hatte doch ein lebhaftes Bedürfniß der Mittheilung. Als ich nun, ihm schon von Kiel her bekannt, in Göttingen war, nahm er an meinen Erlebnissen Antheil; er fand Wohlgefallen an mir und zog mich in sein engstes Vertrauen. Es verging fast kein Tag, wo ich ihn nicht auf Spaziergängen, in seiner Familie sah: zu Hause, im Kreise der liebenswürdigen, geistreichen Gattin und der beiden aufblühenden Kinder offenbarte sich das tiefe Gemüth, der unvergleichliche Humor des scheinbar so ernsten und verschlossenen Mannes. Wie gerne erinnere ich mich der Ausflüge, welche wir in dem schönen Sommer 1834 Sonntags früh in die Umgegend machten, — auf Waldwegen, über die Plesse und den Hardenberg hinaus, wobei dann gewöhnlich das letzte Ziel der Wanderung eine abgelegene Försterei war, in der wir zufällig einen vortrefflichen Portwein entdeckt hatten. Und auch ich habe meinerseits Gelegenheit gehabt, auf Dahlmann's Schicksal einzuwirken. Als er mich im Herbste 1834 wiederholt bei der Korrektur von Druckbogen antraf, äußerte er einmal, er

bekomme auch Lust, wieder etwas drucken zu lassen. Er trage sich eigentlich mit dem Gedanken, eine Politik zu schreiben, aber er fürchte, es werde nichts daraus werden. Ich sprach ihm lebhaft zu, den Plan auszuführen und um ihn möglichst fest zu machen, begab ich mich sogleich zu dem Geschäftsführer der Dieterich'schen Buchhandlung, welche meine Erbverträge verlegte, und machte ihn auf die Möglichkeit, von Dahlmann einen Verlagsartikel zu erhalten, aufmerksam. Der Herr ließ sich das gesagt sein, und richtig, nach wenigen Tagen war der Vertrag abgeschlossen. Als ich dann um Ostern des folgenden Jahres acht unvergeßliche Tage mit Dahlmann in Bingen zubrachte, hat er mir die ersten zehn Aushängebogen der Politik vorgelesen*). Was mir Dahlmann war, zeigen die Worte, mit denen ich ihm meine Erbverträge widmete. Sie lauten:

„Schon manches Jahr ist entschwunden, seitdem ich in der Heimath zu Ihren Füßen saß und die ernste Lehre der Geschichte aus Ihrem Munde vernahm; aber stets blieb ich mit unwandelbarer Verehrung Ihnen zugethan. Später durfte ich näher zu Ihnen herantreten, Sie würdigten mich Ihres vertrauten Umganges und boten mir vollen Ersatz für Vieles, was ich verloren hatte. So haben Sie mich für immer an sich gefesselt. In dieser Gesinnung und zum Zeichen meiner Dankbarkeit für alles Gute und Liebe, welches Sie mir während meines Aufenthaltes in Göttingen erzeigt haben, widme ich Ihnen dieses Buch, nach der frommen Sitte der Alten ein Gastgeschenk zurücklassend zur freundlichen Erinnerung."

Neben dem Dahlmann'schen Hause war mir das der Brüder Grimm das liebste. Zu Jacob, bei dem ich eine Vorlesung

---

*) Darnach ist die Mittheilung bei Springer, das Leben Dahlmann's. Band I. S. 385 zu berichtigen; statt 1833 muß es 1834 heißen.

über deutsche Grammatik hörte, fühlte ich mich einfach in dem Verhältniß des Schülers, obgleich seine außerordentliche Liebenswürdigkeit dies verdeckte; Wilhelm's mehr zurückhaltendes Wesen ließ bei allem Wohlwollen, welches er mir bezeigte, eine größere Vertraulichkeit nicht aufkommen; seine vortreffliche Frau ward von mir hochverehrt. Es war mir vergönnt, später in Berlin die früheren freundschaftlichen Beziehungen zu der Familie fortzusetzen. — Unter den andern Göttingern, denen ich näher trat, nenne ich vor Allen Albrecht, mit dem der fast tägliche Verkehr für mich in hohem Grade förderndund belehrend war. Außerdem unterhielt ich lebhaften Umgang mit Dr. Karl Reck, einem alten Sonderling, der, wie es oft zu geschehen pflegt, in der Universitätsstadt hangen geblieben war, von fast cynischen Gewohnheiten, aber voll Geist, Witz und Kenntnissen, um die Reform des deutschen Hypothekenwesens hoch verdient. Er erging sich gerne zu Dahlmann's Ergötzen in den schärfsten Sarkasmen über die Göttinger Herren Hofräthe und Professoren. — Unter den jüngeren Juristen verkehrte ich besonders mit Karl von Richthofen, schon damals den friesischen Studien mit Vorliebe zugewandt, mit Agathon Wunderlich, Theodor Curtius, Heinrich Thöl. Mit Letzterem hatte ich eine eigenthümliche Begegnung. Als ich von meinen Erbverträgen soviel druckfertig hatte, um einen Bogen auszufüllen, eilte ich das Manuskript in die Druckerei zu tragen, wollte aber doch vorher gerne ein sachverständiges Urtheil hören. Denn ich hatte hier dargelegt, was der Niederschlag meiner Forschungen war: das Bestehen eines Gegensatzes zwischen dem römischen und germanischen Erbrechte. Das Erstere stelle alles auf die Testirfreiheit als ein Grundrecht des römischen Bürgers, während den Germanen überhaupt keine Verfügung bekannt gewesen sei, deren Geltung erst nach dem Tode des Freigebigen beginnen solle;

niemand habe sich einen Erben bestellen können, weder einseitig noch vertragsmäßig. Verfügungen über den Nachlaß als solchen habe es nicht gegeben, nur Vergabungen mit dinglicher Wirkung, wenn auch dem Freigebigen bis zu seinem Tode Nutz und Verwaltung belassend. In jener Absicht ging ich also mit dem Manuskripte zu Thöl und bat ihn, es durchzulesen; als ich es dann wieder abholte, fand ich ihn zurückhaltend und befangen. Erst auf meine Versicherung, daß auch das härteste Urtheil den Druck nicht aufschieben werde, sagte mir Thöl, dem bei seiner großen juristischen Begabung das Verständniß für historische Rechtsanschauung und Rechtsentwickelung fehlt: „Ich hatte es für lauter Unsinn." — Unter diesen Auspicien begann ich meine litterarische Thätigkeit.

Nachdem um Weihnachten 1834 der erste Band der Erbverträge erschienen war, handelte es sich darum, mir nun eine akademische Thätigkeit zu begründen. Darin war Dahlmann mit mir einverstanden, daß ich bei meinem Verhältniß zu ihm und bei seiner Stellung zur Universitätsleitung mich in Göttingen nicht wohl als Privatdocent habilitiren könne, denn jede Förderung hätte den Schein einer Begünstigung von seiner Seite getragen. Ich dachte also an Berlin, wie denn meine Hoffnungen und Wünsche im Gegensatz zu der in Göttingen herrschenden Stimmung sich schon damals entschieden auf Preußen richteten. Erkundigungen bei Freunden, namentlich Adolf Trendelenburg, gaben die besten Aussichten. Es waren jedoch gerade damals die Untersuchungen wegen demagogischer Umtriebe wieder aufgenommen worden, man griff weit zurück und von Kiel her ward ich gewarnt, daß mein Name als Sprecher der Burschenschaft nach Berlin gemeldet sei. Dazu trat dann das Bedenken, ob meine Kieler Promotionsangelegenheit nicht Anstoß erregen werde, — kurz ich gab Berlin auf und wandte mich nach Heidelberg.

Hier fand ich die Stimmung gedrückt; das traurige preußische Verbot des Besuchs fremder Universitäten lastete besonders schwer auf Heidelberg. Sehr hart äußerte sich darüber namentlich Thibaut, der freilich nicht mehr in seiner vollen Kraft war, wenn auch immer noch eine imponirende Persönlichkeit. Während eines langen Spazierganges führte uns das Gespräch in die Tiefen nationaler Politik, Gesetzgebung und Jurisprudenz; als wir uns trennten sagte er mir mit einem warmen Händedruck: „Ein Lob habe ich verdient und das wird mir bleiben, — daß ich mein Volk geliebt habe." — Von ganz anderer Art war der alte Schlosser, in dessen gastlichem Hause ich freundlich aufgenommen ward. Seine mannhafte, echt friesische Natur, seine Offenheit und Wahrhaftigkeit neben seiner wissenschaftlichen Bedeutung machten einen tiefen Eindruck auf mich. Mit Mittermaier, Zachariä und Roßhirt hatte ich kein näheres Verhältniß, mit Morstadt tauschte ich Grobheiten aus. Gern verkehrte ich mit Baumstarck und Karl Hegel, mit welchen ich später wieder zusammengetroffen bin und die mir liebe Freunde geblieben sind.

Vor Allem wichtig war mir das innige Verhältniß, in welches ich zu Gervinus trat. Wir bezogen bald eine gemeinsame Wohnung, er machte mich zum Vertrauten seiner Liebe, welche sein Lebensglück begründen sollte. Unsere nächsten Aufgaben deckten sich nicht: Gervinus war damals inmitten seiner Arbeiten über die Geschichte der deutschen Nationallitteratur und ich sammelte mich für meine akademische Lehrthätigkeit, aber gemeinsame Anschauungen und Interessen verbanden uns; ein wiederholter Besuch von Dahlmann, der Gervinus' Berufung nach Göttingen zur Folge hatte, führte uns noch näher zusammen. Und dies Verhältniß hat bis zu

dem Tode des Freundes gedauert. Nachdem wir noch in Frankfurt gemeinschaftlich gekämpft hatten, schieden sich später unsere politischen Wege: er konnte es nicht verwinden, daß Schleswig-Holstein von Preußen verlassen worden, daß auf das Jahr 1848 eine Zeit der traurigsten Reaktion gefolgt war; die Annexionen von 1866 erschienen ihm als Gewaltthaten, selbst das große Jahr 1870—71 versöhnte ihn nicht ganz. Ihm war es schwer, einen Irrthum einzugestehen, aber wenn er einen Fehler begangen hat, so hat er ihn schwer gebüßt. Er, auf dessen Stimme einst ganz Deutschland hörte, der in der deutschen Zeitung die nationale Sache führte, ist ein vergessener Mann geworden. Die Deutschen vergessen frühere Verdienste bald, wenn jemand seine eigenen Wege geht, die ihnen nicht gefallen.

In Heidelberg mußte ich zum zweiten Male promoviren, dann habilitirte ich mich. Aber nun erhob sich ein neuer Anstand. In Karlsruhe ward meiner Habilitation die Bestätigung versagt, weil ich nicht die nach den Bundesbeschlüssen erforderliche Zeit praktischer Beschäftigung nachgewiesen hatte. Da, ich gestehe es, verlor ich den Muth und ich dachte ernstlich daran, mich dem Forstfache zu widmen und bei einem Freunde von Gervinus, welcher Oberförster zu Hirschhorn im Odenwalde war, in die Lehre zu gehen. Doch ward die letzte Schwierigkeit überwunden, die nöthigen Atteste wurden aus Kiel beigebracht und im Sommer 1835 konnte ich meine Vorlesungen beginnen. Es folgte jetzt eine heitere, bewegte Zeit; interessante Fremde, wie der alte Rehberg, Baron Rutenberg, Major Wilding, später als seines Bruders Erbe Fürst von Butera, welcher unter Wellington im spanischen Kriege gefochten hatte, belebten unseren Kreis, wir schwelgten im Genuß der schönen Natur.

Fünftes Kapitel.

Bald nach meiner Ankunft in Heidelberg waren Verhandlungen wegen Uebertragung einer Professur an der Universität Basel mit mir angeknüpft worden. Als mir im Laufe derselben eine außerordentliche Professur vorläufig auf zwei Jahre angeboten ward, lehnte ich das als der Würde eines deutschen Gelehrten widersprechend ab. Die Vermittelung der Göttinger Freunde führte aber zu einer Verständigung, im Herbste 1835 siedelte ich nach Basel über, wo die außerordentliche Professur bald in eine ordentliche verwandelt ward.

Hier lernte ich ein freistädtisches Gemeinwesen eigenthümlicher Art kennen. Die Verfassungsform war rein demokratisch, die Gesinnung der Bürgerschaft aber streng konservativ; sie dafür zu strafen, hatte sich die radikale Partei in der Schweiz die Stadt Basel zum Operationsfeld ausersehen, die Trennung von Stadt und Land durchgesetzt, das frühere Unterthanenland mit der Hälfte des Kantonalvermögens ausgestattet und war dabei mit einer Rücksichtslosigkeit verfahren, welche Keller, der Obmann des eidgenössischen Schiedsgerichts, trotz seiner späteren politischen Wandlungen nie zu sühnen vermocht hat. Die Erbitterung in Basel war groß, aber die Bürgerschaft zeigte sich der Aufgabe gewachsen, die verringerten Machtverhältnisse durch energische Kraftentwickelung auszugleichen. In diesem Sinne entschloß man sich, die Universität aufrecht zu halten und ihre Leistungsfähigkeit zu verstärken; ich konnte dann die Feier ihrer Wieder-

herstellung mit begehen. Durch eine Antrittsrede über die Stellung des römischen Rechts zu dem nationalen Recht der germanischen Völker*) führte ich mich in mein Lehramt ein und habe es gewissenhaft verwaltet, obgleich es nicht leicht ist, mit wenigen Zuhörern eine freudige Stimmung auf dem Katheder zu bewahren. Ich las Pandekten, was mich für meine späteren Studien sehr förderte, und deutsches Privatrecht, und betheiligte mich daneben an wissenschaftlichen Bestrebungen, namentlich in der für mich recht lehrreichen juristischen Gesellschaft. Hier in Basel und dann auch in anderen Kantonen lernte ich das alte deutsche Schöffenthum in moderner Gestalt kennen, — jene Mischung des Juristen- und des Laienelementes in ständigen Gerichten, die schon früher bei dem Handelsgerichte zu Hamburg meine Aufmerksamkeit erregt hatte. Aber auch in anderen Beziehungen hatte ich für das Gerichts- und Gemeindewesen in der Schweiz ein offenes Auge, wie ich mich denn noch jetzt des lebhaften Eindruckes erinnere, den die Hegung einer Landesgemeinde in Unterwalden in ihren altgermanischen Formen auf mich machte. — Litterarisch thätig war ich in der Ausarbeitung des zweiten Bandes der Erbverträge, für welche die Schätze der Bibliothek an Werken der älteren Jurisprudenz, die freilich selten über das 16. Jahrhundert hinausgingen, mir reichen Ertrag brachten. Ein längerer Aufenthalt in Göttingen im Sommer 1836 machte es mir möglich, die Lücken der litterarischen Hülfsmittel vollständig auszufüllen.

Die glückliche Lage Basel's nützte ich voll aus. Jung, gesund, unabhängig fühlte ich mich, wenn ich dem Lehramte genügt hatte, selbst wie ein Student. Die Westschweiz lernte

*) S. die Anlagen Nr. 3. Als Gegenstück habe ich in Nr. 4 meine jüngste akademische Rede aus dem Jahre 1880 abdrucken lassen.

ich gründlich kennen, von einer frühen Reise, die mich im März über Schnee und Eis den Gotthard hinaufführte, ist mir ein Bild der großartigsten Naturerscheinungen geblieben. Wie oft aber bin ich am Freitag (den Samstag habe ich mir immer frei gehalten) mit dem Ränzel auf dem Rücken in den Schwarzwald, den Jura ausgezogen und am Montag früh wieder auf dem Katheder gewesen. Auch die Stadt Basel selbst mit dem mächtigen Strome, der sich in kühnem Schwunge zum Elsaß hinabwendet, mit dem Münster und anderen stattlichen Denkmalen deutscher Kunst übte ihre Anziehungskraft aus, und mit den Baselern wußte ich mich gut zu stellen. Abgeschlossenes schroffes Wesen, ein starkes Selbstgefühl trat freilich unter ihnen oft genug hervor und auf Geld und Gut ward das größte Gewicht gelegt. Als ich einen mir als ehrenwerth bekannten Mann einen Lump nennen hörte und meine Verwunderung darüber ausdrückte, erklärte mir der sehr humane Rudolph Merian: ein Lump ist, wer seine Zinsen verzehrt. Das alles berührte mich wenig, dem Geldstolze setzte ich den Gelehrtenstolz entgegen, und unter den Merian, Burckhardt, Vischer, Laroche, Bischoff, Heusler u. s. w. fanden sich auch Familien, in denen neben dem Reichthum Bildung und feine Sitte herrschten, wo schöne Frauen und bedeutende Männer walteten. Unter den Letzteren ist mir als konservativer Staatsmann im besten Sinne der Bürgermeister Burckhardt in Erinnerung geblieben und vor Allen Peter Merian, der Mineraloge, der Freund Leopold's von Buch, in dem sich neben dem edlen Menschen und ausgezeichneten Gelehrten das Bild eines echten Partriziers darstellte, wie man etwa einen Bilibald Pirckheimer sich denkt. Auch feiner Kunstsinn herrschte in diesen Kreisen, angeregt durch die reichen Sammlungen des Museums. Hier muß man Hans Holbein studiren; unvergeßlich sind mir die

Stunden, in denen es mir vergönnt war, seine Handzeichnungen mit Hrn. v. Rumohr zu betrachten und dessen Bemerkungen zu lauschen.

Den Mittelpunkt auch des geselligen Lebens für den deutschen Professor bildete die Universität, welche in dem Rathsherrn Dr. Andreas Heusler als deren Kanzler einen ebenso würdigen als wohlwollenden Vertreter hatte; ihm und seiner vortrefflichen Frau bewahre ich eine dankbare Erinnerung. Dann nenne ich unter den mir näherstehenden Professoren neben Peter Merian noch de Wette, der sich eines fast patriarchalischen Ansehens erfreute; den genialen Arzt Jung, dessen gastliches Haus die Stätte heiterer Geselligkeit war; Wilhelm Wackernagel, dem ich für meine germanistischen Studien so viel verdanke; Johannes Röper, den Botaniker, der mich bald darauf in Rostock als alten Freund begrüßen sollte; Wilhelm Vischer, der mich in seinen engeren Familienkreis einführte. Sie und die anderen: Fr. Fischer, Gerlach, Schönlein, Hagenbach, Miescher u. s. w. sind mir fast alle vorauf gegangen.

Trotz so glücklicher Verhältnisse fühlte ich mich in Basel doch nur wie ein wohl aufgenommener Fremder. Um dort heimisch zu werden, hätte ich wie Jung und Wackernagel Baseler Bürger werden, eine Baselerin heirathen müssen. Allein das Vaterland aufzugeben konnte ich mich nicht entschließen. Wie oft habe ich aus meiner Wohnung in St. Johann Abends den mondbeglänzten Schwarzwald jenseits des Rheins mit stiller Sehnsucht betrachtet.

In dieser Stimmung traf mich ein Ruf an die Universität Rostock, wo mir die Professur des deutschen Rechts angeboten ward. Man wünschte mich in Basel zu halten, aber ich war sogleich entschlossen, dem Rufe zu folgen, und siedelte im Herbste 1837 nach Rostock über.

Sechstes Kapitel.

Mein Weg ging über Göttingen, wohin ich erst nach der Feier des Jubiläums gelangte. Eine schwüle Gewitterluft lag über dem Lande und der Universität, ich fand meine Freunde in schwerer Sorge, aber gefaßt. Da, unmittelbar nach meiner Ankunft in Rostock brach das Unwetter los. Der König Ernst August hob die Hannoversche Verfassung auf, die mir theuersten Freunde Dahlmann, Gervinus, die Grimm, Albrecht wurden in den Sturz hineingerissen. Ich kann nicht sagen, wie mich diese Katastrophe ergriffen, in meinem Rechtsbewußtsein und meinen persönlichen Gefühlen verletzt hat. Ich war sofort entschlossen, mit meiner geringen Kraft am Kampfe mich zu betheiligen, für die Freunde einzustehen; es fragte sich nur, wie dies geschehen könne. Bei meinen Verbindungen in Basel wäre es mir leicht gewesen, dort drucken zu lassen, was ich zu sagen hatte, aber die Verbreitung in Deutschland wäre schwierig gewesen und dann widerstrebte es meinem Gefühle, meinen Eintritt in den Mecklenburgischen Staatsdienst auf diese Art zu signalisiren. Ich zog es vor, mich an den Vice-Kanzler von Both, der als Censor in Rostock fungirte, zu wenden, dessen Wohlwollen und Vertrauen ich rasch gewonnen hatte, indem ich ihm die Frage vorlegte, ob er einer Schrift zu Gunsten der sieben Göttinger

von ernster wissenschaftlicher Haltung das Imprimatur ertheilen werde. Herr von Both, mit mir in der Sache einverstanden, erwiederte: „Machen Sie es mir durch die Fassung Ihrer Schrift möglich, dann will ich die Verantwortung auf mich nehmen." Unter diesen Umständen ist die kleine Schrift erschienen: Zur Beurtheilung der sieben Göttinger Professoren und ihrer Sache*). Sie ward wohl aufgenommen, wenn auch die Kritik die mir auferlegte Beschränkung nicht immer berücksichtigt hat. In Hannover aber erregte sie den höchsten Zorn; der Prinz zu Solms, der Stiefsohn des Königs, ward nach Schwerin gesandt, um meine Absetzung herbeizuführen. Der Großherzog Paul Friedrich, ein milder und gerechter Herr, setzte zur Prüfung der Sache eine Immediat-Kommission ein, bestehend aus dem Minister von Lützow, dem Vice-Kanzler von Both und dem Regierungsrath Saniter, und auf deren günstigen Bericht blieb ich unangefochten.

So war ich denn in eigenthümlicher Art in Mecklenburg eingeführt. An der Universität fand sich unter den jüngeren Professoren ein Kreis befreundeter Männer zusammen: Röper, Strempel, Stannius, Karsten, Wilbrand, Türck, v. Blücher, zu denen später Karl Hegel trat. Die juristische Fakultät zählte sechs Ordinarien, von denen mir nur Kämmerer und Elvers näher standen. Ersterer ein liebenswürdiger alter Herr, ein eleganter Jurist der alten Schule, von dem man rühmte, daß er außer dem Minister Krüger allein das Mecklenburgische Lehenrecht kenne; Elvers, mein Landsmann und

---

*) Rostock in Kommission bei F. L. Schmidtchen 1838. Ich lasse die kleine Schrift in der Anlage 5 wieder abdrucken, da sie ein eigenthümliches Schicksal gehabt hat; in dem Konkurse des Verlegers sind nämlich die noch vorräthigen Exemplare verloren gegangen.

Vetter, mir von Alters her befreundet, von kirchlichen und humanitären Interessen vielfach in Anspruch genommen. Eine sehr erfreuliche Verstärkung der wissenschaftlichen und geselligen Beziehungen erfolgte durch die Verlegung des Oberappellationsgerichtes von Parchim nach Rostock; die hervorragenden Mitglieder des Gerichtshofes schlossen sich mit Vorliebe den akademischen Kreisen an. — Meine Thätigkeit an der Universität war eine befriedigende, insbesondere ward das vielbeschäftigte Spruchkollegium der juristischen Fakultät, welches in Strafsachen neben den Justizkanzleien als Landesspruchbehörde fungirte, für mich eine Schule der praktischen Jurisprudenz. Die Landesverfassung, welche noch ganz die altständische war, bot für staatsrechtliche Studien einen reichen Stoff der Belehrung; die alte Hansestadt mit ihren altlübischen Verfassungsformen, ihrem lebhaften Handels- und Schifffahrtsverkehr nahm das volle Interesse in Anspruch. Ueberhaupt versetzten mich Land und Leute in meine Schleswig-Holsteinische Heimath, ich durfte endlich hier mein häusliches Glück begründen. Meine Frau, eine Tochter des Geheimen Ober-Bergrathes Karsten in Berlin, gehörte einer in Mecklenburg sehr angesehenen und verbreiteten Familie an und brachte mich in die erfreulichsten geselligen Beziehungen. Trotz alledem wurde ich im Lande nicht recht warm. Der vorherrschende Einfluß, den der Adel und die Juristen ausübten, behagte mir nicht, der enge Partikularismus, der sich allenthalben breit machte, mißfiel mir, an der Universität fehlte es nicht an Zerwürfnissen und Parteiungen.

Indessen arbeitete ich rüstig weiter; ich gab, wie schon berichtet ist, Lornsen's Unionsverfassung heraus, der dritte Band der Erbverträge konnte abgeschlossen werden und die ständischen Wirren zwischen den adligen und bürgerlichen Rittergutsbesitzern nahmen meine Thätigkeit in Anspruch. Nachdem

ich die Streitfragen juristisch geprüft hatte, konnte ich dem von dem Justizrath von Oertzen (dem späteren Ministerpräsidenten) geäußerten Wunsche, für die Sache des Adels einzutreten, keine Folge geben, ich zeigte mich vielmehr bereit, für die Gegenpartei ein Rechtsgutachten zu erstatten. Dies geschah in der Form einer Eingabe der Betheiligten an den Landesherrn, welche 48 Unterschriften trug und auch im Druck veröffentlicht ward*). Unter den zahlreichen Gegenschriften, welche durch dieselbe hervorgerufen wurden, machte sich namentlich die des früheren preußischen Ministers von Kamptz bemerklich**). Mein Gegner beschränkte sich nicht auf sachliche Widerlegung, sondern fügte in seiner gehässigen Art politische Anklage und Verdächtigung gegen mich hinzu und zwar zu einer Zeit, als ich im Begriff war, in den preußischen Staatsdienst zu treten. Damit verhielt es sich also. In Folge der von mir verfaßten Eingabe hatte die großherzogliche Regierung sich ein amtliches Gutachten erstatten lassen, welches ohne Bezeichnung dieses Charakters gedruckt ward und mit der von mir vertretenen Ansicht in den wesentlichen Punkten übereinstimmte, wenn auch natürlich nicht ohne Abweichungen im Einzelnen. Herr von Kamptz hielt mich nun irrthümlich auch für den Verfasser dieses Gutachtens und gründete darauf seine Polemik, indem er mir Widersprüche, gefährliche politische Tendenz u. s. w. vorwarf.

---

*) In dem dritten Sendschreiben an die Gutsbesitzer bürgerlichen Standes in Mecklenburg. Von einem Mitstande. Als Handschrift. Rostock 1841. — Der Streit ruht jetzt, wird aber wohl wieder aufleben, der Wiederabdruck des Rechtsgutachtens in den Anlagen Nr. 6 scheint auch durch das wissenschaftliche Interesse der Sache gerechtfertigt.

**) Die Schrift erschien unter dem Titel: Prüfung der landständischen Rechte der bürgerlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg; 3 Lieferungen. Berlin 1842—45.

Bald genug kam das Mißverständniß zu Tage und nun soll zunächst der Versuch gemacht worden sein, durch den Ankauf der nach Mecklenburg versandten Exemplare die Sache todt zu machen. Als sich das natürlich unwirksam zeigte, ward ich kurz vor meinem Abgange von Rostock mit einem Schreiben des Herrn von Kamptz beehrt, in welchem er seinen Irrthum einräumte, und sich zu einer öffentlichen Erklärung erbot, die mich zufrieden stellen sollte, mich dagegen ersuchte, von meiner Seite den Streit ruhen zu lassen. Ich war ihm darin gefällig, bat ihn aber doch, künftig vorsichtiger zu sein und in wissenschaftlichem Streite die Person des Gegners nicht zu verdächtigen.

Siebentes Kapitel.

Im Sommer 1841 waren Verhandlungen über eine Berufung nach Greifswald mit mir angeknüpft worden. So erwünscht mir nun auch eine Uebersiedelung von Mecklenburg nach Preußen erschien, so hatte doch eine Professur in Greifswald für mich nichts Verlockendes; ich lehnte daher den Ruf ab. Darauf ließ mich der Minister Eichhorn zu einer mündlichen Besprechung nach Berlin einladen und bei dieser Gelegenheit lernte ich ihn kennen. Der erste Eindruck, den der unscheinbare, leicht erregte Mann auf mich machte, war kein günstiger; ich hatte mir den Freund Schleiermacher's, den Vertrauten des Freiherrn vom Stein, den Mitbegründer des Zollvereines anders gedacht. Aber bald überzeugte ich mich, daß ich es mit einem bedeutenden Manne zu thun hatte. Nach einigen freundlichen Worten über meine Leistungen, von denen er Kenntniß genommen hatte, theilte er mir mit, daß er die Absicht habe, der bisher arg vernachlässigten Universität Greifswald, auf deren Verbindung mit der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena er wie sein Vorgänger von Altenstein ein besonderes Gewicht legte, seine ganze Sorgfalt zuzuwenden und sie mit den anderen preußischen Universitäten auf gleiche Höhe zu bringen. Er habe mich nun ausersehen, ihm bei diesem

Vorhaben zu unterstützen und rechne dabei nicht allein auf meine Lehrthätigkeit, sondern im Allgemeinen auf meine akademische Wirksamkeit; namentlich wünsche er, daß wenn ich den Ruf annehme, ich ihm nach erlangter Kenntniß der Verhältnisse dieselben offen und rücksichtslos schildere und die Fächer bezeichne, für welche die Berufung neuer und tüchtiger Lehrkräfte nothwendig sei. Er beabsichtige nicht, mich in Greifswald zu belassen, stelle mir vielmehr, wenn ich die mir dort übertragene Aufgabe erfüllt habe, eine Versetzung an die Berliner Universität oder eine angemessene Verwendung in dem praktischen höheren Staatsdienste in Aussicht. Zugleich bewilligte er mir ein bedeutendes Gehalt und um mir von Anfang an eine angesehene Stellung zu sichern, das Prädikat eines Geheimen Justizrathes. Die letztere Auszeichnung, einem noch jungen Manne gewährt, ward in weiten Kreisen übel empfunden, Professoren an anderen preußischen Universitäten beschwerten sich und der alte Hugo in Göttingen, auf seinen Titel stolz, erklärte, bisher habe man nur ältere und verdiente Gelehrten so ausgezeichnet.

Ich nahm unter jenen, mir schriftlich wiederholten Bedingungen den Ruf an und der Minister hat mir auch später sein besonderes Wohlwollen und Vertrauen bewahrt, er hat mich namentlich zum besonderen Danke durch das Interesse, welches er für Dahlmann bekundete, verpflichtet. Als ich diesen im Frühjahr 1842 in Jena besuchte, wo er in edler Resignation weilte, konnte ich ihm einen Gruß von Eichhorn mit der Versicherung bringen, daß er hoffe, ihn für Preußen zu gewinnen, — eine Hoffnung, die sich auch bald erfüllen sollte. Später, als ich mit Savigny und Puchta in Streit gerieth, ward mein Verhältniß zu Eichhorn getrübt, bis ich dann noch einmal in verhängnißvoller Zeit mit ihm in eine nahe persönliche

Berührung kam. Im Februar 1847, zur Zeit der Eröffnung des vereinigten Landtages, hielt ich mich in Berlin auf und meldete mich bei dem Minister; am Abende des Eröffnungstages ließ er mich zu sich rufen. Er empfing mich sehr freundlich, erinnerte mich an unsere erste Verhandlung im Jahre 1841 und meinte, daß nun für mich die Zeit gekommen sei in den praktischen Staatsdienst zu treten. Lebhaft bewegt sprach er dann von der entscheidenden Wendung, welche in den vaterländischen Angelegenheiten eingetreten sei; mit Bewunderung äußerte er sich über den König und dessen großartige Pläne, betonte dessen deutsche Gesinnung und fragte mich, ob ich bereit sei, mich dem öffentlichen Dienste zu widmen. Auf meine Bedenken antwortete er in sehr eingehender Weise, bis ich die Unterredung, welche länger als eine Stunde gedauert hatte, mit der Frage zum Abschluß brachte, ob er, wie ich annehmen müsse, von mir voraussetze und erwarte, daß ich mit Hingebung und Vertrauen der Politik des Königs mich anschließen und sie vertreten werde? Auf die bejahende Antwort erklärte ich, daß mir dies unmöglich sei und ich mich ihm versagen müsse. Lebhaft bewegt, aber ohne ein Zeichen der Verstimmung entließ er mich. Ich habe Eichhorn dann nur noch 1850 im Erfurter Parlamente, wo er Mitglied des Staatenhauses war, wieder gesehen und ihm stets ein dankbares Andenken bewahrt. Auch weiß ich, daß er noch kurz vor seinem Tode seine Befriedigung darüber ausgedrückt hat, meine Berufung nach Preußen veranlaßt zu haben.

Ostern 1842 trat ich mein Lehramt in Greifswald an und habe es bis Ostern 1859 verwaltet. Ich habe mich daselbst wohl gefühlt. Die heitere Stadt mit Wald und See, wenn auch nicht in nächster Nähe, zeichnete sich durch angenehme gesellige Verhältnisse aus, eine Sonderung nach Stand und Be-

ruf wie in Rostock machte sich nicht geltend. Schwedische Erinnerungen traten noch vielfach hervor, es geschah wohl, daß die Neuanziehenden als die „Deutschen" bezeichnet wurden. Aber die Gesinnung war doch schon eine gut preußische geworden, auch stand die Stadt in ihrer altlübischen Selbständigkeit mit der Universität in gutem Vernehmen. Das Oberappellationsgericht, aus dem berühmten schwedischen Tribunal zu Wismar hervorgegangen, war mit sehr tüchtigen Mitgliedern besetzt, das gastfreie Haus des Präsidenten Götze bildete den Mittelpunkt für eine geistig bewegte Geselligkeit. Die Universität stand unter der nominellen Leitung ihres Kanzlers, des Fürsten zu Putbus, doch waren die wichtigeren Geschäfte dem Regierungsbevollmächtigten, Präsidenten von Bohlen, einem tüchtigen, rechtschaffenen Beamten, übertragen. Auch hier waren die schwedischen Zustände und Einrichtungen noch nicht überwunden. Der letzte Herzog von Pommern, Bogislav XVI, hatte im Jahre 1638 der Universität die Stiftsgüter der aufgehobenen Abtei Eldena zugewandt, — dem Umfange nach ein fürstlicher Besitz, aber damals in einem Zustande so grauenvoller Verwüstung, daß die Schenkung nur aus Pietät gegen das Fürstenhaus angenommen ward. Dann hatten die Professoren treu und gewissenhaft die Güter verwaltet und in die Höhe gebracht, aber sie waren dadurch ihrem wissenschaftlichen Beruf und Lehramte entfremdet worden. Nach dem Eintritt der preußischen Herrschaft hatte sich dann Manches geändert. Nur das Kirchenpatronat auf den akademischen Gütern war dem Koncil der Professoren geblieben, die eigentliche Vermögensverwaltung einer besonderen Behörde überwiesen. Aus den Einkünften des Korporationsvermögens ward die Universität sowie die neugegründete landwirthschaftliche Akademie Eldena unterhalten, der Staat leistete keinen Zuschuß. Die Institute waren ärmlich

dotirt, die Professoren meistens gering besoldet, der Besuch der Universität war schwach, trotz der akademischen Beneficien, von deren Bedeutung man sich jedoch sehr übertriebene Vorstellungen machte; nur die medicinische Fakultät blühte, wesentlich ein Verdienst des als Arzt und Lehrer ausgezeichneten Professors Berndt. Außer ihm wirkten noch einzelne sehr tüchtige Männer: Kosegarten, Schömann, Vogt, Baumstark. Dann erfolgten die durch den Minister Eichhorn herbeigeführten Berufungen. Die Universität zählte zu meiner Zeit unter ihren Lehrern die Juristen Planck, Schmidt, Otto Mejer, Windscheid, Bekker, denen sich als Privatdocent der Oberstaatsanwalt Friedberg anschloß; die Mediciner Baum, Litzmann, Bardeleben, Niemeier, Grohe, dann Otto Jahn, Urlichs, Hertz, v. Feilitzsch u. s. w. Dem Kreise der Professoren schlossen sich der vortreffliche Bürgermeister Päpke, der alte Lützower Oberappellationsrath Ludwig von Mühlenfels u. a. an, — es war eine schöne Zeit, an die jeder, der sich ihrer erfreut hat, gern zurück denkt. Auch der Besuch der Universität steigerte sich, zur akademischen Lehrthätigkeit trat ein lebhaftes Korporationsinteresse. Ich las deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Staats- und Privatrecht und außerdem an der Akademie Eldena Landwirthschaftsrecht, und richtete überdies an Stelle der von dem Minister Eichhorn gewünschten Konservatorien juristische Uebungen ein, die ich später mit Staatshülfe in ein juristisches Seminar umbildete. Dieses Institut hat sich bewährt und später auf den Universitäten eine fast allgemeine Nachfolge gefunden. Daneben beschäftigten mich größere wissenschaftliche Arbeiten.

Wie fast alle jüngeren Juristen der dreißiger Jahre bekannte ich mich zu der historischen Rechtslehre, wie vor Allen Savigny sie begründet hatte. Alles Recht ist ursprünglich

Volksrecht und wird vom Volke unmittelbar gewußt und geübt. Allein wenn die Rechtsverhältnisse krauser und verwickelter werden, die Rechtsinstitute eine Geschichte bekommen, tritt eine Theilung der Arbeit ein, an die Stelle der Gesammtheit tritt der Juristenstand, in welchem sich nun Rechtskenntniß und Rechtspflege concentriren, das Recht im nationalen Sinne fortgeführt wird. Die ursprüngliche und regelmäßige Form der Rechtsbildung ist demnach das Gewohnheitsrecht, neben welchem die Gesetzgebung mit ihren positiven Satzungen nur eine aushelfende und ergänzende Wirksamkeit äußert: die Kodifikation, welche ein neues Rechtssystem schaffen will, ist vom Uebel. — Diese Lehre, welche sich der des Naturrechts von der unmittelbaren Geltung des Vernunftrechts und dessen Verwirklichung durch die Gesetzgebung entgegenstellte, entsprach der in den wissenschaftlichen Kreisen herrschenden Anschauung und fand auch in der neuesten Entwicklung der Rechtsphilosophie eine Stütze. Denn wenn es nicht mehr als deren Aufgabe angesehen ward, ein Vernunftrecht zu schaffen, sondern die in der Geschichte verwirklichten Rechtsideen zu begreifen, so war auch durch sie die historische Rechtslehre im Princip anerkannt, wenn auch in der wissenschaftlichen Konstruktion die Gegensätze nicht fehlten. Doch machten sich bei mir andere Bedenken geltend, welche ohne mich der Grundanschauung der Schule zu entfremden, doch manche abweichende Ansichten hervorriefen.

Schon früh hatten die eigenthümlichen Rechtszustände meiner Heimath, in denen sich manche altgermanische Einrichtungen erhalten hatten, meine Theilnahme für ein volksthümliches Rechtswesen angeregt, die in München erhaltenen Eindrücke wirkten nach, die Erfahrungen, welche ich in der Schweiz gemacht hatte, bestärkten mich in dieser Richtung. Nun lag die Frage nahe, ob es denn nothwendig sei, daß das Volk in der

weiteren Entwickelung der wirthschaftlichen und staatlichen Verhältnisse von der Betheiligung an der Rechtsbildung und Rechtsübung durch die Juristen vollständig ausgeschlossen werde, und wenn diese Frage, wie sich leicht nachweisen ließ, verneint werden müsse, ob eine solche Trennung eine heilsame sei. Dazu kam noch ein anderes Bedenken, welches durch die besonderen Rechtszustände Deutschlands hervorgerufen ward. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts hat sich bei uns das römische Recht eingebürgert, und zwar in einem Umfange, wie es bei keinem anderen germanischen Volke geschehen ist. An Form und Inhalt hat das deutsche Rechtswesen großen Gewinn davon gezogen und vor Allem die einheitliche Gestaltung desselben ist dadurch wesentlich gefördert worden. Aber andererseits hat die Reception des fremden Rechts von dem echten nationalen Gut Vieles hinweggenommen, zumal mit der Aenderung des materiellen Rechts auch die Verfassung und das Verfahren der Gerichte umgestaltet wurden. Wie man aber auch über die Folgen der Reception urtheilen mag, so viel ist doch klar, daß sie nicht im Sinne der historischen Rechtslehre als eine Fortbildung des nationalen Volksrechts angesehen werden kann. Wie hat sich aber der ganze Vorgang vollzogen? Doch nur im Wege des Gewohnheitsrechts und zwar ohne Betheiligung des Volkes, ja vielfach unter dessen Widerspruch, durch den Einfluß und die selbständige Autorität der Juristen. Auf diese Seite der modernen Rechtsbildung war ich überdies noch durch meine Studien über die Erbverträge hingewiesen worden, da ich gefunden hatte, daß dieses Rechtsgeschäft in seiner allgemeinen Geltung nur in Folge der vielfach durch Mißverständnisse bestimmten Rechtsüberzeugung der Juristen in unser Rechtssystem aufgenommen sei.

Ich kam zu dem Schluß, daß das Volksrecht sich nicht nothwendig in regelmäßiger Weise fortbildet, daß für die

Begründung des Gewohnheitsrechts auch andere Faktoren und namentlich die zur Herrschaft gelangten Juristen den maaßgebenden Einfluß ausüben können. Diese Erwägung führte dann auch zu einer Prüfung der Lehre der historischen Schule über die Bedeutung der Gesetzgebung, die nach meiner Ansicht von ihr unterschätzt wurde. Die Aufgabe der Gesetzgebung reicht so weit, als das Bedürfniß, welches sie befriedigen soll, und wenn auch das kodificirte Recht an sich nicht das bessere ist, so kann doch unter Umständen auch die Kodifikation gerechtfertigt, ja geboten erscheinen. Man hat sich darunter nur nicht die Schöpfung eines neuen Rechtssystems zu denken, (so ist sie nie praktisch geübt worden), sondern die Umformung des vorhandenen Rechtsstoffes, der vereinfacht und veredelt wird.

Diese Anschauungen, welche sich langsam in mir klärten und befestigten, haben ihren Ausdruck in der Schrift gefunden, welche ich 1843 unter dem Titel: „Volksrecht und Juristenrecht" veröffentlichte. Ich sagte mich nicht von der historischen Schule los, aber suchte ihre Lehre zu vertiefen und mit dem modernen Rechtsbewußtsein mehr in Einklang zu bringen. Vor Allem trat ich für das gemeine deutsche Recht ein, in welchem unsere Rechtswissenschaft wurzelt und welches in jener Zeit als ein Denkstein der nationalen Einheit auch von einer so großen politischen Bedeutung war. Der Nachweis, daß es allgemeine nationale Gewohnheiten giebt und diese auch noch in der Gegenwart ihre Geltung und Fortbildung finden, wurde in einer Darstellung der Lehre von der Genossenschaft geführt. Es wurde gezeigt, wie sie das germanische Rechtsleben in ursprünglicher Kraft lange beherrscht habe, dann aber unter den Händen der romanisirenden Jurisprudenz und der Bureaukratie verkümmert sei; wie sie aber in dem Rechtsbewußtsein und der Rechtsübung des Volkes bewahrt, nur der freieren Bewegung

der Nation im politischen und wirthschaftlichen Leben bedurft habe, um sich mit einer fast elementaren Kraft von Neuem zu bethätigen. — Für diese populäre Seite unserer Rechtsbildung wurde dann eine Stütze in der Organisation der Gerichte gesucht und eine solche außer der Gerichtsöffentlichkeit in dem altgermanischen Schöffengerichte gefunden, indem deren Zusammensetzung aus Juristen und Laien mit gleicher Berechtigung gefordert ward, wie ich sie in dem Hamburger Handelsgericht und in der Schweiz kennen gelernt hatte; auch für die Strafrechtspflege suchte ich den Schwurgerichten gegenüber ihre Ueberlegenheit nachzuweisen. Endlich wandte ich mich zu dem unter dem Einfluß der Juristen ausgebildeten Gewohnheitsrecht, welches ich als Juristenrecht dem Volksrechte gegenüberstellte. Anstatt in unwissenschaftlicher Weise mit den Begriffen „Praxis" und „gemeine Meinung" zu operiren, wurden als die Faktoren des Juristenrechts die Rechtsüberzeugung (Theorie) und die Rechtsübung (Praxis) bezeichnet, und die Dogmengeschichte als dessen wichtigstes Erkenntnißmittel hervorgehoben, während die Erkundung des Volksrechts durch die Beobachtung des Rechtslebens im Volke und die historische Forschung geschehen sollte.

Bei dieser Behandlung des Volksrechts und des Juristenrechts habe ich einen großen taktischen Fehler begangen, welcher dem Erfolge meines Werkes geschadet hat. Von der Ansicht ausgehend, daß das Gewohnheitsrecht sich nicht immer in regelmäßiger Weise ausbilde, daß es auch der Einwirkung zufälliger und schädlicher Einflüsse ausgesetzt sei, ja entarten könne, suchte ich für diese, dem Volksrecht, wie es in der Sitte und dem inneren Bedürfniß begründet ist, entgegengesetzte Form des Gewohnheitsrechts eine entsprechende Bezeichnung, und weil dabei allein die lange Uebung, die Gewöhnung entscheidend ist, so beschränkte ich den Namen des Gewohnheitsrechts auf diese Art

desselben. Hätte ich mich nicht von der hergebrachten Terminologie entfernt und mich darauf beschränkt, den Begriff des Gewohnheitsrechts im Allgemeinen besser zu bestimmen und zu vertiefen, für jene besondere Art aber eine andere Bezeichnung gewählt (ich habe sie später das Herkommen genannt), so würden manche Mißverständnisse vermieden worden sein. Auch in anderen Beziehungen habe ich später Manches verbessern können. Der Begriff des Ständerechts ist genauer präcisirt worden, indem es dem des Spezialrechts oder Sonderrechts untergeordnet ward; die Lehre von der Genossenschaft hat einen festeren Halt gewonnen, indem dem bloß gesellschaftlichen Vereine und der gesammten Hand die corporative Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit gegenüber gestellt ward. Wenn ich dagegen auf der Germanistenversammlung zu Lübeck im Jahre 1847 meine Vertretung des Schöffengerichts in Strafsachen zu Gunsten des Geschworenengerichts aufgab, — zum Schrecken meiner Hamburger Freunde und namentlich des Dr. Baumeister — so geschah das aus praktischen Gründen. Ich hatte meine Ansicht principiell nicht geändert, obgleich ich schon damals an der, wenn auch beschränkten Bestellung der Schöffen durch Wahl, wie ich sie vertreten hatte, irre geworden war; meine Erklärung beruhte vielmehr auf einer politischen Erwägung. Ich sah Juristen und Laien allgemein für das Geschworenengericht Partei nehmen und befürchtete, durch meinen Widerspruch die Bewegung für die volksthümliche Reform unseres Gerichtswesens überhaupt zu schwächen. Für die Civilgerichte habe ich aber die Schöffengerichte standhaft vertheidigt, und für die Handelsgerichte haben sie ja auch allgemeines Bürgerrecht gewonnen*).

*) In dem preußischen Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten vom 3. April 1847 waren meine Vorschläge über die Organisation der Schöffengerichte im Wesentlichen angenommen, doch ist es nicht zur Ausführung gelangt.

Als ich mich entschloß mit meinem Buch in die Oeffentlichkeit zu treten, konnte ich mir freilich nicht verhehlen, daß ich einen schweren Kampf auf mich nehme. Ein Vorgang, der mich lebhaft berührte, hatte mich darauf vorbereitet. Als ich auf meiner Reise von Basel nach Rostock im Jahre 1837 nach Göttingen kam, konnte ich, von meiner Rechtsauffassung schon damals erfüllt, es nicht unterlassen, mich gegen Albrecht darüber auszusprechen. Er hörte mich ruhig an und erwiederte nur: Aber wenn ich Ihnen Alles zugeben wollte, — was soll dann aus uns werden? Erstaunt fragte ich, wie er dies meine, und nun bemerkte er, daß auf diesem Wege das Ansehen und der Einfluß des Juristenstandes schwere Einbuße erleiden würden. Ich führte dagegen an, daß doch die Juristen mit einer festen Wurzel im Rechtsbewußtsein des Volkes als dessen Führer eine höhere und edlere Aufgabe zu erfüllen haben würden, als ihnen in ihrer jetzigen abgeschlossenen Stellung die unbeschränkte Herrschaft darbiete, allein wir verständigten uns nicht. Ich war demnach gewarnt, allein mir schien es eine öffentliche Pflicht zu sein, mit meiner Ansicht hervorzutreten; Dahlmann, Gervinus, Otto Jahn, der mir damals sehr nahe stand, riethen zu; auch hoffte ich, die Gegner würden anerkennen, daß es sich hier um eine ehrliche Ueberzeugung handele und meine wissenschaftlichen Leistungen auf dem Rechtsgebiete würden Zeugniß ablegen, daß sie auf ernsten Studien beruhe. Darin habe ich mich getäuscht. Es fehlte mir freilich nicht an Zustimmung, ein wackerer Mitkämpfer ward namentlich die vor Kurzem begründete Zeitschrift für volksthümliches Recht. Savigny antwortete auf die Uebersendung meiner Schrift so freundlich, wie ich es nur von dem Haupte der Schule, der zugleich Minister war, erwarten konnte*). Auf den entscheidenden Punkt,

*) Savigny's Brief findet sich in den Anlagen Nr. 7 abgedruckt.

den Gegensatz von Volksrecht und Juristenrecht im Allgemeinen und namentlich in Deutschland, ging er freilich nicht ein; den Vorwurf, der Gesetzgebung eine zu geringe Bedeutung beigelegt zu haben, glaubte er auf ein Mißverständniß zurückführen zu können; Einzelnes unterwarf er einer strengen Kritik und verwies die Germanisten vornehm auf den Ausbau der Provinzialrechte. Viele Juristen sahen mich dagegen einfach als einen Friedenstörer, ja als einen Ketzer an und scharfe Gegenschriften blieben nicht aus. Puchta war zuerst auf dem Plane und antwortete in seiner polemischen Art, hochmüthig und mehr dialektisch als sachlich; Wächter griff namentlich meine Vertretung des gemeinen Rechts an, welches nach seiner Ansicht in die einzelnen Landesrechte als deren Bestandtheil aufgegangen war; mein lieber Freund und Landsmann Theodor Mommsen, damals ein blutjunger Rechtskandidat, machte mir in altkluger Weise meinen Standpunkt klar. Am grimmigsten erhob sich gegen mich mein alter Freund Thöl, indem er den Unsinn, den er schon in meinen Anfängen gewittert hatte, nun klar zu Tage getreten sah und in seiner scharfsinnig nörgelnden Weise dafür den Beweis erbrachte. Es kam unter uns darüber zum Bruch, der erst in Frankfurt ausheilte, als wir gemeinsam am deutschen Verfassungswerke arbeiteten.

Auf Puchta's Angriff antwortete ich sogleich, hitziger als nöthig war; auch bereitete ich mich auf eine weitere Polemik vor, für welche die Zeitschrift für deutsches Recht, in deren Redaktion ich neben Reyscher und Wilda eingetreten war, den geeigneten Ort darbot. Allein von Natur zu persönlichem Streite wenig aufgelegt, kam ich zu dem Entschluß, statt mich im Einzelkampf zu verbeißen, lieber durch eine neue Leistung meine Ansichten tiefer zu begründen und weiter zu entwickeln. In diesem Sinne unternahm ich die Ausarbeitung meines Systems

des deutschen Privatrechts, dessen erster Band 1847 erschien. Im allgemeinen Theil unterzog ich die Lehre von den Rechtsquellen einer Revision und bei der Darstellung der einzelnen Rechtsinstitute verwerthete ich die von mir aufgestellte Methode der Rechtserkundung. Hier will ich nicht untersuchen, welchen Ertrag für die Wissenschaft die von mir vertretene Lehre gehabt hat, aber so viel darf ich wohl behaupten, daß in neuerer Zeit nicht leicht ein Werk der Gesetzgebung auf dem deutschen Rechtsgebiete unternommen worden ist, ohne daß das Rechtsbewußtsein des Volkes dabei in Betracht gezogen ward. Eine andere Frage ist es freilich, ob man das Volksthümliche, Echte und die richtige Formel dafür stets gefunden hat.

Inzwischen hoben sich die Wogen der politischen Bewegung und ich wurde in sie hineingezogen, zunächst freilich nur mittelbar und im Zusammenhang mit meinem akademischen Beruf. Von Reyscher in Tübingen ward der Plan angeregt, nach dem Vorgange der Naturforscher und klassischen Philologen regelmäßige Zusammenkünfte von Germanisten zu veranstalten, d. h. solcher Männer, welche sich der Pflege des deutschen Rechts, der deutschen Geschichte und Sprache widmen. Es gelang ihm, für die Ausführung dieses Planes eine Anzahl angesehener Gelehrter zu gewinnen und so erging die Einladung zu der Versammlung der Germanisten in Frankfurt a./M. für den 24., 25. und 26. September 1846. Der Aufruf war unterschrieben von: E. M. Arndt, Beseler, Dahlmann, Falck, Gervinus, Jacob und Wilhelm Grimm, Haupt, Lachmann, Lappenberg, Mittermaier, Pertz, Ranke, Reyscher, Runde, A. Schmidt, Uhland, Wilda, denen sich für Frankfurt Dr. Souchay und Dr. Euler anschlossen. Am Schluß desselben heißt es:

„Es wäre zuviel erwartet von einer Gelehrtenzusammen-

kunft, wenn sichtbares Fördern einzelner Lehren oder unmittelbares Eingreifen in das Leben ihr zur Aufgabe gestellt würde, aber nicht Geringes versprechen wir uns von unserer Versammlung, wenn sie, wie nicht zu zweifeln steht, den Boden wissenschaftlicher Untersuchung festhaltend, sowohl den Werth als auch den Ernst der Zeit würdigen und jeden Einzelnen von dem Eifer, der das Ganze beseelt, erfüllen wird."

Eine überaus zahlreiche und glänzende Versammlung fand sich in Folge dieser Einladung in Frankfurt ein und hielt unter großer Theilnahme Einheimischer und Fremder im Römer ihre Sitzungen.

Trotz der vorsichtig bemessenen Beschränkung des Zwecks zeigte sich doch bald, daß die nationale Strömung in der politischen Bewegung der Zeit hier zum Ausdrucke gelangen mußte und Uhland fand am Abend vor der Eröffnung das rechte Wort dafür, indem er in mächtiger Rede auf die Kaiserbilder im Römer hinwies, welche aus ihren Rahmen springen und unter die Versammelten treten würden, sie mit ihrem bloßen Blicke anzufeuern und zu zügeln. Der Vorsitz ward durch Akklamation Jacob Grimm übertragen. Gleich die Verhandlungen des ersten Tages waren der eben durch den offenen Brief Christian's VIII brennend gewordenen Schleswig-Holsteinischen Frage gewidmet. Ich hatte den ersten Vortrag übernommen und unterzog in demselben die dänische Staatsschrift, welche den offenen Brief rechtfertigen sollte, einer Kritik. Ich hielt dabei die Grenzen einer streng wissenschaftlichen Ausführung inne und vermied es, die sympathische Stimmung für die Herzogthümer zu einer demonstrativen Aeußerung aufzurufen. Daß ich dabei von einem richtigen Takte geleitet war zeigte sich, als Reyscher eine solche Kundgebung herbeizuführen suchte und dadurch den einzigen Mißton in die sonst ungetrübte Feststim-

mung brachte. Die späteren Verhandlungen waren verschiedenen Gegenständen von allgemeinem Interesse gewidmet: über römisches und nationales Recht, über die Genossenschaften, über gemeinsame deutsche Gesetzgebung, über den Ursprung des Geschworenengerichts. Außerdem wurde in den Abtheilungen fleißig gearbeitet, manches neue Unternehmen, die Vorbereitung für spätere Arbeiten durch Einsetzung von Kommissionen vorbereitet. Die Stimmung blieb eine gehobene und die Wiederholung der Versammlung in Lübeck wurde für das nächste Jahr beschlossen.

Auch diese zweite Germanistenversammlung vom 27. bis 30. September 1847 war von demselben Geiste getragen. Vorträge und Verhandlungen fanden statt: über das nationale Element in der deutschen Hansa, über die Erhaltung der deutschen Nationalität und Sprache außerhalb Deutschlands namentlich unter den Ansiedlern in Nordamerika, über Geschichte und Werth des Geschworenengerichts, und unter Wiederanknüpfung an die vorjährige Verhandlung, über römisches und nationales Recht. Dieser letztere Gegenstand nahm diesmal ein besonderes Interesse in Anspruch, da zwei hervorragende Romanisten, von der Pfordten und Wächter, in Folge besonderer Einladung sich daran betheiligten und für das römische Recht in die Schranken traten. Beide sprachen kräftig und mit großem Talente, aber nicht einseitig und in versöhnlichem Sinne zu gemeinsamer Arbeit auffordernd. Ich erwiederte in demselben Sinne, wenn ich auch einer Aeußerung von der Pfordten's gegenüber betonte, daß der Ausgleich zwischen der germanistischen und romanistischen Jurisprudenz noch nicht vollzogen sei, daß aber aus dem ehrlich geführten wissenschaftlichen Kampfe ein glücklicher Frieden hervorgehen werde.

Für die nächste Germanistenversammlung war Nürnberg

in Aussicht genommen, die Stürme des Jahres 1848 verhinderten sie jedoch, und die Lübecker blieb die letzte. Aber trotz ihrer kurzen Dauer sind diese Zusammenkünfte von Bedeutung für die nationale Entwickelung gewesen und haben ihre Früchte getragen.

Achtes Kapitel.

In Preußen begann nach dem Tode König Friedrich Wilhelm III die politische Bewegung, welche zwei Jahrzehnte früher in Süddeutschland und seit 1830 auch in den Mittel- und Kleinstaaten Norddeutschlands hervorgetreten war. Die Zusicherung, welche das Edikt vom 22. Mai 1815 wegen Einführung einer reichsständischen Verfassung gemacht hatte, war nicht vergessen, aber die Pietät gegen den allverehrten Monarchen ließ es nicht dazu kommen, daß laut daran erinnert ward. Das änderte sich mit dem Thronwechsel im Jahre 1840, welcher in seinen ersten Eindrücken noch durch die patriotische Erregung über die Bedrohung der Rheingrenze verstärkt ward. Auch war die Persönlichkeit König Friedrich Wilhelm IV ganz geeignet die Geister wach zu rufen. Mit seiner hohen Begabung und Bildung, seiner reichen Phantasie vertrug sich die Stagnation nicht, die in den letzten Regierungsjahren seines Vaters geherrscht hatte. Deutsch in seiner Gesinnung wollte er aus der Misere des Bundestages heraus; er erkannte, daß die Zeit des Absolutismus für Preußen, wo derselbe als eine nothwendige Diktatur früher vollberechtigt gewesen war, vorüber sei, er liebte die Freiheit, — aber in seiner Weise. Ihm fehlte der sichere Blick des Staatsmanns für die realen Verhältnisse, die Entschlossen-

heit und Ausdauer im Handeln; das Jahr 1848, welches er für Preußen mit vorbereitet hatte, fand ihn rathlos, seiner Aufgabe nicht gewachsen. — Wir nahmen in unserem Greifswalder Kreise lebhaften Antheil an den öffentlichen Dingen und standen mit manchen wackeren Männern der Provinz in naher Verbindung. Es sei unter diesen vor Allen Graf von Schwerin-Putzar genannt, ein Mann von schlichter Art und edler Gesinnung, dessen Freundschaft sich mir in guten und bösen Tagen bewährt hat. Als dann die Krisis kam, ward ich von dem Wahlkreise, zu welchem Greifswald gehörte, zum Abgeordneten für das Frankfurter Parlament gewählt und damit begann meine politische Thätigkeit.

Es kann auffallend erscheinen, wie bald die Erinnerung an das erste deutsche Parlament in der Nation verschwunden ist. Es gehört bereits der Geschichte an und wenige wissen davon, daß in dieser Versammlung für die Wiederherstellung des deutschen Reichs der erste Grund gelegt worden ist; je nach der Stellung der Parteien läßt man das Werk von der Errichtung des Nationalvereins oder von Königgrätz beginnen. Doch erklärt sich diese Erscheinung, wenn man erwägt, daß die Arbeit der Frankfurter Versammlung keinen unmittelbaren Erfolg hatte, daß sie selbst ein so trauriges Ende nahm und eine schwere Zeit der Reaktion ihr folgte. Es ist nicht meine Absicht, ihre Geschichte zu schreiben; wer sich belehren will, findet in den stenographischen Berichten, den Schriften von Haym, Laube, Biedermann u. s. w. genügende Auskunft. Ich beschränke mich darauf, einige Erinnerungen aus der Paulskirche aufzuzeichnen, indem ich diejenigen Verhandlungen hervorhebe, bei denen ich selbst betheiligt gewesen bin.

Wohl nicht oft hat eine politische Versammlung unter so schwierigen Verhältnissen ihre Thätigkeit begonnen. Schon die überaus große Zahl der Mitglieder erschwerte die Arbeiten (bei

der Wahl des Reichsverwesers waren 548 anwesend) und unter diesen waren verhältnißmäßig wenige in parlamentarischen Geschäften geübt. Die Abgeordneten traten ohne Geschäftsordnung zusammen, ohne eine Exekutivgewalt, an die sie sich anlehnen, von der sie eine Leitung erhalten konnten, denn die deutsche Bundesversammlung war machtlos wie die Regierungen, aus deren Gesandten sie bestand. Die Ordnung, der öffentliche Frieden, ja die persönliche Sicherheit und das Eigenthum waren an vielen Orten gefährdet, zumal im Südwesten, wo das Parlament seinen Sitz hatte, wenn auch die Frankfurter Bürgerschaft zuverlässig und reichstreu war. In der Versammlung selbst eine turbulente Linke, welche sich zum Theil zur Republik bekannte, unterstützt von einer Tribüne, welche 2000 Zuhörer faßte. Ehe die Arbeiten beginnen konnten, mußte die Versammlung selbst sich constituiren und organisiren, für die Aufrichtung einer Regierungsgewalt Sorge tragen. Es zeigte sich dann freilich bald, daß sie in ihrer Majorität bereit war, nicht nur für die Freiheit, sondern auch für Ordnung und Recht einzustehen, sie ward der Mittelpunkt für die Konsolidirung der tief erschütterten Rechtszustände in Deutschland.

Bald nach meiner Wahl reiste ich nach Frankfurt ab und traf dort mit Dahlmann zusammen. Ich fand ihn in guter Stimmung, befriedigt von dem Verfassungsentwurfe der siebzehn Vertrauensmänner, den er mit Albrecht ausgearbeitet hatte. Er täuschte sich nicht über den geringen Anklang, den dieser Entwurf in der öffentlichen Meinung gefunden hatte, aber er war überzeugt, daß gerade das Erbkaiserthum, welches hauptsächlich der Stein des Anstoßes war, den Eckstein des deutschen Verfassungswerkes bilden werde. Mit Dahlmann zog ich am 18. Mai in die Paulskirche ein und nahm an seiner Seite meinen Platz. Die Verhandlungen des ersten Tages zeigten dann freilich, daß

es für die Leitung der Versammlung einer ausgezeichneten Kraft bedürfe und Aller Augen wendeten sich auf Heinrich von Gagern, welcher jedoch, damals Ministerpräsident in Darmstadt, nicht anwesend war; es ward der Zweifel geäußert, ob er die Wahl zum Präsidenten annehmen werde. Da eilten wir, Dahlmann und ich, schnell entschlossen am 19. Mai früh Morgens nach Darmstadt und konnten in der Vorversammlung am Mittag seine zustimmende Erklärung mittheilen; die Wahl erfolgte dann noch an demselben Tage. Der Name Heinrich's von Gagern ist untrennbar mit der Geschichte der deutschen Nationalversammlung verknüpft. Selten ist eine Persönlichkeit von der Natur so reich ausgestattet worden, um die Herzen der Menschen zu gewinnen, wie dieser Mann, der mit einer ritterlichen, imposanten Erscheinung der Sitten Freundlichkeit verband. Er besaß echte Vaterlandsliebe, Adel der Gesinnung, ein tapferes Gemüth, eine seltene Macht der Rede, so daß er schon im Vorparlamente als der Führer der gemäßigten Reformpartei anerkannt war, —

Als der Griechen Schiffe brannten,
War in seinem Arm das Heil.

Durch so große Gaben beherrschte er als Präsident die Versammlung, während seine formale Geschäftsführung Manches zu wünschen übrig ließ. Mit dem Zusammenbruch des Parlaments, dem Scheitern des Verfassungswerkes hat er danach für seine politische Thätigkeit den sicheren Boden verloren.

Daß es mit dem Bundestage nicht weiter gehe, sahen alle ein, es bedurfte der Herstellung einer Reichsregierung, welche nach Lage der Sache nur eine provisorische sein konnte, und darauf richtete sich zunächst die Thätigkeit der Versammlung. Die verschiedensten Vorschläge schwirrten in der Luft, — von dem bloß geschäftsführenden Ausschuß des Konvents bis zum

unverantwortlichen Reichsverweser. Zuletzt schwankte die Majorität zwischen der Trias — Oesterreich, Preußen und die anderen Staaten — und dem Reichsverweser, der nach der damaligen Stimmung nur ein österreichischer Erzherzog und zwar der populäre Erzherzog Johann sein konnte. Die Regierungen waren bereit jeder dieser beiden Eventualitäten zuzustimmen, die Majorität wandte sich immer entschiedener dem Reichsverweser zu, — da that Gagern seinen kühnen Griff und setzte die Wahl einseitig durch die Nationalversammlung durch. Das war ein großer politischer Fehler, indem die Regierungen und die eigene Partei, welche vollständig überrascht war, ohne Noth verletzt wurden. Indessen fügte man sich und der Erzherzog Johann trat seine provisorische Regierung mit verantwortlichen Ministern an, die Bundesversammlung löste sich auf, nachdem sie ihre Rechte auf den Reichsverweser übertragen hatte. Alles schien einen erwünschten Gang zu nehmen, aber nur zu bald zeigte sich in erschreckender Weise, wie wenig eine ideal aufgebaute Regierungsgewalt ohne reale Macht zu leisten vermag. Der Reichsverweser selbst trat wenig hervor; manche hielten ihn sehr hoch, andere trauten ihm nicht, bezeichnete ein hoher österreichischer Officier ihn mir doch in vertrautem Gespräche als einen abgefeimten Florentiner. Soweit ich selbst ihn habe beurtheilen können, ist er mir weder besonders gut noch schlimm, sondern im Grunde recht unbedeutend vorgekommen; etwas von der Habsburgischen kingscraft hatte er allerdings, wie sie ja den meisten alten Dynastien einwohnt. Unter den Reichsministern war von Schmerling der bedeutendste, klug, kalt, welterfahren, Oesterreicher von dem Scheitel bis zur Sohle, aber den deutschen Dingen sympathisch zugewandt und nicht ohne Leichtsinn der Hoffnung lebend, einen Ausgleich der widerstrebenden Interessen auch in der Reichsverfassung herbeiführen zu können.

Jetzt endlich konnte das Verfassungswerk ernstlich in Angriff genommen werden. Es war zu diesem Behuf ein Verfassungsausschuß von dreißig Mitgliedern niedergesetzt worden, die zum Theil wechselten, während ein fester Bestand unausgesetzt an den Arbeiten sich betheiligte. Zu diesem habe ich neben Dahlmann, Droysen, Waitz gehört. Namentlich an uns vier knüpft sich die Legende von dem deutschen Professorenthum, welches dafür verantwortlich gemacht zu werden pflegte, wenn es in den parlamentarischen Arbeiten nicht nach Wunsch ging. In Frankfurt, wo Professoren dem Andrängen der Linken gegenüber wesentlich konservative Interessen verfochten, machte das auf jener Seite böses Blut, während sie bei der Rechten wohl angesehen und beliebt waren; als sie später in Berlin, von der Linken verlassen, gegen die Reaktion kämpften, galten sie auf der einen Seite für nicht entschieden und gesinnungstüchtig genug, auf der andern Seite für übelbeleumdete Liberale.

Im Verfassungsausschuß, welcher am 25. Mai zusammentrat, führte Anfangs Bassermann, dann von Soiron den Vorsitz — Letzterer ein Mann von unverwüstlicher körperlicher und geistiger Frische, der inkarnirte gesunde Menschenverstand, wie von Vincke ihn nannte. Der Entwurf der siebzehn Vertrauensmänner ward bei Seite gelegt, eine neue Ausarbeitung beschlossen. Nachdem für eine provisorische Centralgewalt gesorgt war, bei deren Einsetzung der Verfassungsausschuß nicht betheiligt war, drängte Alles auf die Feststellung der Freiheitsrechte, welche der nach langer Unterdrückung aufathmenden Nation gesichert werden sollten. Dem Ausschuß, welcher bald ein großes Ansehen, ja eine leitende Stellung in der Versammlung gewann, fiel damit die Aufgabe zu, das rechte Maaß zu halten und die Anforderungen politischer Freiheit mit denen des Rechts und der staatlichen Ordnung auszugleichen. Um seine

Arbeit, wie sie in dem ersten Entwurfe der Grundrechte vorliegt, gerecht zu würdigen, muß man die Zeit der politischen Bewegung in der sie entstand, und von der auch manche gemäßigte Mitglieder nicht unberührt blieben, berücksichtigen. Es war ein Fehler, daß nur von den Rechten und nicht auch von den entsprechenden Pflichten der Staatsbürger die Rede war; die richtige Mitte ist nicht immer gefunden, die Umfangslinien sind nicht immer festgezogen worden, und später ist dann in den Verhandlungen der Nationalversammlung manches Ungehörige hinzugefügt. Aber das ernste Bestreben bestand, sich von der Proklamirung allgemeiner Menschenrechte fern zu halten, ein nationales Werk zu begründen. Auch hat das Ergebniß im Großen und Ganzen seine Probe bestanden, wenn es sich auch nicht in formeller Geltung erhalten hat. Die Grundrechte sind im Wesentlichen in die modernen Verfassungen, auch in die preußische, übergegangen und ihre wichtigsten Bestimmungen haben sich in dem Rechtsbewußtsein der Nation festgesetzt. Hätten diese Verhandlungen nicht in Frankfurt stattgefunden, so würde man später bei der Begründung des norddeutschen Bundes ihnen schwerlich haben aus dem Wege gehen können. — Ich ward zum Berichterstatter für das Plenum gewählt; am 19. Juni konnte der Entwurf mit den Motiven der Nationalversammlung vorgelegt werden*).

Am 3. Juli begannen die Verhandlungen. Diese nahmen nun freilich einen Gang, den niemand vorhersehen konnte. Der seit dreißig Jahren aufgestaute Strom freiheitlicher Bestrebungen, die hier zum parlamentarischen Ausdruck gelangten, durchbrach

*) Vgl. die Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses der deutschen Nationalversammlung; herausgegeben von Joh. Gust. Droysen. 1. (und einziger) Theil. Leipzig 1849. Droysen war Schriftführer des Ausschusses. — Die allgemeine Begründung des Entwurfes der Grundrechte in dem Berichte s. in den Anlagen Nr. 8.

alle Dämme; politische, sociale und wirthschaftliche Fragen, die letzteren namentlich durch die Anträge des volkswirthschaftlichen Ausschusses oft recht thöricht angeregt, wirbelten bunt durcheinander. Allein zu dem ersten Artikel, der in fünf knappen Paragraphen vom Reichs- und Staatsbürgerrechte handelte, wurden 99 Verbesserungsanträge gestellt und ein unendlicher Redefluß ergoß sich über die Versammlung. Erst später kam man dazu durch den s. g. Schneer'schen Antrag die Verhandlungen geschäftsordnungsmäßig abzukürzen. Mir war als Berichterstatter des Ausschusses keine leichte Aufgabe zugefallen. Wochenlang fast täglich auf der Rednerbühne zu erscheinen, fast immer zur Abwehr und negirend oder resumirend, aufklärend, berichtigend einzugreifen, ist keine beneidenswerthe parlamentarische Thätigkeit und ich kann von Glück sagen, am Schluß der Verhandlungen ungebrochen und mit erhöhtem Ansehen aus ihnen hervorgegangen zu sein*). An gründlicher Vorbereitung habe ich es auch nicht fehlen lassen. Als z. B. die Verhandlungen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat bevorstanden, habe ich in meiner Wohnung Konferenzen veranlaßt, an denen Heinrich Förster, der spätere

*) Unter den zahlreichen Reden, welche ich als Berichterstatter zu halten hatte, hebe ich die über die beantragte Abschaffung des Adels als charakteristisch für die Zeit und die Verhandlungen in der Paulskirche hervor; s. Anlagen Nr. 9. — Wie groß die Theilnahme an diesen Verhandlungen war, mag folgender Vorgang zeigen. Ich war in einer Rede besonders lebhaft für das Anerbenrecht an Bauergütern, welches principiell beseitigt werden sollte, eingetreten. Dafür ließ mir der Minister Stüve durch Detmold seinen besonderen Dank aussprechen und mir eine Professur an der Universität Göttingen antragen; die Bedingungen sollte ich selbst bestimmen. So erwünscht mir unter anderen Umständen dies Anerbieten gewesen wäre, so glaubte ich doch bei der politischen Stellung, welche ich damals einnahm und bei dem Verhältniß der Hannover'schen Regierung zu Frankfurt ablehnen zu müssen.

Fürstbischof, Aulicke, später Direktor der katholischen Abtheilung im preußischen Kultusministerium, Graf Schwerin, bis zu seinem Erscheinen in Frankfurt Kultusminister, Professor Hundeshagen aus Heidelberg Theil nahmen. Unter den Grundrechten ward dann von der Nationalversammlung die Bestimmung aufgenommen:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

Als dieser Zusatz beschlossen ward, rief mir der klerikale Eiferer von Lassaulx zu: „Sie haben damit den Nagel zum Sarge Ihres Reiches geschmiedet." In dem Verfassungsentwurfe der drei Königreiche vom 26. Mai 1849 ist der Zusatz weggeblieben, was nicht auffallen kann, wenn man sich erinnert, daß die Abänderungen jenes Entwurfs hauptsächlich von Radowitz und Blömer ausgegangen sind. Merkwürdig ist aber die Motivirung in der dem Erfurter Parlamente mitgetheilten Denkschrift vom 16. Juni 1849. Hier heißt es:

„Daß die Religionsgesellschaften, gleich jeder anderen bürgerlichen Gemeinschaft, den Gesetzen des Staates unterworfen sind, ist als keines besonderen Ausdruckes bedürftig erkannt und der betreffende Zusatz des Frankfurter Entwurfs deshalb gelöscht worden. Es versteht sich ganz von selbst, daß jede in die äußere Rechtssphäre eintretende Wirksamkeit der verschiedenen Religionsgesellschaften, sofern dieselbe vor dem staatlichen Forum Anerkennung und Berücksichtigung finden soll, sich mit den allgemeinen Staatsgesetzen in Uebereinstimmung befinden muß."

Die Verhandlungen über die Grundrechte wurden vielfach unterbrochen durch zahllose Interpellationen der Linken, durch die Verhandlungen über Posen, bei denen diese Partei sich mehr

polnisch als deutsch gesinnt zeigte, — am Erfreulichsten im August durch die Betheiligung am Dombaufeste zu Köln, wo der Reichsverweser nebst einer Deputation des Reichstages und vielen Mitgliedern desselben mit dem Könige von Preußen zusammentraf. Die Fahrt rheinabwärts, die Festfeier in Köln waren wohl großartig und erhebend, die Worte des Königs an die Deputation: „Vergessen Sie nicht, daß es noch Fürsten in Deutschland giebt und ich einer derselben bin,“ *) machten einen bedeutenden, wenn auch nach der Stimmung der Einzelnen verschiedenen Eindruck und wurden durch den im Gürzenich auf den Reichstag ausgebrachten Trinkspruch nicht verwischt. Der Empfang des Königs in Köln, wohin ich ihn mit anderen preußischen Abgeordneten von Deutz aus zu Schiff begleitete, übertraf alle Erwartungen und war nach den schmählichen Vorgängen in Düsseldorf besonders erfreulich.

Nach Frankfurt zurückgekehrt gingen wir wieder an die Geschäfte, unter denen die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit bald in den Vordergrund trat. Ich gehe hier auf die Erhebung der Herzogthümer, auf ihre Unterstützung durch Preußen, auf die Verknüpfung dieser Frage mit der allgemeinen deutschen nicht näher ein. In Frankfurt, wo die Abgeordneten aus dem Herzogthum Schleswig anstandslos zugelassen waren, hielt man die Sache fast für erledigt und ward aus dieser Sicherheit erst aufgeschreckt, als der von Preußen am 20. August zu Malmoe mit Dänemark abgeschlossene Waffenstillstand bekannt wurde. Alles schien wieder in Frage gestellt und zwar durch das einseitige Vorgehen der preußischen Regierung, auch waren einzelne Bestimmungen verletzend für die Ehre Deutschlands. Selbst die

*) So lautete die offizielle Version; ich meine gehört zu haben: „und ich einer der Mächtigsten bin.“

Vertreter der preußischen Politik waren schwer betroffen, wenn sie auch nachdrücklich hervorhoben, daß die besonderen Interessen Preußens und der anderen an das Meer grenzenden Gebiete neben den allgemeinen deutschen zu berücksichtigen seien; im Allgemeinen zeigte sich eine tiefgreifende Aufregung und Erbitterung. Mit leidenschaftlicher Heftigkeit griff Dahlmann den Waffenstillstand an und setzte es durch, daß dieser durch Beschluß der Nationalversammlung, der er zur Bestätigung vorgelegt war, suspendirt wurde. Bei ruhigerer Ueberlegung fand man dann, daß Abänderung der schlimmsten Bestimmungen möglich sei, die Versagung der Bestätigung aber die größten Gefahren für die deutsche Sache hervorrufen werde, und am 16. September ward mit 257 gegen 236 Stimmen die freilich nur bedingte Bestätigung ausgesprochen. Ich habe damals mit der Majorität gestimmt, obgleich die Trennung von Dahlmann in dieser Frage mir schwer und von ihm schmerzlich empfunden ward. Die Nichtgenehmigung war für mich der Bruch mit Preußen, das Scheitern des Verfassungswerkes, die äußerste Gefährdung von Schleswig-Holstein. Mein Bruder Wilhelm, obgleich als Mitglied der provisorischen Regierung am Nächsten betheiligt, war hochsinnig genug, die Berechtigung des von mir eingenommenen Standpunktes, wenn er ihn auch nicht theilte, anzuerkennen. Meine rechtliche Auffassung habe ich dann später bei der Verhandlung über Artikel 1 der Reichsverfassung dargelegt*).

*) S. die Anlagen Nr. 10. Der Art. 1 lautete nach dem Vorschlage des Ausschusses: „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. — Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Grenzbestimmungen im Großherzogthum Posen bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten." Dagegen hatte der Abgeordnete Claussen für den zweiten Absatz die folgende Fassung vorgeschlagen: „Die Grenzbestimmungen im Herzogthum Schleswig und im Großherzogthum Posen bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten."

Der Beschluß über den Waffenstillstand hatte die größte Aufregung hervorgerufen. Die Linke berieth über den Austritt aus der Versammlung; sie wurde jedoch durch Robert Blum von diesem Schritt abgehalten. Dagegen traten die Mitglieder derselben, welche eine revolutionäre Bewegung herbeiwünschten, mit auswärtigen Wühlern in Verbindung. In einer Volksversammlung auf der Pfingstwiese ward ein Aufstand vorbereitet. Bewaffnete Schaaren zogen in die Stadt, am 18. September ward ein gewaltsamer Angriff auf die Nationalversammlung versucht, Barrikaden wurden errichtet, mit dem aus Mainz herangezogenen österreichischen und preußischen Militair der Kampf begonnen; bis zu welcher Wuth die Stimmung des Pöbels und nicht bloß der niedrigsten Klasse aufgeregt war, zeigte sich in der grauenvollen Ermordung Auerswald's und Lichnowsky's. Am Nachmittage gab es bange Stunden. Der Angriff der Truppen stockte, verdächtige Gestalten umschlichen die Oesterreicher (schadet nichts, sagte Oberst von Mayern, es sind Tschechen, verstehen kein Wort deutsch), man sprach von einem Waffenstillstande, von Bemühungen der Linken beim Reichsverweser, von dessen Geneigtheit, das preußische Militair aus der Stadt zu ziehen. Sorgenvoll ging ich mit Gagern in die Eschenheimer Gasse, wo wir Schmerling und den Kriegsminister von Peucker trafen. Ersterer war in high spirits, vielleicht zufrieden, daß das seit langem unter der Asche glimmende Feuer zum Ausbruch gekommen, Peucker ruhig und freundlich wie immer. „Warten Sie," sagte er uns, „um sechs Uhr kommt Artillerie aus Darmstadt, dann ist die Geschichte zu Ende." Und so geschah es. Ich stand gerade auf dem Roßmarkte, wo ein österreichisches, von einer Barrikade zurückgeworfenes Bataillon lagerte, da tönten Fanfaren aus der Gallusgasse. Hessische Chevauxlegers als Bedeckungsmannschaft spreng-

ten vor und die Geschütze rasselten hinterher. Wie elektrisirt sprangen die Grenadiere auf und ordneten sich, die Geschütze fuhren die Zeil hinauf und nach wenigen Minuten dröhnte der erste Schuß. Spät Abends rückten noch andere Truppen ein, alle bivouakirten auf den Straßen, der Belagerungszustand ward erklärt.

Von diesem Schlage hat sich die revolutionäre Demokratie in Süddeutschland bis zur Ablehnung der Kaiserkrone in Berlin nicht wieder erholt. Es folgten die Katastrophe in Wien, in Berlin, welche auch ihre Schatten in die Paulskirche warfen. Ungestört konnte am Verfassungswerk gearbeitet werden. Aber die Exekution Robert Blum's in der Brigittenau, welche nicht bloß den Barrikadenkämpfer, sondern auch den unverletzlichen deutschen Reichstagsabgeordneten traf, war ein Zeichen, daß dem Parlamente noch von anderer Seite Gefahren drohten.

Inzwischen kam der Ausschuß in dem Entwurfe der Reichsverfassung weiter. Darin waren alle einverstanden, daß statt des lockeren Staatenbundes in Deutschland der Bundesstaat errichtet werden müsse. Es ward als feststehend angenommen, daß eine staatlich organisirte Centralgewalt zu schaffen sei, welcher neben der völkerrechtlichen Vertretung bestimmte Hoheits- und Herrschaftsrechte (powers im Sinne der nordamerikanischen Verfassung) zu übertragen seien, während den Einzelstaaten eine beschränkte Selbständigkeit belassen werde. Für eine solche Verfassung wurde nach Maßgabe der realen Verhältnisse und an der Hand der Geschichte, nach dem Vorbilde ähnlicher Einrichtungen namentlich in Nordamerika die entsprechende Form gesucht und in diesem Sinne ward in dem Abschnitte vom Reich der dritte Artikel also gefaßt:

„Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt

ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind."

Ueber Wesen und Bedeutung eines solchen Bundesstaates stellte man keine doktrinären Untersuchungen an, und namentlich die Frage, die in neuerer Zeit so vielen Staub aufgewirbelt hat, wem denn die Souveränität, die doch als die höchste Gewalt begriffsmäßig eine untheilbare sei, zukomme, ob dem Reiche oder den Staaten, blieb unerörtert. In der That ist es ja bedenklich, mit einem bestimmt formulirten Begriff an die Konstruktion geschichtlich entstandener Rechtsverhältnisse zu treten, und ähnlich wie das deutsche Gesammteigenthum unter die Kategorie des römischen Eigenthums als eines unbeschränkten und untheilbaren Rechts (ius infinitum et individuum) zu bringen, den Bundesstaat nach dem Schulbegriff der Souveränität zu beurtheilen. Nicht die Beschaffenheit der Substanz des Rechts, sondern die des Rechtssubjektes wird in dem einen wie dem anderen Fall zu einer befriedigenden Lösung führen.

Auch die Organisation des Reichstages, im einzelnen schwierig, stand bald fest: neben dem Volkshause sollte ein Staatenhaus gebildet werden. Der eigentliche Schwerpunkt der Verfassungsfrage lag vielmehr, wie bei der Einsetzung der provisorischen Reichsverwesung in der Konstituirung der Exekutivgewalt, und wie schon damals die einheitliche Spitze den Sieg über das Direktorium davongetragen, so hatte sich die Ueberzeugung immer mehr befestigt, daß ein Reichsoberhaupt bestellt werden müsse. Aber weiter war man noch nicht gekommen. Schon der Name machte Schwierigkeit, die Linke wollte nur von einem Präsidenten wissen; wenn man sich aber auch für eine monarchische Spitze entschied und selbst die Würde des deutschen Kaisers wieder hergestellt ward, so blieb doch noch die Frage, ob Wahlkaiser oder Erbkaiser, und endlich wenn die Lehre der

Geschichte das Wahlreich verwerfen ließ, — mit welcher Krone sollte dann das Erbkaiserthum verbunden werden? Der Entwurf der siebzehn Vertrauensmänner hatte sich im Prinzip für das Letztere erklärt, aber er zeigte auch, daß mit dieser so zu sagen theoretischen Lösung der Kern der Sache nicht getroffen war. Auch Schmerling hatte dafür stimmen können, denn wenn die Kaiserwürde an Oesterreich kam, so war er vollkommen befriedigt. Bei der Oberhauptsfrage trat der Dualismus, der Gegensatz zwischen Oesterreich und Preußen, der seit 1640 die Geschichte Deutschlands wesentlich bestimmt hat, in den Vordergrund. Wollte man beide Großmächte in der Staatengemeinschaft behalten, so war über die Formen der Bundesakte kaum hinauszukommen und auf die Herstellung eines deutschen Nationalstaates mußte verzichtet werden. Wollte man diesen, dann durfte man vor dem Kaiserschnitt nicht zurückschrecken: entweder Oesterreich oder Preußen mußte an die Spitze des deutschen Reichs berufen werden, und das Ausscheiden der übergangenen Großmacht war die nothwendige Folge der Entscheidung.

In einem engeren Kreise war die Erkenntniß schon früh gewonnen, daß die Oberhauptsfrage die Lebensfrage für das Reich sei und die Kaiserwürde nur der Krone Preußen übertragen werden könne. Denn hier war ein aus eigener Kraft zur Großmacht herangewachsenes Staatswesen, nach Natur und Geschichte von wesentlich deutschem Gehalt, während Oesterreichs Politik sich nicht mit der deutschen deckte, selbst in den deutschen Bundesländern die Deutschen in der Minorität waren. Unser Programm ward also: der deutsche Bundesstaat mit preußischer Spitze. Aber die Sachen lagen nicht so, daß wir damit sogleich hätten hervortreten können. Der Ruf: das ganze Deutschland soll es sein, beherrschte noch die Gemüther; die Stimmung war Preußen und seiner Dynastie nicht günstig. Bei der Wahl des

Reichsverwesers enthielten wir uns daher, den Prinzen von Preußen aufzustellen; wir mußten auf die stillwirkende Kraft hoffen, welche in der Macht der Thatsachen liegt. Wenn die Ungunst des Preußenthums sich abschwächte, wenn es sich herausstellte, daß Oesterreich nicht in den Bundesstaat aufgehen könne, falls es seine selbständige europäische Großmachtstellung bewahren wollte, dann durfte man hoffen, daß auch das Gewicht der Gründe, der politischen Erwägung sich geltend machen werde. Diese Zurückhaltung war allerdings nicht leicht durchzuführen. Das fühlte ich lebhaft, als Alexis von Tocqueville, nachdem er aus dem Ministerium getreten war, nach Frankfurt kam und mich um Aufklärung über die letzten Ziele unserer Politik, die ihm unverständlich sei, ersuchte. Ich glaubte nicht in der Lage zu sein, dem französischen Staatsmann, so sehr ich ihn schätzte, unser letztes Wort zu sagen und mußte mich begnügen, unser Streben ganz allgemein als auf die Einheit Deutschlands in bundesstaatlicher Verfassung gerichtet zu bezeichnen. — Aber wie gesagt, diese langsame Vorbereitung entsprach wenig der politischen Situation. Alles drängte auf den schleunigen Abschluß des Verfassungswerkes und es lag ja auch auf der Hand, daß dessen Durchführung um so leichter sei, je weniger angefochten noch die Machtstellung der Nationalversammlung war. So wurden die weitschweifigen Verhandlungen über die Grundrechte mit steigender Ungeduld doppelt empfunden, während die Eingeweihten sich sagen mußten, daß das Verfassungswerk für seine Vollendung doch noch nicht reif sei.

Vor Allem mußte das Verhältniß zu Oesterreich klar gestellt und eine bestimmte Erklärung erlangt werden, ob Oesterreich in den Bundesstaat eintreten könne, ohne daß Scheinkonzessionen und stillschweigende Vorbehalte gestattet wurden. Es ist hauptsächlich das Verdienst von Droysen, der auch

im Verfassungsausschuß als Schriftführer eine einflußreiche Stellung einnahm, auf diesen Punkt stets hingewiesen zu haben. Es wird eine Frage an Oesterreich gestellt, — das war der Sinn der beiden kurzen Bestimmungen im Abschnitt vom Reich Art. II:

„§. 2. Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt werden.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen."

Der weitere Inhalt der Verfassung ward in dem Sinne festgestellt, daß weder die unitarische noch die föderalistische Richtung einseitig betont wurden. Für die wirthschaftlichen Verhältnisse bot der Zollverein das Vorbild, indem nur die Vertragsnatur in eine staatliche Organisation umgesetzt wurde. Für diese Verhältnisse und für die Ordnung der Verkehrsmittel war der Handelsminister Duckwitz, der auf meine Veranlassung zu den Verhandlungen zugezogen ward, ein einflußreicher Berather. Schwieriger war die Gestaltung der militärischen Einrichtungen, für welche der Kriegsminister v. Peucker sowie v. Radowitz und der österreichische Obrist v. Mayern den Ausschuß unterstützten. Ein von Dahlmann und mir ausgearbeiteter erster Entwurf, welcher stramm unitarisch war und die Stellung des Reichsoberhauptes als Kriegsherrn stark betonte, ward durch die Indiskretion von Robert Blum, welcher Mitglied des Ausschusses war, veröffentlicht und rief den lauten Widerspruch des Obersten v. Griesheim hervor*). Man fühlte es nicht

*) Die anonym erschienene Schrift führte den Titel: Deutsche Centralgewalt und die Preußische Armee. Geschrieben am 23. Juli. Berlin 1848.

heraus (sagen ließ es sich damals noch nicht), daß als Reichsoberhaupt nur der König von Preußen gedacht war. Weiterhin klärte sich in dieser Beziehung Vieles auf. In einer späten Abendstunde besuchte mich einst der einflußreiche preußische Oberstlieutenant Fischer und bat mich um eine höchst vertrauliche Unterredung. Nachdem ich ihm unseren Plan in der Oberhauptsfrage und dessen Zusammenhang mit dem Entwurf über die Organisation der Militairgewalt entwickelt hatte, sagte er: „Wenn Preußen die Leitung der Reichsangelegenheiten übernehmen soll, dann muß es vor Allem sämmtliche deutsche Truppen fest in der Hand haben. Unter dieser Voraussetzung ist Ihr Entwurf ganz korrekt; lassen Sie Sich nicht irre machen und halten Sie im Wesentlichen an ihm fest."

Indessen wurde die Lage immer schwieriger. Die Kasinopartei, das rechte Centrum, dem auch ich angehörte, war freilich so zahlreich, daß sie in den meisten Fragen der Linken gegenüber eine sichere Majorität hatte, allein es bedurfte doch der Hülfe der konservativen Rechten. Auf dieser saßen aber auch Ultramontane, Oesterreicher, Partikularisten, denen das preußische Erbkaiserthum ein Greuel war, und das Kasino selbst war in dieser Frage gespalten. Auch hier fanden sich Oesterreicher, selbst einzelne Ultramontane wie August Reichensperger hatten sich angeschlossen, unter den übrigen Mitgliedern waren namentlich manche Süddeutsche, welchen der Gedanke an die Ausschließung Oesterreichs unerträglich schien. Außerdem hatte eine Secession stattgefunden. Etwa vierzig Mitglieder, welche in Freiheitsfragen mehr nach Links neigten, meistens Hannoveraner, welche sich damals den parlamentarischen Preis noch nicht verdient hatten, schieden aus und bildeten eine neue Fraktion, den Landsberg; doch waren sie in den Verfassungsfragen zuverlässig und blieben in freundlichen Beziehungen zu uns. Ihr Austritt be-

stimmte nun einzelne Mitglieder der konservativen Rechten, — Graf Schwerin, v. Radowitz, Blömer u. A. dem Kasino beizutreten, aber sie brachten ihr in der Oberhauptsfrage nicht die Majorität, dazu bedurfte es einer neuen Parteibildung, — es mußte ein Theil des linken Centrums im Württemberger Hof gewonnen werden. Von diesem hatte sich die mehr der Linken zugewandte Fraktion der Westendhalle abgezweigt, aber er bestand noch aus 100 Mitgliedern, von denen doch wohl viele für das preußische Erbkaiserthum zu gewinnen waren. Mit dreien von ihnen, Rießer, Hans v. Raumer und Biedermann trat ich deswegen in eine vertrauliche Verhandlung. Sie erklärten sich bereit mit anderen Gleichgesinnten, etwa 40 an der Zahl, aus dem Württemberger Hof auszuscheiden und als selbständige Fraktion mit Kasino und Landsberg in ein geregeltes Kartellverhältniß zu treten, jedoch nur unter Einer Bedingung: die von der konservativen Partei in das Kasino übergetretenen Mitglieder wieder auszuschließen. Mir war die Sache höchst peinlich und ich besprach sie mit Graf Schwerin, der mir in seiner derben Weise zuredete. „Wenn Sie dadurch die Majorität gewinnen können,“ sagte er, „so werfen Sie uns nur dreist hinaus.“ Andere, wie Radowitz und Blömer, fühlten sich tief verletzt, aber es blieb keine Wahl. Nur im Allgemeinen die Nothwendigkeit betonend die Majorität auf neuer Basis wieder herzustellen, erlangte ich im Kasino die fast einstimmige Annahme einer Erklärung, in welcher die leitenden Grundsätze für die Partei aufgestellt wurden und namentlich der Beschluß der Nationalversammlung vom 27. Mai 1848 über deren endgültige Entscheidung in Betreff des Verfassungswerkes wiederholt anerkannt ward. Durch diese letzte, gegen das Vereinbarungsprinzip gerichtete Festsetzung wurden die konservativen Mitglieder zum Austritt genöthigt. Freilich verhehlten wir uns nicht, welche

Bedenken der Auffassung entgegenstanden, daß die Verfassung endgültig durch die Nationalversammlung festgestellt werden solle. Wir hofften aber einen für die preußische und die anderen reichsfreundlichen Regierungen annehmbaren Entwurf zu Stande zu bringen und mußten uns sagen, daß das Parlament von jenem fast einstimmig gefaßten Beschluß nicht abgehen werde: wer mit demselben wirken wollte mußte sich auf diesen Boden stellen.

Nach der getroffenen Verabredung traten nunmehr die früher bezeichneten Mitglieder aus dem Württemberger Hofe und konstituirten sich als Augsburger Hof. Unter den drei verbündeten Fraktionen ward ein geordneter Geschäftsverkehr hergestellt, welcher durch einen Ausschuß von je drei Mitgliedern vermittelt wurde; sie haben dann unter Wahrung ihrer Selbständigkeit in der Verfassungsfrage treu zusammengehalten.

Neuntes Kapitel.

Die Verhandlungen des Reichstags über den Verfassungsentwurf nahmen inzwischen ihren Fortgang; am 27. Oktober wurden die beiden §§. im zweiten Artikel, welche die entscheidende Frage an Oesterreich gerichtet hatten, mit starker Majorität angenommen: §. 2 mit 340 gegen 76, §. 3 mit 316 gegen 90 Stimmen. Am Tage vorher hatte Heinrich von Gagern den Antrag eingebracht:

„Oesterreich bleibt in Berücksichtigung seiner staatsrechtlichen Verbindung mit nichtdeutschen Ländern und Provinzen mit dem übrigen Deutschland in dem beständigen und unauflöslichen Bunde. — Die organischen Bestimmungen für dieses Bundesverhältniß, welche die veränderten Umstände nöthig machen, werden Inhalt einer besonderen Bundes-Akte."

Später ward der Antrag zurückgezogen mit dem Vorbehalt, ihn bei der zweiten Lesung zu wiederholen. Die Antwort Oesterreichs auf jene Frage erfolgte dann von dem Ministerium Schwarzenberg-Stadion in dem Programm, welches am 27. November dem Reichstage zu Kremsier vorgelegt und von diesem gebilligt ward.

„Oesterreich's Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches wie ein europäisches Bedürfniß. Von dieser Ueber-

zeugung durchdrungen sehen wir der natürlichen Entwickelung des noch nicht vollendeten Umgestaltungsprozesses entgegen. Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen. Bis dahin wird Oesterreich fortfahren, seine Bundespflichten treulich zu erfüllen."

Diese Erklärung, welche dem Gagern'schen Antrage zu entsprechen schien, machte in Frankfurt den größten Eindruck, zumal der österreichische Bevollmächtigte Bruck sie in Beziehung auf wirthschaftliche Verhältnisse auf eine Weise erläuterte, welche das später von ihm geplante Siebenzig-Millionen-Reich keineswegs durchblicken ließ. Auf jeden Fall war die Stellung der konservativen Oesterreicher, welche mit v. Andrian, v. Mühlfeldt u. a. für den deutschen Bundesstaat eine Verfassungsform anstrebten, die auch für Oesterreich den Beitritt möglich machen sollte, unhaltbar geworden. Dies Zurückweichen auf die alten Bundesverhältnisse hatte bereits in den Beschlüssen der Nationalversammlung vom 27. Oktober eine entschiedene Abweisung gefunden, und die Frage lag nunmehr nahe, ob nicht diejenigen Abgeordneten, welche den Standpunkt der österreichischen Regierung theilten, sich von den Verhandlungen über die deutsche Verfassung fern zu halten hätten. Von entscheidender Wichtigkeit war die Stellung, welche bei dieser Lage der Sache der Minister v. Schmerling einnahm. In Einem Punkte war er vollkommen mit dem Regierungsprogramm von Kremsier einverstanden: die Staatseinheit Oesterreichs ging ihm über Alles; aber er war weit davon entfernt, neben dem österreichischen Einheitsstaat einen selbständigen deutschen Bundesstaat aufrichten und zwischen beiden ein rein völkerrechtliches Bundesverhältniß begründen zu wollen. Er sah voraus, daß der

deutsche Bundesstaat zur Hegemonie Preußens führen werde und diese wollte er in keinem Falle. In der damit gegebenen Lage befolgte er eine dilatorische Politik. Er verlangte, daß mit Oesterreich verhandelt werde, und zwar nicht allein über das in Aussicht genommene spätere Bündniß, und er gewann seine Kollegen im Ministerium für diese Ansicht, indem er den Eintritt Gagern's in dasselbe für die auswärtigen Angelegenheiten beantragte. Der Plan ward in Parteiversammlungen und freien Konferenzen lebhaft erörtert und die Majorität schien sich ihm zuzuneigen, wenn es auch nicht an solchen fehlte, welche gegen Schmerling Mißtrauen hegten.

Seit den Septembertagen wohnte ich mit Droysen im Englischen Hofe und mit uns mein Bruder Wilhelm, der nach Auflösung der provisorischen Regierung in den Reichstag eingetreten und zum Vice-Präsidenten gewählt war. Abends nach den Fraktionssitzungen fanden sich hier Gesinnungsgenossen in ungezwungener Geselligkeit zusammen und in täglichen Besprechungen wurde der Schmerling'sche Plan erörtert. Je mehr wir ihn erwogen, desto unannehmbarer erschien er uns, — ganz geeignet, das Verfassungswerk hinzuziehen und versumpfen zu lassen. So lange Schmerling im Ministerium blieb, war Gagern's Eintritt ohne reale Bedeutung und konnte nur den Erfolg haben, ihn abzunutzen und in seinem Ansehen unheilbar zu schädigen. Zuletzt waren wir einverstanden, daß um das Verfassungswerk zum Abschluß zu bringen es nicht genüge, dem von Schmerling entworfenen Plan entgegen zu treten, sondern daß der Urheber desselben aus dem Ministerium entfernt werden müsse, freilich auf die Gefahr, ihn zum Feinde zu machen. Nun war er nahe mit dem Kasino verbunden und hatte in dieser Partei seine wesentliche Stütze; es kam also darauf an, hier ein Mißtrauensvotum gegen ihn hervorzurufen. Ich übernahm es

den Antrag zu stellen und that es in der schonendsten Weise; nach hartem Kampfe ward in früher Morgenstunde (die Versammlung hatte sich schon sehr gelichtet), der namentlich durch von Beckerath, Bassermann, Mathy angefochtene Antrag mit 36 gegen 32 Stimmen angenommen. Am folgenden Tage schied Schmerling aus dem Ministerium und ward von nun an der thätigste Gegner der Reichspartei, indem er offen in den Kampf eintrat. Er organisirte unter den Oesterreichern, von denen er auch manche von der Linken zu sich herüberzuziehen wußte, den Ultramontanen und Partikularisten eine neue Fraktion zum Pariser Hof, welche sich sogleich mit der Linken in Verbindung setzte. Dann ging er nach Wien und gewann das Ministerium für seine Politik. Was dasselbe mit seiner Erklärung im Programm von Kremsier beabsichtigt hat, ist uns verborgen geblieben*), — ob es wirklich, was kaum wahrscheinlich, auf das Gagern'sche Programm eingehen oder nur mit Rücksicht auf die Lage Oesterreichs Zeit gewinnen wollte. Jedenfalls war der Fürst Schwarzenberg ganz der Mann, sich der verwegenen und rücksichtslosen Politik, die ihm vorgeschlagen wurde, anzuschließen. v. Schmerling kehrte als österreichischer Regierungsbevollmächtigte mit neuen Instruktionen zurück und verband mit dieser Stellung die eines energischen Parteiführers. Erst jetzt wurden die slavischen Wahlbezirke in Oesterreich, die bisher gar keine Abgeordneten nach Frankfurt gesandt hatten (und deren waren etwa 60) zur Wahl veranlaßt, jetzt begann das schmähliche Intriguenspiel, welches Radowitz mit den Worten bezeichnete: die Oesterreicher spucken in die Schüssel, um uns den Appetit zu verderben. Die konservativen Oesterreicher und ihr Anhang stimmten durchweg mit der Linken auch in Fragen, rücksichtlich deren sie prinzipiell einen

*) Auch bei A. Springer, die Geschichte Oesterreichs II. S. 669 ff. finde ich darüber keine Aufklärung.

ganz anderen Standpunkt einnehmen mußten und früher eingenommen hatten.

Aber auch die Reichspartei, welche den Bundesstaat mit preußischer Spitze wollte, erweiterte und verstärkte sich. Die konservativen Preußen hielten treu zu ihr, Mitglieder aus dem Württemberger Hof, selbst einige von der Linken traten ihr bei und im Weidenbusch konstituirte sich mit 221 Mitgliedern ein neuer Verein.

Auf Schmerling folgte Gagern als Ministerpräsident und diesem Eduard Simson im Präsidium der Versammlung. Seiner würdigen, sicheren und eleganten Leitung verbunden mit einer allen Parteien erwiesenen vornehmen Repräsentation ist es zu danken, daß die Verhandlungen jetzt einen rascheren und ruhigeren Gang nahmen. Am 19. Dezember legte Gagern sein Programm über das Verhältniß zu Oesterreich übereinstimmend mit seinem früheren Antrage vor: deutscher Bundesstaat ohne Oesterreich und mit diesem ein völkerrechtliches Unionsverhältniß, über welches im gesandtschaftlichen Wege durch die Centralgewalt verhandelt werden solle. Wie dies Unionsverhältniß zu formuliren und mit der Großmachtstellung Deutschlands und Oesterreichs in Einklang zu bringen sei, das war niemandem und auch Gagern nicht klar; aber da der Abschluß der Reichsverfassung nicht durch die Verhandlungen mit Oesterreich bedingt war, so konnte auf dies Programm eingegangen werden. Vorsorglich beantragte der Verfassungsausschuß zu dem Artikel, welcher die Stimmenzahl im Staatenhause feststellte, den Zusatz, daß „so lange die deutsch-österreichischen Lande an dem deutschen Bundesstaate nicht Theil nehmen“, die Stimmenzahl der kleineren Staaten in verhältnißmäßiger Abstufung vermehrt sein sollte. Dieser Antrag ward von der Nationalversammlung angenommen. Auch Gagern's Programm fand am 13. Januar 1849 in so

weit Zustimmung, daß die erbetene Ermächtigung zu den Verhandlungen ertheilt ward, aber über die Sache selbst war damit nichts entschieden. Die Berathung im Plenum über die Reichsverfassung wurde fortgeführt und bei der vorbehaltenen zweiten Lesung sind manche, von mehreren deutschen Regierungen in einer Kollectivnote erhobene Bedenken erledigt worden, wenn auch nicht in dem Umfange, wie dies hätte geschehen können und müssen. Im Allgemeinen zeigte sich Geneigtheit, auf das Verfassungswerk einzugehen, namentlich von Seiten der preußischen Regierung, deren Bevollmächtigter Ludolf Camphausen vorsichtig und reservirt, aber wohlwollend und verständig einwirkte. In einigen wichtigen Punkten siegte freilich die Linke, so namentlich bei dem Wahlgesetze, welches den Gegenstand langer und lebhafter Verhandlungen bildete. Ich vertrat einen mäßigen Census und öffentliche direkte Wahlen, aber weder dieser Antrag noch ein anderer, welcher das Wahlrecht auf die wirthschaftliche Selbständigkeit (den eigenen Hausstand) gründen wollte, ward angenommen. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht ward bei der ersten Lesung durchgesetzt, und später als es darauf ankam für das Erbkaiserthum Stimmen zu gewinnen, gaben wir den Widerstand dagegen auf, jedoch mit der Beschränkung, daß das Wahlgesetz als einfaches Reichsgesetz erlassen ward, also ohne den erschwerenden Formen für die Abänderung eines Verfassungsgesetzes unterworfen zu sein. Später ist es — so eigenthümlich gestalten sich oft die Verhältnisse! — möglich geworden, daß das Wahlgesetz, welches wesentlich ein Werk der Linken war, allein den Zusammenbruch des Frankfurter Parlaments unversehrt überdauern konnte, indem es ohne eine politische Nöthigung in die Verfassung des norddeutschen Bundes übertragen wurde.

So lagen die Sachen in Frankfurt, als ein Ereigniß ein-

trat, welches eine eingreifende Wandelung herbeiführte. In Oesterreich ward am 4. März die Verfassung von Kremsier erlassen, welche den Einheitsstaat aufrichtete und damit den Eintritt Oesterreichs in den deutschen Bundesstaat unmöglich machte. Kaum war die Nachricht davon nach Frankfurt gelangt, als Karl Welcker am 12. März seinen berühmten Antrag stellte. Der vormärzliche Führer der liberalen Opposition in Baden war Bundestagsgesandter, dann Bevollmächtigter bei der Centralgewalt geworden; er stand jetzt auf der konservativen Seite, aber sein Name, seine ungestüme Beredtsamkeit sicherten ihm noch immer einen bedeutenden Einfluß und mit allen Kräften hatte er bisher das Erbkaiserthum bekämpft. Allein er hatte es nur bekämpft, wie er sagte, weil er sich nicht habe entschließen können, die Verbindung mit Oesterreich aufzugeben. Die Verfassung von Kremsier hatte ihm die Augen geöffnet und so stellte er nun den Antrag: Die gesammte deutsche Reichsverfassung, wie sie nach der ersten Lesung und den Anträgen des Verfassungsausschusses vorliege, durch einen einzigen Gesammtbeschluß anzunehmen und die erbliche Kaiserwürde dem Könige von Preußen zu übertragen. Der Eindruck, welchen dieser Antrag von diesem Manne eingebracht machte, war ein außerordentlicher; wäre er als ein dringlicher bezeichnet und sofort darüber abgestimmt worden, so würde er wahrscheinlich angenommen worden sein. Allein der Antragsteller forderte nur die Ueberweisung an den Verfassungsausschuß. Dieser beschleunigte die Berichterstattung nach Kräften, so daß die Verhandlung bereits am 17. März im Reichstage stattfinden konnte. Der Bericht kam zu dem Schlusse: den Welcker'schen Antrag zugleich mit dem Wahlgesetze anzunehmen, dem nächsten Reichstage aber das Recht vorzubehalten, Aenderungen einzelner Bestimmungen der Reichsverfassung in Gemeinschaft mit der Reichsregierung in den Formen der gewöhnlichen Ge-

setzgebung zu beschließen. Nach einer hervorragenden Debatte, in welcher der Berichterstatter Rießer sich als den größten Redner der Versammlung bewährte, ward am 21. März der Antrag des Ausschusses mit 283 gegen 252 Stimmen abgelehnt. Von den österreichischen Abgeordneten waren Arneth und von Würth bereits ausgetreten, Rößler aus Wien stimmte für den Antrag, fünf enthielten sich der Abstimmung, 95 stimmten dagegen*). Die Niederlage kam uns unerwartet, wir hatten auf einen größeren Zugang von der Linken, namentlich Seitens der preußischen Mitglieder dieser Partei gerechnet. Es zeigte sich jetzt wie bei dem Verhalten der Fortschrittspartei im Jahre 1867, daß der nationale Staatsgedanke ihre Politik nicht bestimmte. Nach der übereilt erfolgten Publikation der Grundrechte ward die Reichsverfassung ihr erst wieder interessant, als mit Ablehnung der Kaiserkrone in Berlin die Oberhauptsfrage eine offene geworden war. Schon früher hatte Robert Blum, als er gewahrte, daß die Linke die von ihr geforderten abstrakten Freiheitsrechte nicht durchsetzen werde, im Verfassungsausschuß offen ausgesprochen, man müsse es nun mit dem Partikularismus versuchen. Nur für das Direktorium, in dem sich der verschleierte Bundestag darstellte, ließ sich die Linke nicht gewinnen.

Eine große Hoffnung war vereitelt, aber wir gaben den Muth nicht auf und suchten dennoch zum Ziele zu gelangen. Nach dem Beschluß der Versammlung ward nunmehr nur noch über die einzelnen Artikel der Verfassung nach den Anträgen des Ausschusses mit Einschluß der Minoritätsanträge abgestimmt, ohne daß neue Anträge aus dem Hause und überhaupt eine Dis-

*) Am 27. März stimmten für das Erbkaiserthum außer Rößler: Makowiczka aus Krakau, Reitter aus Prag, Schneider aus Wien; der Abstimmung enthielt sich Groß aus Prag.

kussion zugelassen wurden; täglich fanden zwei Sitzungen, am Vormittage und Nachmittage statt. Mit wechselndem Erfolge ward gekämpft, die letzten entscheidenden Abstimmungen fanden am 27. März statt. Am Vormittage wurde das absolute Veto des Reichsoberhauptes bei Abänderungen der Reichsverfassung, entgegen dem bei der ersten Lesung gefaßten Beschlusse, verworfen und ein nur suspensives Veto beliebt; für diesen Beschluß hatten auch die konservativen Oesterreicher unter Schmerling's Führung gestimmt und die Majorität entschieden. Das rief unter den Erbkaiserlichen die größte Erregung hervor und brachte den lange verhaltenen Grimm zum Ausbruch. Alles stürmte in den Weidenbusch, man hielt die Verfassung für unheilbar geschädigt, den Kampf für verloren, Muthlosigkeit ergriff die Versammelten, der Ruf nach Austritt unter Protest gegen die österreichische Intrigue verbreitete sich. Da gelang es mir in lebhafter Rede die Versammlung wieder aufzurichten. Deutschen Männern gezieme es den guten Kampf bis zum Ende zu führen; die Abstimmung über die entscheidende Frage stehe noch bevor, werde das Erbkaiserthum erlangt, so sei der feste Punkt für die nationale Entwickelung gewonnen. In ernster Stimmung aber ungebrochenen Muthes gingen wir dann in die Nachmittagssitzung und errangen den Sieg: das erbliche Kaiserthum ward mit 267 gegen 263 Stimmen beschlossen. Während der Abstimmung stand von Schmerling neben mir und notirte die Stimmen, zuletzt konnte er vor Aufregung nicht weiter und übergab einem Freunde die Liste. Nach der Verkündigung des Beschlusses wandte er sich mit den Worten zu mir: „Hier haben Sie gesiegt, in Berlin finden wir uns wieder."

Am folgenden Tage sollte die Kaiserwahl stattfinden. Um unliebsamen Zwischenfällen möglichst vorzubeugen, begab ich mich

Abends mit von Saucken-Tarputschen in die Versammlungen der Linken zum Donnersberge und im Deutschen Hause. Wir wurden höflich aufgenommen und erhielten die besten Zusicherungen, welche treulich gehalten wurden. Die Kaiserwahl ging in würdiger Weise vor sich: 290 Abgeordnete gaben ihre Stimme für den König von Preußen, die übrigen enthielten sich der Wahl. In diesen Tagen ist es mir recht klar geworden, welche zwingende Macht über die Gemüther der Menschen der Erfolg hat. An Stelle der Niedergeschlagenheit unter den Erbkaiserlichen trat gehobene Stimmung, freudige Zuversicht, Heinrich von Arnim, der sich damals in Frankfurt aufhielt, sprach seine Freude in einem schwungvollen Gedichte aus: „Um des Märzen Sonnenwende ist der Kaiser uns geboren"; allenthalben froh bewegte Gesichter, nur unter den Gegnern Bestürzung. Die Oesterreicher rüsteten sich zur Abreise, selbst der Reichsverweser verlor die Fassung und erklärte, daß er seine Würde niederlege, — ein Schritt, welcher, wenn er nicht durch die Intervention des Präsidenten der Nationalversammlung rückgängig gemacht worden wäre, von unberechenbaren Folgen hätte sein können. Denn es hätte dann der Reichstag unter Leitung des im Amte befindlichen Gagern'schen Ministeriums im Besitze der Reichsgewalt, als Macht gegen Macht mit Berlin verhandeln können.

Es ward beschlossen, durch eine Deputation von 32 Mitgliedern unter Führung des Präsidenten den König von Preußen einzuladen, die auf ihn gefallene Wahl auf Grund der Reichsverfassung anzunehmen. Es war freilich ein Wagstück, diese von der Nationalversammlung einseitig übertragene Krone dem Könige Friedrich Wilhelm IV anzubieten: man kannte seine streng legitimistischen Anschauungen; den hohen Staatssinn der Hohenzollern, der über persönliche Richtung und Neigung das Staats-

interesse stellt, durfte man bei ihm nicht erwarten. Auch war nicht abzuleugnen, daß die Reichsverfassung selbst, welche doch als Voraussetzung und Grundlage der Kaiserwürde gelten mußte, mit schweren Schäden behaftet war, und die Bedeutung der Gegner durfte nicht unterschätzt werden. Oesterreichs feindliche Stellung dem ganzen Verfassungswerke gegenüber lag klar zu Tage, und auch der tiefe Groll der vier Königshöfe gegen die preußische Hegemonie war bekannt. Aber es kamen auch gewichtige Umstände in Betracht, welche auf eine günstige Entscheidung in Berlin hoffen ließen. Es lag doch, wenn man den Kern der Sache ins Auge faßte, in dem Abschluß der Verfassung die Krönung der deutschen Politik der Hohenzollern und die preußische Landesvertretung war dafür gewonnen. Die Machtverhältnisse des Kaiserstaates waren damals nicht der Art, daß ein erfolgreicher Widerstand geleistet werden konnte und den Regierungen der Königreiche gegenüber, war die Zustimmung der übrigen deutschen Staaten gesichert. Was aber vor Allem in Anschlag zu bringen war, die Sehnsucht, aus den zerrütteten und zerfahrenen Zuständen herauszukommen, war in Deutschland allgemein und die Thatsache, daß endlich im nationalen Sinne eine dauernde Ordnung gesichert sei, mußte den tiefsten Eindruck hervorrufen und selbst auf die Stimmung der Königshöfe entschieden einwirken. Endlich kamen aus Berlin Mittheilungen, welche als gut beglaubigt gelten konnten und zu der Hoffnung berechtigten, daß der König sich nicht beharrlich gegen die Annahme der Kaiserkrone sträuben werde. Aber was auch kommen mochte: die Würfel lagen, es mußte gewagt werden.

Die Wahlbotschaft, der ich angehörte, reiste über Köln, wo sie von dem radikalen und ultramontanen Pöbel mit einer Katzenmusik beehrt ward, mit einem Extrazuge nach Berlin,

allenthalben feierlich, meistens, namentlich in Hannover, Braunschweig, Magdeburg, begeistert empfangen. Am 2. April Nachmittags kamen wir in Berlin an, wo der Belagerungszustand noch in Kraft war. Freudig bewegte, zum Theil befreundete Gesichter begrüßten uns auf dem Eisenbahnhof, aber die Bevölkerung, ernüchtert und eingeschüchtert, verhielt sich passiv, auf eine tief gehende populare Strömung war hier nicht zu rechnen. Am Abende unserer Ankunft fand auf den Wunsch des Ministerpräsidenten Grafen von Brandenburg bei diesem eine Verhandlung statt, zu welcher Rießer und ich von der Deputation abgeordnet wurden. Der Graf von Brandenburg hatte an demselben Tage in der ersten Kammer erklärt:

„Die Regierung erkennt in diesem Beschlusse (der Nationalversammlung über die Kaiserwürde) einen wesentlichen Fortschritt auf der Bahn der Entwickelung der deutschen Verhältnisse. Sie wird Alles aufbieten, daß das erstrebte, jetzt nahe gerückte Ziel bald erreicht werde. Aber sie hat deshalb ihren früheren Standpunkt (den der Vereinbarung) nicht aufgegeben. Sie hält also dafür, daß dieser Beschluß nur für diejenigen deutschen Regierungen gültig und verbindlich ist, welche demselben aus freier Entschließung beistimmen, und die Regierung wird ihrerseits nichts unversucht lassen, ein Einverständniß darüber zu finden."

Der Graf von Brandenburg, eine hohe Gestalt, den Ausdruck offenen Wohlwollens in dem edlen Gesichte, empfing uns ernst und bewegt. In klarer einfacher Weise erörterte er die wesentlichen Punkte: daß die Deputation die Kaiserkrone auf Grund der Reichsverfassung, ohne Beschränkungen und Klauseln, anzubieten habe, daß andererseits der König Gewissensbedenken gegen die Annahme der von der Nationalversammlung einseitig beschlossenen Kaiserwürde hege. Am Schluß der Verhandlungen gab der Graf von Brandenburg die Erklärung ab: daß der

König annehmen werde in Erwartung der Zustimmung der übrigen deutschen Regierungen. Dagegen übernahmen Rießer und ich die Verpflichtung, daß die Deputation die Annahme in dieser Form als ihrem Mandat entsprechend ansehen werde. Nachdem wir der Deputation Bericht erstattet hatten, entschied sie sich einstimmig in diesem Sinne und verpflichtete sich, ihren Beschluß in Frankfurt zu vertreten. — Froh eilte ich zu meiner in Berlin anwesenden Familie, welche ich fast ein volles Jahr hindurch nicht gesehen hatte; ich hielt die Sache für gewonnen. Allein der Ausgang war anderer Art.

Welche Einflüsse sich am Abende des 2. Aprils geltend gemacht haben, um es dem Grafen von Brandenburg unmöglich zu machen, die von ihm übernommene Verpflichtung zu erfüllen, hat sich meiner Kenntniß entzogen. Der König lehnte die ihm am 3. April in feierlicher Audienz angetragene Kaiserkrone ab, indem er aus dem Beschluß der Nationalversammlung für sich nur „ein Anrecht" auf dieselbe in Anspruch nahm. Diese Erklärung konnte von der Deputation nicht als im Sinne ihres Mandats liegend aufgefaßt werden; indem sie dies in einer Zuschrift an das Staatsministerium am 4. April erklärte, verließ sie Berlin. Unser schwer geschaffenes Werk war zerschlagen und klirrend fielen die Scherben zu Boden. Ich habe nach diesen Vorgängen sofort die Hoffnung aufgegeben, daß die deutsche Frage jetzt ihre Lösung finden werde. Zu genau mit dem Bestande und der Stimmung der Nationalversammlung bekannt, wußte ich, daß wir bei einem günstigen Ausgange unserer Mission die Lage beherrschend, gegenwärtig machtlos sein würden. Ich sah ferner, daß mit dieser Regierung keine sicheren Verhandlungen geführt werden könnten, wenn selbst ein Graf Brandenburg ihnen keinen festen Halt zu geben vermochte. Sonach wies ich die weitere Anknüpfung, zu welcher der Mi-

nister von Manteuffel in einer kurzen vertraulichen Unterredung mich zu bestimmen suchte, entschieden zurück. — Nur eine schöne Erinnerung nahmen wir aus diesen trostlosen Tagen von Berlin mit uns, die an einen Empfang bei dem Prinzen von Preußen am Abende des 3. Aprils. Die tiefernsten Worte des Prinzen, welche eben so sehr von der vollen Loyalität gegen den königlichen Bruder als von seiner politischen Einsicht und deutschen Gesinnung zeugten, — die Huld und Anmuth der Prinzessin, die Wärme ihres patriotischen Gefühls hinterließen bei allen Mitgliedern der Deputation einen unauslöschlichen Eindruck.

Ich wäre am liebsten nach Hause geeilt und kehrte nur aus Pflichtgefühl gegen meine dort weilenden politischen Freunde nach Frankfurt zurück. Es kam, wie ich es vorausgesehen hatte: wir konnten nach dem Mißerfolge in Berlin nichts mehr leisten und die Linke, welche nun freies Feld gewonnen, wußte nicht welchen Weg sie einschlagen sollte. Denn ein Eintreten in die jetzt unter der Fahne der verstümmelten Reichsverfassung ausbrechenden revolutionären Bewegungen war vielen von ihnen nicht erwünscht, wenigstens nicht ohne unsere Mitwirkung, welche wir beharrlich versagten. So zogen sich die Sachen noch einige unsäglich traurige Wochen hin, welche nur selten durch einen Lichtblick, wie den Sieg über die dänischen Schiffe bei Eckernförde erhellt wurden. Zwar hatten sich am 14. April die Vertreter von 28 deutschen Staaten, denen sich später von den Königreichen auch Württemberg anschloß, in einer Kollektivnote für die Annahme der Kaiserkrone durch den König von Preußen auf Grundlage der Reichsverfassung erklärt, allein in Berlin hatte dies keinen Eindruck gemacht. Auch die Berufung des Generals von Radowitz, welche eine Wendung in der deutschen Politik bedeuten konnte, beruhigte nicht und das Dreikönigs-Bündniß, die Unionsverfassung zeigten noch keinen festen Boden. Ich habe damals

für eine Vertagung der Nationalversammlung mich bemüht, aber ohne Erfolg, und die Verhandlungen in der Versammlung nahmen einen solchen Gang, daß ich die letzte Hoffnung auf eine ersprießliche Thätigkeit derselben verlor, zumal auch der Reichsverweser in einen entschiedenen Gegensatz zu ihr trat, das Ministerium Gagern durch das Ministerium Grävell-Detmold ersetzte. In der alten Kasinopartei, welche sich nach Auflösung des Weidenbuschvereins wieder zusammengefunden hatte, beantragte ich den Austritt aus der Nationalversammlung und setzte ihn nach hartem Kampf durch. Die Sache erlitt nur eine Verzögerung durch die Verordnung vom 14. Mai, welche die preußischen Abgeordneten abrief. Als auf meine Veranlassung hiergegen eine Verwahrung eingelegt ward, rief Heinrich Simon mir triumphirend zu: „Also finden wir uns endlich auf demselben Boden," worauf ich ihm antwortete: „Sie werden bald erfahren, wie sehr Sie Sich täuschen."

Gagern entschloß sich nur zögernd, dem Antrage auf den Austritt zuzustimmen, Dahlmann bekämpfte ihn mit der größten Energie; er konnte sich nicht entschließen, die Unausführbarkeit der von ihm vertretenen Politik auszusprechen und hoffte noch immer auf irgend ein günstiges Ereigniß. Als dann der Austritt der Partei mit 38 Stimmen gegen 32 beschlossen war, ging ich zu Dahlmann, der einsam in einem Nebenzimmer saß, um ihm Lebewohl zu sagen. Er sah mich traurig an, dann stand er rasch auf und mit den Worten: „In so schweren Zeiten ist Einigkeit unter Gleichgesinnten die erste Pflicht," kehrte er in die Versammlung zurück und unterzeichnete zuerst die von Max von Gagern abgefaßte Erklärung. Sie erfolgte am 20. Mai und schloß mit den Worten:

„Nachdem sie (die Unterzeichneten) durch alle gesetzlichen Mittel den Eintritt der reichsverfassungsmäßigen Gewalten vor-

bereitet haben, übergeben sie das Verfassungswerk für jetzt den gesetzlichen Organen der Einzelstaaten und der selbstthätigen Fortbildung der Nation*)."

Die Frankfurter Tragödie erhielt noch ein Nachspiel. Ich war kaum in meine Heimath zurückgekehrt, als mir folgende gedruckte Einladung zuging:

„Der von den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover ausgegangene Entwurf einer Reichsverfassung läßt es den Unterzeichneten wünschenswerth erscheinen, daß eine größere Anzahl politischer Freunde, welche in der Nationalversammlung die Durchführung der Reichsverfassung vom 28. März auf friedlichem und gesetzlichem Wege angestrebt und seitdem in vielen deutschen Gauen die öffentliche Stimmung von Neuem kennen gelernt haben, sich sobald thunlich wieder zu einer Besprechung zusammenfinden. Ein möglichst übereinstimmendes Verhalten in der gegenwärtigen Lage des Vaterlandes, insbesondere gegenüber den obschwebenden Fragen der Reichstagswahlen für diejenigen Staaten sowohl, welche jetzt die Reichsverfassung vom 28. März anerkennen, als auch für diejenigen, welche ebenso wie die drei obengenannten Königreiche vorher noch Modifikation für nöthig erachten, — wird den Gegenstand der Berathung ausmachen.

Die Unterzeichneten schlagen zu diesem Zweck eine Zusammenkunft am 26. dieses Monats in Gotha vor und laden Sie dringend ein, bei derselben zu erscheinen."

Frankfurt, 3. Juni 1849.

Dahlmann. Francke. H. v. Gagern. M. v. Gagern. Graf Giech. Mathy. Rümelin. v. Soiron. Wiedenmann.

---

*) S. die Anlagen Nr. 11.

Mir war diese Einladung nicht erwünscht. Daß die unveränderte Ausführung der Reichsverfassung unmöglich geworden sei, sah ich wohl ein und die Betheiligung an der weiteren Entwickelung des Verfassungswerkes entsprach der Austrittserklärung vom 20. Mai. Allein ich hatte kein Vertrauen zu dem Dreikönigsbündniß und die Hast, mit welcher die Partei wieder in die politische Aktion treten sollte, mißfiel mir. Auf die dringende Bitte des Generals von Radowitz, der es für eine wesentliche Unterstützung der von ihm geleiteten Politik ansah, wenn die Versammlung in Gotha sich in einem derselben günstigen Sinne aussprechen würde, begab ich mich dahin und nahm an der Versammlung Theil, zu welcher sich 148 Mitglieder aus den mittleren Parteien des Frankfurter Parlaments eingefunden hatten. Das Ergebniß der Verhandlungen war die Erklärung, daß den Unterzeichneten der Zweck, welcher durch die Reichsverfassung vom 28. März erreicht werden sollte, höher als das starre Festhalten an der Form stehe; daß dieser Zweck durch den Verfassungsentwurf vom 26. Mai unter gewissen bestimmt formulirten Voraussetzungen erreicht werden könne und daß die Unterzeichneten sich daher an den Wahlen zu dem in Aussicht genommenem Reichstage betheiligen würden.

Von der demokratischen Linken, welche fast gleichzeitig die letzten krampfhaften Versuche einer politischen Thätigkeit im Rumpfparlamente zu Stuttgart machte, ward die zu Gotha beschlossene Erklärung freilich mit den ärgsten Schmähungen überhäuft, ja der Name „Gothaer" schlechthin als Bezeichnung feiger Gesinnungslosigkeit gekennzeichnet, — eine thörichte Ueberhebung und einer opferbereiten patriotischen Partei gegenüber eine Gemeinheit. Die Linke enthielt sich dann später der Theilnahme an den Wahlen zum Erfurter Parlamente und der Erfolg hat ihr Recht gegeben. Sie enthielt sich aber auch der

Theilnahme an den Wahlen zur preußischen zweiten Kammer nach dem von der Regierung einseitig erlassenen Wahlgesetze und überließ es den vielgeschmähten Gothaern, an der Revision der preußischen Verfassung, welche als die Grundlage des preußischen Staatswesens seit mehr als dreißig Jahren sich bewährt hat, und an der Abfassung der wichtigsten Gesetze, der Ablösungsordnung, des Strafgesetzbuches u. s. w. im liberalen Sinne sich zu betheiligen. Diese von der Linken geübte Politik der Enthaltung hatte dann auch den gewöhnlichen Erfolg: sie entzog der Partei jeden politischen Einfluß, den sie erst wieder zu gewinnen vermochte, als die unbegreifliche Verblendung Georg's von Vincke den Militairkonflikt hervorgerufen hatte. Wie es vorher stand, ergiebt sich unter Anderm aus der Thatsache, daß ich bei einer Nachwahl am 25. Oktober 1860 im 4. Berliner Wahlbezirke mit 209 Stimmen zum Abgeordneten gewählt ward, während mein Gegner Waldeck nur 87 Stimmen erhielt.

Zehntes Kapitel.

Nach Gotha hoffte ich mich, fern von der Politik der akademischen und litterarischen Thätigkeit wieder ganz widmen zu können, allein ich sollte noch nicht zur Ruhe kommen. In den beiden Mansfelder Kreisen war eine Nachwahl zur zweiten Kammer nöthig geworden; das Mandat wurde mir angeboten. Auf das dringende Verlangen meiner politischen Freunde entschloß ich mich zur Annahme und trat Ende August 1849 in die Kammer ein. Die Revision der Verfassung vom 5. Dezember 1848 war schon im Gange und ich habe daher an derselben nur in beschränkter Weise Antheil nehmen können.

Die leitende Stellung im Ministerium nahm der Freiherr Otto von Manteuffel ein, mit dem ich bis zu dem Erfurter Parlament und der Katastrophe von Olmütz ein gutes Verhältniß gehabt habe. Er war ideenlos und von beschränktem Gesichtskreise, die deutsche Frage und deren Bedeutung für Preußen hat er nie verstanden und zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat ihn Gott in seinem Zorne gemacht. Aber von Haus aus ein tüchtiger preußischer Bureaukrat, klug und verständig, von maaßvoller Gesinnung fehlte es ihm für die inneren Verhältnisse neben seiner Geschäftserfahrung nicht am richtigen Blick und guten Willen. Er strebte eine Vermittelung

und Verständigung unter den Parteien an. Gern erinnere ich mich eines Mittagsessens bei ihm im engeren Familienkreise, an dem neben Otto von Bismarck-Schönhausen, von Kleist-Retzow, Simson und ich Theil nahmen und außerdem als Besänftiger Leopold Ranke, bei welcher Gelegenheit v. Bismarck eine grammatische Streitfrage mit Hülfe des Lexikons des jungen Manteuffel siegreich ausfocht. — Dem Minister lag der Abschluß der Verfassung am Herzen und ich glaube, daß man ihm denselben hauptsächlich zu verdanken hat. Später hat er die auf Olmütz folgende traurige Reaktion mitgemacht, aber wohl nicht mit leichtem Herzen.

In der Kammer fand ich in der Fraktion Helgoland vereint viele alte Freunde aus Frankfurt und andere Gleichgesinnte von Bedeutung: ich nenne Otto Camphausen, von Patow, Wentzel, Friedrich Harkort, Alfred von Auerswald, von Saucken-Julienfelde, dessen grundehrliche ritterliche Natur mich besonders anzog. Die Mittelpartei (eine eigentliche Linke gab es nicht) führte Ernst v. Bodelschwingh, eine bedeutende Persönlichkeit, der wohl berufen gewesen wäre, unter günstigen Verhältnissen eine fruchtbare politische Wirksamkeit zu entfalten. In der streng konservativen Partei übte Graf von Arnim-Boitzenburg den größten Einfluß aus, in seiner selbstbewußten staatsmännischen Haltung neben den ministeriellen Kampfhähnen Keller und Scherer eine erfreuliche Erscheinung, wenn auch mehr dialektische Schärfe als einen freien und weiten Blick bekundend. Auf der der Zahl nach schwachen äußersten Rechten saß neben von Kleist-Retzow Otto von Bismarck-Schönhausen. Die Größe dieses Mannes haben wir damals nicht erkannt, wenn auch seine hohe Begabung, seine streitbare Art, sein sanglanter Witz sich bemerkbar genug machten. Allerdings forderte es mich zum Nachdenken

auf, als er, im Begriff zur Bundestagsgesandtschaft nach Frankfurt abzureisen mich noch begrüßte und mir sagte, der Deputirte von Mansfeld werde sehen, daß sie beide in der deutschen Frage sich nicht so fern ständen, wie es wohl den Anschein habe. Bisher lag er in den Banden der Parteipolitik und deren rücksichtslose Vertretung machte ihn zum bestgehaßten Gegner; fand sich, was häufig geschah, in der Kreuzzeitung eine persönliche Invective gegen Abgeordnete, so war man geneigt sie auf seine Rechnung zu setzen. Dieses Blatt, von Wagner mit großem Geschick geleitet, begann eben Einfluß auf die Regierungspolitik zu üben: während der Präsident von Gerlach in den Leitartikeln orakelte, trieben in dem Zuschauer Gödsche und Genossen ihr Wesen*).

---

*) Die einzelnen Abgeordneten wurden oft arg mißhandelt, ich persönlich ward mit einem Gassenhauer bedacht, auf das ganz unbegründete Gerücht, daß mir in Schwerin ein Ministerposten angeboten sei:

Der Herr von Lützow freut sich sehr
Auf seinen lieben Beseler,
Bi — Ba — Beseler,
Der Herr von Lützow freut sich sehr.

Meier freut sich gar nicht sehr
Auf seinen lieben Beseler,
Bi — Ba — Beseler,
Meier freut sich gar nicht sehr.

Am Meisten freut sich Liebeherr
Auf seinen lieben Beseler,
Bi — Ba — Beseler,
Am Meisten freut sich Liebeherr.

Als dann nach Erfurt die Nachricht kam, daß mir ein Sohn geboren sei, dichtete Ludwig Häusser weiter:

Die Revision der Verfassung nahm ihren raschen Verlauf, obgleich zwei Kammern dabei thätig waren. Nachdem sie ihre Beschlüsse auf die Königliche Botschaft vom 7. Januar 1850 übereinstimmend gefaßt hatten, konnte der Ministerpräsident Graf von Brandenburg am 1. Februar die Mittheilung machen, daß der König die revidirte Verfassung vollzogen habe und die Ablegung des eidlichen Gelöbnisses auf dieselbe am 6. Februar stattfinden werde. Es mag dem Könige schwer geworden sein, diesen Akt zu vollziehen und also doch das „Blatt Papier“ zu Ehren zu bringen. Daß er sich dazu entschloß, wird ihm stets hoch angerechnet werden müssen.

Außer der Revision der preußischen Verfassung war es hauptsächlich die deutsche Frage, welche die Kammern beschäftigte, wenn auch deren unmittelbare Einwirkung hier eine beschränkte war. Die Leitung dieser Angelegenheit war in die Hand des Generals von Radowitz gelegt, dessen Vertrauensstellung zum Könige Friedrich Wilhelm IV die Gewähr für die Durchführung der von ihm vertretenen Politik zu geben schien. Die große Begabung dieses Mannes hatten wir in der Paulskirche kennen lernen, aber unser Vertrauen hatte er nicht gewonnen. Von Haus aus eine komplicirte Natur, schien er in seinen politischen Anschauungen durch seinen kirchlichen Standpunkt beengt, in seinen Konceptionen der Einfachheit und Klarheit, im Handeln der thatkräftigen Entschlossenheit zu entbehren. Später hat er von seiner guten deutschen Gesinnung, von der

---

Der alte Beseler freut sich sehr
Auf seinen kleinen Beseler,
Bi — Ba — Beseler,
Der alte Beseler freut sich sehr.

Aufrichtigkeit seiner Bestrebungen auch seine Gegner überzeugt, aber er vermochte nicht seinen königlichen Herrn und Freund in den vorgezeichneten Bahnen zu erhalten. Derselbe versagte sich ihm, als er daran ging, die letzten Konsequenzen seiner Politik zu ziehen.

Die deutsche Politik Preußens, welche in der Gothaer Versammlung eine Stütze gefunden hatte, kam in der zweiten Kammer in der Sitzung vom 25. August 1849 zur Sprache, indem Radowitz als Kommissar der Staatsregierung von deren Verhalten in dieser Angelegenheit Rechenschaft ablegte. Er hielt dabei den Verfassungsentwurf vom 26. Mai noch im Wesentlichen aufrecht, erklärte es aber doch schon für unvermeidlich, auf Grund freier Vereinbarung einen engeren Bund „mit allen oder mit vielen oder mit wenigen" zu begründen und durch dessen Verbindung mit Oesterreich den weiteren Bund herzustellen, — also das modificirte Gagernsche Programm. In der Sitzung vom 24. Oktober ward dann der Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen vom 30. September über die Einsetzung einer provisorischen Bundeskommission (das s. g. Interim) vorgelegt. Die Sachlage hatte sich sehr ungünstig gestaltet. Das inzwischen erstarkte Oesterreich hatte die Bildung einer besonderen Union nicht zugestanden und der Rücktritt Hannovers und Sachsens vom Dreikönigsbündniß schien nicht mehr fern. Unter diesen Umständen mußte der Vertrag vom 30. September, durch welchen die beiden Großmächte gemeinschaftlich die Leitung der Bundesangelegenheiten anstatt des Reichsverwesers übernommen hatten, als eine Preisgebung des früher eingenommenen Standpunktes angesehen werden, durch welche die Gegner der Union ermuthigt wurden. Diese und andere Bedenken gegen das Interim habe ich in der Sitzung vom 3. Dezember geltend gemacht*).

*) S. die Anlagen Nr. 12.

Einen Erfolg hatte ich nicht. Es fehlte aber auch sonst nicht an Zeichen, daß sich ein Wandel in der deutschen Politik vorbereite, wohin namentlich das Verhalten der preußischen Regierung in der mecklenburgischen Verfassungsangelegenheit gehörte. Während der Gesandte von Mecklenburg-Schwerin von Schack mir die Materialien lieferte, um durch Interpellation und Anträge in der Kammer seine bedrängte Regierung stützen zu helfen*), spannen Mitglieder der mecklenburgischen Ritterschaft in Potsdam mit dem General von Gerlach und dem Kabinetsrath Marcus Niebuhr und zwar wie sich bald herausstellte, mit Erfolg ihre Ränke, um die von dem Großherzoge Friedrich Franz II sanktionirte und aufrecht erhaltene Verfassung zu Fall zu bringen.

Unter so traurigen Aussichten trat das deutsche Parlament, dem ich als Abgeordneter für einen mecklenburgischen Wahlkreis angehörte, am 20. März 1850 in Erfurt zusammen. Im Staatenhause und Volkshause waren die besten Kräfte der parlamentarischen Parteien außer der Linken versammelt und die große Mehrheit hegte den dringenden Wunsch, das Verfassungswerk zum Abschluß zu bringen. Es fehlten freilich außer Oesterreich, Holstein-Lauenburg und Luxemburg die vier Königreiche, nachdem Sachsen und Hannover treulos von dem Bündniß mit Preußen abgefallen waren und Preußen darauf — mit einer Klage vor dem Bundesschiedsgerichte geantwortet hatte! — Die Vorlagen der verbündeten Regierungen bestanden in dem Verfassungsentwurfe vom 26. Mai 1849 nebst der motivirenden Denkschrift vom 11. Juni und einen Additional-Akt zu der Verfassung, welche als durch die veränderten Verhältnisse begründet

*) Vgl. die stenogr. Berichte über die Sitzungen der zweiten Kammer vom 14., 21. und 28. Januar 1850.

gerechtfertigt ward; außerdem wurden Entwürfe zu einigen organisatorischen Gesetzen vorgelegt. Die beiden Häuser des Parlaments nahmen vor Allem darauf Bedacht, etwas Festes zu Stande zu bringen; in diesem Sinne wurde beantragt, die Verfassungsvorlagen im Ganzen anzunehmen und für einzelne, bestimmt bezeichnete Abänderungen im Voraus die Zustimmung zu erklären. Allein dem widersetzte sich die konservative Partei, indem sie eine vorläufige Revision und auf deren Grund weitere Verhandlungen unter den Regierungen und mit den Regierungen forderte. Diesem Antrage, dessen Zweck nur sein konnte, das Zustandekommen der Verfassung zu verhindern, schloß sich der leitende preußische Minister von Manteuffel an, indem er freilich betonte, daß er nicht als Minister sondern als Abgeordneter spreche. Bei diesem Spiele, welches lächerlich genannt werden müßte, wenn es nicht so unendlich traurig gewesen wäre, waren die Kommissare des Verwaltungsrathes, vor Allen Radowitz am meisten zu bedauern. Die Schwenkung, die inzwischen in Berlin eingetreten war, kam ihm unerwartet und auch Ernst von Bodelschwingh antwortete mir auf die Frage, ob er sie vorausgesehen: Glauben Sie, daß Sie mich dann unter sich gesehen hätten? Im Uebrigen gingen die Sachen den gewiesenen Weg. Die vorher bezeichneten Anträge wurden von beiden Häusern angenommen und in der Schlußsitzung am 19. April erklärte der Kommissar die auf das Verfassungswerk gerichtete Thätigkeit des Parlaments für zunächst beendet, indem die Wiedereinberufung vorbehalten ward.

An den Verhandlungen in Erfurt habe ich mich wenig betheiligt, nur einmal kam es zwischen Stahl und mir zu einer scharfen prinzipiellen Auseinandersetzung, in der ich nicht der unterliegende Theil war. Im Allgemeinen kann die Erinnerung an jene traurigen Vorgänge ja keine erfreuliche sein; doch ge-

denke ich gerne einiger persönlicher Beziehungen, die sich damals anknüpften. Ich nenne hier vor Allen den Baron von Stockmar, welcher dem Volkshause als Mitglied angehörte. Mit diesem ausgezeichneten Manne, über dessen anmuthendem Wesen ein eigenthümlicher Zauber lag, war ich schon in Frankfurt bekannt geworden, in Erfurt durfte ich ihm näher treten. Obgleich kein eigentlich produktiver Geist und bei aller Wärme seiner deutschpatriotischen Gesinnung wenig geneigt, aktiv in die Politik einzutreten, war er als unbefangener und scharfsinniger Beobachter, als genauer Kenner der allgemeinen politischen Verhältnisse ein unschätzbarer und aufrichtiger Berather. Er liebte es über England und die englischen Staatsmänner Mittheilungen zu machen, welche dadurch ein besonderes Interesse gewannen, daß er in den höchsten Kreisen selbsterlebte Vorgänge in der fesselndsten Weise zu erzählen wußte. — Eine andere Bekanntschaft, welche ich in Erfurt machte, war die des früheren Kriegsministers General von Strotha. Er fragte mich eines Tages, ob es begründet sei, daß man in Schleswig-Holstein nach dem Abgange des Generals von Bonin dem General von Willisen das Kommando der Armee übertragen habe. Auf meine Antwort, daß so viel ich wisse mit Willisen abgeschlossen worden, sagte er: „Dann sind die Herzogthümer verloren, er wird sie ruiniren." Erschrocken fragte ich, wen man denn hätte nehmen sollen? „Je nun," erwiederte er, „irgend einen tüchtigen Feldsoldaten; von der Horst z. B. wäre der rechte Mann gewesen". — Der Erfolg hat die Richtigkeit dieser Bemerkungen nur zu sehr bewiesen.

Der Weg nach Olmütz war gebahnt und er ward beschritten. Der preußische Landtag trat am 24. November zusammen und bereits am 29. hatte er sich, ein Zeichen der Zeit, mit der Ausweisung des Dr. Haym, Redakteur der konstitutio-

nellen Zeitung, zu beschäftigen. Ich konnte damals sagen, daß wenn dies Verfahren fortgesetzt werde, ein Mitglied des Hauses die Redaktion übernehmen werde: der patriotische Moriz Veit hatte sich dazu erboten. Am 29. November war die Punktation von Olmütz unterzeichnet, die Kammern begannen die Adreßdebatte, deren Verlauf eine sichere Niederlage der Regierung voraussehen ließ. Da erfolgte am 4. Dezember die Vertagung des Landtags bis zum 3. Januar 1851. Am Abend der Vertagung erhielt ich von dem Mitgliede des Verwaltungsrathes für Oldenburg, Oberst Mosle, eine Abschrift der Punktation und brachte sie am folgenden Tage der Statthalterschaft nach Rendsburg. Ich fand den Grafen Fritz Reventlow bei meinem Bruder; ernst und gefaßt lasen beide Männer die verhängnißvolle Urkunde, welche das Todesurtheil über die von ihnen vertretene Sache aussprach.

Bei den Abgeordneten war während der Vertagung die Stimmung umgeschlagen, die zweite Kammer ging am 7. Januar über die von der Kommission beantragte Adresse mit 146 gegen 142 Stimmen zur Tagesordnung über. Vorher schon war eine Aenderung im Ministerium eingetreten: von Ladenberg schied aus demselben aus, an die Stelle des verstorbenen Grafen von Brandenburg übernahm von Manteuffel die auswärtigen Angelegenheiten, von Raumer und von Westfalen erhielten die Ministerien des Kultus und des Innern, — eine Periode schroffer Reaktion bereitete sich vor. Die deutsche Politik Preußens war mit dem Olmützer Vertrage und dessen stillschweigender Billigung durch die Kammer an einen Wendepunkt angelangt, von welchem aus die Rückkehr zum alten Bundestage nur eine Frage der Zeit blieb. Diese ganze Entwickelung unterzog Max Duncker in einer meisterhaft geschriebenen Brochüre: Vier Monate auswärtiger Politik einer

vernichtenden Kritik, und ich leistete ihm dabei eine freilich sehr untergeordnete Beihülfe, indem ich das Manuskript juristisch revidirte, um es nach dem Druck vor dem Angriff der Staatsanwaltschaft zu sichern. Unsere Stimmung war aber eine hoffnungslose, die Lösung der deutschen Frage schien uns beiden präjudiciell für die Entwickelung in Preußen. Daher beabsichtigten wir nach der Abstimmung vom 7. Januar unser Mandat niederzulegen und nur der dringende Wunsch unserer Freunde hielt uns davon zurück. Ich habe mich dann noch wiederholt an den Verhandlungen betheiligt, allein ich that es ohne Freudigkeit, aus Pflichtgefühl. Einen eingehenden Vortrag hielt ich namentlich in der Sitzung vom 24. März 1852 über die Aufhebung der Lehen und Familienfideikommisse. Nur eine Sache nahm mein Interesse lebhaft in Anspruch, — die Abfassung des Strafgesetzbuches.

Seit dem Jahre 1826 war an diesem Werke gearbeitet worden, denn die Nothwendigkeit der Revision des Allg. Landrechtes Th. II. Tit. 20 wurde allgemein anerkannt; bereits 1847 unter dem Ministerium von Savigny's war das Gesetz dem Abschluß nahe, jetzt ward es von dem Justizminister Simons den beiden Kammern des Landtags in verbesserter Form vorgelegt. Die Kommission der zweiten Kammer, in welcher ich den Vorsitz führte, war sehr günstig zusammengesetzt: die verschiedenen Parteien sahen sich in derselben vertreten und zwar durch sachkundige, zur gemeinsamen Arbeit geeignete Mitglieder, unter denen sich bald das Gefühl der Kollegialität ausbildete. Vor Allem aber lag in der Persönlichkeit des Regierungskommissars, Geheimen Justizrathes Bischoff die Gewähr erfolgreicher Thätigkeit. Ich habe den vortrefflichen Mann bei dieser Gelegenheit zum Freunde gewonnen und bewahre ihm ein treues Gedächtniß. Seit Suarez hat Preußen keinen für die Gesetz-

gebung so begabten und so einflußreichen Juristen gehabt wie Bischoff. Er beherrschte vollständig den Stoff und faßte die Gesetzgebungskunst im höheren Sinne auf, indem er an Stelle der kasuistischen Behandlung der früheren Zeit die knappe Methode, welche die Rechtsprinzipien bestimmt hervortreten läßt, zur Geltung brachte. Die maaßgebende Revision des Strafgesetzbuches vom Jahre 1845 war hauptsächlich sein Werk, er vertrat als Referent in der Leipziger Wechselkonferenz die preußische Regierung, ihm ist hauptsächlich die preußische Konkursordnung zu verdanken, in der Nürnberger Bundeskommission für das Handelsgesetzbuch fungirte er wieder als Berichterstatter über den von ihm verfaßten preußischen Entwurf. Die Ueberspannung der Kräfte raffte ihn hier mitten in der Arbeit frühzeitig dahin. Als Regierungskommissar war Bischoff unübertrefflich: immer auf das Beste unterrichtet, von großer Schärfe und Sicherheit in der Redaktion, gewandt in der Debatte, freundlich und entgegenkommend in der Form, im Unwesentlichen zum Nachgeben bereit, in der Hauptsache fest und zähe.

Die Kommissionen beider Kammern arbeiteten unter stetiger gegenseitiger Verständigung, die der zweiten Kammer kam nach 37 Sitzungen (vom 4. Januar bis 3. März 1851) zum Abschluß. Es blieben nur wenige Punkte übrig, in denen zwischen der Staatsregierung und der Kommission keine Einigung erzielt war, und doch, klagte Bischoff, wird auch diesmal das Werk scheitern, die Verhandlung im Plenum werden wir nicht überstehen.

„Es giebt ein Mittel, die Sache sicher und schnell zum Abschluß zu bringen," erwiederte ich.

„Und das wäre?"

„Die Kammer muß das Strafgesetzbuch en bloc annehmen."

Ich sehe noch das Gesicht des Freundes über diese Aussicht sich verklären. Der Plan ward entworfen und sofort zur Ausführung geschritten. Die Kommission war bereit, solidarisch für den abgeänderten Entwurf einzutreten, die streitigen Punkte wurden durch die kluge und energische Vermittelung des Justizministers bis auf zwei beseitigt: es blieb nur (§. 12) der Verlust des Adels in Folge der Ehrlosigkeit, worauf der König bestand, und (§. 287) die strafrechtliche Verhaftung der Geschworenen wegen eines gegen ihre Ueberzeugung abgegebenen Wahrspruchs, welcher die Kommission nicht zustimmen wollte. Hier kam nun ein Kompromiß zu Stande: die Kommission gab in Beziehung auf den Verlust des Adels nach und die Staatsregierung ließ den §. 287 fallen. Nachdem dies erreicht war, stellten sämmtliche Mitglieder der Kommission den Antrag, den Gesetzentwurf en bloc anzunehmen und in der Sitzung vom 27. März war dies einstimmig beschlossen. Nachdem dann die erste Kammer diesem Beschluß beigetreten war, konnte bereits am 14. April 1851 das preußische Strafgesetzbuch, die Grundlage und Quelle des jetzt geltenden Reichsstrafgesetzbuches, publizirt werden. In demselben Jahre ist mein Kommentar erschienen, für dessen Ausarbeitung der Justizminister Simons mir bereitwillig die amtlichen Quellen eröffnete. Ueberhaupt hat er mir auch später stets sein persönliches Wohlwollen bewiesen. Ich vergesse es ihm nicht, daß er meiner Verwendung für einen Jugendfreund, einen aus Schleswig vertriebenen Obergerichtsrath, auf das freundlichste entgegenkam und mich beauftragte, dem Freunde die erste Mittheilung von seiner Anstellung in Preußen zu machen.

Allein dieser Erfolg in der Arbeit für das Strafgesetzbuch söhnte mich nicht mit der parlamentarischen Thätigkeit aus. Ich sehnte mich nach meinem Lehramte und meinen litterarischen

Arbeiten zurück und so hoch ich auch die opferbereite Ausdauer meiner Freunde in dem politischen Kampfe anschlug, so glaubte ich doch mein bescheiden Theil in den letzten fünf Jahren geleistet zu haben. Ich lehnte daher im Frühjahre 1852 ab, ein Mandat für die zweite Kammer anzunehmen und es war verlorene Liebesmühe, wenn der Minister von Westfalen meine beiden treuen Mansfelder Wahlkreise auseinander riß, um meine Wiederwahl zu verhindern. Hätte ich sie gewollt, so würde sie mir auch in der neuen Zusammenlegung der Wahlkreise nicht gefehlt haben.

Eilftes Kapitel.

Nach Greifswald zurückgekehrt fand ich als meine nächste Aufgabe die Vollendung meines Systems des gemeinen deutschen Privatrechts, dessen lange Unterbrechung nach dem Erscheinen des ersten Bandes im Jahre 1847 den Erfolg des Werkes wesentlich beeinträchtigt hatte. Den zweiten Band konnte ich 1853, den dritten 1855 veröffentlichen. Während mir bei der Ausarbeitung des ersten Bandes der unausgesetzte Verkehr mit Planck vielfach Hülfe und Förderung gewährt hatte, kam den beiden folgenden mein Zusammenleben mit Windscheid zu Gute. Wir stimmten nicht immer überein, aber wir verstanden uns immer. Mit beiden Freunden bin ich auch später nahe verbunden geblieben.

Nachdem diese Arbeit gethan war, beschäftigte mich ein weit angelegter Plan, nämlich in Verbindung mit anderen Rechtslehrern eine Geschichte des deutschen Rechts zu schreiben. In einer Denkschrift habe ich mich darüber in folgender Weise geäußert:

„Es kann als ein allgemein gefühltes Bedürfniß angesehen werden, daß die Geschichte des deutschen Rechts weitergeführt werde, als es in dem großen Eichhorn'schen Werke und in den späteren Lehrbüchern geschehen ist. Die Aufgabe einer Gesammt-

darstellung dieses Gegenstandes ist aber so groß und schwierig, daß sie wenigstens jetzt die Kraft eines Mannes zu übersteigen scheint. Diese wird nur unter zwei, zu verschiedener Zeit stattfindenden Voraussetzungen ausreichen können: nämlich dann, wenn es zunächst darauf ankommt, für die noch junge Wissenschaft den Grund zu legen und sie in ihren allgemeinen Zügen festzustellen, — oder zweitens, wenn das Einzelne im Wesentlichen durchforscht ist und nun das gewonnene Material zusammengefaßt und als einheitliches Ganzes dargestellt werden soll. — Die erste grundlegende Arbeit hat Eichhorn gethan, für die zweite ist aber die Zeit noch nicht gekommen. Es sind auf den verschiedenen Gebietstheilen des deutschen Rechts noch große, umfassende Forschungen nöthig, um das Einzelne vollständig zu begreifen und zu einer Gesammtdarstellung zu verknüpfen. Damit dies geschehe, bedarf es noch der monographischen Behandlung mehrerer Rechtsinstitute und nicht weniger einzelner Rechtstheile."

„Verhält es sich aber auch damit also, so erscheint es doch gefährlich, daß dem Zufall überlassen bleiben soll, wie bald und in welchem Umfange rechtsgeschichtliche Monographien bearbeitet werden. Auch sind wir jetzt soweit vorgerückt, daß die Bearbeitung ganzer Rechtstheile: des Staatsrechts, Kirchenrechts u. s. w. von Einzelnen sicher unternommen werden kann. Es empfiehlt sich daher der Plan, daß die Bearbeitung der deutschen Rechtsgeschichte nach bestimmten Fächern von Mehreren unternommen werde, indem diese sich die Aufgabe stellen, mit vereinten Kräften durch Theilung der auf das gleiche Ziel gerichteten Arbeit das Werk zu demjenigen Abschluß zu bringen, welchen der gegenwärtige Stand der Wissenschaft gestattet."

Nach einer genaueren Darlegung des Planes, führte ich dann aus, daß das Werk in sechs Bänden folgende Gegenstände

umfassen solle: Rechtsquellen, Staatsrecht, Privatrecht, Prozeßrecht (bürgerlicher und Strafprozeß), Strafrecht, Kirchenrecht. Die Schwierigkeit eines solchen gemeinschaftlichen Unternehmens, des ersten dieser Art, wurde nicht verschwiegen, aber die Hoffnung ausgesprochen, daß die gleiche historische Rechtsanschauung und der rechte wissenschaftliche Ernst sie überwinden werde. Die ganze Anlage und Einrichtung des Werkes schließe die Bedingung der Gleichförmigkeit aus: Freiheit und Selbständigkeit in der Gemeinschaft müsse das leitende Prinzip für die Mitarbeiter sein.

Der Plan fand allgemeine Zustimmung, auch unter solchen, welche ihre Theilnahme versagen mußten, und Namen vom besten Klange schlossen sich ihm an: Merkel und Stobbe für die Rechtsquellen, Planck für den Prozeß, Wilda für das Strafrecht, Richter für das Kirchenrecht. Ich selbst übernahm die Geschichte des Staatsrechts, für die des Privatrechts weitere Dispositionen vorbehaltend, und machte mich rüstig an die Arbeit. Für die Zeit bis zum Tode Heinrich VI war im Jahre 1859 das Material zusammengebracht und die Ausarbeitung begonnen. Da wurde ich durch die Versetzung nach Berlin und die damit unvermeidlich verbundenen Störungen unterbrochen, ohne daß jedoch die bestimmte Absicht der Fortführung erschüttert ward. Als mir daher 1860 von Sybel Namens der historischen Kommission in München das Anerbieten machte, in der von ihr unternommenen Geschichte der Wissenschaften die der Jurisprudenz zu übernehmen, lehnte ich diesen Antrag, so verlockend er auch in mancher Hinsicht für mich war, bestimmt ab. Allein nun erhoben sich Hindernisse verschiedener Art. Durch den Tod wurden in schneller Folge Wilda, Merkel, Richter abberufen, es war zum Theil schwer einen Ersatz zu finden und die Thätigkeit der alten und der neu gewonnenen Mit-

arbeiter kam ins Stocken; nur Stobbe war mit seiner Geschichte der Rechtsquellen zeitig auf dem Platze, während Planck's Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, eine Frucht dieses Unternehmens, erst vor wenig Jahren erschienen ist. Diese Erfahrungen waren nicht ermuthigend, und dazu wurde ich selbst in meiner Arbeit vielfach unterbrochen. Die Politik nahm mich wieder in Anspruch, indem ich der Betheiligung an den parlamentarischen Versammlungen mich nicht entziehen konnte; die Geschäfte der Universität, welche ich in kurzer Frist zweimal als Rektor zu führen hatte, waren nicht weniger zeitraubend und die litterarische Thätigkeit beschränkend, — ich mußte das Unternehmen aufgeben und habe nur einen freilich geringen Theil des gesammelten Materials in einzelnen Abhandlungen verwerthet.

Mit meiner Uebersiedelung nach Berlin im Frühjahre 1859 eröffnete sich für mich ein Wirkungskreis, der neue Anforderungen und Aufgaben stellte.

Eine erfreuliche Episode in den letzten Jahren meines Greifswalder Aufenthaltes bildet das vierhundertjährige Universitäts-Jubiläum, welches vom 16.—20. Oktober 1856 gefeiert ward. Das Fest, von der Universität aus ihren eigenen Mitteln auf das Glänzendste veranstaltet, nahm einen sehr glücklichen Verlauf. Es ließ Greifswald, das bis dahin wenig gekannte, im besten Lichte erscheinen und ward in seiner Anordnung für die in rascher Folge sich daran anschließenden Jubiläen anderer Universitäten ein Vorbild. Der König Friedrich Wilhelm IV, der Prinz von Preußen, der Prinz Friedrich Wilhelm waren als Gäste erschienen und erhöhten durch ihre Gegenwart den Glanz der Feiertage. Der König zeigte sich noch einmal vor seiner schweren Erkrankung in dem vollen Zauber seiner Persönlichkeit. Unvergeßlich wird es allen An-

wesenden bleiben, wie er, nachdem er schon in gnädigster Weise die Universität Greifswald hatte hochleben lassen, sich gegen den Schluß der Festtafel noch einmal erhob und mit klangvoller Stimme sprach:

„Wir haben viele schöne und geweihte Worte gehört und dankbar empfangen; es fehlt uns ein Wort des Dankes an die, welche hier vereint sind. Ich nehme an, daß es ein Begehr derer ist, die an der Spitze dieser Universität stehen, daß ich diese Bürde auf mich nehme. Ich thue es gern und ich fordere Sie auf, ein Glas mit mir zu leeren auf das Wohl unserer Gäste. Ich gedenke aller derer, die unser engeres Vaterland entsendet hat, diesen Tag hier mit uns zu begehen, derer, die zum Theil aus weiter Ferne, aus allen Gauen unseres theuern deutschen Vaterlandes mit Glückwünschen entsendet, hier erschienen sind, dies schöne, dies seltene Fest mit uns zu begehen, die uns allen — ich nehme mich nicht aus — dadurch eine Ehre erwiesen haben. Darüber hinaus aber gedenk' ich noch Mancher, die an diesen Ufern diesseits oder jenseits der Meerengen geboren, hier ihre Bildung empfangen, dann in die Ferne gezogen, heut aber abgehalten sind, sich mit uns zu freuen, und unserer Feier nur in Liebe gedenken können. Darum recht volle Gläser! Es gilt auf das Wohl aller lieben Gäste von nah und fern und Aller, die gern hier wären, hoch!"

Auch gegen die Einzelnen erwies der König sich auf das Huldreichste. Ich für meine Person blieb völlig unbeachtet, man hatte mich, wie ich später erfuhr, bei der Majestät verklatscht. Früher hatte ich mich unter sehr verschiedenen Verhältnissen dem Könige nähern dürfen. Bei dem Dombaufeste in Köln 1848 hatte er mich gefragt; „Nicht wahr, Sie sind ein Dithmarse? Ich habe mir immer gedacht, daß Sie ein spezieller Landsmann von Niebuhr sein müssen?" Dann war ich wieder als Rektor

der Universität Greifswald im Sommer 1853 nach Putbus zur Tafel befohlen worden. Der König schien leidend und verstimmt; während des Essens fragte er mich:

„Sie sind wohl von der Jütischen Kante her?“

„Verzeihung, Majestät, ich bin aus Nordfriesland.“

„Können Sie friesisch?“

„In meinem Geburtsorte spricht man es nicht mehr.“

„Können Sie mir nicht wenigstens einen guten friesischen Spruch sagen?“

„Rum Hart, klar Kimming.“

„Was heißt das?“

„Weites Herz, klarer Gesichtskreis.“

„So.“

Nach aufgehobener Tafel trat der König an mich heran.

„Ja ja, rum Hart, klar Kimming! — Ich mache am Nachmittage mit der Grille eine Fahrt auf dem Bodden. Wenn es Ihnen Vergnügen macht, so nehmen Sie Theil. Um fünf Uhr in Lauterbach.“

Während des Jubiläums blieb ich, wie gesagt, Anfangs ganz unbeachtet. Bei dem Festmahle war mir der Trinkspruch auf den Prinzen von Preußen als Statthalter von Pommern übertragen. Ich sprach:

„Wir sind in diesen Tagen wiederholt darauf hingewiesen worden, daß unsere Universität sich als eine deutsche behauptet hat und als eine deutsche sich bewähren soll. Aber wir wollen auch nicht vergessen, daß wir Preußen sind, nicht vergessen, daß wir der Provinz Pommern besonders angehören. In diesem Sinne weise ich auf den hohen Gast hin, welcher in unserer Provinz die erste Stelle bekleidet; ich fasse Deutschland, Preußen und Pommern zusammen, und indem ich den Spruch:

treu und wahr!*) hinzunehme, rufe ich: Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen lebe hoch!"

Nachdem ich mir die Erlaubniß dazu erbeten, brachte ich dann noch einen Trinkspruch auf den Prinzen Friedrich Wilhelm aus, dessen Verlobung mit der Prinzessin Victoria ein öffentliches Geheimniß war:

„Wir feiern heute das Jubiläum des vierhundertjährigen Bestehens unserer Universität. Lassen Sie uns aber auch einen jungen Herrn feiern, durch dessen Herz ein Jubel klingt, gegen welchen vier Jahrhunderte ihm gering erscheinen. Se. Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm lebe hoch!"

Der König fixirte mich scharf und rief mir zu: „Decane, kommen Sie mal heran." Nachdem ich mit ihm angestoßen hatte, mußte ich mich zu ihm setzen, und nun begann die belebteste Unterredung, welche so lange dauerte, daß die für das Mittagsmahl festgesetzte Zeit erheblich überschritten ward. Auch am folgenden Morgen bei der Verabschiedung ward ich auf das Huldreichste ausgezeichnet. — Später im Sommer 1859 habe ich den König wiedergesehen, im Wagen neben der Königin Elisabeth, ein Bild menschlicher Hinfälligkeit und Schwäche. Meine Erinnerung an den Herrn bleibt aber untrennbar mit dem Greifswalder Jubiläum verknüpft.

Der Prinz von Preußen reichte mir nach aufgehobener Tafel die Hand und sagte: „Ich danke Ihnen für den Trinkspruch, er soll Ihnen unvergessen bleiben."

*) Constanter et sincere.

Anlagen.

№ 1.

Formular des (Dänisch) Schleswig-Holsteinischen Homagialeides.

Formular

wornach der abzulegende Eid eigenhändig abzuschreiben, zu unterschreiben und mit dem Pettschaft besiegelt, an die Königliche Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei einzusenden ist.

Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Frederik der Sechste, mein allergnädigster Erbkönig und Herr mich — — allergnädigst bestallet und angenommen; So gelobe und verpflichte ich mich, Ihro Königlichen Majestät Nutzen und Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, nach äußerstem Vermögen zu hindern und abzuwenden; insonderheit aber nach allen Kräften und Vermögen darüber zu seyn, damit Ihro Königl. Majestät absolutum Dominium, Souverainität und Erbgerechtigkeit über Ihro Königl. Majestät Reiche und Lande unveränderlich erhalten und auf Ihro Königl. Majestät rechtmäßige Erb-Successores fortgepflanzet werde; dabei ich dann Leib, Gut und Blut aufzusetzen will schuldig und gehalten seyn. Ich will nicht gestatten oder zulassen, daß jemand, wer der auch seyn möchte, dawider einigermaaßen heimlich oder öffentlich etwas Gefährliches vornehme, rede oder handele, sondern, daferne dergleichen, wider verhoffen, sich etwas begeben oder zu meiner Notice kommen sollte, mich demselben sofort nicht allein ungescheuet widersetzen, sondern auch Ihro Königl. Majestät solches allerunterthänigst zu erkennen geben. Was ich in Erfahrung bringe, und verschwiegen soll gehalten werden, will ich nimmer offenbaren. In dem mir anbetrauten Amte will ich mich nach meiner Bestallung sowohl als Ihro Königl. Majestät Ordres und Befehlen, so allbereits ergangen, oder noch ergehen werden, allerunterthänigst richten und verhalten, auch sonst mich solchergestalt betragen, wie es einem ehrliebenden und getreuen — — und Diener gebühret und wohl anstehet.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Geschehen zu N. N. N. N.

L. S.

№ 2.

Kancellariatsschreiben vom 7. Mai 1833.

In Beziehung auf einen Antrag der Juristenfacultät die Promotion des Candidaten der Rechte Georg Beseler aus Rödemis betr. hat mir die Kanzelei Folgendes zugeschrieben:

„Nachdem der Candidat Georg Beseler das juristische Examen auf Gottorf bestanden hatte, ward ihm auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, eine Untergerichtsadvocatenbestallung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein allergnädigst bewilligt. Auf die Aufforderung, die demgemäß für ihn ausgefertigte Bestallung unter Einsendung des vorschriftsmäßigen Homagialeides einzulösen, erklärte derselbe indeß, daß eine reifliche Prüfung ihn zu der Ueberzeugung geführt habe, daß er, ohne sein Gewissen zu beschweren, diesen Eid in seiner jetzigen Gestalt nicht leisten könne. In Folge hiervon hat der Candidat Beseler die ihm bewilligte Advocatenbestallung nicht erhalten können. Ist nun zwar die Erlangung der Doctorwürde an die Ablegung des für Beamte und Advocaten vorgeschriebenen Homagialeides nicht geknüpft, so dürfte es doch nach der obigen Erklärung des Candidaten Beseler die darin enthaltenen Verpflichtungen nicht übernehmen zu können, ungesehen der Beweggründe, durch welche solche hervorgerufen ist, nicht angemessen erscheinen, demselben einen öffentlichen, mit einem bestimmten Range verbundenen Charakter zu verleihen."

Die Kanzelei hat daher die Ertheilung der juristischen Doctorwürde an den Candidaten Beseler zur allerhöchsten Genehmigung nicht empfohlen, und soll der Candidat Beseler auch nicht als Universitätslehrer zugelassen werden.

In dieser Veranlassung ersuche ich das akademische Consistorium dem Candidaten Beseler in Beziehung auf dieses Schreiben die Haltung von Vorlesungen bis weiter zu untersagen.

Glückstadt, den 7. Mai 1833.

An das
akademische Consistorium zu Kiel.

C. L. Freih. v. Brockdorff.

№ 3.

Ueber die Stellung des
römischen Rechts zu dem nationalen Recht der germanischen Völker.

Akademische Antrittsrede. Basel 1835.

Tit.

Durch die geneigte Entschließung des löblichen Erziehungsrathes als Lehrer an die hiesige Universität berufen, nehme ich heute Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Nachsicht zum ersten Mal in Anspruch, indem ich darauf hingewiesen bin, der guten alten Sitte folgend, mich durch eine kurze Rede bei Ihnen einzuführen und zu empfehlen. Es ist nicht meine Absicht, diese Gelegenheit zu benutzen, um Ihnen eine Probe von den Kenntnissen zu geben, welche ich mir in meiner speciellen Fachwissenschaft erworben habe; denn was ist dem jetzigen Stande der Wissenschaft leichter und verdienstloser, als für kurze Zeit ein gelehrtes Gewand anzulegen, und sich darin prunkend dem Publicum zu zeigen? Auch will ich Ihnen nicht das Resultat von Forschungen vortragen, welche das gewissenhafte Studium einer vorzugsweise historischen Lehre fast täglich hervorruft, die aber meistens nur dadurch interessant werden, daß ihnen ein reiches Detail beigegeben wird, oder auch nur zur eigenen Beruhigung dessen, der sie anstellte, führen. Ich denke vielmehr Ihre Aufmerksamkeit für einen Gegenstand in Anspruch zu nehmen, dessen Erwägung jeden gebildeten Mann anziehen muß, dessen historisches Interesse groß, dessen practische Bedeutung für Leben und Staat der Gegenwart von unberechenbarer Wichtigkeit ist. Die Stellung des römischen Rechts zu dem nationalen Recht der germanischen Völker wird das Thema der folgenden Betrachtungen seyn, die auf keine erschöpfende Behandlung, auf keine neue und geist-

reiche Auffassung Anspruch machen, aber doch, was ihnen an wissenschaftlicher Weihe fehlen mag, vielleicht durch die lebhafte Ueberzeugung von der Wichtigkeit des Stoffes ersetzen, und durch den Ernst der Bestrebungen, in dieser Sache zur klaren Anschauung zu gelangen.

Die Reception des römischen Rechts ist eine Erscheinung, wozu sich wohl kaum ein Gegenstück in der Geschichte auffinden läßt. Erobernde Völker haben ihr Recht nicht selten und nicht immer ohne Erfolg den besiegten aufzudringen gesucht: Varus errichtete in Deutschland römische Tribunale; Wilhelm der Eroberer brachte sein normannisches Lehnrecht nach England; die Sachsen vertilgten durch die Einführung ihres Rechtes das der unterjochten Wenden und Slaven. Umgekehrt sieht man, daß unter befreundeten und stammverwandten Nationen, bei welchen die Verhältnisse des Lebens, des Verkehrs und Besitzes auf ähnlichen Grundlagen gebaut waren, häufig ein freundlicher Austausch der Gesetze statt fand, indem der innere Werth und die weise Ausbildung des Rechts in dem einen Staate den andern eher zur Annahme desselben bewog, als zur Nacheiferung anfeuerte. Eine solche Mittheilung des Rechts finden wir, um von der noch sehr problematischen Gesandtschaft der Römer nach Athen zu schweigen, zwischen den griechischen Colonien und ihren Mutterstädten, und noch häufiger im Mittelalter. Ich erinnere nur an die Verbreitung des Sachsenspiegels, der Stadtrechte von Lübeck und Magdeburg, der Seegesetze von Oleron. Aber wie anders waren die Verhältnisse, unter welchen sich das römische Recht im Mittelalter zur herrschenden Quelle erhob! Die römische Weltmonarchie war von den kräftigen, that- und beutelustigen Germanen, die eine unwiderstehliche Sehnsucht nach dem schönen Süden trieb, niedergeworfen worden; auf den Trümmern des gesunkenen Reichs hatten sich die Zerstörer eine neue Heimath bereitet, indem sie sich entweder frei erhielten von allen Elementen des vor ihnen gewaltigen Volkes, oder mit diesem und den frühern Provinzialen vermischt, eine neue Gestaltung der Dinge herbeiführten. Von den alten Zuständen blieb kaum eine Spur. Der Geist des Mittelalters entwickelte sich in dem Bildungsproceß der Jahrhunderte, er entfaltete seine Pracht und seinen Unsinn. Das Christenthum hob die jugendlich schwärmenden

Nationen zur gläubigen Begeisterung; das Lehnsystem und die Hierarchie umschlossen mit einer vielgliedrigen Kette die herrschende Macht der Ritterschaft und der Geistlichkeit; dazwischen erhoben sich in den mannigfaltigsten Erscheinungen die Genossenschaften und Corporationen. Die Städte blühten auf, und bahnten sich neue Wege des Verkehrs; der Grundbesitz aber war geschlossen, der Standesmacht der Barone dienend; nur wenige Bauern erhielten sich in ihrer Freiheit und Würde, die meisten aber frohneten als Hörige, aber die Sitte schützte als Recht, was ursprünglich die Gnade des Herrn verliehen hatte.

Wer glaubt es nicht, daß aus so eigenthümlichen, bunt gemischten Verhältnissen auch ein eigenthümliches Recht mit Nothwendigkeit hervorgehen mußte? Und so geschah es. Was sich aus dem Schiffbruch gerettet hatte, den die gemeine Freiheit erlitt, als die Gauverfassung gesprengt, und das Lehnsystem das herrschende geworden war, das stand unter dem Landrecht. Es bildete für alle Freie die Regel der rechtlichen Entscheidung, war aber in den meisten Fällen durch die Vorschriften außer Gebrauch gesetzt, welche für besondere Verhältnisse galten. Als eine solche Beschränkung des Landrechts kann man das Lehnecht ansehen, den Inbegriff der Rechtsnormen für das Verhältniß zwischen Lehnsherrn und Vasallen; ferner das canonische Recht für die Geistlichkeit und geistliche Sachen; das Stadtrecht, die Rechtsquelle der städtischen Bürger, welche sie sich selbst gewillkührt hatten, oder womit sie von den Kaisern oder den Landesherrn begnadigt waren. Alle Unfreie aber, vom kaiserlichen Dienstmann an bis zu dem armen, an die Scholle gebundenen Bauern, standen unter dem Hofrecht, welches aber im einzelnen so verschieden war, daß man es eben nur als das Recht der Unfreien im Allgemeinen bezeichnen kann.

Es ist schwer, den Charakter dieser verschiedenen germanischen Rechtsquellen in wenigen hervorspringenden Punkten anzugeben; denn ihre größte Eigenthümlichkeit ist ihre Mannigfaltigkeit. Von überwiegendem Einfluß für die persönlichen Verhältnisse war das Recht und die politische Stellung der Stände, welche sich nach ihrer Freiheit und Unfreiheit unterschieden, im Einzelnen aber von Geburt, Berufswahl oder Verleihung abhingen. Der Vater war als Inhaber des

Mundium Schutzherr der Familie; aber die elterliche Gewalt, an der auch die Mutter Theil nahm, gab dem Verhältniß einen milden Charakter. Das Güterrecht unter den Ehegatten entsprach der Innigkeit ihrer Verbindung, und die Frau, wenn auch abhängig, war doch sicher gestellt. Das Sachenrecht erhielt seinen Charakter durch die hervorragende Wichtigkeit des Grundbesitzes, dessen politische Bedeutung die privatrechtliche um Vieles überwog; es war die Grundlage und feste Stütze der einzelnen Stände, welche auch die strenge Form des Erbrechts beherrschten. Die beweglichen Sachen hatten kaum eine selbstständige Stellung: sie kamen meistens nur als Zubehör der Landgüter in Betracht. Denn der Verkehr war gering, das Geld selten; das zinsbare Darlehn, dessen Stelle der Rentenkauf einnahm, wenig gekannt und für Christen verpönt. Erst als sich in den emporstrebenden Städten die Thätigkeit betriebsamer Bürger geltend machte, gelangte hier auch das bewegliche Vermögen zu größerem Einfluß, und brachte theilweise sogar den Grundbesitz unter seine Herrschaft.

Dieses germanische Recht war nicht die Frucht der legislativen Thätigkeit, die Verhältnisse riefen es hervor, der Vertrag erweiterte und befestigte es. Theils unter Gleichen in Folge der Autonomie freier Germanen, wenn die Glieder einer Genossenschaft, einer Familie nach Verabredung ihr Recht feststellten; theils unter Herren und Untergebenen, wenn der Lehnsherr und seine Vasallen, der Gutsherr und seine Bauern, das geistliche Stift und seine Hintersassen über Recht und Pflicht sich vereinten. Eine solche Entwicklung des Rechts und seine Bewahrung war nur möglich durch die Anerkennung jeder Eigenthümlichkeit in ihrer Sphäre, und durch die vollständigste Oeffentlichkeit der Versammlungen und Gerichte. Das Volk war der eigne Träger seines Rechts; die Urtheiler, die Schöffen, mußten es, wie es im Volke lebte, aufsuchen und anwenden, und der Umstand vor den Schranken, d. h. die Männer, welche dem bestimmten Gericht unterworfen, zugleich durch den Ausschuß der Richter gewissermaßen in demselben repräsentirt wurden, bildeten häufig eine lebendige Controlle der Gerechtigkeit. So war auch der Charakter des Criminalrechts: jeder Freie brauchte nur dem öffentlichen Ausspruch seiner Pairs sich zu fügen; die Strafe

hatte den Zweck der Sühne, nicht der Besserung; sie trat ursprünglich nur subsidiär ein als Abkauf der Fehde; das Faustrecht bildete die Regel, aber es wich immer mehr vor dem gerichtlichen Urtheil zurück, je mehr die gemeine Freiheit ein vorzügliches Recht von einzelnen Mächtigen geworden war.

Stellen wir diesem Bilde von dem germanischen Rechtszustande das römische Recht gegenüber. Ich rede hier nicht von der Beschaffenheit des letztern in der früheren Zeit der Republik, als es noch in seiner eigenthümlichen Strenge bewahrt, dem Bedürfniß eines ernsten, nach Ständen und Geschlechtern geschiedenen, auf Kriegsruhm und Landbau sich stützenden Volkes entsprach. Auch die Zeit darf ich hier nicht besonders hervorheben, in welcher das bewunderungswürdige Institut der Prätur eine so zeitgemäße Reform des für die neuen Verhältnisse zu engen Rechtes bewirkte, indem man mit einem außerordentlichen politischen Takte die freie Stellung der römischen Magistrate zu benutzen verstand, um im Prätor sich ein Organ der Volksmeinung für das legislative Bedürfniß zu schaffen. Ja ich darf, wenn ich hier vom römischen Recht im Gegensatz zum germanischen rede, nicht die großen Männer zur Vergleichung herbeiziehen, welche in einer schon gesunkenen Zeit noch einmal den Ruhm des römischen Namens, so groß auf dem Felde der Politik und der practischen Staatsweisheit, zum frischem Glanze erhoben, indem sie gewissermaßen die ganze Summe von der Römer Nationalbildung, ihrem Leben und ihrer Philosophie zusammen faßten, und diese auf die Jurisprudenz anwendend, allen Zeiten ein Muster für deren Behandlung gaben. Das römische Recht, in der Beschaffenheit aufgefaßt, wie es dem nationalen Recht der germanischen Völker in der zweiten Hälfte des Mittelalters gegenüber trat, war allein in der unter Justinian besorgten Compilation enthalten, welche jetzt den Namen des corpus juris civilis führt. Mit dessen Inhalt haben wir es hier allein zu thun. Nun denke man sich die Zeit, bis auf welche diese Sammlung geführt war. Wir sehen ein Reich ohne Freiheit, Kraft und natürliches Leben, nur von dem Ruhme der Vorzeit zehrend, abhängig von Soldatenherrschaft und Despotenlaunen; die Bewohner ohne Nationalität, mit Fremden vermischt, von religiösen

Parteiungen zerrissen; Titel statt der Standesehre; der Grundbesitz eine Waare. Müssen wir nicht die unverwüstliche Natur des römischen Rechts bewundern, wenn es in jener Zeit doch noch so blieb, wie es uns überliefert ist? Ich will es versuchen, hier einen Umriß seiner Bestimmungen zu geben. Im Personenrecht fehlen die Stände, auf welche das germanische Recht basirt war; zwar giebt es auch hier Freie und Unfreie, aber die letzteren sind Sachen, im Eigenthume des Herrn. Der Vater mit seinem starren Rechte nimmt fast die ganze Persönlichkeit des Kindes in seine Rechtssphäre auf; die Ehe läßt die Güter der Gatten getrennt, der entfernteste Blutsfreund schließt ihr Erbrecht aus. Das Eigenthum ist als herrschender Begriff aufgefaßt, ohne politische Beschränkung; dem Grundbesitz fehlt die Controlle des öffentlichen Besitztitels; es ist jenem abstracten Begriff so gut, wie das bewegliche Vermögen unterworfen. Das Erbrecht beruht absolut auf der Nähe des Grades, oder auf einer Dispositionsbefugniß über den Tod hinaus, wovon die Deutschen nichts wußten. Der Verkehr ist im Obligationenrecht bis auf die feinsten Spitzen normirt; das zinsbare Darlehn herrscht, von einem fehlerhaften Hypothekensystem schwach unterstützt. Im Strafrecht findet sich die öffentliche Anklage mit den Privatstrafen vermischt; beide Systeme sind aber zum Theil gebrochen durch das regellose, der Garantie ermangelnde Einschreiten von kaiserlichen Beamten.

Um die Revolution aller germanischen Verhältnisse zu bezeichnen, welche entstehen mußte, wenn dieses fremde Recht an die Stelle des einheimischen trat, reicht es nicht hin, beide ihrem Inhalte nach einander gegenüber zu stellen. Erst dann wird eine klare Anschauung der Verhältnisse möglich, wenn man die formelle Seite beider Rechte, den Grund ihrer Entstehung, die Art und Weise, wie sie erkannt und angewandt wurden, sich vergegenwärtigt. Das germanische Recht war im vollen Sinne des Wortes ein Volksrecht; aus dem Drange des Lebens hervorgewachsen, durchlief es mit der Nation denselben Bildungsproceß, war lebendig in ihrem Bewußtseyn, wurde durch ihr natürliches Organ, die öffentlichen Volksgerichte, angewendet. Das römische Recht war zur Zeit der Monarchie in die Hände der Kaiser und ihrer Juristen

gekommen; sie hatten es gewahrt, gepflegt und auch wohl verdorben. Wie aber wurde es dem Mittelalter überliefert? In der fragmentarischen Compilation der byzantinischen Zeit, einer Sammlung, bewunderungswürdig durch ihren Reichthum und Gehalt im Einzelnen, aber ohne Einheit, Vollständigkeit und System. Nicht bloß die Kunstsprache der Rechtsquellen und die fremdartigen Zustände, worauf sie sich bezogen, setzten die Kenntnisse und die Gelehrsamkeit eines langen und mühsamen Studiums voraus, um sie zu verstehen; ihre äußere Beschaffenheit und Anordnung war von der Art, daß es nur dem mühsamsten Sammeln, der scharfsinnigsten Combination, der unermüdlichsten Betrachtung des Einzelnen im Verhältniß zum ganzen gelingen konnte, zu einem einigermaßen sicheren Resultat in der Erkenntniß zu gelangen. Daraus folgte mit Nothwendigkeit, daß die Kunde und Anwendung des römischen Rechts im Mittelalter nur demjenigen zu Theil ward, der sich ausschließlich dem Studium desselben gewidmet hatte; es wurde das Eigenthum der Gelehrten, der Doktores; das Recht selbst war kein volksthümliches mehr, es stand außer dem Volk, — es war ein gelehrtes Recht.

Und jetzt frage ich: Was mußte der Erfolg seyn, wenn jenes einheimische Recht dem fremden wich? das Volksgericht dem mit studirten Juristen besetzten? die lebendige Kunde der todten Gelehrsamkeit? Konnten Institute, dem Volke theuer und werth, fortbestehen, wenn die fremde Rechtsregel ihre Bewegung hemmte? Mußte nicht, wenn die Nation der Herrschaft über ihre eigensten Verhältnisse beraubt ward, auf immer die Hoffnung verschwinden, daß dereinst jene Zeit zurückkehre, in der, wie Justus Möser sagt, eine gemeine Ehre in der Nation war?

Ich glaube, man kann es beklagen, daß der Bildungsprozeß des germanischen Rechts durch die Reception der römischen Quellen unterbrochen worden ist, ohne deswegen für einen blinden Verehrer des Mittelalters zu gelten. Die maaßlose Fülle und der Reichthum an Phantasie und Gemüth, welche sich in jenen Zeiten kund gaben, bedurften offenbar, um das Höchste zu erreichen, einer weisen Mäßigung und besonnenen Führung. Diese fanden sich in dem Geist der Alten wie er uns aus ihren erhaltenen Schriften und Monumenten entgegen-

weht, und so kam es, daß erst durch die glückliche Paarung der germanischen Welt mit der antiken, welche sich seit dem 14. Jahrhundert in Italien, seit der Reformation in Deutschland vorbereitet hat, — die moderne Zeit eine so eigenthümliche, großartige und vielversprechende Bildung erringen konnte. Was in dem weiten Reich, das der menschliche Geist mit seinen Bestrebungen umfaßt, sich heilsam und befruchtend gezeigt hat, — in der Poesie, Philosophie, Theologie u. s. w. — sollte es auch nicht auch in der Jurisprudenz seine Geltung haben? Die ursprüngliche Einfalt des Rechts war schon von den germanischen Völkern gewichen, das Landrecht großentheils vom Lehnrecht verdrängt; in den Städten bedurfte der erweiterte Verkehr einer freieren Bewegung; die Form war unvollständig, und des heran wachsenden und erweiterten Stoffes nicht mehr mächtig. Es näherte sich mit raschen Schritten die Periode, der keine Nation entgeht, welche aber für die Zukunft der Völker von unberechenbarem Einfluß zu sein pflegt. Man war aus dem Zustande unbefangener Jugend herausgetreten; Gefühl und Takt, bis dahin die Leiter der Staatsverhältnisse, hatten sich abgestumpft; man fing an zu reflectiren, und strebte nach der bewußten Anwendung von Grundsätzen. Was konnte da wichtiger seyn, als daß aus dem Alterthum das Abbild eines Rechtszustandes überliefert war, den die am meisten praktische Nation zu einer nie geahndeten Feinheit ausgebildet hatte! wo Form und Stoff sich lebendig durchdrangen, Bildung und Erfahrung gleichmäßig thätig gewesen waren. Hätte man es versucht, sich der Kunst der römischen Juristen zu bemächtigen, das Heilsame des älteren Rechts zu ergründen, das verderbliche der späteren Verbildung zu erkennen; wäre die Kraft jener großen Zeiten, in solcher Weise gestärkt durch Lehre und Vorbild, auf das nationale Recht gewandt worden; — wer zweifelt noch, daß seine glückliche Regeneration gelungen seyn möchte? Aber es wurde ein anderer Weg betreten. Den meisten germanischen Völkern, welche, in einer gefährlichen Krisis ihrer eigenthümlichen Entwicklung schwebend, der Hülfe bedurften, wurde das fremde Recht nicht als Vorbild, sondern als unmittelbare Rechtsquelle aufgedrungen, und Europa leidet noch jetzt an den Folgen dieser unnatürlichen Paarung.

Zu einer weitläuftigen wissenschaftlichen Begründung dessen, was

ich bis jetzt vorgetragen habe, ist hier weder der Ort noch die Zeit; auch ist es nicht mein Zweck, zu überzeugen, sondern nur mein Wunsch, über einen allgemein interessanten Gegenstand eine Reihe leicht verbundener Gedanken vorzuführen. Aber doch läßt sich das Vorhergesagte verdeutlichen, und bis auf einen gewissen Grad auch beweisen, wenn ich, sey es auch nur mit wenig Worten, auf den Rechtszustand hindeute, welcher sich uns bei den hervorragenden Völkern germanischen Stammes gegenwärtig darstellt.

Ich weise zuerst auf England. Diesem merkwürdigen Lande ist es gelungen, die politischen Elemente des germanischen Mittelalters, deren Handhabung die meisten andern Nationen nicht gewachsen waren, nach langem Kampfe zu überwältigen, und aus ihnen den stolzen und kunstreichen Bau der englischen Verfassung aufzuführen. Dadurch wurde hier eine Stütze für das nationale Recht gewonnen, und es gelang, das römische Gesetzbuch als gemeines Landrecht von Englands freiem Boden fern zu halten, wodurch umgekehrt dessen nachtheiliger Einfluß auf die Verfassung, der sich sonst allenthalben nachweisen läßt, abgewehrt wurde. Aber wo es sich von dem Verständniß eines freien Volkslebens handelt, darf es nie in seine einzelnen Bestandtheile zerlegt, und diese, aus dem Zusammenhang genommen und von einander getrennt, zum Gegenstand der Betrachtung gemacht werden. Wenn Etwas, so ist der ganze Inhalt einer solchen Erscheinung ein organisch verbundenes Ganze, zu welchem jeder Theil seine bestimmte Stellung hat, welches aber auch zu seiner Vollendung keines Theiles entbehren kann. Die Oeffentlichkeit, welche das ganze englische Staatswesen durchdringt; die Selbstständigkeit der Corporationen; der Beruf, welcher an jeden Engländer ergehet, in *seiner Sphäre* sich als thätiges Glied des Ganzen, und so gewissermaaßen als integrirenden Theil der Verfassung zu fühlen und zu zeigen: diese Umstände und noch andere mehr machen es allein möglich, daß dort Volksgerichte und durch sie wiederum ein nationales Recht bestehen. Es ist derselbe Pendel, welcher das große Räderwerk des Parlaments und der Gerichte in Bewegung hält; dieselbe Kraft im Volke ist nöthig, um die großen Erscheinungen im öffentlichen Leben hervorzurufen, denen kein unbefangener Mann seine Be-

wunderung versagen kann, und um selbst das Nachtheilige und Schlechte, welches ihnen beigemischt ist, aufzuwiegen und unschädlich zu machen. Denn das englische Recht, an und für sich betrachtet, ist weit von der Vollendung entfernt; es leidet eben an den Gebrechen, für deren Besserung ich vorher ein Heilmittel in der Verbindung des germanischen und antiken Geistes angedeutet habe. Das englische Recht besteht aus einem ungeheuren, zum Theil formlosen Material, zu dessen Beherrschung die ganze Kraft und Besonnenheit dieser ausgezeichneten Nation aufgeboten werden muß. Aber sie hat stets auf eine glänzende Weise gezeigt, daß sie nicht bloß zu bewahren, sondern auch zu läutern und fortzubilden versteht, und dadurch ist ihr, scheint es, die Aussicht auf den dauernden Flor ihrer Verhältnisse gegeben. Mit Recht weist daher Blackstone in der Rede, welche er bei der Eröffnung seiner Vorlesungen über das einheimische Recht in Oxford hielt, stolz auf das common law von Altengland hin.

In fast allen andern germanischen Ländern wurde Justinians Gesetzbuch zum gemeinen Landrecht erhoben, — wer mag es leugnen? — in fast allen andern Ländern fehlt die natürliche Basis eines wohlbegründeten Rechtszustandes. Der Norden hat seinen eigenen Weg genommen; auch übergehe ich hier Italien und die pyrenäische Halbinsel. Aber blicken Sie auf Frankreich. Die französische Jurisprudenz vor der Revolution hatte eine vortreffliche Stütze in der Unabhängigkeit und dem Ansehen der Parlamente, und in der dadurch erlangten Autorität ihrer Präjudicate; ihre Grundlage aber war das gemeine Recht, freilich vielfach durch Statute, Coutümen und Ordonnanzen modificirt. Im allgemeinen war es ein gelehrtes Recht; von Volksgerichten keine Spur. Ich glaube, daß bei diesem Zustande ein Streben nach Vereinfachung und Verjüngung der Verhältnisse natürlich war; daß es sich geltend machte, ist ein historisches Factum: es fragt sich nur, wie und mit welchem Erfolg. Denn wenn es sich auch für den Ausländer nicht ziemt, mit einer großen Nation zu rechten, welche nach eignem Ermessen ihre Angelegenheiten zu ordnen sucht; so steht es doch auch dem Fremden wohl an, nach der Form und Wirkung eines solchen Verfahrens zu forschen. Frankreichs Codification ging darauf aus, die

formelle Fixirung seines Rechtszustandes zu gewinnen: das gemeine Recht mit seinen einheimischen Modificationen ist die Grundlage geblieben; einen neuen Erwerb aber hat man zu machen gesucht durch die Aneignung englischer Institute und die Anwendung abstracter Principien. Die Zukunft möge entscheiden; aber ich glaube nicht, daß die Codes und die Jury, in ihrer vereinzelten Stellung bloß als politisches Institut aufgefaßt, dort viel mehr, als eine bloß äußerliche Aenderung bewirkt haben; und daß man den materiellen Gewinn der größeren Rechtssicherheit mit dem Notariatswesen, dem schwachen Ersatz wahrer Oeffentlichkeit, nur zu theuer erkauft hat.

Wenn man den Rechtszustand von Deutschland schildern soll, so läßt sich nur sagen, daß es durchweg unter der Herrschaft des gemeinen Rechts steht. Kein Land freilich ist reicher an Statuten und Landrechten der verschiedensten Art; ja in den beiden größten Staaten sind eigne Gesetzbücher begründet; ein Theil dient sogar dem französischen Recht. Aber sieht man vom Unwesentlichen ab, so besteht der wichtigste Unterschied darin, ob das gemeine Recht in der Doctrin oder in den Gesetzbüchern fixirt ist, und wenn auch letztere den Vorzug der größern Bestimmtheit haben, so fehlt ihnen doch ebenfalls die nationale Grundlage, ja selbst das richtige Verhältniß zu den noch bewahrten deutschrechtlichen Lehren. Darum ist in Deutschland der Rechtszustand im allgemeinen kein erfreulicher, und es zeigt sich eine unverkennbar Hinneigung zu einer mehr volksthümlichen und naturgemäßen Gestaltung desselben. Ein merkwürdiges und sicheres Zeugniß von dem Daseyn dieser Richtung legt der frische Eifer ab, mit welchem man jedem Ueberrest des eigenthümlichen deutschen Rechts nachspürt und ihn zur Geltung zu bringen sucht; es bezeugt dies ferner die ganz neue und imposante Stellung, welche das sogenannte deutsche Privatrecht in der letzten Zeit angenommen hat. Trügt mich nicht Alles, so wird mit vielem Anderen eben diese Lehre, welche freilich bis jetzt ihren rechten Schwerpunkt nicht hat zu gewinnen gewußt, zu einer gründlichen Umgestaltung des deutschen Rechts wesentlich beitragen.

Dieses Zurückgehen auf die alten, einfachen und naturgemäßen Grundsätze und Institute, deren Wiederaufnahme die Lage der Gegen-

wart gestattet; die gleiche Richtung bei der schöpferischen Thätigkeit einer genialen Legislation, und vor allem die Anregung und Belebung des Rechtsgefühls und des rechtlichen Bewußtseyns in der Nation: das sind die Mittel und Wege, welche einst, unter dem Schutze der Vorsehung, zur schöneren Gestaltung der öffentlichen und rechtlichen Verhältnisse führen können. Und dem Alten gebe ich keinen niedrigen Platz: in längst verschollenen Einrichtungen ist oft auf eine wunderbar glückliche Art das Bedürfniß und die Neigung des Volkes ausgesprochen gewesen, so daß sie wiederhergestellt, sich eines neuen frischen Lebens erfreuen würden. Besser freilich würde es seyn, wenn das Alte, das jetzt zurückgeführt werden soll, erhalten wäre, etwa nur der Durchsicht und Fortführung bedürfte. Darum hörte ich oft die Schweiz glücklich preisen, daß sie klug und besonnen so viel des nationalen Gutes im Recht sich zu bewahren verstanden hat, und ich kann den Wunsch hier nicht unterdrücken, daß auch fernerhin der gute Sinn in diesem schönen Lande herrschend bleibe; daß man namentlich, wo eine Veränderung nothwendig geworden ist, lieber die Einrichtungen der Väter zu verjüngen und zu verbessern strebe, als leichtsinnig das nicht erprobte Fremde, wofür doch nie der rechte Sinn im Volke seyn kann, darum eintausche. Denn mit dem Recht ist es, wie mit der Ehre: was Ihr in einer unglücklichen Stunde weggebt, bringt oft keine Reue zurück.

Ich schließe meine Rede mit dem innigsten Wunsche (denn ich will nicht hoffen, wo der Erfolg so fern liegt), daß es der neuen Zeit und namentlich der deutschen Nation vergönnt werden möge, wie in den andern Zweigen der Wissenschaft, so auch in der Jurisprudenz mit der Tiefe und Fülle des germanischen Lebens die Klarheit und formelle Meisterschaft der antiken Welt zu paaren. Möchte sie zu dem Bewustseyn gelangen, daß Gelehrsamkeit nicht nothwendig auch Wissenschaft ist; daß diese, auf einen lebendigen Stoff bezogen, nicht darin ihr Ziel haben kann, ihn zu tödten. Eine wahre Wissenschaft des Rechts kann nur die Aufgabe haben, die ewigen Gesetze der Menschheit und der Gerechtigkeit in ihrer Richtung auf das Leben und den Verkehr als nothwendig darzustellen, und so die höchsten Ideen mit den Ansprüchen der Nationalität und der Gegenwart zu versöhnen.

№ 4.

Festrede auf der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin
am 3. August 1880.

Hochansehnliche Versammlung!

Wer die Straßen und öffentlichen Plätze Berlins durchwandert und die schönen Denkmäler, welche hier zahlreicher als in anderen modernen Städten sich erheben, sinnend betrachtet, der wird sich freuen, daß neben den Fürsten so vielen anderen durch Charaktergröße und geistige Arbeit hervorragenden Deutschen Standbilder in Stein und Erz gesetzt sind, welche der Nachwelt von ihren Thaten erzählen. Nicht allein die Zeugen kriegerischen Ruhmes, die Helden des siebenjährigen Krieges und der Befreiungskriege, sind durch Monumente geehrt worden. Auf dem Dönhofsplatze steht in einsamer Größe der edle Freiherr, der seinem Volke in schwerster Zeit ein Führer und Hort war; der Sänger der Ideale hat seinen Ehrenplatz erhalten und ihm ist, wenn auch nicht räumlich vereint, sein großer Freund zugesellt worden; der Vorgarten der Universität wird, so Gott will, bald durch die Standbilder der Brüder Wilhelm und Alexander von Humboldt geziert sein. Die schönste monumentale Darstellung aber haben die beiden großen Hohenzollern in ihrem strahlenden Ruhmesglanze gefunden: während in der mächtigen Heldengestalt des großen Kurfürsten die schöpferische Kraft des Herrschergeschlechts verkörpert erscheint, ist in dem Denkmale Friedrichs des Großen, welcher dem Zeitalter das Gepräge seines Geistes aufdrückte, eine Geschichtstafel voll Wahrheit und Leben aufgerichtet worden. Neben diesen Heroen tritt die Reiterstatute Friedrich Wilhelms des Dritten bescheiden zurück; aber sie ist es nicht allein, welche von seiner hohen Bedeutung Zeugniß giebt. In der schönen Waldanlage, um welche durch Natur und Kunst bevorzugte Städte Berlin beneiden

können, findet sich ein stiller, eng begrenzter Ort, an dem die Pietät treuer Unterthanen dem unvergeßlichen Könige in schwerer Zeit ein Denkmal gesetzt hat, — ein Ort, welcher dem Genius der besten Preußischen Erinnerungen geweiht erscheint, seitdem dort die holdselige Königin Luise dem hohen Gemahle zugesellt worden ist. An diese Stätte, die nie von still bewegten Menschen leer ist, muß man sich begeben, um die Gefühle der Preußen für ihr Herrscherhaus zu würdigen, um die tiefe, freie Verehrung zu begreifen, welche wahrlich fern von aller Idolatrie ist, wie ein freches Wort sie jüngst bezeichnet hat.

Wahrhaft, treu und fest war dieser König, welcher — ein sicherer Beweis seiner tiefen Natur — veredelt und gestärkt aus dem Unglück hervorgegangen ist. In schwerster Zeit ist sein Sinn stets auf die Wiederherstellung des Preußischen Staates gerichtet gewesen und sein erst in neuester Zeit klar gelegtes Verhalten in den verhängnißvollen Jahren von 1809—1813, welches oft und lange verkannt worden ist, bekundet den richtigen Blick des Staatsmannes. Während seiner langen Regierung ist dann freilich, wer kann es leugnen? Manches geschehen, noch mehr vielleicht unterlassen worden, was Anlaß zu gerechtem Tadel bietet; wird aber dagegen in Anschlag gebracht, was in der schöpferischen Energie der Gesetzgebung, in der stillwirkenden Kraft der Verwaltung geleistet worden ist, so erscheint doch gerade die Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten als eine der bedeutendsten Perioden der Preußischen und der Deutschen Geschichte. Die großen Stein-Hardenbergischen Reformen, welche sich unter der freien Zustimmung und der unmittelbaren Betheiligung des Königs vollzogen, sind allgemein bekannt: wie die Erbunterthänigkeit aufgehoben, die Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes, die Entfesselung der Gewerbe vorbereitet, wie in der Städteordnung von 1808 der Ausgangspunkt für die Begründung der modernen Gemeindefreiheit und Selbstverwaltung für ganz Deutschland gewonnen ward. Und dann die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, die Wiederherstellung der Staatsfinanzen auf einer soliden, hoffentlich unerschütterlichen Grundlage und, um das größte und schwierigste Werk zuletzt zu nennen, die Begründung des Zollvereins, — das Alles sind Thaten von so tief eingreifender politischer und wirthschaftlicher Be-

deutung, daß sie den Regenten, welcher sie vollbracht hat, den großen Hohenzollern würdig sich anschließen lassen.

Und nicht bloß auf dem Gebiete der materiellen Interessen hat sich die Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten segensreich erwiesen; auch für die Förderung des geistigen Lebens hat er Großes geleistet. Ihm verdankt Preußen das Judenedikt von 1812, die Union der evangelischen Kirche, die friedliche Ordnung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate, — ein Werk, für welches ihm freilich am Ende seiner Regierung mit Undank gelohnt ward! Und wie groß, wie nachhaltig wirkend sind seine Verdienste um die Verbesserung des Volksunterrichts, um die Pflege der Wissenschaften gewesen! In der Zeit der schwersten Bedrängniß hat König Friedrich Wilhelm der Dritte hochherzigen Sinnes die Berliner Universität gegründet und fürstlich ausgestattet.

Hochansehnliche Versammlung! Das ist die Ruhmesthat, welche uns heute zusammengeführt hat, denn es ist der Gerburtstag des Stifters der Friderica Guilelma, welchen wir feiern. Siebenzig Jahre sind seit der Eröffnung unserer Universität entschwunden, und was hat sich seitdem Alles in Staat und Gesellschaft, in Wissenschaft und Leben umgewandelt und verändert! Aber unerschüttert ruht noch diese Anstalt auf dem Grunde, auf dem sie errichtet worden: auf dem der Universalität und der Freiheit der Wissenschaft, und die ersten Statuten, welche ihr gegeben sind, bestehen noch unverändert fort. Und nicht bloß die äußeren Satzungen haben sich erhalten, sondern auch der Geist, in welchem sie erlassen wurden. Die Berliner Universität darf sich rühmen, die ihr gestellte Aufgabe würdig erfüllt zu haben; sie hat in guten und bösen Tagen fest und hoch das ihr anvertraute Banner getragen.

Es läge wohl nahe, heute an der Wende des siebenten Jahrzehntes ihres Bestehens einen Rückblick auf die Geschichte unserer Universität zu werfen, und zwar nicht in ihrer äußeren Erscheinung, sondern in ihrem Schaffen und Wirken. Aber das könnte doch nur geschehen im Zusammenhange mit der Geschichte der Wissenschaft in Deutschland, und wer dürfte einen solchen Versuch wagen! Selbst auf ein bestimmtes Fach, auf die Rechtswissenschaft z. B. beschränkt, würde die Aufgabe

eine weit ausgreifende sein; denn wie eng verknüpft ist, um nur Eines anzuführen, die philosophische Rechtslehre, als deren Vertreter in Berlin Fichte, Hegel, Stahl, Trendelenburg genannt werden mögen, mit der Philosophie überhaupt! — Nur für Eine Betrachtung sei es mir verstattet, Ihre Aufmerksamkeit noch in Anspruch zu nehmen, nämlich über die Bedeutung der historischen Rechtsschule, welche in Berlin hauptsächlich ihre Begründung und Vertretung gefunden hat.

Es war unmittelbar nach Eröffnung der Universität, im Wintersemester 1810, als Barthold Georg Niebuhr seine Vorlesungen über römische Geschichte hielt und dadurch der neuen Anstalt nach einer Seite hin ihre Signatur gab. Das große Werk, welches aus diesen Vorlesungen hervorging, hat nicht nur der historischen Wissenschaft überhaupt neue Bahnen angewiesen, sondern auch in dem engeren Kreise, an der Stätte, wo es entstanden, läßt sich sein unmittelbarer Einfluß erkennen. Denn es darf mit Fug angenommen werden, daß die Grundzüge der historischen Rechtslehre, welche von Savigny vier Jahre nach jenen Vorlesungen in seiner Schrift: „Ueber den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" aufstellte, auf dem dort gelegten Grunde entstanden sind. Der Forderung Thibaut's, des hochbegabten, patriotischen, aber in naturrechtlicher Anschauung befangenen Juristen, ein bürgerliches Gesetzbuch für ganz Deutschland herzustellen, ward die ursprüngliche Bedeutung des Rechts entgegenhalten, wie es auf Volkssitte und Gewohnheit beruhend, ähnlich der Sprache, einen Theil der nationalen Ausstattung eines Volkes ausmacht; wie es dann in seiner weiteren Ausbildung, von den Juristen beherrscht, von der Gesetzgebung ergänzt, nur in seiner geschichtlichen Entwickelung begriffen werden kann; wie die Aufgabe der Gesetzgebung verkannt wird, wenn sie ein neues Rechtssystem an die Stelle des alten setzend eine Codifikation unternimmt.

Savigny gründete mit dieser Schrift die historische Rechtsschule, deren anerkanntes Haupt er blieb, wenn auch Karl Friedrich Eichhorn und Jacob Grimm neben ihm ihre volle Selbständigkeit bewahrten und die Schüler und Nachfolger, wie Puchta und Stahl, in manchen Beziehungen ihre eigenen Wege gingen. Die Verdienste und die

Schwächen dieser historischen Schule können hier nicht näher erörtert werden. Sie wußte sich freilich nicht von einer zuweilen bis zur Beschränkung gesteigerten Einseitigkeit freizuhalten, die ja nur zu leicht jeder neu aufkommenden Richtung anhängt. Ueber die ausschließliche Beschäftigung mit den geschichtlichen Rechtsquellen ging oft der Sinn für das Recht selbst verloren. Während einerseits in der Rechtswissenschaft ein an sich wahrlich nicht begründeter Gegensatz zwischen der geschichtlichen und der philosophischen Rechtslehre hervortrat, fand andererseits das Recht in seiner unmittelbaren Geltung nicht die gebührende Berücksichtigung; es machte sich ein gewisser Doctrinarismus geltend, gegen welchen dann der derbe Realismus eines Wächter mit erfrischender Kraft reagirte. Aber das soll doch der historischen Schule nie vergessen werden, was sie für die Erweiterung und Vertiefung des Rechtsstoffs geleistet hat und vor Allem gebührt ihr und zumeist ihrem Haupte der Ruhm, die Rechtsanschauung und Methode auf den Weg der Geschichte gewiesen, in der genetischen Entwickelung das Sein aus dem Werden begriffen zu haben. Fast scheint es, daß die großen Umwälzungen, welche die Deutsche Nation zu ihrem Heile erfahren hat, nicht ohne Einfluß darauf geblieben sind, daß dieser geschichtliche Sinn wieder abgeschwächt worden ist. Aber das wird sich ändern, und die Zeichen dafür sind schon da, daß das Neugewordene, wenn es sich erst zur historischen Substanz verdichtet hat, nicht als etwas Zufälliges, sondern als das nothwendige Glied in der Kette der geschichtlichen Entwickelung auch dem ungeübten Auge erscheinen wird.

So steht die historische Schule zur Wissenschaft; wie aber hat sie sich zur Gesetzgebung gestellt?

In dieser Beziehung ist sie am heftigsten angefochten worden, und in der That ist die schon früher hervorgehobene Einseitigkeit hier am entschiedensten hervorgetreten. Bereits in seiner ersten grundlegenden Schrift hat von Savigny die Bedeutung der Gesetzgebung für die Rechtsbildung unterschätzt, indem er ihre vorschauende, schöpferische Thätigkeit verkennt und ihr nur die Aufgabe stellt, aushelfend und ergänzend die Unebenheiten des Rechtssystems auszugleichen. Er hat insbesondere den Begriff der Codification falsch definirt, indem er sie

als die Aufstellung eines neuen Rechtssystemes auffaßt, während es doch von den Umständen abhängt, wie viel des vorhandenen Rechtsstoffs sie in die Neubildung aufzunehmen hat, bei deren Durchführung die formale Umgestaltung das Wesentliche ist. Die historische Rechtsschule hat sich nicht zu dem Gedanken erheben können, daß der freien Thätigkeit des menschlichen Geistes auch auf diesem Gebiete keine feste Schranke gesetzt ist und daß das größere oder geringere Maaß der Energie in der Gesetzgebung durch die Anforderungen der Ethik sowie des politischen und wirthschaftlichen Bedürfnisses bedingt ist. — Aber andererseits hat die ablehnende Haltung der historischen Schule gegen eine zu stürmisch betriebene Thätigkeit der Gesetzgebung heilsame Folgen gehabt. Es ist dadurch die schon von Justus Möser staatsmännisch begründete Ansicht von Neuem gekräftigt worden, daß die Codifikation nicht das an sich bessere Recht schafft und daß sie von großen Gefahren und Unzuträglichkeiten umgeben ist. Auch war die Warnung, sich nicht zu überheben und vor der That zu prüfen, ob und inwieweit die Gegenwart den Beruf zur Gesetzgebung in sich trage, wohl berechtigt und hätte auch in späterer Zeit nach verschiedenen Seiten hin besser beachtet werden sollen.

Wie man aber auch über jene beschränkte Auffassung der Gesetzgebung denken mag, — Savigny selbst hat sich ihr später entzogen und in seinem staatsmännischen Beruf die früher von ihm abgesteckten Grenzen weit überschritten. Gerade in seiner Stellung als Minister für die Gesetzgebung hat er, was oft verkannt worden ist, eine sehr bedeutende Thätigkeit entfaltet, und wenn es ihm auch nicht vergönnt gewesen ist, die großen von ihm in sorgfältigster Bearbeitung vorbereiteten Gesetze ins Leben zu rufen, so hat er doch der späteren Preußischen und Deutschen Gesetzgebung ein unschätzbares Material zugeführt. Es möge genügen, hier an das große Revisionswerk über das Strafrecht vom Jahre 1845 zu erinnern, welches für das Preußische Strafgesetzbuch und das aus diesem hervorgegangenen Reichsstrafgesetzbuch maaßgebend geworden ist.

Nur vor einer Aufgabe scheute er zurück, — vor der Codification des bürgerlichen Rechts, und in der That wenn es eine Aufgabe für

den Gesetzgeber giebt, deren Lösung als die schwierigste zu bezeichnen, so ist es diese. Schon die Form, die Methode der Redaction bieten gerade auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts die größten Hindernisse. Denn wie schwer ist es, die leitenden Rechtsideen in dem unendlich mannigfaltigen und leicht beweglichen Rechtsstoff klar und bestimmt hervortreten zu lassen, das Wesentliche vollständig zu erfassen, ohne durch casuistisches Beiwerk die freie Rechtsentwickelung in Theorie und Praxis zu beeinträchtigen! Einen entscheidenden Grund gegen die Codification auf diesem Gebiete wird man jedoch in diesen mehr formalen Schwierigkeiten nicht mehr erkennen, seitdem das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch in der formellen Redaction so Hervorragendes geleistet hat und in der Deutschen Wechselordnung und in dem Strafgesetzbuch mustergültige Arbeiten entstanden sind. Aber an sich erscheint die Codification des bürgerlichen Rechts doch weniger dringend, wie die irgend eines anderen Rechtstheiles, weil hier das im Volksleben geübte Gewohnheitsrecht sich am energischsten bewähren kann und die Mängel des ungeschriebenen Rechts sich am leichtesten ertragen lassen. Welchem Engländer, der nicht etwa die thörichte Vermessenheit eines Jeremy Bentham theilt, wird es nur einfallen, sein common law codificiren zu wollen! Aber wenn ein klar erkanntes, unabweisliches Bedürfniß vorliegt, soll man nicht anstehen, zum nothwendigen, wenn auch nicht ungefährlichen Heilmittel zu greifen, und ein solches Bedürfniß drängt in Deutschland zu der Codification des bürgerlichen Rechts, für welche wir jetzt in der Deutschen Reichsgewalt das berufene Organ gefunden haben.

Sehen wir von dem Königreiche Sachsen ab, so gelten drei große Rechtssysteme in Deutschland: das gemeine Recht, das Preußische Landrecht, das Französische Civilgesetzbuch, — alle drei auf dem Dualismus aufgebaut, der in den ihrem Inhalte nach so verschiedenen Instituten des römischen und germanischen Rechts ausgedrückt ist. Im Bereiche des gemeinen Rechts, welches von zahlreichen particularen Rechtsbildungen durchsetzt ist, hat dieser Dualismus bisher weder in der Wissenschaft noch in der Praxis vollständig überwunden werden können, ja er ist erst recht schroff hervorgetreten, seitdem die strengere wissen-

schaftliche Behandlung der römischen Rechtsquellen und die selbständigere Stellung der Germanisten die laxe Praxis des usus modernus pandectarum von Grund aus erschüttert hat. Hier ist Abhülfe, welche nur die Gesetzgebung bringen kann, dringend nothwendig und überhaupt die dominirende Stellung des römischen Rechts den gesteigerten Anforderungen des nationalen Rechtsbewußtseins gegenüber nicht mehr aufrecht zu erhalten. — Das Preußische Allgemeine Landrecht — für seine Zeit eine bewunderungswürdige Leistung — hat die Provinzial- und Statutarrechte neben sich bestehen lassen, aber jenen Dualismus des gemeinen Rechts hat es zuerst in einem einheitlichen Rechtssysteme überwunden. Es entspricht jedoch in wichtigen Lehren nicht der tiefer begründeten modernen Rechtsauffassung und ist auch in Folge der großen politischen und wirthschaftlichen Umgestaltungen der Neuzeit und der vielen bedeutenden Specialgesetze zum großen Theile außer Kraft gesetzt. — Das Französische bürgerliche Gesetzbuch endlich ist doch ungeachtet mancher Vorzüge für uns ein fremdes Recht, auf Voraussetzungen und Anschauungen beruhend, welche ihm einen bestimmten nationalen Charakter aufgedrückt haben, mit dem sich andere romanische Völker leicht befreunden, an den sich auch wohl deutsche, längere Zeit unterworfene Provinzen gewöhnen konnten, den aber ein großes germanisches Staatswesen sich nie aneignen wird.

Aus dieser Dreiheit die Einheit herzustellen wird die Aufgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs Deutschlands sein. Sie hätte schon in Preußen versucht werden können, aber ohne das große Ziel eines nationalen Werkes. Auch fehlte das dringende politische Bedürfniß, da bei dem vorwaltenden Einflusse des Landrechts, wenigstens bis zu der Vergrößerung der Monarchie im Jahre 1866, die in der Verschiedenheit der geltenden Rechtssysteme liegende Gefahr sich wenig bemerklich machte, und es ist daher erklärlich, wenn die schon vor längerer Zeit auf die Revision des Landrechts gerichteten Arbeiten wieder ins Stocken gerathen sind. Anders aber stellt sich die Sache für das Deutsche Reich. Hier, wo die particularistischen oder, wie man es jetzt nennt, die förderativen Tendenzen noch so stark sind, muß die Rechtseinheit als ein unschätzbarer Gewinn erscheinen und nachdem sie auf dem Boden des Straf-

rechts und Prozeßrechts durchgeführt worden ist, wird sie auch für das bürgerliche Recht verwirklicht werden. Eine absolute Gleichförmigkeit aller Rechtsinstitute braucht dafür aber nicht in Aussicht genommen zu werden. Es bleibt zu erwägen, ob nicht für gewisse, in den eigenthümlichen Sitten und Gewohnheiten einzelner Länder oder Landestheile wurzelnde Institute namentlich des ehelichen Güterrechts und des Rechts des bäuerlichen Grundbesitzes der Landesgesetzgebung eine gewisse Freiheit der Bewegung zu gewähren ist, und im Allgemeinen wird der Grundsatz festzuhalten sein, daß nur das allgemeine bürgerliche Recht und nicht die zahlreichen und wichtigen Specialrechte in dem Gesetzbuche codificirt werden.

Der Reichscommission, welcher die Vorbereitung dieses Werkes übertragen worden, ist eine große Aufgabe gestellt. Denn nicht darauf allein kommt es an, eklektisch aus den verschiedenen Rechtssystemen das Bessere auszuwählen, obgleich eine Vergleichung unter ihnen und die Abwägung des Werthes der einzelnen Institute in ihrer verschiedenen Durchbildung einen wichtigen Theil der Commissionsarbeiten bilden wird. Ebenso wenig wird es genügen, auf die glückliche Fassung der Rechtsregeln und deren richtige Zusammenstellung sowie überhaupt auf die formale Redaction die größte Sorgfalt zu verwenden. Denn von wie großer Bedeutung dies Alles auch ist, so darf doch nicht zu einseitig das Augenmerk darauf gerichtet werden, da die Aufgabe des Gesetzbuchs sich nicht darauf beschränken soll, vorhandene Gegensätze auszugleichen, zweifelhafte Rechtssätze festzustellen, den vorhandenen Rechtsstoff geschickt zu disponiren, — kurz nach Art eines sorgfältig ausgearbeiteten und gut geschriebenen Handbuchs das nächste praktische Bedürfniß zu befriedigen. Der Gesetzgebung müssen vielmehr bei diesem Werke die höchsten Ziele gesetzt werden. Sie soll den vorhandenen Rechtsstoff in seinem ganzen Umfange sicher beherrschend, die Lebensverhältnisse in ihrem sittlichen, politischen, wirthschaftlichen Gehalte klar überschauend, ein monumentales Werk nationaler Rechtsbildung darstellen. Sie darf der schöpferischen Kraft nicht entbehren und ist nicht an den historisch gegebenen Rechtsstoff gebunden. Soweit es nöthig ist, soll sie neues Erz zu dem

alten in den Tigel werfen und das ganze in künstlerischem Ebenmaaße einheitlich gestalten.

Eine so große Aufgabe, wie die Herstellung eines gemeinsamen Deutschen Civilgesetzbuchs ist, kann nicht rasch gelöst werden, und wenn vor Allem auch die energische Arbeit zum glücklichen Abschlusse erforderlich scheint, so würde Uebereilung doch am schädlichsten wirken. Hat die Reichskommission den ersten Entwurf fertig gestellt und dem Bundesrathe übergeben, so wird er hoffentlich, bevor weitere Schritte geschehen, veröffentlicht werden, damit die Kritik frei walten und alle berufenen Kräfte an der Vollendung des nationalen Werkes sich betheiligen können. Dann wird auch die Wissenschaft sich vernehmen lassen und die Universitäten namentlich, auf denen ja zuerst die Frage der Codification des bürgerlichen Rechts Deutschlands gestellt und erörtert worden ist, werden bis zum Abschlusse bei der Arbeit nicht vermißt werden.

№ 5.

Zur Beurtheilung der

sieben Göttinger Professoren und ihrer Sache.

In Briefen. Rostock 1838.

Und ob mir nach thut denken
der Kurtisanen List,
ein Herz läßt sich nicht kränken,
das guter Meinung ist.

Ulrich von Hutten.

Erster Brief.

Also auch zu Ihnen, mein verehrter Freund, ist die Kunde von den göttinger Ereignissen gedrungen, bis in jenen entlegenen Winkel, wo das Meer dem großen Vaterlande seine Grenze gesetzt hat? Und wie warm, wie lebendig haben Sie diese Sache erfaßt! Wie freundlich tritt mir auch hier wieder Ihre ganze Persönlichkeit entgegen, in der ich immer das Muster eines tüchtigen, deutschen Charakters verehrt habe. Denn Sie, — ein Mann der in unabhängiger Genügsamkeit das Stammgut seiner Väter baut; der nur dem Glücke lebt, welches ihm ländliche Beschäftigungen, gute Bücher und der heitere Kreis seiner Familie bieten, aber auch sogleich bereit war, als das Vaterland ihn rief, Gut und Blut für dessen Sache einzusetzen, und mit dem schönsten Schmucke des deutschen Mannes, mit dem eisernen Kreuze geziert, aus dem Kampfe zurückkehrte, um zur Freude harmloser Geschäftigkeit noch die Erinnerung rühmlicher Thaten hinzuzufügen, — Sie sind einer von den wenigen, in dessen Brust das lebendige Gesetz für Recht und Sitte und Ehre wohnt; wohin Ihr Gefühl Sie weist, dahin kann jeder getrost Ihnen folgen. Darum erfreut mich so ungemein die Theilnahme, die Sie für jene Männer aussprechen, und die einen um so größeren Werth hat, da sich sonst Ihre Standesge-

nossen in dieser Angelegenheit leider nicht mit Ruhm bedeckt haben. Daß Sie bei dieser Gesinnung keinen Anstand nehmen würden, auch Ihr Scherflein, wie Sie sagen, auf den Altar einer Nationalsubscription niederzulegen, das wußte ich im voraus; und wahrlich! Sie konnten es für keine besseren Männer thun, als die sind, welche hier die Heiligkeit des Eides und der Manneswürde vertreten haben.

Aber, lieber Herr Major, Sie wollen nun auch eine kleine Vergeltung für die Freude, welche Sie mir gemacht haben; Sie verlangen von mir einige Auskunft über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Verdienste dieser kühnen Gelehrten, die so furchtlos ihrer Ueberzeugung gefolgt sind. Es liegt Ihnen daran, schreiben Sie, nicht bloß im Allgemeinen zu wissen, daß es sich hier von Männern handelt, die eine bedeutende Stellung in der Wissenschaft einnehmen, sondern Sie wünschen auch die Leistungen der Einzelnen zu kennen, Sie wollen ein lebendiges Bild von der geistigen Bedeutung der Sieben. In der That keine kleine Aufgabe, lieber Herr, der ich mich kaum gewachsen fühle. Allein Sie berufen sich dabei auf meine persönliche Bekanntschaft mit der Mehrzahl von ihnen, auf meine Studien, die mich zum Theil auf das Gebiet, welches sie anbauen, zum Theil wenigstens in dessen Nähe geführt haben, und verschlagen, wie ein alter Kriegsmann, lassen Sie es ganz im Hintergrunde durchblicken, daß mein Bericht nicht bloß für Sie bestimmt ist, sondern auch für zwei schöne wißbegierige Augen, welche jedem, der Sie auf Ihrem Gute besucht, gefährlicher sind, als des Vaters wohlgerüsteter Waffenschrank. Freilich, wo die Namen von den Herausgebern der holden Volksmährchen und von dem Geschichtschreiber der deutschen Dichtung genannt werden, da bleibt wohl nicht leicht ein so fein gebildetes Frauenherz gleichgültig, und verlangt etwas mehr von ihnen zu wissen, als das Register ihrer Schriften bietet. Aber Sie wissen, Verehrtester, daß ich gegen die Frauen ein wahrer Barbar bin, und auch gar nichts auf einen freundlichen Blick von ihnen gebe. Wenn ich daher auch Ihrem Wunsch entspreche, und es versuche, Ihnen in kurzen Zügen ein Bild von den Männern zu entwerfen, für welche Sie Sich so sehr interessiren, so erkläre ich offen und laut, daß ich es nur aus Hochachtung und Freundschaft gegen Sie

thue, und daß, wenn irgend wer noch sonst seinen Theil herausnehmen will, ihm das zwar frei steht, meine Feder aber auf besondere Wünsche und Ansprüche keine Rücksicht nehmen wird. Ich schreibe für Sie, und weiß, daß Ihrem ernsten, männlichen Sinn, Ihrer lebhaften Theilnahme für alles Höhere und Bedeutendere nur das Wesentliche geboten werden darf.

Soll ich Sie nun in den Kreis der Männer einführen, über die Sie etwas Näheres von mir wissen wollen, so müssen Sie mir dahin folgen, wo sie noch vor Kurzem auf eine so segensreiche Weise gemeinschaftlich wirkten. Hier hätten Sie dieselben in ihrer bürgerlichen und gelehrten Thätigkeit, in ihren geselligen Beziehungen, in ihrer persönlichen Eigenthümlichkeit sehen und betrachten können. Nun müssen Sie aber wissen, daß sich auf den deutschen Universitäten bei aller Gleichmäßigkeit in der äußern Einrichtung und dem letzten Zwecke doch auch wieder sehr eigenthümliche und wichtige Unterschiede wahrnehmen lassen, welche diesen großen nationalen Instituten jenen Charakter der Mannigfaltigkeit aufgedrückt haben, den nun einmal die innerste Natur der Deutschen nicht entbehren kann, und der gerade in dieser Beziehung noch wenig gewürdigt worden ist. Es giebt hier nicht bloß Unterschiede, die von der Größe der verschiedenen Universitäten herkommen, je nachdem sie den Anspruch machen, eine Bildungsanstalt für ganz Deutschland zu seyn, oder nur das Bedürfniß eines einzelnen vielleicht kleinen Landes befriedigen sollen; oder von der größeren oder geringeren Sorge der Regierung abhangen, von besonderen Einrichtungen und Anstalten, die mit dem Ganzen enge verwachsen sind und was dergleichen Gründe mehr sind. Auch in der ganzen wissenschaftlichen Richtung der einzelnen Universitäten, in der besonderen Vorliebe für gewisse Studien, in der Art und Weise wie das innere Leben und die Stellung nach außen hin sich gebildet haben, giebt es Erscheinungen, die man kaum erwarten sollte, wenn man bedenkt, daß fast allenthalben die Lehrer aus verschiedenen deutschen Ländern und Stämmen gemischt sind. Man sieht hier die Wirkungen, welche der besondere Charakter des Volksstamms, in dessen Gebiet die Universität liegt, die consequent durchgeführte Tendenz einer Regierung und die ganze historisch begründete

Richtung einer solchen Anstalt auf ihre innere Organisation ausüben können.

Auch die göttinger Universität hat sehr bald ihre scharf ausgeprägte Eigenthümlichkeit gewonnen. Die große Vorliebe, mit der die hannöverische Aristokratie diese Anstalt, ihren Ruhm und ihre Freude, fortwährund behandelt hat; die besondere Stellung zur Stadt, deren Existenz fast ganz von der Hochschule abhängt; die Abgeschlossenheit des geselligen Verkehrs, der sich vorzugsweise im Kreise der Universitätsgelehrten bewegt, selbst die Neigung des hohen und niedern Adels, hier seine Studien zu machen: Alles das und noch anderes trug dazu bei, unter den göttinger Professoren jene eigenthümliche Art hervorzurufen, die in Deutschland unter dem Namen des göttinger Hofrathstones bekannt ist. Von der schlimmeren Seite angesehen, könnte dieser allerdings als die übertriebene Schätzung des Standes als solchen, ohne besondere Rücksicht auf innere Würde und wissenschaftliches Verdienst charakterisirt werden; nur müßte man darauf den Nachdruck legen, daß er sich vorzugsweise in conventionellen Beziehungen geltend machte. Denn die wissenschaftliche Richtung der Universität stand damit allerdings in Verbindung; aber ihre Leistungen waren zu bedeutend, um nach einem so engen Maaße gemessen zu werden. Den Ruhm eines anhaltenden und gründlichen Fleißes, einer gewissenhaften Erfüllung ihres Lehramtes haben die göttinger Gelehrten von jeher behauptet, und während die Georgia Augusta sich dadurch als überwiegend norddeutsch darstellte, daß sie eine gründliche und gesunde Kritik und die Kraft der historischen Gelehrsamkeit, unterstützt und gehoben durch die köstliche Bibliothek, vorzugsweise vertrat, suchte man dagegen stets eine ideale und speculative Auffassung möglichst von ihr fern zu halten. Dieß führte zu einer ungewöhnlich practischen Richtung, welche aber doch nicht so sehr darauf ausging, das Leben und die Wissenschaft in einer höheren Vereinigung zusammen zu fassen und sich gegenseitig durchdringen zu lassen, als den Anforderungen wohleingerichteter Fachstudien zu genügen. Hiermit ließ sich denn recht wohl eine große Meinung von dem absoluten Werth der Anstalt und der Gelehrsamkeit, welche sie umschloß, vereinen, was zwar ein sehr ehren-

werthes Selbstvertrauen, aber auch eine gewisse Abgeschlossenheit und Beschränktheit hervorrief. Wenn daher auch ein Schlözer, Spittler und andere an den großen Bewegungen der Gegenwart lebhaften Antheil nahmen, und selbst in die öffentlichen Angelegenheiten unserer Nation eingriffen; so zeigte die Universität im Allgemeinen doch meistens eine bedeutende Indifferenz für diese Sachen, und wußte sich auch wohl mehr als löblich in die Umstände und die jedesmaligen Machthaber zu schicken. Die französische Occupation im siebenjährigen Kriege und die westphälische Herrschaft geben hierfür die Belege.

Auf diesem Grund und Boden lebten und wirkten jene sieben Professoren. Könnte ich nun bloß von ihnen anführen, daß sie die ihnen angewiesene Stellung auf die hergebrachte Weise rühmlich ausfüllten, so würde das schon aller Anerkennung werth seyn. Denn es läßt sich nicht verkennen, eine wie große Bedeutung die göttinger Universität für den ganzen Bildungsgang unserer Nation und für die Wissenschaften im Allgemeinen trotz ihrer Schattenseite gewonnen hat; und Manches, was sich an ihr ausstellen ließe, kommt auf Rechnung allgemeiner Verhältnisse, und liegt mehr im Zustande unseres gelehrten Unterrichtswesens überhaupt, als in der Richtung einer bestimmten Anstalt. Das Benehmen in geselligen und amtlichen Beziehungen hat aber doch nirgendwo ein so bestimmtes Maaß, daß nicht am Ende die Macht der Persönlichkeit und einer freundlichen, humanen Gesinnung auch hier entschiede. Gerade unsere sieben Freunde aber im Verein mit anderen Collegen waren in Göttingen die Repräsentanten einer Richtung, welche in mancher Hinsicht von der alten abwich. Zwar waren sie gerecht und verständig genug, das viele Gute, was das althergebrachte Wesen mit sich brachte, anzuerkennen und zu achten; aber sie fühlten doch auch, daß für unsere Zeit eine freiere Bewegung der Geister erfordert werde, als sie Münchhausen und seine Freunde für nöthig oder nur für möglich halten mochten. Wenn daher auch rücksichtlich der formellen Einrichtungen durchaus keine Aenderungen von einiger Wichtigkeit an der Universität vor sich gingen, so bereitete sich doch in ihrem Innern langsam und unmerklich eine Umgestaltung der Dinge vor, welche, wenn sie nicht auf eine so traurige Weise unterbrochen worden

wäre, zu den schönsten Resultaten hätte führen können. Ich will nicht sagen, daß alle diese Männer darüber einen bestimmten Vorsatz gefaßt hätten, oder sich auch nur über das, was sie in dieser Hinsicht wirkten, ganz klar gewesen wären; aber ihre ganze Anschauungsweise, die Art und der Umfang ihrer Studien, die allgemeineren Interessen, die sie beseelten, wiesen sie auf eine andere Bahn hin, als die in Göttingen gewöhnliche war. Daher die freundlichere Stellung zu den jüngeren Docenten und zu ihren eignen Zuhörern, von deren Liebe zu ihnen die rührende Scene in Witzenhausen ein so deutliches Zeichen gab; daher die freiere und weitere Auffassung der Wissenschaft, welche sie bei aller Gründlichkeit ihrer gelehrten Studien doch dem Leben näher zu bringen wußten; daher endlich ihre warme Vaterlandsliebe und ihre rege Theilnahme für die bedeutenderen Erscheinungen unserer Zeit. Daß sie die öffentliche Stellung der Universität und überhaupt die hannöverischen Sachen nicht gleichgültig ansahen, haben sie durch ihre Erklärung zur Genüge bewiesen; aber hierbei konnten Männer nicht stehen bleiben, die gewohnt sind, sich mit den allgemeinen deutschen Angelegenheiten unmittelbar zu beschäftigen, oder doch die ganze Kraft deutscher Wissenschaftlichkeit in ihren Bestrebungen concentriren. So stellen sich die Brüder Grimm und Gervinus uns dar: die Liebe zum großen, gemeinsamen Vaterlande hat ihre Herzen durchdrungen, ihre Kraft gestählt, ihre Studien geleitet; daß Dahlmann diese Liebe in seiner männlichen Brust trägt, kann auch der Fremde in seinen Schriften erkennen, der Schüler, der Freund aber sicher behaupten; Albrecht hat sich vorzugsweise der Entwickelung nationaler Rechtszustände gewidmet, und auch Ewald schrieb erst neulich mit edlem Stolze, seine Kraft gehöre zu jeder Zeit Deutschland.

So in ehrenvoller Unabhängigkeit an einer der ersten Bildungsanstalten wirkend, und hier durch wissenschaftliche Bedeutung und durch treue Erfüllung ihres Lehramtes den Ersten zugezählt, erfreuten sich die Sieben eines schönen Glückes, dessen ihre würdige Gesinnung und die unantastbare Redlichkeit ihres Wollens und Handelns sie werth machten. Dieß äußere Glück ist dahin: geschmäht, entsetzt, verbannt sind sie einem tüchtigen Wirkungskreise und den stillen Freuden häus-

lichen Gewöhnung entrissen; aber was ihnen blieb, und was keine Gewalt ihnen entreißen kann, das ist das Bewußtseyn geistiger Kraft und der Friede eines guten Gewissen.

Da haben Sie ein Bild von der Stellung und dem Werth der Sieben, mein Freund; im nächsten Briefe versuche ich es, Sie mit einigen von ihnen näher bekannt zu machen.

Zweiter Brief.

Ich warte Ihre Antwort auf meinen letzten Brief nicht ab, mein verehrter Freund, um in der Erfüllung Ihres Wunsches fortzufahren, und Ihnen einige Aufschlüsse über die göttinger Professoren zu geben. Lassen Sie mich dabei die Reihenfolge fest halten, die sich in den Unterschriften ihrer berühmten Erklärung findet; sie gestattet eine Zusammenstellung in ganz angemessenen Gruppen, und so benutze ich sie, wenn auch jene Männer über die Beibehaltung dieser Ordnung zu diesem Zwecke lächeln würden. Heute will ich Sie nun von Dahlmann und Albrecht unterhalten.

Dahlmann ist in Wismar unter schwedischer Hoheit geboren; seine Familie stammt aus Schweden, wahrscheinlich aus Dalekarlien, dem Sitze nordischer Bauernfreiheit. So stand ihm fast die Wahl zwischen Deutschland und Skandinavien frei, und erst später hat ihn jenes für immer gewonnen. Denn als er, einem theuren Verwandten folgend, sich einige Jahre in Copenhagen aufhielt, ward ihm eine Professur an der norwegischen Universität Christiania angetragen; die veränderten politischen Verhältnisse führten ihn aber nach Kiel. Von dort wollte Niebuhr, der ihn hoch hielt und dem er stets mit treuer Pietät ergeben geblieben ist, ihn als Gesandtschaftssecretair mit nach Rom nehmen; ein zufälliger Umstand entschied ihn, in Kiel zu bleiben. Hier beginnt seine für uns wichtige Wirksamkeit; von seinem früheren Leben bemerke ich Ihnen nur, daß er in Halle als Student zu den eifrigsten Schülern des großen Philologen F. A. Wolf gehörte.

In Kiel entfaltete sich bald Dahlmann's Thätigkeit auf eine schöne Weise, und zwar in der doppelten Richtung auf Geschichte und Politik, der er stets treu geblieben ist. Während er nämlich als Professor der Geschichte an der Universität lehrte, erkor ihn die schleswig-holsteinische Ritterschaft zum Secretair ihrer Deputation, der leitenden Behörde dieser Corporation. Die Stelle ist an sich nicht eben wichtig, aber Dahlmann's Persönlichkeit und die besonderen Verhältnisse, unter denen er sie verwaltete, gaben ihm die Gelegenheit zu einer sehr tüchtigen und einflußreichen Wirksamkeit. Die Ritterschaft von Schleswig-Holstein kam nämlich über die Wiederherstellung der alten ständischen Rechte des Landes mit der Regierung in einen sehr ernsthaften Streit, der für Holstein bis an den Bundestag geführt ward. Dahlmann, von dem Recht der Ritterschaft innig überzeugt, und durch ihre wiederholte Erklärung, nicht im bloßem Standesinteresse, sondern zum Besten des ganzen Landes die Sache angeregt zu haben, — für diese gewonnen, übernahm die Leitung derselben, und führte sie mit seltener Kraft, Umsicht und Geschicklichkeit. Seine publicistischen Arbeiten in diesem Streite sind ein Muster von gründlicher, klarer und männlicher Behandlung öffentlicher Angelegenheiten. Als sich später seine Anstrengungen als erfolglos herausstellten, blieb er doch in derselben hohen Achtung bei seinen Mandanten, und das Land sah in ihm den muthigsten und begabtesten Vorkämpfer gegen die danisirende Richtung der Regierung, welche selbst einmal eine ungebührliche Verbreitung der dänischen Sprache versuchte. Natürlich brachte ihn das alles in Copenhagen nicht in Gunst, er blieb in Kiel stets außerordentlicher Professor; aber daß er seine Beförderung durch keine Concession erkaufen mochte, sicherte ihm doch auch bei seinen Gegnern die Achtung, welche sie ihm nie versagt haben.

Im Jahre 1829 folgte Dahlmann einem Rufe an Sartorius Stelle nach Göttingen, und ward auch hier bald in die Landesangelegenheiten hineingezogen. Schon dadurch, daß die hannöverische Regierung ihm ein so wichtiges Lehrfach, wie das der Staatswissenschaften ist, an der Universität übertrug, zeigte sie ihm ihr Vertrauen; später nahm sie in den wichtigsten Verhandlungen, namentlich bei der Ent-

werfung des Staatsgrundgesetzes, seinen Rath in Anspruch; die Universität sandte ihn als ihren Abgeordneten in die Kammer. Hier ward Dahlmann eine der bedeutendsten Stützen der Regierung. Er hatte sich von ihrem guten Willen überzeugt, von ihrem ernsten Vorsatze, die nothwendigen Reformen zu bewirken; dazu kam die aufgeregte Stimmung des Landes, die Erschütterung der öffentlichen Ordnung durch die unsinnige göttinger Revolution: es mußte ein fester Rechtszustand und die Grundlage für künftige Verbesserungen gewonnen werden. Dazu bot die Regierung die Hand; übertriebene Forderungen konnten den sicheren Gewinn verscherzen; das Erreichbare anzustreben, in Einigkeit und auf verfassungsmäßigem Wege die verworrenen Verhältnisse zu ordnen, schroffe Ansichten zu vermitteln, — darauf war Dahlmanns ständische Wirksamkeit gerichtet. Manche hatten wohl ein entschiedeneres Auftreten von ihm erwartet; es fehlte ihm nicht an Tadlern, die namentlich sein öffentlich ausgesprochenes, strenges Urtheil über die Anstifter der göttinger Revolution, der er mit besonderer Kraft entgegengetreten war, hervorrief: aber darin waren alle Parteien einig, daß er an staatsmännischer Begabung und persönlicher Unbescholtenheit keinem anderen weiche.

Um ganz seinem nächsten Beruf als Universitätslehrer leben zu können, zog Dahlmann sich bald von den ständischen Geschäften zurück, obgleich er fortfuhr das Vertrauen der Regierung in hohem Grade zu genießen; namentlich ward ihm die Ausarbeitung des braunschweig-lüneburgischen Hausgesetzes übertragen, ein Werk, welches ihm so vortrefflich gelang, daß es sich der Zustimmung aller Agnaten erfreut haben soll, obgleich es ganz auf dem Staatsgrundgesetze beruht, und von diesem eigentlich nur eine Ergänzung ist. Doch waren dieß nur Nebenarbeiten; seine Hauptkraft richtete er auf sein Lehramt. Schon in Kiel hatte er durch die Kraft, Klarheit und Gediegenheit seiner Vorträge es dahin gebracht, daß die Vorlesungen, welche er hier hielt, besucht waren, wie die der beliebtesten Lehrer an größeren Universitäten; in Göttingen war es nicht anders: seine historischen und staatswissenschaftlichen Collegien wurden zu denen gezählt, welche am Häufigsten und Liebsten gehört wurden. Dahlmann ist in seinen mündlichen Vor-

trägen, wie in seinen Schriften. Er besitzt in hohem Grade die Gabe der wohlgestellten, männlichen Rede; mit klarer Besonnenheit seinen Gegenstand überschauend, weiß er ihn in ruhiger Entwicklung vor den Augen der Zuhörer darzulegen; die Thatsachen reihen sich in ihrer natürlichen Verkettung an einander; nur selten unterbricht eine geistreiche Bemerkung, ein witziges, heiteres Wort die einfache Erzählung; zuweilen zeigt ein tiefgefühltes, aber gemessenes Urtheil über Ereignisse und Personen, wie sehr der Lehrer auch mit dem Gemüth und dem Herzen bei der Sache ist. Gerade durch diese ruhige, einfache Art, die das deutliche Gepräge der Wahrheit an sich trägt, durch den Ernst und die Tiefe seiner Gedanken, durch die Wärme seines Gefühls, das sich oft nur in einer leichten Betonung kenntlich macht, durch die Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung seines Lehramtes ist es Dahlmann stets gelungen, nicht bloß die Achtung, sondern auch die Liebe seiner Zuhörer zu gewinnen, und sich unter allen Verhältnissen zu bewahren. Denn das jugendliche Herz ist dem Edlen und Wahren stets erschlossen; selbst die Gemeinheit ist selten so groß, daß sie nicht zu besiegen wäre.

Betrachten wir jetzt unsern Freund in seinen schriftstellerischen Leistungen. Hier hat er sich in seinen Forschungen als Historiker ersten Ranges gezeigt: gründliche Untersuchung und geschmackvolle Darstellung des Einzelnen vereinigt sich bei ihm mit einer lebendigen Anschauung der allgemeinen Zustände und Verhältnisse; wo er nur Einzelnes aufhellen zu wollen scheint, weiß er doch oft eine weite Strecke der Geschichte zu beleuchten. Während seine Untersuchungen über den cimonischen Frieden und über den Herodot ihn als den gelehrten und geistreichen Kenner des Alterthums zeigen, hat er durch seine Forschungen über die älteren nordischen Geschichtsquellen, namentlich über den Saxo für einen wichtigen Theil der Geschichte des Mittelalters die bedeutendsten Vorarbeiten geliefert, und der historischen Würdigung der Volkssage im Allgemeinen den sichersten Weg gebahnt. Gleich wichtig sind seine Anmerkungen und Excurse zu der von ihm herausgegebenen dithmarsischen Chronik des Neocorus, in denen er die alterthümlichen Einrichtungen der altgermanischen Freiheit, die hier wie eine ehrwürdige Ruine in die neuere Zeit hineinragte, mit ebenso viel Sinn als richtiger Ein=

sicht darzulegen weiß. Er verhehlt seine Freude nicht über diese kräftigen Männer, welche, einem mächtigen Könige gegenüber, das Wort ihrer Frauen nicht unbeachtet ließen:

> „welk ein eddel Kleinott unnd grote Herlicheit de leve Frieheitt were, darin Jederman negest Gott unnd dem Rechten sines Gefallens leben muchte unnd nemantz eigen were, vor welker nicht alleine vele Völker, sondern ock de unvernufftigen Deerte beth in den Dodt gekempet, unnd dar se desulven vorlaren, ock de beth in den Dodt betruwret hebden, ja ock nicht ein Minsche under allen si, de der nicht hochlich begere unde nha Gelegenheit darnha streve. Unde man konde se lichtlich vorgeven, derer noch se noch ehre Kinder, so lange de Welt stunde, nicht wedderumme mochten mechtig werden."

Er zeigt uns den Werth ihrer Sitten, Einrichtungen und Sprache, und mit ernster Stimme weist er das verbildete Geschlecht auf die Einfalt und den Ruhm der Vorfahren hin.

> „Wer sich rühmt, heißt es in der Vorrede zum Neocorus, es in der Bildung nun so weit gebracht zu haben, daß er die Sprache unsers Bauernstandes nicht mehr versteht, läßt das künftig wohl, wenn er bedenkt, daß er sich eben dadurch für unfähig erklärt, irgend einen Punkt älterer vaterländischer Angelegenheiten gehörig aus dem Grunde zu begreifen. Was du heute mit ekelm Unbedacht verwirfst, wird dein Enkel als gelehrte Sprache wieder lernen, weil er sie nicht missen kann, vielleicht auch, weil ihn die Lust beschleicht, von den verschollenen Freiheitsbriefen, die der Großvater nicht mehr lesen konnte, einmal etwas zu erfahren."

So auf dem Boden der vaterländischen Vorzeit stehend, hat Dahlmann die politischen Bewegungen der Gegenwart erfaßt, um ihnen eine volksthümliche und zeitgemäße Richtung zu geben. Er ist einer von den Staatsmännern, welche glauben, daß der jetzige Zustand Deutschlands in dem lockeren Bande der Bundesverfassung ein haltbarer sey. Zwar verkennt er nicht die Schwierigkeiten, welche aus der abgeschlossenen Stellung Oesterreichs und Preußens erwachsen; er übersieht nicht, daß

uns gegenüber im Osten und Westen concentrirte Mächte lagern, über welche einem entschiedenen Willen die Verfügung zusteht, er fühlt das Gefährliche der vielfachen Zersplitterung deutscher Kraft. Aber er giebt die Hoffnung nicht auf, daß sich dessen ungeachtet Sicherheit und Fortdauer gewinnen lasse, wenn den Ansprüchen der Gegenwart ihr Recht geschieht, wenn dem deutschen Geiste die ihm gebührende Freiheit in seiner organischen Entwickelung gelassen wird. Nur muß, was dem Ganzen in der Form abgeht, im Einzelnen geleistet werden; auf die constitutionelle Monarchie weist die Richtung der Zeit, das Bedürfniß der deutschen Verhältnisse hin, sie giebt für deren Gestaltung das rechte Maaß, ohne deswegen den besonderen Anforderungen der nationalen und territorialen Eigenthümlichkeiten die Geltung zu versagen. Abgeschlossen und unbedingt die beste ist keine Form; der Fortschritt bleibt immer offen. „Denn zur Darstellung des weltlich Guten gehört auch das gute Gelingen, und weil nichts vollkommen ist, was besteht, so ist das höchste Darstellbare der Fortschritt." (Politik S. 8.)

In diesem Sinne sind Dahlmann's politische Schriften abgefaßt, sowohl seine kleineren Abhandlungen in den kieler Blättern und Beiträgen, als auch sein berühmtestes Buch: die Politik, auf den Grund und das Maaß der gegebenen Verhältnisse zurückgeführt. Mit sicherem historischen Blick und mit der Umsicht des Staatsmanns werden hier die großen Fragen der Gegenwart abgehandelt, und für das rechte Maaß der politischen Verhältnisse die Begründung gesucht. Der Staat wird den Fesseln, worin das Mittelalter ihn geschlagen hatte, entzogen, seine höhere Bedeutung als eine über dem einzelnen Menschen stehende Erscheinung dargethan; aber auch dem Staat wird seine Stelle und seine Grenze angewiesen. Politik. S. 6.

> „Der seiner höheren Bestimmung getreue Mensch bringt dem Staate jedes Opfer des Eigenthums und der Person, nur nicht das Opfer seiner höheren Bestimmung selber; alles sein Recht mag er hingeben, nur nicht das, worüber er kein Recht hat. Das ist der Ruhm und die Gefahr der menschlichen Dinge, daß der Einzelne am Ende unberechenbar gegen den Staat steht."

Ist nun auch das Buch in seinem weiteren Verlaufe vorzugsweise auf Deutschland berechnet und namentlich auf den Theil desselben, der sich freier Verfassungen erfreut, so ist doch nirgends die selbständige Bewegung eines das Ganze umfassenden Geistes aufgegeben. Was über das Wesen des Königthums, über das Princip der ständischen und repräsentativen Verfassung, über die Stellung der Staatsbeamten, über die Einrichtung und freie Bewegung der Gemeinden, über Kirche und Staat in ihrer geheiligten Ehe, was über Volksbildung, Schulen und Universitäten gesagt ist, umfaßt einen Schatz weiser Lehren und Erfahrungen, welche an sich von dem größten Werthe, unserem nach politischer Einsicht ringenden Volke noch lange ein Stab und eine Stütze seyn werden. Als den Mittelpunkt von Dahlmanns politischem Streben kann man aber den Grundsatz hinstellen:

> daß vom Boden des Rechts aus in besonnener Fortführung das Bessere angestrebt werde.

Das revolutionäre Wesen ist ihm vor Allem im Grunde der Seele verhaßt, und wenn er sich mit Vorliebe zu einer Seite hinneigt, so ist es für das Bestehende.

> „Der revolutionäre Sinn, der auf Revolutionen wie auf öffentliche Lustbarkeiten Rechnung macht, die nicht allzu lange ausbleiben dürfen, ist von der Vaterlandsliebe viel weiter entfernt, als die träge Verehrung alles ländlichsittlich Hergebrachten es ist, über die er so vornehm sich zu erheben pflegt. Die Vaterlandsliebe schlägt ihre Wurzel in den Oertlichkeiten, welche sich um die Wiege des Menschen versammelten; sie bleibt vielleicht daran hangen, verschließt sich provinzialistisch gegen die Entwickelung von Volk und Staat in ihren großen Dimensionen, allein der beschränktere Sinn bewahrt den menschlichsten Neigungen, welche die vier und zwanzig Stunden jedes Tages zusammen halten, seine Treue, bis vielleicht die Stunde der Noth ihn weiter hinaus zu blicken zwingt. Der revolutionäre Sinn hat seine flache Wurzel im Verstande, ist familienlos, heimatlos. Für ihn gelten nur die großen Verhältnisse. Er möchte das Jahrhundert umgestalten, unbekümmert ob die nächste Hei-

mat mit ihrem Glück und ihrer Sitte ein Opfer des Umschwungs wird. Zwar wird die Nachwelt dem angebildeten politischen Quietismus die Ehre nicht zollen, die er sich selbst verschwenderisch zumißt. Aber wer das Reich, dessen geborener König jeder ist, die Beherrschung seiner eigenen Seele, wohl verwaltet, und ein Bild des guten Staates in seiner Familie zeigt, der verbessert die öffentliche Sitte, welche die Trägerin aller freiheitlichen Einrichtungen ist und bewahrt auch unter einer Despotie ein unverletzliches Gebiet der Freiheit.“ (Politik. S. 180.)

Aber wenn auch dem revolutionären Wesen abhold, tritt er der willkührlichen Eigenmacht, der Revolution von obenher ebenso bestimmt entgegen.

„Denn käme es je dahin, (Errorem hostibus illum!) daß die Stimme derer obsiegte, welche von Bundeswegen verkündigt wünschen, keine Verantwortlichkeit hindere den Minister seine Zustimmung zu einem Bundes-Beschlusse zu geben, welcher mit seiner verbürgten Verfassung in Widerspruch steht; würde die den Feinden des öffentlichen Rechts gefällige, Religion und Vernunft gleichmäßig verwirrende Lehre offen aufgestellt, das Gewissen der Fürsten allein habe über das Daseyn der Verfassungsrechte zu entscheiden, und der Unterthan müsse sich auf alle Fälle beruhigen: so wäre damit ein Grundsatz aufgestellt, altem und neuem deutschen Rechte gleichmäßig widerstreitend, die wohlthätige Einheit des Staats, welche der Mitregierung der Stände ein Ende gemacht und den zusammenhangenden Staatshaushalt begründet hat, erschiene dann als eine Leiter bloß zur Willkührherrschaft, und wer die Geschichte zu deuten weiß, sähe im Geiste das deutsche Volk durch das gleisnerisch angepriesene Mittel gegen Revolutionen einer Umwälzung, die den Welttheil erschüttern würde, entgegengeführt.“ (Ebendas. S. 171.)

So hat sich Dahlmann zu seiner Zeit und seiner Nation gestellt. Es fehlt ihm nicht an Kraft und Entschlossenheit, um, wenn es nöthig ist, zum Entschiedensten zu greifen; aber die Besonnenheit, die gewis-

senhafte Erwägung der Verhältnisse bestimmen seine Schritte: er ist ein gerechter Mann. Mit dem Marke des Alterthums groß gezogen, dem Vaterlande ergeben, von gesunder Natur und edler Gesinnung, — so steht er da als eine der ehrenhaftesten Erscheinungen, die von den Bewegungen unserer Zeit auf die Bühne des öffentlichen Lebens hinausgetrieben worden sind. Von jedem politischen Ehrgeize frei, würde er in ruhigen Zeiten seine Befriedigung und seinen Ruhm in der friedlichen Beschäftigung mit den Wissenschaften gefunden haben; aber dem Ruf, den eine höhere Stimme an ihn ergehen ließ, wollte er sich nicht entziehen. Möge Deutschland ihm das nie vergessen.

In anderer Art und Weise, wie Dahlmann, hat Albrecht sich geltend gemacht: er ist nie als practischer Politiker, als eigentlicher Staatsmann aufgetreten, und die Kraft seiner Ueberzeugung beruht mehr auf der juristischen Deduction, als auf der historischen Anschauung; dennoch führte auch ihn sein Weg zu demselben Ziele. Lassen sie uns nun auch ihn und seine Leistungen etwas näher betrachten.

Es wäre nichts Geringes, wenn ich von Albrecht bloß zu rühmen wüßte, daß er als academischer Lehrer die wichtigsten Theile der Jurisprudenz mit großer Genauigkeit, Klarheit und Lebendigkeit vorzutragen verstand. Seine Vorlesungen über deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht, Kirchenrecht und Staatsrecht gehörten zu den beliebtesten in Göttingen. Aber auch als Schriftsteller hat sich Albrecht gezeigt, und zwar auf eine solche Weise, daß er sich dadurch einen sehr bedeutenden Namen in der gelehrten Welt erworben hat. Damit Sie in dieser Hinsicht seine Verdienste gehörig würdigen können, und für die Beurtheilung den rechten Standpunkt gewinnen, ist es nöthig, daß ich Sie im Kurzen mit den Verhältnissen bekannt mache, auf die sich seine Leistungen beziehen. — Sie wissen es nur zu gut, und haben oft Gelegenheit gehabt, gegen mich darüber zu klagen, daß der gegenwärtige Zustand unseres Rechts durchaus nicht von solcher Art ist, daß ein patriotischer Mann ihn für einen glücklichen halten könnte; Sie wissen auch, daß dieß mit der Einführung des römischen Rechts in unsere Gerichtshöfe und unser Leben eng zusammenhängt. Vor dieser Einführung gab es in Deutschland ein einheimisches, nationales

Recht, welches zwar Manches zu wünschen übrig ließ, aber doch dem damaligen Zustande der Nation angemessen war, und auch innere Kraft und Wahrheit genug in sich trug, um den Bedürfnissen einer späteren, gebildeteren Zeit angepaßt zu werden. Diese weitere Entwickelung aber ward gehemmt, großentheils eben durch die unbesonnene Aufnahme jenes fremden Rechts, welches sich in alle Verhältnisse eindrängte, und den alten Rechtsbestand veränderte, oder wenigstens mit vielen fremdartigen Elementen versetzte. Zwar erhielt sich im Leben und im Particularrechte manches einheimische Institut, mancher althergebrachte Rechtsgrundsatz; auch fühlten einige bedeutende Männer das Uebel, welches geschehen war, und suchten es dadurch zu mildern, daß sie dem, was von den nationalen Einrichtungen und Gesetzen noch übrig geblieben war, ihre Aufmerksamkeit zuwandten, und für eine Verjüngung der starr gewordenen Formen sich thätig erwiesen. Aber auch hier war der Anfang schwer. Denn während sie sich nur auf einzelne Ueberreste des nationalen Rechts als noch geltende Normen berufen konnten, fehlte ihnen die vollständige Kenntniß von dessen früherer Beschaffenheit, so daß sie es in seinem ganzen, inneren Zusammenhange nicht zu erfassen wußten, und daher den von ihnen aufgestellten Rechtssätzen nur eine sehr unzureichende Begründung geben konnten. Ihre Gegner aber, die Romanisten, waren in einer weit günstigeren Lage. Sie konnten das fein durchgebildete römische Recht als geschriebenes Gesetz für sich anführen, und zwar nicht bloß in der fragmentarischen Gestalt der Quellen, sondern in der Ueberarbeitung derselben, welche vorlag, nachdem die besten Köpfe von fast ganz Europa sich über ein halbes Jahrtausend an der Zusammenstellung und Entwicklung des Einzelnen abgemüht hatten. Dazu kam, daß das römische Recht in Deutschland den Besitzstand für sich hatte, und in allen Gerichtshöfen angewandt ward, indem man den Zwang und die Unnatur, welche zum Theil in dessen Vorschriften für unsere Verhältnisse liegen, durch die Leichtigkeit der schriftlichen Decretur verwischen konnte.

Sollte nun eine Regeneration unseres Rechtszustandes gelingen, so daß nicht nur für die übrig gebliebenen einheimischen Institute eine verständige Norm der Beurtheilung gefunden, sondern dem ganzen Ge-

bäude eine solidere Grundlage und bessere Einrichtung gegeben ward, so war ein zwiefaches durchaus nöthig. Man mußte zuerst zurückgehen auf jene Zeiten vor Einführung des römischen Rechts, und den damaligen Zustand in seiner Gesammtheit historisch ergründen, um so die Wurzel zu erfassen, aus der die nationalen Elemente des heutigen Rechts entsprossen sind. Dann konnte man ferner ihre Versetzung mit den fremden Gesetzen darlegen; man konnte untersuchen, was haltbar, was aufzugeben sey, und hatte zugleich für die neue Einrichtung der Verhältnisse einen vortrefflichen Anhalt. Denn wenn man auch den eigenthümlichen Anforderungen unserer Zeit und der schaffenden Kraft einer genialen Gesetzgebung gerne ihr Recht einräumen will, so haben doch die alten Rechtsgrundsätze und Institute in vielen Fällen so sehr dem Bedürfnisse unseres Volkes entsprochen, daß selbst für die jetzigen Verhältnisse ihre Wiederaufnahme unter gewissen Modificationen möglich und wünschenswerth erscheint. Wie das namentlich in Beziehung auf die Gerichtsverfassung der Fall ist, wo unser altes Schöffenthum sich kühn der fremden Jury gegenüber stellen darf, wenn die Regeneration des Rechts selbst gelungen ist; ferner in Beziehung auf das Recht der Familie, der Genossenschaften und Gemeinden, des Grundbesitzes u. s. w., — darüber, mein verehrter Freund, haben wir schon so oft verhandelt, daß ich Sie nur daran zu erinnern brauche, um Ihrer Zustimmung gewiß zu seyn.

Albrecht hat nun das große Verdienst, daß er für jene erste Aufgabe, die genaue Erforschung des älteren deutschen Rechts, so Außerordentliches geleistet hat. Ohne den Arbeiten anderer Männer, namentlich Eichhorns, Rogges, Maurers, im Geringsten zu nahe zu treten, kann man behaupten, daß es ihm vorzüglich gelungen ist, über einen der wichtigsten Theile des älteren Rechts einen so vollständigen Aufschluß zu geben, daß man jetzt auch ohne ein umfassendes selbständiges Quellenstudium sich einen klaren Ueberblick über das innere Gefüge dieses bewunderungswürdigen Baues verschaffen kann. In seinem berühmten Buch über die Gewere hat er mit einem seltenen Talent der historischen Forschung und der juristischen Deduction, was nicht immer vereinigt ist, den Zustand des deutschen Sachenrechts in jener Periode, die der Ein-

führung des römischen Rechts vorher ging, so dargelegt, daß man die genaueste Kunde des Einzelnen so gut wie das Verständniß des ganzen Zusammenhangs gewinnt. Ich brauche Sie nicht darauf aufmerksam zu machen, welche Aufschlüsse dadurch über einzelne wichtige Lehren gegeben sind: die Hauptsache bleibt immer, daß sich hier dem römischen Rechte in seiner stolzen Wissenschaftlichkeit das alte einheimische Recht in einer nicht weniger tüchtigen Durchbildung gegenübergestellt; daß man zugeben muß, dem rechten Studium eröffne sich hier nicht bloß, wie man wohl gemeint hat und noch meint, ein Aggregat wunderlicher, vereinzelter Bestimmungen, sondern ein organisches, eng verbundenes Ganze, dessen innere Bedeutung dadurch noch gehoben wird, daß es ohne eine concentrirte Gesetzgebung aus der freien Kraft und dem Bedürfnisse der Nation hervorgewachsen ist.

Albrecht hat in seiner Gewere alle Hindernisse, welche die Quellen des deutschen Rechts in ihrer verwilderten Gestalt dem Forscher bereiten, siegreich überwunden; das Buch wird für alle Arbeiten dieser Art stets ein Muster bleiben, und ist es auch für spätere Werke schon geworden. Wer aber mit so viel Sinn, Kraft und Gründlichkeit die Zustände der Vorzeit vor uns auszubreiten weiß, von dem dürfen wir annehmen, daß er auch der Gegenwart mit festem Blick ins Auge sehen, und, was er auch sonst angreift, es in der rechten Art und Weise thun wird. Denn die wahre Wissenschaftlichkeit bleibt sich gleich, mag sie nun dahin oder dorthin sich wenden.

Nun, mein lieber Herr Major, da wäre denn ein Theil von der Aufgabe, die Sie mir gegeben haben, schon gelöst. Soll ich fortfahren, und mich auch an die andern machen? Aber vergessen Sie nicht, daß ich eigentlich schon aus meiner Sphäre trete, wenn ich mich nur mit den Grimms und Gervinus befasse; oder gelüstet Sie nach dem Urtheile eines Dilettanten?

Dritter Brief.

Verehrtester Herr Major! wenn ich nicht fürchtete, daß Ihre Freundschaft für mich Sie bestochen hätte, so würde mir allerdings die Freude, die ich Ihnen durch meine beiden Briefe gemacht haben soll, überaus angenehm seyn; ich würde den Zweck, für welchen ich sie schrieb, vollkommen erreicht sehen. Wie dem nun aber auch sey, ich fahre Ihrem Wunsche gemäß fort, und erzähle Ihnen heute etwas von den beiden Brüdern Grimm und Gervinus. Ich stelle diese absichtlich zusammen; denn so verschieden sie auch in mancher Beziehung, selbst in gewissen Grundansichten sind, so läßt sich doch das verbindende Band zwischen ihnen nicht verkennen, ohne daß man es allein im Gegenstande ihrer Studien zu suchen hätte.

Wer nun die Brüder Jacob und Wilhelm Grimm in ihrer Persönlichkeit, in ihrem Streben und Wirken lebendig erfassen will, der darf nicht davon ausgehen, jeden für sich in seiner Eigenthümlichkeit darzustellen, und dann die nahe Verbindung, in der sie zu einander stehen, erklärend zu berühren. Unter diesen beiden Blutsfreunden findet eine so enge Gemeinschaft statt, sie sind in Freude und Leid, im Streben und Schaffen, im Fühlen und Denken so sehr zusammengewachsen, daß man in ihnen, wenn ich so sagen darf, nur die beiden Seiten einer und derselben Erscheinung zu betrachten hat. Ich kann Ihnen den Eindruck, den ihr ganzes gemeinsames Wesen macht, nicht besser schildern, als wenn ich Ihnen sage, daß bei der ganzen Angelegenheit der sieben göttinger Professoren mich Weniges tiefer ergriffen hat, als die wenn auch nur zeitige Trennung der beiden Brüder durch Jacobs Verbannung. Es kann Ihnen, der Sie beiden fremd sind, genügen, wenn ich Ihnen nur andeute, daß sich diese Gemeinschaft auf die edelste Weise bis in die zartesten Verhältnisse verwebt hat; aber Sie müssen sich diese innige Verbindung ganz allgemein denken, um auch über ihre wissenschaftlichen Leistungen das rechte Urtheil zu gewinnen. Glauben Sie indessen nicht, daß ich hier ein solches Verhältniß andeuten wollte, wie es wohl von anderen Gelehrten erzählt wird, daß sie in gemeinsamer Bearbeitung

desselben Gegenstandes Bücher gemacht hätten, und der Eine etwa nur für das, was ihrer beider Werk war, den Namen hergegeben. Nein, jeder von ihnen steht in selbständiger Haltung da, mit seinen Studien, seinen Arbeiten und Resultaten; jeder von ihnen hat seine eigene Thätigkeit und sein besonderes Verdienst. Allein sie stimmen im Allgemeinen in ihrer ganzen Richtung so überein, sie haben sich so sehr in einander hineingelebt, daß ein Blick, ein Wort zur Berathung und zur Verständigung ausreicht. Wenn daher auch Jacob als der gewaltigere unter ihnen in großartigen Leistungen dem Bruder vorausgeeilt ist, so dürfte man doch fragen, ob ihm Alles wohl so gelungen sein möchte ohne den geliebten Reisegenossen, wenn es nicht überhaupt vorwitzig erschiene, in das innere Gefüge so nah verbundener Seelen eindringen zu wollen. — Sie werden das herzliche Vernehmen dieses edlen Brüderpaars am Besten aus den Worten kennen lernen, mit denen der ältere dem andern den dritten Theil der deutschen Grammatik gewidmet hat.

„Lieber Wilhelm, als Du vorigen Winter so krank warst, mußte ich mir auch denken, daß Deine treuen Augen vielleicht nicht mehr auf dieses Buch fallen würden. Ich saß an Deinem Tisch, auf Deinem Stuhl, und betrachtete mit unbeschreiblicher Wehmuth, wie sauber und ordentlich Du die ersten Bände meines Buchs gelesen und ausgezogen hattest; mir war als wenn ich es nur für Dich geschrieben hätte und es, wenn Du mir genommen würdest, gar nicht mehr möchte fertig schreiben. Gottes Gnade hat gewaltet und Dich uns gelassen, darum von rechtswegen gehört Dir auch das Buch. Zwar heißt es, einige Bücher würden für die Nachwelt geschrieben, aber viel wahrer ist doch noch, daß ein jedes auf den engen Kreis unserer Gegenwart eingeschränkt, sein innigstes Verständniß durch ihn bedingt ist und nachher wieder verschlossen bleibt. Wenigstens wenn Du mich liesest, der Du meine ganze Art genau kennst, was sie Gutes haben mag, und was ihr gebricht; so ist mir das lieber, als wenn mich hundert andere lesen, die mich hie und da nicht verstehen oder denen meine Arbeit an vielen Stellen gleichgültig ist. Du aber hast nicht nur der Sache, sondern auch meinet-

wegen für mich die gleichmäßigste unwandelbarste Theilnahme. Sei also brüderlich mit Allem zufrieden."

Um nun die Richtung dieser Brüder und der ihnen verwandten Geister recht zu erfassen, müssen Sie Sich daran erinnern, wie die Entwickelung des deutschen Wesens vor sich gegangen; wie das nationale Gut mit den verschiedenartigsten Elementen versetzt worden ist, indem unser Volk in den wichtigsten Beziehungen den selbständigen Gang verlor, den es in früherer Zeit besser bewahrt hatte. Es war nahe daran, durch die verschiedenen Einwirkungen, welche sich von außen her geltend machten, den ihm eingeborenen Charakter zu verlieren, und wenn ihm dennoch die Verarbeitung dieser Zusätze gelingt, so wird das ein ewig denkwürdiges Zeugniß von seiner guten Natur und der verjüngenden Kraft seines innersten Wesens ablegen. Denn selbst die segensreiche Durchbildung des germanischen Wesens mit dem Geiste des classischen Alterthums war doch nur dann möglich, wenn die ursprüngliche Natur rein bewahrt blieb, und das Fremde sich wie zur höheren Weihe darauf niedersenkte. Und wenn schon so vieles gelungen ist, wer hofft nicht gerne noch Größeres von der modernen Bildung? daß sie namentlich, je höher sie steigt, sich auch der Grenze bewußt werde, welche die Ansprüche und das Bedürfniß der Nationalität auch dem weitesten Streben setzen? Aber der tiefere Mann, der sein Vaterland und dessen besondere Art und Bestimmung liebt, wird nicht ohne Schmerz so viel eigenthümliche Kraft und Fülle bei einem Entwickelungsgange bedroht sehen, der so oft des innern Zusammenhangs zu entbehren scheint; und dies wird ihn um so mehr betrüben, wenn ihn das eingetauschte Neue nicht befriedigen kann, und oft statt der selbständigen Aneignung des fremden Geistes blinde Nachahmung, sinnlose Vergötterung modischen Tandes mit dem Verfall der eigenen Kraft verbunden sich darstellen. So erklärt es sich, daß mancher, gegen die Vorzüge der Gegenwart blind, nur die Schwächen seiner Umgebung begreift, und sein sehnendes Auge nach einer Zeit zurückwirft, die tüchtig und groß in ihrer Art, dem Maaße der höheren menschlichen Anforderung nicht entspricht, und nicht allein mit dem blöden Auge ausschließlicher Bewunderung betrachtet, sich bald als eine solche zeigt, der die reifere Menschheit entwachsen ist.

An einer solchen blinden Vergötterung des Mittelalters haben die Grimm nie Theil genommen; dafür sind sie mit einem zu tüchtigen, freien, deutschen Sinn ausgestattet worden. Aber lebendig ergriffen von der Bedeutung einer volksthümlichen Lage der Verhältnisse, fanden sie in jener Zeit, wo sich der eigenthümliche Charakter unserer Nation in Sage und Gesang, in Recht, Sitte und Sprache im Ganzen noch reiner und unvermischter darstellt, das erfreuliche Feld für ihre Forschungen, und führten, was sie gefunden hatten, in absichtsloser Unbefangenheit dem erstaunten Geschlechte zur Belehrung, Freude und Stärkung vor die Augen. So ging Wilhelm den Spuren der deutschen Heldensage nach, suchte den Werth der Runen zu bestimmen, gab mit kritischer Meisterschaft das Hildebrandslied, den Grafen Rudolf, den Freidank und Rosengarten heraus; Jacob eröffnete für die deutschen Rechtsalterthümer eine neue Bahn, begründete die Lehre von der deutschen Mythologie und war, mit dem Bruder vereint, in Rede und Schrift bemüht, das Verständniß der Vorzeit und ihrer Poesie unserem Volke wieder zu erschließen. Bei ihm stellt sich denn Alles in massenhafter Fülle, im großartigen Resultate dar, und wenn er uns den Reinecke Fuchs in seiner ursprünglichen Gestalt bietet, so schließt sich daran die tiefsinnigste Untersuchung über die Fabel, welche er uns in der gewaltigen Schöpfung volksthümlicher Dichtung als Thierepos vorführt. Beide Brüder blieben aber nicht dabei stehen, in gelehrter Forschung vergangene Zeiten zu vergegenwärtigen, sondern sie gingen unter das Volk, den treuen Hüter alterthümlicher Märchen und Sagen; sie belauschten es bei seinen herzlichsten Ergießungen, und wußten mit unbeschreiblicher Anmuth und Bescheidenheit die bald harmlos derben, bald kindlich holden Geschichten wieder zu erzählen, die sie dort in aufmerksamer Stille vernommen. — Und Jacobs Hauptwerk ist noch gar nicht genannt worden! Ihn erfaßte die wunderbare Kraft unserer Sprache; er sah mit Kummer, wie diese schönste Mitgift, welche die Vorsehung unserem Volke gegeben hat, nach trockener Adelung'scher Manier wohl zum täglichen Behelf in den Schulen gelehrt ward; aber ihre innere, selbständige Bedeutung, ihre wunderbare Entwickelung von Ulphilas bis auf Luther, von Luther bis auf Lessing und Göthe ward übersehen und verkannt. Da ergriff

ihn der Gedanke, die Geschichte dieser Sprache zu schreiben, wie sie über die deutschen Stämme in den verschiedenen Mundarten vertheilt, den Einwirkungen der Zeit und der Bildung unterworfen, doch in ihrem innern Gehalt bewahrt blieb, und von ihren markigen Anfängen an bis auf die weicheren Formen einer gesteigerten Cultur in ruhiger Gleichmäßigkeit nach dauernden, einfachen Gesetzen sich entwickelt hat. Noch ist die deutsche Grammatik nicht vollendet; aber einstimmig wird sie als ein Muster der historischen Forschung und der philosophischen Combination gepriesen, wodurch für die ganze Richtung des grammatischen Studiums eine neue Bahn eröffnet worden. Sie wird in ihrer jetzigen Gestalt stets nur wenigen zugänglich bleiben; aber wie ein tiefer Brunnen, aus dem nur wenige mühevoll schöpfen können, stets ergiebig und reich an klarem, kühlem Wasser, die sichere Hülfe der Gegend ist: so wird auch aus diesem Buch, welches mit Recht ein Nationalwerk genannt werden darf, so lange die deutsche Sprache währt, für ihre Kenntniß und Würdigung die reichste Gabe kommen, sollte sie für die Menge auch erst aus der zweiten und dritten Hand gereicht werden. Denn daß der Verfasser selbst es über sich gewinne, in klarer, körniger Darstellung den Hauptfaden, der durch sein Werk geht, vor uns aufzudecken, ist wohl ein Wunsch, dessen Erfüllung kaum zu erwarten steht. Was wir dann erhalten würden, möge Ihnen folgende Stelle aus der Vorrede zum vierten Theile anschaulich machen:

„Wer sich in Untersuchungen über die deutsche Sprache begiebt, und darin aushält, wird mit Freuden gewahren, wie das Wesen und die Geschichte unseres Volks in den Eigenschaften und Schicksalen unserer Sprache sich abspiegeln. Es sind zwei entgegengesetzte Grundzüge, welche deutsche Sinnesart von jeher auszeichnen, treues Anhängen an dem Hergebrachten und empfängliches Gefühl für das Neue. Wenig geneigt der angestammten Kraft ihrer Natur zu entsagen, waren die Deutschen immer bereit alles Geistige in sich aufzunehmen. Hieraus folgt der unterbrochene und schwierige Gang unserer Bildung, zugleich der weite lebensvolle Grund, den sie mit der Zeit gewonnen hat. Bei allen Völkern des Mittelalters stehen Zeichen sanfter

Verfeinerung und starrer Wildheit grell neben einander; welches andere hätte so viel Sinnliches im Recht, Heidnisches in der Poesie, Altväterliches in der Sprache zu hegen gewußt? Die deutsche Sprache ist nicht ohne Schmuck, und birgt ihn oft, nicht ohne Flecken und Narben, und versteckt sie nie."

Der Unterschied, welcher zwischen den beiden Grimm und Gervinus in der Auffassung der deutschen Vorzeit besteht, bezeichnet auch die verschiedene Stellung, welche diese Männer in der Wissenschaft einnehmen; lassen Sie uns daher diesen Unterschied sogleich etwas näher ins Auge fassen. Gervinus beginnt sein berühmtestes Werk, die Geschichte der poetischen National-Literatur der Deutschen mit folgenden Worten:

„Ich habe es unternommen, die Geschichte der deutschen Dichtung von der Zeit ihres ersten Entstehens bis zu dem Punkte zu erzählen, wo sie nach mannigfaltigen Schicksalen sich dem allgemeinsten und reinsten Charakter der Poesie, und aller Kunst überhaupt, am meisten und bestimmtesten näherte. Ich mußte ihre Anfänge in Zeiten aufsuchen, aus welchen kaum vernehmbare Spuren ihres Daseins übrig geblieben sind; ich mußte sie durch andere Perioden verfolgen, wo sie bald unter dem Drucke des Mönchthums ein unwürdiges Joch duldete, bald unter der Zügellosigkeit des Ritterthums die gefährlichste Richtung einschlug, bald von dem heimischen Gewerbstand in Fesseln gelegt und oft von eindringenden Fremdlingen unterjocht ward, bis sie von allgemeiner Aufklärung unterstützt sich in Mäßigung frei rang, ihr eigener Herr ward und schnell die zuletzt getragene Unterwerfung mit rächenden Eroberungen vergalt. Welche Schicksale sie litt, welche Hemmungen ihr entgegen traten, wie sie die Einen ertrug, die Anderen überwand, wie sie innerlich erstarkte, was sie äußerlich förderte, was ihr endlich eigenthümlichen Werth, Anerkennung und Herrschaft erwarb, soll ein einziges Gemälde anschaulich zu machen versuchen."

Sie werden aus diesem sogleich den verschiedenen Standpunkt erkennen. Zwar finden Sie auch hier denselben Eifer für den Ruhm und die Ehre der Nation, deren Geisteskraft in den Erzeugnissen der Dichtkunst

gefeiert und zum Gegenstand ernster Forschung und belebter Darstellung gemacht wird. Aber es ist nicht die Freude am Einzelnen, nicht die genügsame Beschäftigung mit den Gedichten der Vorzeit, die eben weil sie ein Werk deutschen Geistes sind, andere Männer anzogen, und zur Bekanntmachung und Aufklärung bewogen. Gervinus faßt die deutsche Dichtung im Ganzen auf, wo dem Einzelnen nur beziehungsweise sein Werth und seine Bedeutung angewiesen wird, je nachdem es dem Ideale der Poesie und der Kunst überhaupt, welches der Verfasser zu seinem Werke mitgebracht hat, sich nähert oder davon fern bleibt. Wenn daher auch dem Vortrefflichen, welches sich darbietet, die gerechte Würdigung nicht versagt wird, das deutsche Volksepos namentlich, wie es uns in den Nibelungen und der Gudrun erhalten worden ist, die anerkennende Bewunderung findet: dem Minnegesang und der ganzen ritterlichen Poesie wird doch nur eine sehr bedingte Huldigung dargebracht, und Alles weist in kunstvoller Berechnung des Fortgangs auf jene großen Zeiten hin, wo die Kraft und Fülle des deutschen Gesanges im griechischen Vorbilde das Maaß und die formelle Vollendung fanden.

Es ist natürlich, daß eine so entschieden auftretende Richtung eine sehr verschiedene Beurtheilung gefunden hat. Auch wird man leicht begreifen, daß bei der vorherrschenden Neigung, in der abgeschlossenen Forschung, in dem innerlichsten Ergründen vergangener Zeiten das letzte Ziel der Geschichte zu finden, die Gunst der Gelehrten sich vorzugsweise dem Gange der Grimm und ihrer trefflichen Genossen zuwendet; und wenn man die Tiefe und den Ernst dieser Bestrebung erwägt, die schönen Resultate, wozu sie geführt haben, und besonders in diesem Fall das hohe vaterländische Interesse, welches sich daran knüpft: so muß diese Gunst durchaus als eine gerechte und wohlverdiente sich darstellen. Aber auf der andern Seite, sollte ich denken, vertritt auch der die höchsten Interessen der Menschheit und der Geschichte, welcher, über ihr Gesammtgebiet dahin wandelnd, eine große Erscheinung der Weltgeschichte im innern Zusammenhange darzustellen bemüht ist, und sie stets in lebendiger Beziehung mit dem, was er für gut und groß und schön erkannt hat, zu erhalten weiß, ohne darum den Sinn für das Besondere, für sein Volk und seine Zeit zu verschließen. Dieß glaube

ich ist der Standpunkt, von dem Sie die Geschichte der deutschen Nationalpoesie beurtheilen müssen; und wenn die Kühnheit des Entwurfs, bei der Sie Schlossers leitende Hand nicht verkennen werden, zur größten Strenge des Urtheils auffordert, so sollte sie doch auch das Maaß, welches man für das Gewöhnliche stets bei der Hand hat, von diesem Werke fern halten. Daß es nicht allen Anforderungen, welche man an die Geschichtschreibung machen darf, entspricht, hat der Verfasser selbst eingesehen und zuerst ausgesprochen und die Gründe davon angeführt. Mag man diese nun für genügend zu seiner Rechtfertigung halten oder nicht; der billige Mann wird sich an dem Geleisteten erfreuen, er wird die sichere Hand in der Beherrschung des gesammten Stoffes bewundern, und der Durchführung im Einzelnen seine Anerkennung nicht versagen. Wenn sich aber auch eine noch so besonnene und gründliche Forschung, ein noch so sicheres historisches Urtheil, ein noch so geläuterter Geschmack in diesem Werke geltend machen; die Hauptsache bleibt immer, daß hier der erste gelungene Versuch gemacht worden ist, die deutsche Dichtung in ihrem großartigen Entwickelungsgange darzulegen, und in ihrer welthistorischen Bedeutung zu würdigen.

Gervinus ist, obgleich noch jung, schon ein fruchtbarer Schriftsteller geworden; allein ich begnüge mich, Ihnen außer der noch nicht vollendeten Geschichte der deutschen Dichtung einige seiner bedeutendsten Werke zu nennen. Zuerst möchte ich Sie nun auf seine Untersuchungen über die florentinische Historiographie, namentlich auf seine Charakteristik des Machiavelli aufmerksam machen. Sie können in dieser Schrift sein Talent kennen lernen, sich ganz in die Denk- und Handlungsweise eines bedeutenden Mannes hinein zu versetzen, und mit scharfer Sonderung des Wesentlichen vom Unwesentlichen, die ganze Erscheinung in einem lichtvollen Bilde zusammen zu fassen, — ein Talent, welches ihn vor Allem gerade zum Anbau der Literärgeschichte zu befähigen scheint. Gervinus hat unwiderleglich bewiesen, daß ein großer Gedanke in starrer Consequenz durch die Seele des Florentiners ging, und daß die im Verkehrten sind, welche den Mann bald zum Republikaner, bald zum Fürstendiener machen, je nachdem sie an seine discorsi oder an seinen principe denken; er hat ferner seinen Ruhm als Geschichtschreiber

von Neuem befestigt. — Dieselbe Gabe der Entwickelung, der Sonderung finden Sie in der kleinen Schrift über den Göthe'schen Briefwechsel, hier verbunden mit dem feinsten, durchgebildetsten ästhetischen Urtheil, wie er es auch in der Geschichte der deutschen Dichtung gezeigt hat. Man sieht es dem Verfasser an, daß er sich an den ewigen Mustern der Griechen großgezogen, daß er in Italien seinen Blick für die Kunst und für alles Schöne geübt hat; man würde es merken, wenn er es nicht auch selbst gerne gestände, daß er mit jugendlicher Kraft den Weg betreten hat, den Lessing's und Wilhelm von Humboldt's Beispiel ihm angewiesen. Doch ich lasse dieß, um noch mit einigen Worten die Grundzüge der Historik hervorzuheben, die im vorigen Jahre herausgekommen sind. In dieses Büchlein hat Gervinus, wenn ich so sagen darf, seine ganze Seele hineingelegt, denn hier schildert er in markigen Zügen die Aufgabe der Wissenschaft, für welche er lebt, — der Geschichte. Darauf muß ich freilich verzichten, Ihnen ein Bild zu geben von dem, was er hier geleistet hat, um die Würde der historischen Kunst, der Geschichtschreibung herauszustellen: wie er von den einfachsten Sätzen ausgehend, zum Mittelpunkt der Sache kommt, und nun der Chronik, der Pragmatik und der abgeschlossenen Forschung ihre Stelle anweisend, die Entwickelung der historischen Ideen zur Aufgabe der Geschichtschreibung macht. Ich kann hier auf das Einzelne nicht eingehen, weil ich, um Ihnen hinlänglich deutlich zu werden, das Ganze eben abschreiben müßte; denn nichts steht überflüssig, kein Wort darf an der Entwickelung und Darstellung fehlen. Aber ich will dennoch die Behauptung wagen, obgleich ich lebhaft fühle, was darin liegt: daß es keine Schrift in unserer neueren Literatur giebt, welche so sehr an Lessing erinnert, wie diese. — Nur um Ihnen eine Andeutung zu geben von der Gesinnung, die hier spricht, und die der Verfasser bei den letzten Vorgängen so gut bewährt hat, wie Dahlman seine politische Würde, und die Grimm ihre echtdeutsche Natur, setze ich den Schluß her von den Anforderungen, die er in edler Begeisterung und beredter Rede an den wahren Historiker stellt:

„Unbefangen und unpartheilich soll er nie von der Wahrheit weichen, ob auch sein Herz widerspräche, und doch darf er nicht

charakterlos und lau sein, nicht zu denen gehören, die gegen Gott nicht treu und nicht rebellisch sind. Er kann, was schon Lucian verlangt hat, von keinem Glauben, keiner Obrigkeit, keinem Vaterlande beengt sein, und doch wie sollte er Geschichte schreiben ohne den innigsten Sinn für Religionsbande, für Volksthümlichkeit, Vaterland und Gesetz? Mit geordnetem Geiste, mit Gleichmuth und Besonnenheit, in die er Alles setzen muß, soll er die menschlichen Geschicke berichten und beurtheilen, und doch muß er ein Partheimann des Schicksals, ein natürlicher Verfechter des Fortschritts sein, und kann schwer der Verdächtigung entgehen, mit der Sache der Freiheit zu sympathisiren, weil ja Freiheit gleich ist mit Regung der Kräfte, weil darin das Element liegt, worin er athmet und lebt. Daher ist auch mit Despotie, die die Kräfte der Einzelnen lähmt, die Geschichtschreibung nicht verträglich, und neben einem Ludwig XIV. konnten vielleicht Poeten von einigem Werthe bestehen, aber keine Geschichtschreiber."

So habe ich denn Ihrem Wunsche Genüge geleistet, mein verehrter Freund; ich habe Ihnen nach bestem Wissen und Vermögen mein Urtheil über diese fünf Gelehrten dargelegt. Wenn es mir gelungen ist, sie in ihrem Wesen und Wirken Ihnen vor die Augen zu bringen, sie mit Ihnen, daß ich so sage, zu befreunden, so ist mein Zweck erreicht. Aber jetzt bin ich auch mit meiner Weisheit am Rande; über Ewald und Weber habe ich kein eigenes Urtheil.

Vierter Brief.

Lieber Herr Major! obgleich meine Briefe nur für Sie und den engsten Kreis, der Sie umgiebt, bestimmt waren, so habe ich doch keinen Grund, es zu bedauern, daß Sie dieselben auch anderen Freunden mitgetheilt haben, und insofern ist die Entschuldigung, die Sie mir machen, gar nicht nöthig gewesen. Nur dadurch haben Sie mich in Verlegenheit gesetzt, daß Sie nun auch die Anforderungen, die einige

Ihrer Bekannten machen, von mir befriedigt haben wollen, und namentlich über Ewald und Weber einige Auskunft verlangen. Was ich im Allgemeinen von ihnen berichten konnte, haben Sie bereits in dem ersten Briefe, den ich Ihnen in dieser Sache schrieb, erfahren; aber über ihre wissenschaftliche Stellung auch nur etwas sagen zu wollen, selbst auf das Urtheil anderer gestützt, würde für mich eine wunderliche Anmaaßung seyn. Da ich aber auch in dieser Beziehung Ihnen gefällig zu seyn wünsche, und nicht ganz sicher bin, ob Sie nicht in dem Verlangen der Freunde auch Ihr eigenes aussprechen, so habe ich einen Weg eingeschlagen, der Sie hoffentlich zufrieden stellen wird. Sogleich nach Empfang Ihres Briefes begab ich mich zu meinen Freunden und Collegen H........ und St...... (Hävernick und Stannius), die jeder in seinem Fach, die besten Gewährsmänner in dieser Sache sind, und legte ihnen Ihren Wunsch und meine Verlegenheit vor. Beide waren auch sogleich bereit, mir einen kurzen Bericht über die wissenschaftlichen Leistungen der genannten Männer abzustatten, was mich denn natürlich sehr erfreute. Ich theile Ihnen nun diese beiden Skizzen mit, welche, wie ich fürchte, Sie nur zu leicht darüber trösten werden, daß ich gezwungen war, mich diesmal durch andere vertreten zu lassen. Ich bemerke Ihnen schließlich noch, daß beide die von ihnen geschilderten Autoren nicht persönlich kennen, und daher nur auf ihre Schriften haben Rücksicht nehmen können.

H. Ewald.

Als Schriffsteller trat Ewald zuerst mit einer bei ihrem Erscheinen wenig beachteten Schrift hervor, worin er auf dem Gebiet der alttestamentlichen Kritik ein damals höchst schwieriges und verwickeltes Problem (die Composition der Genesis) auf eine überraschende Weise löste, und also gleich den damaligen Herren auf diesem Gebiete kühn entgegen trat. Charakteristisch ist, wie erst nachdem eine gerechtere Würdigung dieser Leistung längst eingetreten war, der Verfasser selbst vor wenigen Jahren die Arbeit des neunzehnjährigen Jünglings dem positiven Gehate nach für vielfach verfehlt erklärte, und ihr nur noch den negativen Werth zuerkannt wissen wollte, den sie jedenfalls mit dem vollkommensten Rechte in Anspruch nehmen darf.

Das hier sich äußernde kritische, auf feine Beobachtungsgabe gegründete Talent des Verfassers sollte sich aber noch glänzender auf dem eigentlich linguistischen Gebiete der semitischen Sprachforschung bewähren. Zu sehr hatte hier seit Jahrhunderten ein roh empirisches Verfahren, das die äußerlichen Satzungen einheimischer Grammatiker kastenmäßig traditionell fortpflanzte, die Oberhand gewonnen: freiere, die inneren Sprachgesetze durchschauende, aber vereinzelt dastehende Forscher hatten theils verfehlte Versuche zu Tage gefördert, theils der Uebermacht holländischer Sprachgelehrsamkeit und Belesenheit weichen müssen; eine gesunde geschichtliche Auffassung der inneren Sprachentwickelung fehlte gänzlich. Die deutsche orientalische Philologie, mit der holländischen wetteifernd, suchte sie (wie z. B. bei Gesenius) an Sorgfalt und Reichthum der Compilation wo möglich noch zu überbieten; daneben aber auch ihre augenfälligsten Mißgriffe zu verbessern. Einzelne mehr andeutende als ausführende Versuche Ewalds, z. B. über die arabische Metrik, ließen einen Umsturz des alten Verfahrens den Eingeweihten bereits ahnden. Da erschien seine hebräische Grammatik, noch von ihm als Repetenten in Göttingen geschrieben, mit Recht von ihm eine „kritische" genannt. Der Verfasser hatte sich wenig umgesehen in den alten Traditionen der Rabbinen, noch weniger in den auf andern Sprachgebieten reformatorisch tiefer eingreifenden Arbeiten eines Bopp, Böckh, Grimm u. a. Die Schrift war aus der selbständigen, gediegensten, aber eng beschränkten Durchforschung der literarischen Dokumente des hebräischen und des semitischen Alterthums überhaupt entstanden. Wer aus dem heillosen Wirrwarr der früheren s. g. Grammatik heraus sich rettete, um zum ersten Male hier in den zusammenhängenden und inneren Bildungsgang der Sprache hineinzuschauen, der betrat ein neues Gebiet, auf welchem er die frischeste Morgenluft verspürte. Mochte denn auch immer die tiefere Forschung den positiven Gehalt oft als unhaltbar erscheinen lassen, mochte man oft zu viel allgemeine Bestimmungen und daneben zu wenig Berücksichtigung des historischen Materials gewahren, ja selbst manche Theile, z. B. die Lautlehre als gänzlich verfehlt ansehen, — immer bleibt dem Verfasser der Ruhm, dem Wust alter Irrthümer oder schiefer, einseitiger, bloß äußer-

licher Auffassung ein Ende gemacht, und den principiellen Gegensatz namentlich zu seinen unmittelbaren Vorgängern unverholen und freimüthig ausgesprochen zu haben.

Eine solche geistige Kraft, wie sie hier auf einem engeren Gebiete sich äußerte, mußte sich mit der Zeit immer freier, vielseitiger und eindringender zeigen. Mit Recht konnte der Verfasser nach 8 Jahren in einer neuen Auflage seiner Grammatik schreiben:

> „Wer einmal sich in diese fernen, weiten, zerstreuten, doch immer anziehenden Räume vertieft hat, wird, wenn er auch aufzutauchen tüchtig genug ist, sich wieder versenkend alles mit doppelt starkem und klarem Blicke wieder finden und mit einer Beute neuer Schätze zurückkehren."

Die „unwissenschaftliche Sicherheit und Beschränktheit", welche bis zum Jahre 1826—27 auf diesem Felde herrschte, war vernichtet, für immer vernichtet, wiewohl nicht gründlich, so lange noch ein sicherer positiver Gegensatz mangelte. Dazu waren nun die rüstigsten Fortschritte gemacht. Nicht nur hatte Ewald während dieser Zeit das Gebiet der orientalischen Sprachkenntnisse namentlich durch das Studium des Sanskrit erweitert, nicht nur war die arabische Sprache, deren Grammatik bis dahin nur eine mehr oder weniger reiche Compilation aus den Schriften der einheimischen Nationalgrammatiker war, in neuer selbständiger Gestalt bearbeitet worden; — sondern auch vom wesentlichsten Gewinn war die seitdem eingetretene Bekanntschaft mit einzelnen zerstreuten Arbeiten Hupfelds, der durch Grimms und Bopps Leistungen für die indo-germanischen Sprachen angeregt, in gleicher Weise die semitischen Sprachen bearbeitet wünschte, und dadurch erhielt die letzte Bearbeitung der hebräischen Grammatik eine neue frischere Gestaltung, die ihr bisher mangelte. Ganz neu war insbesondere die Lautlehre, wo die gesunderen Principien dann auch wieder in die Formenlehre strengeren Zusammenhang und Einheit brachten.

Seitdem hat Ewald gezeigt, wie eine auf solche gesunde linguistische Forschung begründete Exegese beschaffen seyn müsse. Freilich kann man hier tadeln, daß er nicht die vielseitigen Forderungen, die unsere Zeit mit Recht an exegetische Leistungen macht, befriedigt habe, insonderheit

daß dem eigentlich theologischen Interesse nicht immer vollkommen genügt sey; — aber nicht minder bleibt wahr, daß die Erfassung des Geistes des hebräischen Alterthums hier eine Stufe der Sorgfalt, Umsicht und Einsicht erstiegen habe, die ihr bei den meisten Auslegungen unserer Tage fehlt. Es ist auch hier der Anfang zu einer neuen Epoche der Exegese gemacht.

In der Mitte des vorigen Jahres begründete Ewald im Verein mit andern Gelehrten eine Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes, die eigentlich die erste in dieser Art in Deutschland ist, und vor ihren Vorgängern in England und Frankreich — den äußerlich für diese Studien ungleich mehr begünstigten Ländern — den deutschen Geist ihres Begründers voraus hat. Er konnte mit Recht im Vorwort sagen, und die Unternehmung selbst lieferte dafür die trefflichste Bürgschaft: „Die Gewalt des Irrthums nimmt mächtig in diesen Studien ab, und während sie äußerlich sich rasch verbreiten, gewinnen sie innerlich an Begründung und Gewißheit.“

Wilhelm Weber.

Wilhelm Weber, ein noch junger Mann, lenkte im Jahre 1825 zuerst die Aufmerksamkeit der Naturforscher auf sich durch ein in Gemeinschaft mit seinem trefflichen Bruder, dem Anatomen Ernst Heinrich Weber herausgegebenes Werk über die Wellenlehre. Wie auf dem Felde der Erfahrungswissenschaften in neuerer Zeit sehr ausgezeichnete Arbeiten als Früchte gemeinsamer Untersuchungen und Beobachtungen zweier befreundeter Gelehrten mehrfach uns entgegen treten, so sehen wir auch hier, wie zwei Naturforscher, Brüder, welche zugleich ein geistiges Band vereint, durch scharfsinnige, eng in einander greifende, genaue Versuche über die Gesetze der Wellenbewegungen verschiedener Flüssigkeiten zu glänzenden Resultaten gelangen. Es sind bei der gemeinschaftlichen Untersuchung des Gegenstandes die Ideen und Entdeckungen jedes Einzelnen von ihnen, indem sie häufig in den Ideen und Beobachtungen des andern ihre Wurzel und Nahrung fanden, so unter einander verwachsen, daß keiner der Brüder sein Eigenthum zu unterscheiden vermag, sondern jeder dieselbe als eine vollkommen gemeinsame Frucht ver-

einter Anstrengungen anspricht. Ein bis dahin fast ausschließlich von Mathematikern auf dem Wege des Calcüls behandelter, auf diese Weise nie klar ermittelter Gegenstand wird von den Brüdern durch scharfsinnig ausgedachte, mit aller Umsicht im Ganzen und aller Strenge im Einzelnen ausgeführte Versuche aufgeklärt, und so der Erfahrung die Theorie untergeordnet. Dabei vermißt man in ihrer Darstellung weder die Schärfe mathematischer Berechnung, noch die allseitige Kenntniß und kritische Würdigung der Leistungen bedeutender Vorgänger, wird aber erfreut durch geistreiche Anwendungen der für die Wellenbewegung der Flüssigkeiten aufgefundenen Gesetze auf die Lehre vom Schalle und vom Lichte.

In Halle und darauf in Göttingen stand Weber mehrere Jahre in academischer Wirksamkeit. Im Jahre 1836 trat er aber mit einem neuen Werke, einer Mechanik der menschlichen Gehwerkzeuge hervor, das nicht weniger originell als das erste entworfen, eine physiologische Untersuchung mit physikalischen Mitteln behandelt. Auch bei der Bearbeitung dieses Werks finden wir den Bruder mit dem Bruder zu gemeinsamem Wirken verbunden; an die Stelle des älteren Ernst Heinrich ist jedoch diesmal der jüngere Bruder Eduard getreten, gleich jenem Anatom und Physiolog. Ein herrlicher Brüderverein! Es fanden die beiden eine Freude in gemeinsamer Beschäftigung, zu der jeder eigenthümliche Kräfte und Hülfsmittel mitbrachte, die von dem andern, weil sie ihm fehlten, um so höher angeschlagen und geschätzt wurden. Und so entstand denn ein Werk, das den trefflichsten, welche die Physiologie aufweisen kann, dreist an die Seite gesetzt werden darf, — die Frucht der mühsamsten, oft für den Augenblick schwerlich anziehenden Nachforschungen und Untersuchungen. Alle einzelnen Theile des menschlichen Körpers, so weit sie dem Bewegungsapparate angehören, wurden nach Gestalt, Verbindungsart und Größe erforscht; es wurden diejenigen Bewegungen besonders untersucht, in die die Theile in gewissen Verhältnissen, von äußeren Kräften getrieben, gerathen können; es wurden beim Gehen selbst Zeit und Raum und Massen und Kräfte gemessen; es wurden dieselben Versuche oft wiederholt, und, um das Beständige vom Veränderlichen zu sondern, und für letzteres die Gesetze der Ab-

hängigkeit aufzufinden, vielfach abgeändert. — Klar wird es in diesem Werke dargethan, daß in unserm Körper von der Natur die zweckmäßigsten Hülfsmittel in Anwendung gebracht sind, um eine recht kraftvolle und geschwinde Bewegung mit dem geringsten Aufwande von Muskelkraft möglich zu machen, welche auch bei verschiedener Neigung und Beschaffenheit des Bodens ausgeführt und nach Umständen abgeändert werden kann, und daß alle diese Zwecke mit den einfachsten Werkzeugen erreicht sind.

Es ist wahrhaft erfreulich zu sehen, wie allseitig belehrend und anregend diese gemeinsame Arbeit durch die verschiedenen Interessen ihrer Verfasser sich gestaltet hat. Für den Arzt und Physiologen ist sie höchst bedeutend, und auch dem Physiker muß sie höchst anziehend seyn, indem sie seinen Lehren eine ausgedehntere Anwendung giebt und noch weitere verheißt. Wie Dollond, auf Euler gestützt, durch die Betrachtung des menschlichen Auges den optischen Instrumenten eine von Newton für unmöglich gehaltene Vollkommenheit gab, so dürfte die Zeit nicht fern sein, wo eine recht genaue Kenntniß des Mechanismus, durch welche Mensch und Thiere sich fortbewegen, in die Construction unserer künstlichen Bewegungsmaschinen nachhelfend und vervollkommnend eingreifen wird. Aussichten der Art eröffnet schon dieses Werk.

In neuester Zeit endlich war Weber in Gemeinschaft mit dem gefeierten Gauß mit electro-magnetischen Versuchen beschäftigt, zu denen Humboldt's Aufforderungen überall kräftig anregend wirkten. Auch hier sind schon Andeutungen der größten Erfolge bekannt geworden, wie sie von denen, welche bei der Sache thätig sind, mit Sicherheit erwartet werden durften.

So sehen wir den talentvollen Naturforscher im Bunde mit verwandten Geistern mit Einsicht überall kräftig wirken, auf dem Wege der besonnensten und klarsten Forschung seine Wissenschaft thätig fördern, deren verschiedenartigste Zweige verknüpfen, den einen durch den andern aufzuklären bemühet.

Fünfter Brief.

O über Ihren Gerichtshalter! bleiben Sie mir doch mit Ihrem Gerichtshalter weg! Wenn er ein guter Jurist ist, wie Sie sagen, so lassen Sie ihn thun, was seines Amtes ist, und Ehepacten confirmiren, Zeugen abhören, Inculpaten, wenn es gehen will, zum Geständniß bringen und Urtheile abfassen, wie ein Salomo; aber über die Angelegenheit der göttinger Professoren lassen Sie ihn schweigen, oder wenn Sie ihm das Reden nicht verbieten können, so kehren Sie Sich nicht daran. Um sich in einer solchen Sache als Richter aufwerfen zu können, dazu, mein lieber Herr Major, gehört etwas mehr, als eine angeschulte Jurisprudenz. Dazu gehört Kenntniß des menschlichen Herzens und der öffentlichen Verhältnisse, ein tüchtiger Sinn für das Ehrenhafte und Wahre, vor Allem aber jenes lebendige Rechtsgefühl, das in unverdorbenen Naturen mit unwiderstehlicher Gewalt hervortritt, und wenn eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse es in Bewegung setzt, sich zur öffentlichen Stimme der Nation heranbildet, die nur der mit Blindheit geschlagene Mann verachten und nur der Bösewicht verspotten kann. — Sehen sie die Acten selbst ein, erwägen Sie die Thatsachen und Personen, und wohin Sie dann Ihr Herz und Ihr schlichter Sinn weisen, dahin wenden Sie Sich getrosten Muthes.

Wozu ist es nöthig, daß Sie den Juristen gegen den Juristen aufbieten? Nun ja, ich bin auch des Standes, und habe die zehn besten Jahre meines Lebens daran gesetzt, um der Sache so gut es gehen wollte, auf den Grund zu kommen; aber glauben Sie mir, mir wird oft zu Muthe, wenn ich den ganzen Wirrwarr sehe, wie Fausten in der Hexenküche, und ich habe zuweilen nicht übel Lust, gleich seinem hitzigen Gefährten all' die Büchsen und Retorten mit dem Wedel zusammen zu schmeißen. Ich sage es Ihnen im Vertrauen, — ich habe bei dem Studium der Jurisprudenz mehr Mühe gehabt, den Menschen zu bewahren, als den Juristen groß zu ziehen, und wenn ich aus dieser Disciplin meine Ueberzeugungen herholen sollte, so würde ich bald der leerste Mensch von der Welt seyn. — Ich sehe Ihr Erstaunen. Was

ist denn das Recht anders, fragen Sie, als die göttliche Satzung, die in die Menschheit gelegt ist, um ihr Zusammenbestehen möglich zu machen? jenes ewige Gebot, das zu allen Zeiten, bei allen Völkern wiederkehrt, mag auch Sitte, Bildung, Abstammung, Lage noch so verschieden seyn? Wie schön ist die Aufgabe, dieses zu erforschen, das Unwandelbare bei allem Wechsel der Menschen und ihrer Verhältnisse nachzuweisen, es in der lebendigen Beziehung auf bestimmte Fälle und Zustände zu erfassen, — und Sie schämen Sich, ein Jurist zu seyn?

Nun so schlimm ist es eben nicht; aber fassen wir die Sache ruhig ins Auge. — Der Juristenstand hat eine überaus schwierige Aufgabe, selbst bei der natürlichsten Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse. Sehen wir einmal von jenem allgemeinen Begriff des Rechts ab, der mehr das zum Bewußtseyn gebrachte Rechtsgefühl, als ein Inbegriff positiver Normen ist; nehmen wir das Recht in seiner bestimmten Gestalt bei dieser Nation, in diesem Staate. Kaum ist man über die ersten jugendlichen Anfänge hinaus, so verwickeln sich die Verhältnisse, die Institute bekommen eine Geschichte, die Gesetze werden zahlreicher; das Volk muß sich freuen, wenn ihm die Beherrschung seines Rechts noch in soweit bleibt, daß es die allgemeinen leitenden Grundsätze fest hält, durch Nachdenken und Belehrung zur selbständigen Beurtheilung des Einzelnen gelangen kann, und sich den richtigen Takt für die Geschäfte und überhaupt für die unter das Gesetz fallenden Handlungen bewahrt. Das Detail, die Wahrung der Form, die folgerichtige Deduction bleibt dem Juristen vorbehalten, der zwar das Recht nicht ganz an sich zieht, dem Volke noch immer nur die aushelfende, ergänzende Macht bleibt; aber eben deswegen in die größte Gefahr kommt, einseitig, pedantisch und spitz zu werden, weil es ihm stets obliegt, die breite Grundlage der Anschauung und des Rechtsgefühls näher zu bestimmen und zu begrenzen. Zwar ist nicht gerade immer eine geistige Verkrüppelung, eine unumschränkte Herrschaft des Verstandes Folge der Jurisprudenz; es kommt auch hier auf die besonderen Verhältnisse an. Unsere deutschen Schöffen blieben lange unbefangen und tüchtig, weil sie aus einem kerngesunden Volke hervorgingen, und sich darauf stützten; selbst die römischen Juristen der Kaiserzeit wußten sich in einer gewissen Periode eine bewunderungs-

würdige Frische der Anschauung und des Rechtsgefühls zu erhalten. Aber bemerken Sie wohl, hier umfaßte auch der Stand fast Alles, was noch an ausgezeichneten Geistern in Rom zu finden war, und die Kräfte, welche sich unter Verhältnissen, die der Freiheit günstiger sind, und überhaupt in gesunderen Zeiten dem Staatsleben und der Wissenschaft zuwenden, verstärkten seine Reihe. Dennoch ist auch die mit Recht gepriesene Eleganz der classischen Juristen nicht ganz von jener spitzfindigen Geriebenheit frei, welche sich so leicht mit einer Beschäftigung verbindet, die vorzugsweise den sondernden Verstand in Anspruch nimmt. Außerdem haben sie sich doch vorzugsweise nur im Privatrecht unsterblich gemacht; vom öffentlichen Recht konnte kaum die Rede seyn, und das Criminalrecht ist ihre schwache Seite, was freilich mit dem traurigen Zustande der Gesetzgebung in diesem Fache und mit der weniger freien Bewegung, die sie hier hatten, entschuldigt werden kann. — In England endlich, wo der Juristenstand so hoch in Ehren steht, hält man ihn für keine gute Schule wahrer Staatsmänner, d. h. solcher, welche die öffentlichen Angelegenheiten der Nation mit freier Kraft und leitendem Ueberblick zu führen im Stande sind; und wenn auch hier begabte Geister, wie Brougham und O'Connell dem Banne des Gewöhnlichen sich entwinden, so fehlt doch auch ihnen die letzte Weihe würdevoller Besonnenheit. Im Allgemeinen sieht man die Juristen als Specialitäten an, für ihre bestimmte Sphäre eine Auctorität, die lebendigen Träger der Gesetze; aber in Allem, was nicht die Form und die Anwendung des positiven Rechts betrifft, dem common sense der Jury und der öffentlichen Meinung unterworfen.

So in England, wo doch die Jurisprudenz, mag sie formell auch noch so schwerfällig seyn, eine natürliche Grundlage hat, und die Juristen nur das Organ eines volksthümlichen, wenn auch vielfach umhüllten Rechtes sind. Wie aber steht es in Deutschland! Hier haben wir an Gesetzen, was Roms Weltmonarchie dem Kaiser Justinianus überliefert hat; dazu die canonischen Rechtsquellen; die Gesetze des heiligen römischen Reichs deutscher Nation; die Statute, Beliebungen und Gewohnheiten der älteren Zeit, von denen man im Einzelnen oft nicht weiß, ob und wieweit sie noch gelten; die ganze Sündfluth der modernen

Gesetzmacherei in all den souverainen Staaten des deutschen Bundes: Decisionen, Patente, Placate, Decrete, Mandate, Rescripte, Resolutionen, Declarationen und wie sie sonst noch heißen; ganz neue Gesetzbücher, jenen Wust zum Theil unverdauet mit sich führend, und über Alles noch zum Beschluß eine Praxis, Doctrin, gemeine Meinung, Wissenschaft oder wie man's nennen will, ausgebreitet, die im Wesentlichen eigentlich die Herrscherin ist, und durch deren Vermittlung das Fortbestehen der genannten Quellen nur erst möglich wird die aber im Grunde keinen sicheren Halt und kein legales Organ hätte, wenn sie nicht auf zwei mächtigen Stützen ruhte, deren sie kaum werth ist: auf der innern Einheit unserer Nation und auf der Nothwendigkeit.

Und nun bedenken Sie noch, wie unsere meisten Juristen gebildet werden! Von der Schule entlassen kommen sie in die Hörsäle, wo römisches Recht gelehrt wird. Glücklich, wer einen Lehrer trifft, der den Zuhörer wenigstens in dessen Geist einzuführen versteht; nur zu oft bekommt er ein Aggregat einzelner Rechtssätze zu Papier, für die er sich den innern Zusammenhang selbst suchen mag. Die Geschichte des deutschen Rechtszustandes zu hören ist schon weniger nothwendig, weil die Examinatoren selten selbst etwas davon wissen; deutsches Privatrecht wird nothdürftig getrieben, um später eins der gangbaren Compendien benutzen zu können. Im Criminalrecht lernt der Student, daß man seit dem XII Tafelgesetz gewisse Verbrechen bestraft hat, und wie man es anzufangen, gegen die positiven Gesetze eine der Gegenwart angemessene Strafe zu finden und zu begründen; der Criminalprozeß zeigt ihm dann, wie er den Verbrecher oder wen man dafür hält, überlisten soll, und ihn zu seinem Nachtheile zum Geständniß zu bewegen, und wie er die übermenschliche Stellung auszufüllen hat, in der er zugleich den Ankläger und Vertheidiger und Richter macht. Der Civilprozeß führt ihn in das kunstvolle Labyrinth unserer Schreibstuben und Archive mit der Ueberschrift: quod non in actis non in mundo, d. h. Schreiben macht selig u. s. w., u. s. w. — Tritt nun der Jurist nach wohlbestandenem Examen in's Leben ein, so merkt er, daß er von den wichtigsten Sachen, die ihm zufallen, nichts gehört hat; er sucht nach Vermögen das Erlernte anzuwenden, beugt sich vor der Macht der

Praxis, oder setzt als „guter Jurist“ seinen Ruhm darin, zu zeigen, wie die Verhältnisse unseres Lebens einem römischen Juristen nach seiner Anschauungsweise vorgekommen seyn würden. Glücklich, wer den Buchstaben eines Gesetzes anwenden kann, und ist gar eine deutschrechtliche Lehre nicht zu umgehen, so schlägt man ein Compendium nach, oder wenn's hoch kommt, Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

Sie lächeln, Freund? Nun, ich mag die Farben etwas grell aufgetragen haben; es giebt Ausnahmen, und sehr bedeutende Ausnahmen von der Regel. Ich will überhaupt nicht in Abrede stellen, daß in neuester Zeit eine frischere Luft auch auf dem früher so dumpfigen Gebiete unserer Jurisprudenz sich zu regen beginnt, und daß namentlich die freiere Betrachtung der Lebensverhältnisse und die tüchtigere Bearbeitung der Particularrechte eine bessere Zukunft verkündigen. Wer möchte es überdieß verkennen, wie viel in einer Zeit, wo die Polizei eine fast absolute Herrschaft an sich zu ziehen strebt, die unabhängige und freie Stellung der Gerichtshöfe werth ist, die sich im Ganzen doch das Bewußtseyn ihrer hohen Würde bewahrt haben, wenn es auch hier nicht an Versuchen gefehlt hat, einen Einfluß geltend zu machen, der den Advocatenstand in Deutschland nie aufkommen ließ. — Also Sie sehen mich zu Concessionen bereit, aber das werden Sie mir wohl nach dem Angeführten zugeben müssen, daß Sie Sich recht sehr vorzusehen haben, wenn Sie einen Juristen fragen wollen, was Recht sey. Selbst um die Entscheidung der gewöhnlichen Streitigkeiten wird mir oft bange, wenn ich sehe, daß täglich Tausende von Advocatenschriften abgefaßt, Tausende von Urtheilen gefällt werden; aber so wie der norddeutsche Bauer sich über einen verlorenen Prozeß mit den Worten beruhigt: Wi hebben et verspeelt! so bescheide ich mich, und denke, die Beendigung einer Arbeit ist auch ein Geschäft. Aber in unserm Fall handelt es sich um ein Urtheil über Männer, die an Geist und Sitte und Ernst von keinem übertroffen werden, und die in freiwilliger Einigkeit einen Schritt gethan haben, der für ihr ganzes Lebensglück entscheidend werden konnte; hier reicht das Maaß der gewöhnlichen Beurtheilung nicht aus.

Was hat denn nun Ihr Gerichtshalter, der bei Ihnen scheint's

im großen Ansehen steht, gegen diese göttinger Professoren? — „Menschlich betrachtet sey ihr Schritt vielleicht zu rechtfertigen, aber juristisch lasse er sich nicht vertheidigen, da der König befugt gewesen, das Staatsgrundgesetz einseitig aufzuheben." — Und nun soll ich die Vertheidigung der Professoren durch den Beweis führen, daß das Staatsgrundgesetz trotz des königlichen Patentes noch rechtsgültig bestehe? Mein verehrter Freund! darauf werde ich mich nun und nimmermehr einlassen; das wäre eine ganz überflüssige Arbeit für uns: für mich, die Deduction zu machen, und für Sie, dieselbe zu lesen. So übel freilich ist es mit unserer Jurisprudenz noch nicht bestellt, daß sich jener Beweis nicht auf eine bündige Art führen ließe, und der schon eine gehörige Keckheit, — um nicht mehr zu sagen, haben müßte, der dagegen in die Schranken treten wollte. Es mag allerdings wahr seyn, daß auch das deutsche Staatsrecht seine großen Gebrechen hat, und daß die Zahl derer nicht eben bedeutend ist, die sich auf diesem Gebiet wohlverdiente Lorbeeren erworben haben. Aber wer nur die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte ordentlich zu handhaben weiß und den rechten Sinn und die rechte Feder mitbringt, der darf sicher darauf bauen, daß er der guten Sache, die er führt, den Sieg verschaffe, — wenigstens vor einem unparteiischen Gerichte; denn vor den Rücksichten hoher Convenienz bestehen freilich die Gründe des Rechts nicht.

Also die fortdauernde Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes zu beweisen möchte nicht eben schwer seyn; aber wir brauchen uns nicht damit zu befassen. Für die Sache der göttinger Professoren ist nicht die Frage die entscheidende, ob der König zur einseitigen Aufhebung der Verfassung berechtigt war, sondern die, ob die Professoren Gründe hatten zu der Meinung, daß er es nicht sey? War dieß der Fall, konnten sie, ohne sich dem Vorwurf der Leichtfertigkeit und des Eigensinns auszusetzen, noch an der rechtlichen Fortdauer der Verfassung glauben, so kam es nicht darauf an, ob sie sich irrten oder nicht. Denn sie hatten nach Art. 161. des Staatsgrundgesetzes einen theuren Eid geschworen, dasselbe getreulich zu beobachten; nach Art. 13. sollte die Huldigung aber nicht eher vor sich gehen, bis der neue Herrscher bei seinem königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-

verfassung versichert hatte. Waren sie nun der Ansicht, daß das Gesetz noch gelte, so band sie auch ihr Eid, und sie handelten, wie es Ehrenmännern geziemt, wenn sie ohne Menschenfurcht und Scheu diese ihre Ueberzeugung ehrerbietig, aber offen und fest aussprachen. — Daß aber jene Ansicht auch bei der reiflichsten Prüfung der Verhältnisse bestehen konnte, wird auch der zugeben müssen, der von dem Recht des Königs überzeugt ist; daß die Sieben ferner nicht leichtsinnig und unüberlegt in dieser Sache verfahren sind, dafür bürgt die Wichtigkeit ihres Schrittes, das Studium, welches einige von ihnen sogar von Amtswegen auf die Prüfung dieser Verhältnisse verwenden mußten, vor Allem aber der Ernst ihres Charakters und ihre persönliche Unbescholtenheit, die nur der giftige Zahn frecher Parteileidenschaft zu seiner ewigen Schande anzunagen versuchen konnte.

Ich weiß nicht, lieber Herr Major, ob ihr Gerichtshalter durch diese Gründe in seinem juristischen Gewissen, das er übrigens, so weit ich sehe, in dieser Sache vor den meisten seiner Standesgenossen voraus hat, — beruhigt werden wird. Nur das sagen Sie ihm noch, daß er es auf keinen Fall weiter bringen kann, als einen Conflict zwischen dem, was er für des Königs Recht hält, und dem Gewissen der Professoren anzunehmen. Hier aber, bemerken Sie ihm, sey es nicht am Platze, der juristischen Beurtheilung die Entscheidung zu vindiciren. Mag im bestimmten Fall das Gericht dem formellen Recht seine Geltung verschaffen, — aber das lebendige Gefühl für Recht und Ehre wird sich seine Stimme nicht nehmen lassen, und der Jurist mag sich wohl vorsehen, ehe er dieser zu schroff entgegen tritt. Er müßte sonst gewärtigen, daß ihm die öffentliche Meinung, die nun doch auch einmal eine Macht ist, mit Ernst und Nachdruck zuriefe: was ist das für ein Recht, nach welchem heute jemand auf ein Gesetz in Eid und Pflicht genommen, und morgen vertrieben wird, weil er von seinem Gelübde nicht lassen will! — Das sagen Sie Ihrem Gerichtshalter.

Sechster Brief.

Also mein letzter Brief hat auf den Herrn auch gar keinen Eindruck gemacht? er ist noch eifriger geworden als zuvor? Nun das finde ich ganz natürlich; ich habe es auch schon lange aufgegeben, einen Juristen, „der sich seine Ansicht gebildet hat", durch Gründe davon abzubringen. Aber das freut mich, und dazu habe ich auch eigentlich den Brief geschrieben, daß Sie, mein verehrter Freund, Sich nicht mehr von ihm in dieser Sache imponiren lassen. Wenn Sie mir jedoch sagen, ich hätte Sie ganz überzeugt, und Sie nichts destoweniger wünschen, ich möchte nur noch ein Uebriges thun, und ein paar Angriffe, die in öffentlichen Blättern gegen unsere Göttinger erschienen sind, gebührend abweisen zu Ihrer Freude; so sehe ich, daß Sie nicht so ganz offen gegen mich sind, und daß wohl mein letztes Schreiben zu allgemein gehalten gewesen ist, um Ihnen eine vollständige Uebersicht der Sache, von diesem Standpunkte aus, verschaffen zu können. Ich gebe darum Ihrem Wunsche nach, schon um Ihnen zu zeigen, daß es nicht die Furcht vor der speciellen Erörterung gewesen ist, welche mich so im Allgemeinen bleiben ließ, und thue dieß um so eher, da Sie mich von jeder Berücksichtigung der hannöverischen Zeitung los sagen. Denn, wie Sie richtig bemerken, nach den bekannten Veröffentlichungen über die rothenkircher Expedition kann kein Mann, der etwas auf sich hält, mit jenem Blatt in irgend eine, sey es auch eine feindliche Berührung treten. Sie geben mir aber einige Nummern des berliner politischen Wochenblatts und einen Artikel der augsburger allgemeinen Zeitung vom 8. Jan. d. J. als diejenigen Stücke an, worüber Sie mein Urtheil kennen lernen möchten. Nun, meinetwegen: gehen wir an die Arbeit, und machen wir zuerst das Wochenblatt zum Gegenstande unserer freundlichen Besprechung; auf ein Intelligenzblatt haben wir dabei gottlob keine Rücksicht zu nehmen.

Bekanntlich beschäftigt sich dieß vortreffliche Blatt seit geraumer Zeit damit, die Gegenwart todt zu schlagen, und an deren Stelle nicht etwa, wie man erwarten sollte, die Zukunft, sondern die Vergangenheit zu setzen. Daß bei diesem Verfahren das, was man Thatsache nennt,

übel wegkommt, werden Sie Sich leicht denken können; die Mitarbeiter können ihrer aber doch nicht ganz entbehren, und haben dafür nun auch ein Surrogat erfunden, welches sie das christlich-germanische Princip nennen. Sie müssen nur den Ausdruck ja nicht wörtlich nehmen: von dem Christenthum, der Religion der Liebe finden Sie keine Spur, und von dem echtgermanischen Geiste, wie er sich in dem großen Zeitenstrome von Hermann's Tagen bis auf die unsrigen abspiegelt, haben sie auch keinen Begriff. Sie haben vielmehr aus den Perioden des Mittelalters, die ihnen für ihre hierarchisch-feudale Tendenz eine besondere Ausbeute darboten, so viel herausgenommen, als ihnen passend schien, um daraus ihr System zu bereiten, und dieses dann unter das s. g. christlich-germanische Princip gebracht. Ihre Aufgabe besteht nun darin, dieses Princip zu entwickeln, insofern Haller es noch nicht gethan hat, und es auf die Zustände und Ereignisse der Gegenwart anzuwenden, oder vielmehr diese darnach zu verarbeiten. Daß dabei im Gegensatze zu unserer Zeit, die allerdings des Schlammes genug mit sich führt, manches wahre Wort gesagt wird, soll ebensowenig geleugnet werden, als daß in einzelnen Aufsätzen sich ein edler Sinn und ein höheres Streben bekundet hat; aber das Unternehmen im Ganzen betrachtet ist unwahr, hohl und vor Allem langweilig.

Natürlich bemächtigte sich dieses Blatt mit großem Eifer der hannöverischen Sache, in die es seine unlauteren und unklaren Wünsche hinein interpretirte, und schürte emsig nach in dem Feuer. Das geht uns hier nichts an; aber die Angriffe, welche es gegen die göttinger Professoren enthalten hat, wollen wir etwas näher betrachten. Ich muß Ihnen jedoch bemerken, daß sie erschienen sind, ehe wegen der köllner Angelegenheit eine Spaltung im Lager der Feinde entstand. Während sie nämlich darin einig schienen, Männer zu befehden, die an ihrem Eide fest hielten, zerfielen sie über die Vertheidigung eines Mannes, der sein Wort gebrochen hatte. So wenigstens wird erzählt; ich überlasse es Ihnen aber, Vermuthungen darüber anzustellen, ob sich hier nicht vielleicht die Macht des neuen Antichrist's, des Staates, wirksam gezeigt hat, was denn wieder einen schlagenden Beweis von seinem höllischen Treiben abgeben würde. — Doch kommen wir zur Sache.

In Nr. 49. vom vorigen Jahre giebt das Wochenblatt die bekannte Erklärung der sieben göttinger Professoren, und begleitet sie mit folgenden freundlichen Worten.

„Vielleicht darf manches Unschickliche im Tone dieser Erklärung einem Gelehrten verziehen werden, in dessen Berufe Arbeiten solcher Art nicht liegen; auch mag es weniger befremden, daß die überall durchdringende Grundansicht eine unrichtige Staatstheorie beurkundet, da dieselbe unter den „Gebildeten" unserer Tage sehr verbreitet ist, und die gesunde Doktrin leider auch auf den deutschen Hochschulen nur eben sporadisch vorkommt. Aber ganz unbegreiflich und unentschuldbar erscheint die Arroganz, womit die Unterzeichner ihrem Landes- und Dienstherren erklären, daß sie eine Ständeversammlung, welche nicht dem Staatsgrundgesetze von 1833 gemäß gebildet ist, als rechtmäßig bestehend nicht anerkennen werden. Damit nicht zufrieden, gestattet man, daß eine solche Erklärung in dem Augenblicke, wo sie kaum der Behörde zugekommen, durch vielfältige Abschrift veröffentlicht werde, was ohne Zuthun der Unterzeichner kaum möglich war; — ein solches Bezeigen kann in den Köpfen der unerfahrenen Jugend den Gedanken an einen Fackelzug entzünden, bei urtheilsfähigen Männern muß es Gefühle erwecken, deren nähere Bezeichnung wir uns ersparen, und die Justiz — deren Einschreiten vielleicht nothwendig ist — dürfte die Angelegenheit mit noch ernsterem Blick betrachten.

Als der Capitain Napoleon Bertrand an der Bresche von Constantine stehen blieb, um unter dem wüthendsten Feuer neue Handschuhe mit aller Sorglichkeit des Dandy anzuthun, war er ohne Frage ein Geck, aber einer, dessen persönlicher Muth wenigstens Beachtung verdient, denn er führte keinenfalls einen Contract bei sich, der ihn gegen die Kugeln der Araber sicherte."

Das Letzte bezieht sich, wie man aus der Note ersieht, auf den Umstand, daß der Dienstcontract der Professoren ihnen den lebenslänglichen Bezug ihrer Gehalte zusicherte; darin wird der Grund ihrer

„Arroganz“ gesucht. — So sprechen diese Menschen, welche froh seyn müssen, wenn sie bei den Brosamen schwelgen können, die ihnen von den Tafeln der Grimm und ihrer Genossen zufallen; Männern, die im Gefühle ihres Rechts und bloß auf ihrem Gewissen gestützt furchtlos einem mächtigen Monarchen gegenüber traten, wird eine feige Arroganz zugeschrieben, und die Prahlerei eines französischen Gecken wird ihnen zur Beschämung vorgehalten! O Deutschland! Deutschland!

In der folgenden Nummer werden dann die bekannten rothenkircher Adressen ausgebeutet, doch Alles nur im leichten Scharmützel: die Hauptkraft ist bis auf Nr. 52. aufgespart, welche den Jahrgang mit einer „Beleuchtung der Protestation einiger Göttinger Professoren“ auf eine würdige Weise schließt. Hier, scheint es tritt ein neuer Kämpe auf den Plan, der wenigstens den äußern Anstand zu bewahren sucht; den Männern, um deren Protestation es sich handelt, wird sogar die Vermuthung der Rechtlichkeit nicht versagt, wenn auch ihre wissenschaftlichen Leistungen nur insofern eine Anerkennung erwarten durften, als sie mit dem Interesse der im politischen Wochenblatt vertretenen Schule nicht im Widerspruch stehen. Doch dieß soll uns nicht beschäftigen, so wenig als die unredliche Wendung, mit der wiederholt und ganz im Allgemeinen von der durch die Professoren bewirkten Veröffentlichung ihrer Erklärung gesprochen wird. Bekanntlich ist dieser Vorwurf selbst nach officiellen Mittheilungen nur bei dreien von ihnen geltend gemacht worden, und wenn diese auch deswegen aus dem Lande vertrieben worden sind, so scheint es doch mit der ganzen Sache, die noch nicht gehörig aufgeklärt ist, eine eigene Bewandniß gehabt zu haben, welche die gegen sie ergriffene Maaßregel in ein noch grelleres Licht setzen möchte. Doch ich lasse dieß, und gehe sogleich auf die Hauptfrage über. Im vorigen Briefe habe ich Ihnen nun zu beweisen gesucht, daß es für die Beurtheilung dieser Angelegenheit nicht so sehr darauf ankommt, ob das Staatsgrundgesetz ungeachtet des königlichen Patentes noch fortbestehe oder nicht, als darauf, ob die Professoren sich noch dadurch für gebunden erachten durften, und daher auch dem geleisteten Eide treu bleiben mußten. Auch das Wochenblatt sieht vorläufig von dem in den bekannten Schritten des Königs liegenden Recht oder Unrecht ganz

ab, will sogar einstweilen fingiren, das Unrecht sey entschieden auf Seiten des Königs. Wenn es nun dennoch die Frage, ob die Professoren zu ihrer Erklärung berechtigt oder verpflichtet waren, entschieden verneint, so muß schon ein ganz besonderer Umstand hinzutreten, um dieß zu begründen, und der wird denn auch in dem Dienstverhältniß gefunden. Das Dienstverhälniß der Professoren ist daher die Angel, um die sich die ganze Erörterung herumdreht. Um das nun überhaupt möglich zu machen, wird die Hauptfrage, welche beantwortet werden soll, sogleich darnach eingerichtet; es wird keine unbefangene und umfassende Beleuchtung aller hierher gehörigen Verhältnisse versucht, sondern bestimmt gefragt: ob jene Männer durch ihre dienstliche Stellung als Professoren der Landesuniversität zu der bekannten Erklärung berechtigt oder verpflichtet waren. Doch wir nehmen diese Kriegsbefestigung an; hören wir unsern politischen Gegner.

> „Wir heben die Untersuchung über die Befugniß der protestirenden Professoren mit der Bemerkung an, daß wir die Ehrfurcht und zarte Scheu vor einem geleisteten Eide allenthalben ehrend anerkennen, und dies um so mehr, als das freventliche Spiel mit s. g. Verfassungseiden in allen constitutionellen Ländern der Heiligkeit des Eides nicht geringen Eintrag gethan hat."

Wie gefällt Ihnen dieser Anfang im Vergleich mit dem Ende? und was sind das denn für „s. g. Verfassungseide"? etwa solche, die wer sie geschworen hat, beliebig brechen darf? — Aber hören wir den Mann ruhig weiter sprechen.

> „Allein die Frage ist hier nicht: ob überhaupt ein geleisteter Eid heilig gehalten werden solle? denn diese ist für jeden rechtlichen Mann von vorn herein entschieden, sondern: ob die genannten Professoren einen Eid geleistet hatten, der sie nicht bloß zu jener Erklärung, sondern auch zur Veröffentlichung derselben, mithin zu einem Schritt berechtigte, dessen unmittelbare Folge, wenn er Anklang und allgemeine Nachahmung gefunden hätte, die Auflösung aller Bande der Ordnung, die Sistirung der Regierung des Königs, und die Auflehnung gegen jedwede Ausübung seiner Regierungsrechte gewesen wäre."

Auf diesen Punkt werden wir später zurückkommen; nur immer weiter.

> „Die erwähnten Professoren sind Diener des Königs ihres Herrn, dem es zusteht ihnen Gesetze und Befehle über die Art und Weise der Ausübung ihres Amtes zu geben, diese zu ändern, sie zurückzunehmen, und sich die Erfüllung ihrer Dienstpflichten eidlich oder an Eides statt versprechen zu lassen; daß sie zur Befolgung solcher (menschlichen) Gesetze, wodurch sie das höchste und oberste aller Gesetze, das göttliche Verbot verletzen und Unrecht thun würden, nicht gehalten seyen, wird hier als außerhalb des Streits liegend angesehen. Deshalb ist jede theoretische Erörterung über die Grenzen des Gehorsams gegen die weltliche Gewalt hier überflüssig und kann füglich mit Stillschweigen übergangen werden."

Das ist eine bequeme Art, den Streit von einem gefährlichen Felde wegzuziehen. Wo Männer sich auf ihr Gewissen, auf ihren Eid berufen, um den Geboten eines Königs zu widerstehen, in anerkannt redlicher Meinung, da ist doch wohl auch auf ihre Ueberzeugung und den Grund derselben Rücksicht zu nehmen. Aber bleiben wir bei dem Dienstverhältniß.

> „An sich ist es nun vollkommen richtig, daß keiner irdischen und weltlichen Gewalt die Befugniß beigelegt werden kann, gültige Eide zu lösen, oder Jemanden in seinem Gewissen von der Befolgung eines Eides frei zu sprechen, der einem Dritten geleistet worden ist. Allein wenn die Regierung ihre Diener auf ein ihnen von ihr gegebenes Gesetz eidlich verpflichtet, und ihnen dieses als Norm ihres Verhaltens auferlegt hat, so versteht es sich von selbst, daß sie auch das Recht habe, diese Norm für unverbindlich, und zugleich zu erklären, daß künftighin bei Ausübung ihres Amtes nach einer andern Bestimmung verfahren werden solle."

Was nun weiter folgt, ist schief und bedeutungslos. Es wird nämlich ein Beispiel gesucht bei einem Richter, den der Regent auf bestimmte Gesetze eidlich verpflichtet hat: dadurch verliere dieser aber keineswegs das Recht, andere Gesetze zu erlassen u. s. w. Das Beispiel ist ver-

griffen, wie die ganze Deduction. Den Richter bindet das bestehende Gesetz, worauf er verpflichtet, und jedes neue, welches recht- und verfassungsmäßig erlassen worden ist. Ist ein solches nach seiner Meinung ungerecht oder unangemessen, so kann er sich von seinem Amte zurückziehen, wenn er die Anwendung nicht über sich nehmen will; oder er kann bleiben, und die Verantwortlichkeit dem Gesetzgeber überlassen. Ist aber das neue Gesetz, nach welchem sich zu richten ihm zugemuthet wird, unrechtmäßig, wider die Verfassung erlassen, also ungültig und eigentlich gar kein Gesetz, sondern nur eine ihm willkürlich aufgedrungene Norm: so muß er es unbeachtet lassen, nöthigenfalls dagegen protestiren. Aber feige und gewissenlos würde er handeln, wenn er auch nur den Schein aufkommen ließe, daß er sich daran halten werde, oder gar zur Zeit der Gefahr von seinem Posten ginge. — Dies Beispiel ist also nicht sehr glücklich gewählt, da gerade die Ueberzeugung von dem verfassungswidrigen Ursprunge des Gesetzes der Punkt ist, auf den Alles ankommt.

Betrachten wir nun aber die „dienstliche Stellung" der Professoren, von der wir so eben etwas vernommen haben. Es ist keine Frage, daß das Wochenblatt sich hier selbst eine ganz vortheilhafte Stellung bereitet hat; denn gegen das Vorgetragene wird vorzugsweise ein solcher aufzutreten sich berufen fühlen, der in dem Verhältnisse steht, von dem es sich hier handelt. Weiß man nun, wie gerade in unserer Zeit jede Art der Verdächtigung denjenigen leicht trifft, der die Würde und die Bestimmung eines Amtes in etwas Anderem sucht, als in unbedingter Hingebung und Unterwürfigkeit, und dieses öffentlich auszusprechen unternimmt: so mag es natürlich erscheinen, daß jene Darstellung mit solcher Keckheit vorgetragen werden konnte. Aber auch hier soll es sich zeigen, daß das Maaß der besonnenen, männlichen Prüfung, selbst an die zartesten Verhältnisse gelegt werden darf; daß die Wahrheit und die innere Würde mehr bedeuten, als der unfreie, dienstbare Sinn, der sich das abzwingen läßt, was nur die Liebe freiwillig bietet.

Es ist eine häßliche Verkennung der Verhältnisse und unserer Zeit und unserer Nation gleich unwürdig, alle möglichen Fälle, in denen jemand von dem Landesherrn oder wer sonst der Träger der Herr-

schaft ist, ein Amt oder eine Bedienung erhält, zusammen zu werfen, und so aus den verschiedenartigsten Gliedern eine große Kette moderner Hörigkeit zu bilden. — Daß der Fürst Herr in seinem Hause seyn muß und mit Recht die freie Entscheidung über die Ordnung und das Betragen seines Hofgesindes für sich in Anspruch nimmt, sieht jeder ein. Auch fühlten unsere Vorfahren das sehr wohl, indem sie vor Allem die dienstbaren Leute, die Ministerialen für passend hielten zu einer solchen Verwendung; der freie Grundherr, früher mit jenen unvermischt, stand mit dem Hofe in einem ganz anderen Verbande. Noch in andern Verhältnissen wird die größere Abhängigkeit nothwendig erscheinen. Der Officier hat eine andere Stellung zu seinem Fürsten als der Richter; wer möchte einem niederen Polizeiofficianten Unabhängigkeit zutrauen? und wenn wir die große Kette der Beamtenhierarchie durchgehen, vom Minister bis zum untersten Zöllner, so zeigt sich allenthalben der Uebergang, die Verschiedenheit. Nun gar die Geistlichkeit, selbst die evangelische! wie ist ihr amtliches Verhältniß durchwebt mit den Anforderungen der verschiedensten Art; wie greift hier schon die Grenze ein zwischen dem Diesseits und Jenseits! — Und sie alle sind doch in einem Dienstverhältniß, sind abhängig bis auf einen gewissen Grad, ernannt, besoldet, zur Treue und zum Gehorsam verpflichtet. Aber wenn der Soldat für's Handeln zunächst fragt: Was ist mir befohlen? so hat der Geistliche ganz andere Pflichten zu erfüllen, und der Richter verstände die Würde seines Amtes schlecht, der Gerechtigkeit übte, bloß weil der Landesherr es gebot.

Kommen wir jetzt zu den Universitäten. Im früheren Mittelalter lag die Pflege der Wissenschaften, soferne man überhaupt für diese Zeit davon reden darf, der Kirche ob, in der concentrirt war, was sich an Bildung und Kenntnissen vorfand, und die es durch Lehre und Schrift weiter trug. Als nun später von Italien aus durch das wiederbelebte Studium der Alten ein neues Licht ausging, und jener Umschwung in der Welt der Geister begann, welcher eine wahre Wissenschaft möglich machte, — da waren die Klöster und Stifter für ihren würdigen Anbau zu eng geworden, sie trat hinaus in die Welt, und machte sich als selbständige Macht geltend. Natürlich ward ihr nun

die Form unterthan, in welcher sich damals das Leben bewegte, und in freien Genossenschaften und Corporationen traten die Männer zusammen, welche gemeinsam das große Werk betreiben wollten. Kaiser und Päpste, mächtige Fürsten und reiche Städte gründeten, förderten und ehrten die Universitäten, deren tüchtiges Wirken und fröhliches Gedeihen dem Lande, der Stadt, wo sie sich befanden, Ruhm und Vortheile brachten. Der Lehrer an der Universität gehörte der ganzen gelehrten Welt an, dann seiner besonderen Corporation: die Ansprüche der schirmenden Macht waren gering und leicht zu erfüllen. — Aber die innere Kraft, welche diese großartigen Anstalten errichtet und zusammen gehalten hatte, erschlaffte; gab auch die Reformation ihnen in Deutschland einen neuen Schwung, so war doch die Richtung der neueren Zeit der Freiheit auf keine Weise günstig. Die Landeshoheit schob allmählig die zerfallenen Elemente des Feudalstaats in einen kraftvollen Mittelpunkt zusammen; wo sich die Universitäten in der vollen Ausübung ihrer corporativen Rechte erhielten, da zeigte sich nur zu oft, daß nicht bloß der Geist echter Wissenschaftlichkeit, sondern auch der tüchtige Sinn freiheitswürdiger Männer von ihnen gewichen war. Die neu errichteten Universitäten wurden Staatsanstalten für höhere Bildung, die alten nach diesem Vorbilde umgeändert: die Möglichkeit des Uebergangs lag in den erhöhten Bedürfnissen, für welche das Corporationsvermögen selten ausreichte. Aber wenn die deutschen Hochschulen auch auf diese Weise den Anforderungen des Staats ihren Tribut haben entrichten müssen, damit ist nicht gesagt, daß sie unter die alltägliche Regel gewöhnlicher öffentlicher Institute getreten sind. Was in Deutschland in fast allen Verhältnissen schmerzlich entbehrt wird, der lebendig ausgeprägte Gedanke der Nationalität in Geist und Leben, das ist bei den Universitäten, wenigstens ihrer allgemeinen Anlage und Bestimmung nach, bewahrt geblieben. Sie gehören nicht bloß den einzelnen Staaten an, in deren Gebiet sie liegen, denen Verwaltung, Aufsicht u. s. w. zusteht; sie sind ein Gesammtgut der Nation, eine deutsche Errungenschaft, die Niederlage deutscher Wissenschaft und Bildung. Und das ist auch der erste Gedanke, der den Lehrer beseelen muß; wer seine Sachen vorträgt ohne das lebendige

Bewußtseyn der Gemeinschaft mit der großen Gilde, deren Genosse er ist, ohne die Vergegenwärtigung des innern Zusammenhanges, in der seine Disciplin zu dem Gesammtbegriff der Wissenschaft steht, der mag ein rechtlicher Mann, ein guter Docent, ein emsiger Verbreiter nützlicher Wahrheiten seyn; aber die höhere Würde seines Berufs, die seinem Streben die letzte Weihe giebt, begreift er nicht. Und wenn man dagegen einwenden will, daß durch eine solche Auffassung eine große Zahl brauchbarer und tüchtiger Lehrer unverdient zurückgesetzt werden; so möge man auch bedenken, daß auf unseren Universitäten Manches gelehrt wird, was nicht in den Kreis der Wissenschaft gehört, und was ein kräftigeres und gesunderes Geschlecht wohl von der Schule abrufen, und dem Leben wiederum zur Ausbildung übergeben wird.

Damit nun durchaus nicht unvereinbar ist die besondere Stellung, welche der Professor zu seiner bestimmten Universität, zu seinem bestimmten Staate und dessen Oberhaupte, dem Landesherrn einnimmt. So hat er die besonderen Anforderungen zu berücksichtigen, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche ihm hier obliegen; er soll vor Allem seinem Landesherrn treu, hold und gewärtig seyn. In dieser Beziehung hat sich das Verhältniß klar und bestimmt und auf eine für beide Seiten ersprießliche Weise gestaltet, so daß jeder Gelehrte, der eine Berufung an eine deutsche Universität erhält, nur über das Allernächste sich Aufklärung und Zusage erbittet. Er tritt insoferne einen Dienst an, als er für ehrenhafte Leistung eine Besoldung erhält; aber dieß ist nicht das Wichtigste und Wesenlichste, denn selbst ohne Vergütung vom Staate wendet Mancher seine besten Kräfte der Anstalt zu, und auch dem besoldeten Lehrer fließt häufig aus dem Honorar der Studirenden der Hauptteil seiner Einnahme. Die Anstellung an der Universität giebt dem Professor das Recht und die Pflicht, hier zu lehren und zu wirken im rechten, wissenschaftlichen Ernste. Wie er im Einzelnen, namentlich politisch gestellt ist, ob er als Mitglied der Corporation besondere Rechte in Anspruch zu nehmen hat, ob die Interessen des Landes und des Fürsten, unter dessen Schutz er lehrt, ein Gegenstand seines thätigen Eifers sind, oder ob er sich streng an eine bloß gelehrte Beschäftigung hält, — das sind Fragen, deren Beantwortung von der

Verfassung des Landes und der Universität, von der Persönlichkeit der Individuen, von dem Lehrfach u. s. w. abhängen. Aber das wollen wir festhalten: im strengen Dienstverhältniß befindet sich der Universitätslehrer als solcher nicht, und wenn er auch ein Beamter ist, so ist er doch kein gewöhnlicher Verwaltungsbeamte. Sein hohes Amt verträgt sich nicht mit einer kleinlichen Controlle. Was sollte auch aus der Lehrfreiheit werden, dem Palladium der deutschen Wissenschaft, dem Grundpfeiler des ganzen Universitätswesens, wenn der Lehrer in jeder Beziehung den Einflüssen des gewöhnlichen Administrativganges unterworfen wäre? In dem Vertrauen, welches seine Anstellung bewirkte, liegt die Bürgschaft für seine Lehre, die er mit seiner ganzen Persönlichkeit zu vertreten hat; den Gewissenlosen, den Verbrecher treffe die Strafe.

Sehen wir jetzt auf unsere göttinger Professoren, auf welche auch das berliner Wochenblatt später die Anwendung macht. Göttingen ist gegründet auf den seit der Reformation erwachsenen Klosterfond; die nöthigen Zuschüsse werden aus der Staatskasse mit Bewilligung der Landstände geleistet: ist hier nun ein Grund, um ein so enges Dienstverhältniß anzunehmen, daß daraus die unbedingte Hingebung an den König hervorginge? in einer Sache hervorginge, wo ihr Eid sie nach einer andern Seite hinwies? Denn der Professor als Staatsdiener (so nennt ihn das Gesetz, nicht königlichen Diener) leistet seinen Diensteid, aber wohl verstanden, dieser war seit Errichtung des Staatsgrundgesetzes auch auf dessen getreuliche Beobachtung ausgedehnt worden. Dazu kommt, daß die Universität Göttingen als Corporation einen Abgeordneten auf den Landtag sendet. Wenn nun auch die ordentlichen Professoren nur in Folge ihrer Anstellung Mitglieder der Corporation sind, so nehmen sie doch in dieser Eigenschaft eine Stellung zu den Landesangelegenheiten ein, die nicht allein nach der Berechtigung des Dienstherrn abgewogen werden darf; ja das ganze Verhältniß zeigt deutlich die Absicht, sie in eine nähere Beziehung zum Lande zu bringen, als das Lehramt es nothwendig erforderte. Daher erklärt sich denn auch die Ausdehnung des Diensteides auf die Verfassung, wodurch eine Bürgschaft erlangt werden sollte, daß sie in ihrem ganzen Um-

fange auch auf der Universität treulich beobachtet werde. Diese Verfassung bestimmte nun, wie Sie wissen, daß erst nach der Ausstellung eines sie sichernden Reverses durch den Thronfolger die Huldigung geschehen sollte. Sie mögen das wunderbar finden und denken, sein Recht auf den Thron hange ja nicht von der Huldigung ab. Gewiß nicht; aber Sie sehen hier ein Beispiel, wie sich in Deutschland die Rechte der Landesherren und Stände von jeher gemischt und gegenseitig beschränkt und bedingt haben. Jene Vorschrift des hannöverischen Staatsgrundgesetzes ist nämlich keine Erfindung der neueren Zeit: in Ostfriesland, Würtemberg, Schleswigholstein, ja sogar in geistlichen Territorien, wie in den Stiftern Köln und Osnabrück war es von Alters her so bedingt und beredet. Dasselbe hatte König Wilhelm in Uebereinstimmung mit seinem Bruder, dem Vicekönig, und dem Ministerium und den Ständen beliebt, und unsere Göttinger waren demnach auch auf diesen Artikel eingeschworen, dessen ganz offenbare Bestimmung es war, die Verfassung gegen einseitige Schritte eines neuen Landesherrn sicher zu stellen. Nun ist es aber doch wohl klar, daß ein Eid, der abgeleistet worden ist, um jemanden zu beschränken, nicht von diesem selbst einseitig erlassen oder für unwirksam erklärt werden kann; sonst läge in seiner ganzen Auflage eine Abgeschmacktheit, deren sich weder unsere Vorfahren noch die in dieser Sache betheiligten Staatsmänner schuldig gemacht haben. So wie also die Professoren der Ansicht waren, daß der König das Staatsgrundgesetz nicht einseitig außer Wirksamkeit setzen könne, so waren sie noch daran gebunden, und ihre dienstliche Stellung war in einer Sache, die sie als eine allgemeine Landesangelegenheit erfaßte, ohne Einfluß.

Uebrigens war der Huldigungseid noch gar nicht von den Professoren gefordert worden, da zufällig die für die Universität bestimmten Reverse erst später eingetroffen sind. Aber allen anderen Angestellten waren sie schon zugesandt worden, und die Professoren erwarteten sie stündlich. Darauf beziehen sich die Worte in der Erklärung der Sieben, daß sie sich so früh als möglich vor den Conflicten sicher zu stellen wünschen, die jede nächste Stunde bringen kann. — War das nun ein unnatürlicher Wunsch? kam es Männern ihrer Art und ihrer Stellung,

die jeder Verdächtigung mit ihrem ganzen Leben entgegen treten, jede Verleumdung mit ihrem Namen niederschlagen konnten, die sich zum Theil um die öffentlichen Angelegenheiten des Landes große Verdienste erworben hatten, — kam es den ersten Gelehrten Deutschlands nicht zu, offen und freimüthig auszusprechen, was sie von dem ganzen Unternehmen dachten, und den Erfolg der sie bedrohenden Zumuthung im Voraus darzulegen? Hat sich denn Deutschland seit Luthers und Huttens Zeiten so verändert, daß die freie, männliche Rede nicht bloß den, welchen sie trifft, sondern auch die entfernten Zuschauer entsetzt? — Aber, heißt es, die Professoren hätten einen solchen Conflict vermeiden, sie hätten ihren Dienst verlassen sollen, wenn sie glaubten, ihn nicht mehr mit Ehren versehen zu können. — Freilich, das wäre das Bequemere für die Gegner gewesen; ob aber auch für sie das Würdigere? Sie fühlten sich ja in ihrem Rechte, sahen einen Zustand bedroht, für dessen Aufrechthaltung man sie in Eid und Pflicht genommen hatte. Wäre ihnen etwas, was sie für unziemlich gehalten, auf rechtmäßigem Wege zugemuthet worden; hätte die Regierung etwa Eingriffe in ihre Lehrfreiheit gethan, ohne daß sie vielleicht nach ihrem amtlichen Verhältniß dagegen etwas vermochten, so zweifle ich keinen Augenblick, daß sie alle lieber freiwillig abgetreten seyn würden, als einer unwürdigen Beschränkung sich unterworfen hätten. Aber daß sie in dieser Sache ruhig und ergeben einer Zumuthung, die ihnen ungerecht schien, weichen sollten, werden nur diejenigen verlangen, die eben in ihrer festen Haltung einen freilich sehr ungelegenen Widerstand sich entwickeln sahen. — „Aber gerade dieses böse Beispiel, welches die Professoren durch ihre Erklärung gaben, mußte schlimm wirken, und wenn es befolgt wurde, zur Auflösung und Zerrüttung des rechtlichen Zustandes im Lande führen! Es lag darin eine Aufforderung zur Anarchie." — Hiergegen will ich nun nicht einwenden, daß es sich noch gar nicht herausgestellt hat, in wieweit selbst die drei verbannten Männer an der Veröffentlichung jener Erklärung Theil genommen haben; ich will nur die Einwürfe hervorheben, welche sich das berliner Wochenblatt selbst gegen diese Ausführung macht. Denn wenn es sie in diesem besonderen Fall

wegen des Dienstverhältnisses nicht für begründet hält, so können wir nach dem Vorhergesagten dieses Bedenken nicht theilen.

„Wir verkennen das Gewicht der Gründe nicht, die dieser Argumentation entgegen gehalten werden können, sobald man ganz abstract von der oben einstweilen aufgestellten Voraussetzung der Unrechtmäßigkeit der Schritte des Königs ausgeht."

Dies modificiren wir dahin, daß es hier bloß auf die Ueberzeugung der Professoren ankommt. Waren sie in Irrthum, so mußten sie allerdings das rechtlich gegen sie erlassene Erkenntniß tragen; aber in ihrem Benehmen selbst konnten sie sich nur durch ihr Gewissen leiten lassen.

„Wenn dieser, so kann man sagen, die Verträge verletzt, die das Grundgesetz des Landes bilden, und zugleich jene ständische Versammlung, welche Beschwerden führen könnte, nicht mehr zusammen treten kann, so ist allerdings der Einzelne berechtigt, den Monarchen in angemessener Form, auf das Unrecht, welches er zu begehen im Begriffe steht, durch offene und furchtlose Erklärung aufmerksam zu machen. Die Verwahrung dessen, dem Unrecht geschieht, gegen die Handlung der überlegenen Gewalt, die seine Rechte verletzt, ist eine Art der Vertheidigung, die nur der gröbste Despotismus für ein Verbrechen erklären kann. Der Verletzte darf wenigstens den Versuch machen, demjenigen, von dem die Beeinträchtigung ausgeht, sein Unrecht vorzuhalten, und dadurch dessen Entschließungen zum Besseren zu lenken. Wird durch diese Verwahrung und durch die Verweigerung der Mitwirkung zu dem Unternehmen, das Band, welches die Unterthanen an den Regenten bindet, gefährdet, so liegt die Schuld nicht an dem, der das Unrecht mißbilligt, sondern an dem, der es begeht. Dieser kehre auf den Pfad des Rechts zurück, so ist die Gefahr beseitigt."

Was das berliner Wochenblatt noch sonst in dem hier behandelten Artikel über die Rechtsfrage, namentlich über die formelle Ungültigkeit des Staatsgrundgesetzes beibringt, ist ohne Belang und interessirt uns hier nicht. Natürlich wird die staatsrechtliche Frage der Verfassungserrichtung ganz unter einem privatrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet,

13*

wie ein Hausverkauf etwa, und das Resultat stellt sich ungefähr so, als wenn Sie ein Haus sammt Garten kaufen wollen, der Verkäufer will aber den Garten nicht lassen. Sie bezahlen nun, auch jetzt noch mit dem Kaufe zufrieden, die verlangte Summe, lassen Sich als Eigenthümer in das Haus einweisen, machen es Sich bequem darin, und kümmern Sich um den Garten nicht. Nach Jahren aber kommt der Erbe des Verkäufers, und will das ganze Geschäft aufrufen, weil Sie nicht feierlich erklärt haben, daß Sie auch ohne den Garten mit dem Hause zufrieden sind. Der soll denn in seinem Rechte seyn. — Aber lassen wir das; es sind schon der Worte genug, und Sie werden die Sache satt haben. Aus Allem aber hoffe ich werden Sie ersehen, daß das berliner Wochenblatt den sieben göttinger Professoren einen sehr ungefährlichen Krieg erklärt hat, und damit Gott befohlen.

Siebenter Brief.

Sie haben Recht, mein lieber Herr Major; in der Abfertigung des Wochenblatts ist auch zum großen Theil der Artikel beseitigt, den die allgemeine Zeitung zu Anfang dieses Jahrs aus Göttingen als einen Auszug aus dem Privatschreiben eines der ersten dortigen Gelehrten gebracht hat. Ich werde ihn daher auch nur mit einigen Worten berühren, mehr um mein Wort zu halten, als weil ich glaube, daß die Sache eine ernstliche Widerlegung verdient. Fragen Sie mich aber nicht, was das denn wohl für ein berühmter Gelehrter sey, der den Brief geschrieben hat. Ich weiß es nicht, und es kommt auch nichts darauf an; so viel ist wohl jedenfalls gewiß, daß er durch die liebreichen Worte, die er seinen vertriebenen Collegen nachgerufen, seinen Ruhm nicht gerade wird vermehrt haben. Doch ist allerdings zu bedenken, ob der als Privatschreiben bezeichnete Artikel für die Oeffentlichkeit bestimmt gewesen ist. Es scheint fast nach der Art der Abfassung; wir indessen lassen die Person, und halten uns bloß an die Sache.

Die erste Hälfte des Briefes nun besteht aus allerlei Gerede,

woraus man entnehmen kann, daß der Verfasser eben nicht in glücklichen socialen Verhältnissen lebt, was uns denn sehr wenig interessirt. Dann folgen die uns schon bekannten Sätze, daß die Professoren ihre Entlassung hätten nehmen müssen, und, was hier neu ist, daß in ihrer Erklärung schon eine eventuelle Dienstaufkündigung liege. Daraus scheint denn hervorzugehen, das der Briefsteller kein Jurist ist, denn sonst würde er wohl bedacht haben, daß ein Verzicht nicht zu vermuthen ist, „doch mag dies alles gerne auf sich beruhen bleiben“, sagt der Verfasser, und hierin wenigstens wollen wir ihm nicht widersprechen.

> „Was auch die protestirenden Professoren gedacht und beabsichtigt haben, so viel ist unverkennbar, daß ihr Aufsatz schielend, unbestimmt, ohne logischen Zusammenhang ist. Nein, so drückt sich niemand aus, der, vollkommen mit sich einig, entschieden weiß, was er will. Indessen bietet die Protestation dem Tadel noch ganz andere Seiten. Sie erscheint zwecklos, weil ohne Mühe voraus zu sehen war, daß dadurch der König zur Wiederaufhebung des Patents sich nicht würde bestimmen lassen — sie war zweckwidrig, weil die protestirenden Professoren sich dadurch selbst außer Stand setzen, der Sache zu nützen, welche sie vertheidigen — sie war pflichtwidrig in Beziehung auf ihr Verhältniß als Lehrer der Universität, welcher zunächst sie ihre Dienste zu widmen berufen waren.“

Wir wollen hier nicht am Einzelnen mäkeln; sonst ließe sich wohl fragen, wie denn eine und dieselbe Handlung zwecklos und zweckwidrig seyn könne. Aber den letzten Punkt lassen Sie uns einmal etwas näher ins Auge fassen. Der Verfasser fährt so fort:

> „Oder konnten sie es etwa nicht wissen, welchen Einfluß ihr Schritt und dessen nächste Folgen auf die leicht aufzuregende academische Jugend haben werden? Sie haben der Lehranstalt, deren Bestes nach Kräften zu fördern sie eidlich angelobt, Wunden geschlagen, von denen sie sich vielleicht nie wieder erholen wird. Sie haben muthwillig einen gefährlichen Zündstoff unter die Menge geschleudert, und hunderte von Jünglingen ihrer Pflicht und ihrem Berufe entfremdet. Ach, vielleicht für immer! denn

für die Meisten ist dieß Semester verloren, eine so lange Unterbrechung der Studien aber hat im Jünglingsalter nicht etwa nur einen Stillstand, sondern einen mächtigen Rückschritt zur Folge. Nur wenige sind befähigt, oder auch nur geneigt zum gründlichen Selbststudium, und an eine zweckmäßige Fortsetzung der in diesem Halbjahr begonnenen Fachstudien auf einer andern Universität wird Niemand, der die Einrichtung jener Studien kennt, im Ernste glauben. Auch denken hieran wohl Wenige. Ein zweckloses Umhertreiben mit allen sich daran knüpfenden Gefahren und Nachtheilen wird für sehr viele die Folge des Geschehenen seyn, und unter diesen befinden sich nicht etwa nur solche, welche die Begeisterung für eine Sache, deren wahre Bedeutung die Wenigsten kennen, von hier weggetrieben hat, sondern Manche haben Göttingen verlassen, weil sie unter einer aufgeregten Menge, die sogar den Zutritt zu den Collegien versperrte, nicht länger bleiben zu dürfen glaubten. Und fragen wir nun, warum so viel Unheil über unsere Universität und so viele ihrer Pflege und Obhut anvertraute Jünglinge kommen mußte, so kann die Antwort nur seyn, weil einzelne Universitätslehrer, ihren wahren Beruf, die Jugend zu unterrichten und gegen Verirrungen und Gefahren nach Möglichkeit zu schützen, durchaus mißkennend, ihren politischen Eifer nicht zu bezähmen wußten! Und dieß Alles soll durch die gute Absicht, welche dabei zu Grunde gelegen haben mag, entschuldigt werden? Nun fürwahr, so ist auch der gerechtfertigt, welcher, um geschehenes Unrecht zu rächen, die Brandfackel in ein Pulvermagazin wirft und Tausenden den Tod bereitet!"

Entschuldigen Sie, mein Freund, daß ich diese lächerliche Declamation ganz hergesetzt habe. Es war nöthig, um Ihnen zu zeigen, wie ein College der Sieben, der doch vor Allen, sollte ich meinen, an ihrem mannhaften Benehmen seine Freude haben mußte, wenn er auch über die Sache selbst eine verschiedene Ansicht hatte, oder sie wenigstens so auszusprechen nicht für passend fand, — wie ein Universitätsgelehrter in seinem engherzigen Sinn nur an das verlorene Semester, die un-

terbrochenen Fachstudien, die verminderte Frequenz denken, und den Männern, die sich für ihre Ueberzeugung opferten, die häßlichsten Schmähungen nachrufen kann. Selbst wenn ihre Erklärung so nachtheilige Folgen für die Studien einiger Akademiker gehabt hätte, wie sie hier mit handgreiflicher Uebertreibung geschildert werden, so wäre das sehr zu beklagen gewesen, aber jenen Männern könnte das nicht zum Vorwurf gereichen. Ihnen schwebte eine höhere Pflicht vor, deren rücksichtslose Erfüllung ihr Gewissen und ihre Ehre verlangten. Aber nicht ihre Erklärung hat jene immerhin bedauerlichen, wenn auch bald verwundenen Störungen hervorgerufen, die sie übrigens durch ernstliche Abmahnung und Bitte nach Kräften zu hindern suchten; das haben die Folgen gethan, die sich daran knüpfen: die Absetzung und Verbannung; ja schon die Veranlassung, die jene Erklärung nöthig machte, trug den Keim zur Aufregung in sich. Freilich, wer den Zweck des Lehramts nur darin sucht, eine erlernte Disciplin weiter zu tragen, das Gedächtniß der Jugend mit einigen Kenntnissen, den Verstand mit einigen Regeln und Begriffen zu bereichern, — der mag mit scheuer Verwunderung es hören, wenn Professoren den Satz aufstellen, „daß das Gelingen ihrer Wirksamkeit nicht sicherer auf dem wissenschaftlichen Werth ihrer Lehre, als auf ihrer persönlichen Unbescholtenheit beruht.“ Er wird darin einen bedenklichen Uebergriff moralischer Gewalten in einen wohlgeordneten Studiencurs erblicken, und jeden, den die Durchführung solcher Ansichten von der Universität trieb, wegen ihrer verminderten Frequenz verantwortlich machen, während er es vielleicht ganz natürlich findet, daß die Aussicht auf erhöhten Gewinn einen Professor wegzieht, und die Lehranstalt, wo er vorher wirkte, vergessen läßt. Jene sieben Männer dachten anders: sie achteten sich durch ihr hohes Amt verpflichtet, nicht bloß durch ihre Lehre, sondern auch durch ihr Leben der studirenden Jugend voranzugehen; ihre persönliche Unbescholtenheit konnte nur gewahrt werden durch das Festhalten an einem Eide, durch den sie sich noch gebunden fühlten, und so war es nur die Consequenz eines ernsten Charakters, die sie zu einer entschiedenen, aber folgerichtigen Handlung trieb. Daß sie dieß mit der Aufgabe, die sie sich als Lehrer gesetzt, in Verbindung brachten, zeigt die wahre

Einheit des Lebens und der Lehre, zu der sich bei ihnen die Wissenschaft verklärt hat, — die Wissenschaft, welche in ihrer rechten Bedeutung erfaßt, den ganzen Menschen in Anspruch nimmt, und eher den Irrthum der strebenden Kraft verzeiht, für den sie die sichere Heilung in sich trägt, als die feige Verletzung der inneren Würde.

Und haben jene sieben Professoren durch ihr Auftreten der Universität wirklich Nachtheile bereitet? Ich glaube, der Eindruck, den ihr ehrenhaftes Benehmen auf die jugendlichen Herzen gemacht hat, wird diesen auf die Dauer mehr nützen, als eine vorübergehende Störung der Studien ihnen schaden konnte; und die wackeren Jungen, welche bei Nacht und Kälte nach Witzenhausen zogen, um von ihren geliebten Lehrern den letzten Segen zu empfangen, werden einen Schatz für ihr ganzes Leben von dort mit zurück gebracht haben. Und wenn auch die Georgia Augusta, zu deren größten Zierden jene Männer gehörten, durch ihr unfreiwilliges Ausscheiden für die nächste Zukunft an äußerem Glanze verliert, so möchte ich doch glauben, daß die ganze Anstalt, die jetzt schon nach Jahrhunderten zählt, an innerer Würde und an nationaler Bedeutung durch diese Angelegenheit unendlich gewonnen hat; ja daß dadurch für sie die Möglichkeit gegeben ist, in ihrem zweiten Säculum denselben Platz in der deutschen Wissenschaft einzunehmen, den sie in dem vergangenen behauptet hat. Dann wäre freilich die Zeit vorbei, wo sie in behaglicher Abgeschlossenheit fleißig besuchte Collegien floriren, gelehrte Bücher ediren sah, während in Preußen die Hörsäle und die Studirstuben von den unter die Waffen getretenen Professoren und Studenten leer standen. Aber der Zeit ist auch schon das Urtheil gesprochen! — Unser Briefsteller wird in diesen Worten freilich eine sehr bedenkliche Ekstase finden. Hören Sie nur, was für weise Lehren er unsern sieben Freunden nachruft, diesen Männern, deren hochwürdige Gesinnung, deren ernstes Streben und besonnenes Wesen für alle, die ihnen näher kamen, ein Vorbild war!

> „Menschliche Handlungen haben nur einen Werth, wenn sie durch den Verstand geregelt sind. Wer lediglich durch eine Idee, durch ein blindes Gefühl zu einer Handlung getrieben wird, deren Erfolg- und Zwecklosigkeit ihm bei einem geringen Nach-

denken einleuchten mußte, der kann unmöglich bloß seines guten Willens wegen Lob und Beifall verdienen."

Das sind Worte, die ein besorglicher Vater seinem Sohne mit auf die Wanderschaft geben mag; aber an dieser Stelle nehmen sie sich aus, wie ein Rechenbuch in der Kirche.

Und nun, mein lieber Freund, kein Wort mehr über diese ganze Geschichte. Ich habe Ihnen darüber geschrieben, was ich Ihnen Passendes zu sagen wußte. Sie würden wohl leicht einen kundigeren und geschickteren Correspondenten gefunden haben; aber keinen, das spreche ich mit Zuversicht aus, dem es mehr am Herzen gelegen, daß in dieser für Deutschland und namentlich für die deutschen Universitäten wichtigen Angelegenheit die Wahrheit und nur die Wahrheit erkannt werde. Hat mich daher außer dem Vergnügen, mich Ihnen gefällig erweisen zu können, noch etwas bei diesem Briefwechsel erfreut, so war es die lebendige Ueberzeugung, daß ich durch eine wahrhafte Darlegung der Verhältnisse Männer vertreten konnte, die ich liebe und verehre, und eine Sache, die ich für gerecht halte.

№ 6.

Eingabe der Gutsbesitzer bürgerlichen Standes in Mecklenburg an den Landesherrn.

Rostock 1841.

Allerdurchlauchtigster Großherzog!
Allergnädigster Großherzog und Herr!

Ew. Königl. Hoheit haben geruht, unter dem 26. October v. J. den bürgerlichen Gutsbesitzern eine Ausführung communiciren zu lassen, betitelt: „Allerunterthänigste Darlegung von Seiten des Drosten von Restorff auf Radegast, des von Lowtzow auf Klaber und des Geheimen Justizraths von Oertzen auf Leppin, als Deputirten der eingeborenen Ritterschaft, betreffend das Verfahren bei der Wahl eines ritterschaftlichen Deputirten zum Engern Ausschuß auf dem Landtage 1838." Bereits am 20. Juli d. J. ist darauf von dem mitunterschriebenen Gutsbesitzer Engel auf Gr. Grabow in seinem und seiner Standesgenossen Namen über einzelne Punkte, namentlich über die Ausdrücke: eingeborene und recipirte Ritterschaft, so wie über das Verfahren des Herrn Landmarschalls des wendischen Kreises bei der fraglichen Wahl, eine allerunterthänigste Erklärung eingereicht worden, auf welche wir uns, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, hiemit submissest beziehen. Zugleich ist aber in dieser Erklärung vorläufig angezeigt worden, daß die bürgerlichen Gutsbesitzer es beabsichtigten, Ew. Königl. Hoheit eine umfassendere Begründung der ihnen als Mitgliedern der mecklenburgischen Ritterschaft zustehenden, jedoch theilweise bestrittenen Rechte zu überreichen; und dieser Anzeige eine weitere Folge zu geben, ist der Zweck unseres gegenwärtigen allerunterthänigsten Vortrags. Derselbe ist bestimmt, die Grundzüge des in Frage stehenden Rechtsver-

hältnisses, wie sie uns aus dem Recht, der Geschichte und dem Staatsleben Mecklenburgs entgegentreten, möglichst klar und bündig hinzustellen, ohne ängstliche Erwägung des Details, wenn es nicht zur Begründung der entscheidenden Principien nothwendig ist; ruhig und besonnen, wie jede wahre Ueberzeugung es seyn muß. Der Gang der Entwickelung wird im allgemeinen ein selbstständiger seyn; der uns allergnädigst communicirten Ausführung der so benannten Deputirten der eingebornen Ritterschaft (wir werden sie später der Kürze wegen als „Darlegung des Adels“ anführen) tritt unsere Deduction in freier Haltung gegenüber; nur da, wo es nöthig scheint, Gegensätze bestimmt hervorzuheben, oder Mißgriffe und Irrthümer zu berichtigen, wird es mit steter Bezugnahme auf jene Ausführung geschehen. —

So nahen wir uns, unser gutes Recht vertretend, mit freudigem Vertrauen Ew. Königl. Hoheit erhabenem Throne, und bitten allerunterthänigst um ein huldreiches Gehör für unsern Vortrag.

Ehe uns die Darlegung des Adels bekannt geworden war, sind wir der Ansicht gewesen, daß es sich im vorliegenden Fall nur um die Frage handle, ob die bürgerlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg gewisse Rechte der Ritterschaft in Beziehung auf den Engeren Ausschuß und die Landes-Klöster für sich in Anspruch nehmen können, oder ob sie davon ausgeschlossen sind; daß sie zur landständischen Ritterschaft gehören, schien außer allem Zweifel. Indessen ist gewiß zur Verwunderung aller unbefangenen, mit den bestehenden Verhältnissen bekannten Männer, in jener Darlegung die Behauptung aufgestellt worden, daß wir nicht einmal Mitglieder der Ritterschaft sind, sondern als bloße Landbegüterte außerhalb der landständischen Corporation stehen, welche notorisch aus der Ritter- und Landschaft gebildet wird. So sehen wir uns plötzlich, indem wir für die Anerkennung verfassungsmäßiger Rechte zu kämpfen glauben, in unserem wichtigsten politischen Rechte angegriffen; indem wir unbefangen unsere Ansprüche auf die Basis unserer öffentlichen Stellung zurückführen, wird der Versuch gemacht, diese selbst zu erschüttern! Dieß Verfahren unserer Gegner mag klug und wohl-

bedacht erscheinen; wenn es mit Erfolg durchgeführt werden könnte, so würde es, wer wollte das leugnen! für uns verderblich seyn. Gelingt es uns aber den Beweis zu führen, daß jene Behauptung, wie sicher sie auch hingestellt worden, durchaus unbegründet ist; daß sie der historischen Entwickelung und der verfassungsmäßigen Feststellung unserer Staatsverhältnisse direct widerspricht; daß wir vielmehr mit vollem Recht uns zur Ritterschaft zählen: so ist diese Erörterung für uns von großer Bedeutung, und was uns hat schaden sollen, wird uns Vortheil bringen. Denn die Kränkung, welche jeder ehrliebende und freie Mann schmerzlich empfinden muß, welcher sich unerwartet in seinem wichtigsten Rechte bedroht sieht, verschmerzt sich bald, wenn ein siegreicher Kampf ihm das Seine bewahrt; sein Recht wird ihm dadurch nun noch theurer, und insofern es die Grundlage weiterer Bestrebungen ist, gewinnen auch diese an Nachdruck, je besser jene befestigt ist.

Es kommt also vor Allem darauf an, den Begriff und die Bedeutung der mecklenburgischen Ritterschaft festzustellen. Dies läßt sich einfach durch die streng juristische Interpretation des Erbvergleichs von 1755 erreichen; um indessen für die ganze Deduction eine breite Basis zu gewinnen, soll nach dem Vorgange, welcher sich in der Darlegung des Adels findet, die Sache zuerst auf dem Wege der historischen Untersuchung bis zu jenem großen Grundgesetz der mecklenburgischen Verfassung geführt werden. Es wird sich dann zeigen, daß der Inhalt desselben sich genau an die früheren Zustände anschließt, und daß darin gerade in dieser Beziehung kein Neubau aufgeführt, sondern nur der Schlußstein zu dem Gebäude der Vergangenheit gelegt ist.

Zuvörderst ist hier nun hervorzuheben, daß die Entwickelung der landständischen Verfassung in Deutschland nicht allenthalben gleichmäßig vor sich gegangen ist. Namentlich bestand ein Unterschied zwischen denjenigen Ländern, in welchen sich dieselbe an die ehrwürdigen Institutionen der altgermanischen Freiheit anlehnen konnte, und denjenigen, wo eine solche Grundlage sich nicht vorfand. Letzteres ist namentlich der Fall bei den später germanisirten wendischen Völkerschaften; wenigstens kann hier für die rein wendische Periode keine politisch festgestellte

Theilnahme des Volkes an der öffentlichen Gewalt nachgewiesen werden. In Mecklenburg namentlich zeigen sich die ersten Spuren einer landständischen Verfassung im germanischen Sinne erst nach der sächsischen Eroberung und zwar unter dem Einfluß des Lehenwesens, welches damals immer entschiedener die öffentlichen Verhältnisse zu beherrschen begann. Dieser Gang der Entwickelung läßt sich bis zur vollständigen Ausbildung der landständischen Institution verfolgen, und für die Ritterschaft auch dann noch nachweisen, als schon mit der Aufnahme städtischer Gemeinden in den landständischen Verband ein neues Element hinzugekommen war; denn die Prälaten sind wohl nur als Lehnsträger der geistlichen Besitzungen herbeigezogen worden, und standen daher mit der Ritterschaft unter demselben Princip. Daß dieses wenigstens für die Ritterschaft das Vasallenthum gewesen ist, läßt sich durch unzweifelhafte Thatsachen bestimmt darthun; es wird genügen, von den wichtigsten folgende hier anzuführen:

1. Im Jahre 1285 übernahmen die Lehenleute in den Landen Röbel, Malchow und Wenden die Bezahlung fürstlicher Schulden, — eine Thatsache, welche um so mehr hervorzuheben ist, weil sich gerade an solche Bewilligungen die Ertheilung besonderer Freiheiten von Seiten der Fürsten anschloß, welche zur landständischen Verfassung führten.
2. Die Vasallen (Mannen erscheinen im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert als die gewöhnlichen Rathgeber der Fürsten.
3. Die Vasallen sind es, welche neben den Prälaten und Städten im Jahre 1442 bei der brandenburgischen Eventual-Huldigung auftraten. Wenn dabei noch die Herren oder Ritter besonders hervorgehoben wurden, so zeigt dies nur, was freilich auch sonst bekannt genug ist, daß die Ritterwürde, welche selbst unter dem Landesadel nur selten war, zwar einen besonderen Rang begründete, aber bei der politischen Berechtigung der Vasallen keinen Unterschied machte.
4. Die Vasallen schlossen mit den andern Ständen 1523 die Union, welche eine so wichtige Grundlage für die mecklenburgische Verfassung geworden ist.

5. Später kommt gleichbedeutend mit Vasallen der Ausdruck Ritterschaft vor; in den herzoglichen Reversalen vom 5. Juli 1555 heißt es z. B.; Unsre Manne und Städte; in der Vollmacht des landständischen Ausschusses von demselben Datum: Wir die von der Ritterschafft und Städten. Dieß erklärt sich daraus, daß der Ausdruck „Ritterschaft" nicht von der Ritterwürde herzuleiten ist, sondern von den Ritter- oder Roßdiensten, zu denen in der Regel alle Vasallen verpflichtet waren.
6. Die Landtage waren, so lange Roßdienste geleistet wurden, zugleich Musterungstage der Vasallen, woraus man schließen darf, daß, wer zu Roßdiensten verpflichtet war, im Zweifel auch zu den landtagsfähigen Vasallen gehörte.
7. Die Frage, wie es sich denn mit den Besitzern der Allodialgüter in Beziehung auf die Landstandschaft verhalten habe, macht keine Schwierigkeit, da nach der Durchführung des Lehenwesens allodiale Landgüter jedenfalls nur als seltene Ausnahme vorgekommen sind, und der Homagialeid, welchen auch deren Eigenthümer leisten mußten, sie hinsichtlich der landständischen Verhältnisse der Vasallen gleichstellen ließ.

Diese Thatsachen setzen es außer Zweifel, daß in Mecklenburg die landständischen Rechte der Ritterschaft auf dem Lehenwesen beruhen, und daß die Außdrücke „Mannschaft und Ritterschaft" im Allgemeinen für gleichbedeutend zu halten sind: beide bezeichnen den Inbegriff der Vasallen, jedoch der letztern, wenigstens später, mehr in specieller Beziehung auf die landständischen Rechte, indem er auf die etwaigen landtagsfähigen Allodialgutsbesitzer mit umfaßte. Es darf daher schon für die ältere Zeit die Regel aufgestellt werden: jeder Vasall, und namentlich ein solcher, welcher Roßdienste zu leisten hatte, gehörte zur Ritterschaft, und nahm an den politischen Rechten Theil. Dadurch aber wird für den vorliegenden Fall die Frage von ganz besonderer Wichtigkeit, ob auch Personen nichtadlichen Standes in Mecklenburg von jeher lehnsfähig gewesen sind. Wenn diese Frage bejaht werden muß, und wenn sich zeigen läßt, daß schon in frühester Zeit bürgerliche Vasallen vorgekommen sind, so ergiebt sich aus dem Angeführten, daß in Mecklen-

burg der Adel für die ritterschaftliche Landstandschaft kein nothwendiges Erforderniß gewesen ist; daß wenigstens eine solche Beschränkung der vasallitischen Rechte nach dem Geburtsstande sich als eine Ausnahme darstellen würde, welche dem Princip jener Landstandschaft widerspräche, und daher, um für begründet angenommen zu werden, des allerbündigsten Beweises bedürfte.

In der Darlegung des Adels S. 32 wird nun freilich, unter Berufung auf eine nicht weiter motivirte Behauptung des Herrn von Kamptz, die Behauptung als ganz unzweifelhaft hingestellt, daß bis zum 17. Jahrhundert in Mecklenburg nur der Adel lehnsfähig gewesen sey; allein es läßt sich urkundlich nachweisen, daß diese Behauptung falsch ist. Das ist ein sehr wichtiger Umstand, der für den vorliegenden Fall von der höchsten Bedeutung ist, weil dadurch der ganzen Deduction unserer Gegner von vorne herein die hauptsächlichste Stütze entzogen wird. Es fällt nämlich, wenn die fortwährende Lehensfähigkeit bürgerlicher Personen nachgewiesen wird, der Versuch, die gegenwärtig vom Adel geltend gemachten Ansprüche als ein in frühester Zeit begründetes, historisches Recht darzustellen, haltungslos zusammen, während gerade ür die rechtliche Darlegung unserer Ansprüche die sicherste Basis gewonnen wird. Dieß macht es nöthig, bei dem hier berührten Puncte etwas länger zu verweilen.

Ehe aber in das Einzelne der Beweisführung eingegangen werden kann, muß eine allgemeine Bemerkung vorausgeschickt werden, welche für die richtige Beurtheilung der hier in Frage stehenden Verhältnisse von Wichtigkeit ist. Gewöhnlich nimmt man an, daß im Mittelalter die Bevölkerung sich streng nach gewissen Ständen geschieden, und daß namentlich zwischen dem landsässigen oder niederen Adel und dem Stande der städtischen Bürger eine schroffe Scheidung bestanden habe. Allein dieß ist selbst in späterer Zeit, d. h. in dem 16ten und 17ten Jahrhundert, nicht in dem Grade der Fall gewesen, wie man häufig glaubt. Beide Stände sind seit dem 12ten Jahrhundert hervorgegangen aus einer Mischung freier und unfreier Personen, und haben sich, wenn auch jeder in seiner besonderen Sphäre, doch keineswegs in schroffer Abgeschlossenheit neben einander entwickelt. Namentlich würde es sehr

unrichtig seyn, wenn man sagen wollte, das städtische Bürgerthum habe neben dem Adel eine untergeordnete Stellung eingenommen. Die Stadtbürger haben früh das Waffenrecht gewonnen; wir finden sie, namentlich in den größeren Städten, reich, tapfer und gebildet, selbst Adliche gehörten nicht selten ihrer Gemeinde an, oder standen gar als Pfalbürger in einem Abhängigkeitsverhältniß zu derselben. In Norddeutschland aber nahm die Hanse die Stellung einer europäischen Großmacht ein, welche noch im 16ten Jahrhundert deutsche Reichsfürsten in ihrem Solde hatte, — und zwei mecklenburgische Städte gehörten zu den angesehensten der Hanse! Es darf daher nicht auffallen, wenn man auch im späteren Mittelalter städtische Bürger für lehnsfähig gelten sieht, so wie es natürlich erscheint, daß sie, wenn sie Vasallen waren, auch alle Rechte derselben in Anspruch nehmen konnten; ob sie es immer thaten, das ist eine Frage, deren Beantwortung an und für sich keine juristische Bedeutung hat. Bis zum 16ten Jahrhundert aber kamen in den deutschen Ländern neben der Geistlichkeit und den angeseheneren Grundbesitzern nur die Stadtbürger als freie und vollkommen rechtsfähige Männer in Betracht; erst nach dieser Zeit trat ein selbständiger Beamten- und Gelehrtenstand in das öffentliche Leben ein und ward die Grundlage für den höheren Bürgerstand im modernen Sinne des Wortes. Und merkwürdig! kaum zeigt sich in Mecklenburg jener neue Stand der Gelehrten und Beamten, so erscheint er auch sofort als lehensfähig; es bildet sich darauf im Laufe des 17ten und 18ten Jahrhunderts das moderne Bürgerthum aus, und alle, welche dazu gehören, gelten auch hinsichtlich der Lehen für vollberechtigt! Wie läßt sich wohl eine mehr consequente und innerlich historische Entwickelung denken, als diese Verhältnisse sie in unserem Vaterlande gewonnen haben! —

Folgende Thatsachen nun enthalten den Beweis, das nichtadliche Personen in Mecklenburg stets lehensfähig gewesen sind:

1. Im Jahre 1296 erscheint ein Bürger von Wismar, Herbard Landesherr, als Vasall Heinrichs von Mecklenburg, dem er mit zwei Roßdiensten dienstpflichtig ist.

Rudloff, cod. dipl. hist. Megap. p. 157. 158.

Der geschichts- und rechtskundige Herausgeber, welchem das ganze Regierungs-Archiv geöffnet war, bemerkt zu dieser Urkunde a. a. O. Note a:

„Man findet weder in dieser noch in anderen nicht seltenen Urkunden von der Lehnsfähigkeit bürgerlicher Gutsbesitzer dieser Zeit einen Unterschied zwischen diesen und adlichen Lehnmännern an Verbindlichkeiten und Rechten.“ —

Ein anderes Beispiel aus Wismar vom Jahre 1396 steht bei Ungnaden, amoenitt. p. 754.

2. Rostocker Bürger erscheinen zu verschiedenen Zeiten häufig als Besitzer von Landgütern,

Rudloff, Geschichte von Mecklenburg Thl. 2. Bd. 1. S. 381 Note ff., Bd. 2. S. 682. 828. 853. 877 u. s. w.

und in dem Erbvertrage von 1573 zwischen den Herzögen und der Stadt Rostock heißt es ausdrücklich:

„So viel der Bürger Landgüter antrifft, sollen die jenigen, so Landgüter haben, und darvon Roßdienst und Stewr zu thun schuldig seyn, dieselbigen leisten.“

3. Die Accessionsurkunde zur Union von 1523, die sogenannte kleine Union, in welcher „gemeyne Prelaten, Manne und Stede“ die von ihren Gevollmächtigten abgeschlossene und ausgefertigte Erbvereinigung für sich, ihre „Geschlechte, Erven unde Nakamen“ noch ausdrücklich anerkannten, trägt eine Anzahl von Unterschriften, welche offenbar von bürgerlichen Vasallen herrühren, und, ähnlich wie bei dem Erbvergleich von 1755, ohne eine weitere Bezeichnung mitten unter den adlichen Namen stehen, während die Prälaten und Städte als solche besonders hervorgehoben sind. Unter diesen bürgerlichen Unterschriften, deren sich ungefähr 16 erkennen lassen, kommen Namen vor, wie Henning Balg, Ulrich Dambret, Hans Ervemann, Marten Wallfisch, Jürgen Wagel, Heinrich Oeterbarg u. s. w.

Gerdes, Nützliche Sammlung S. 575 ff.

4. Im Jahre 1640 verkaufte Jost von Bülow mit Zustimmung seiner Agnaten das Lehngut Köselow an Andreas Hund, Bürger

von Lübeck, und in dem darüber ausgestellten fürstlichen Consens- und Lehnbrief d. d. Schwerin d. 8. März 1642 heißt es wörtlich also:

„Verreichen und leihen darauf obgemeldeten Andreä Hundten und seinen Mann Leibes-Lehns-Erben offgedachtes Lehn-Gut und Dorff Köselow, als nunmehro durch den beschehenen Kauff ein neues Lehen, mit alle desselben Hebungen, Nutzungen, Pächten, Diensten, Gerechtigkeiten, Zu- und Angehörungen, wie Wir das von Rechts und Billigkeit wegen zu verleihen haben, zu einen rechten Mann-Lehen hiemit gegenwärtiglich, also daß Andreas Hundt und seine Männliche Leibes-Lehns-Erben solch neu Lehn-Guth und Dorff Köselow, nach Besage der Erb-Kauffs-Verschreibung und Verordnung der Lehen-Rechte einhaben, besitzen, nutzen, genießen und gebrauchen sollen und mögen, nach allen ihren besten Nutzen und Frommen, auch in allen Maaßen und Recht als die von Bülowen es vormals und bis anitzo — — von Unserm löblichen Vorfahren und Uns nach Lehens-Gerechtigkeit eingehabt, besessen, genützt, genossen und gebraucht haben. Jedoch Uns — — an Unser landesfürstlichen Hoch und Obrigkeit und der schuldigen Lehn-Pflicht, damit Uns mehr-gedachter Andreas Hundt und seine Mitbeschriebene in der den Lehn-Rechten bestimmten Frist und Zeit sich verwandt machen sollen, auch Ritter- und Mann-Diensten, Steuer und Folge — — gantz unnachtheilig.“ — —

Ungnaden amoenitt. p. 669—675.

5. Es ist bekannt, und wird auch in der Darlegung des Adels zugestanden, daß die s. g. adelsmäßigen Personen, wie fürstliche Räthe, Doctores juris u. s. w. stets lehnsfähig gewesen, wie denn auch die Herzöge sich wiederholt und ausdrücklich das Recht vorbehalten haben, die eröffneten Lehen an andere verdiente Personen, als vom Adel, zu verleihen. Nach der vorhergegangenen Ausführung war diese Lehnsfähigkeit der adelsmäßigen Personen durchaus kein Recht, welches sie vor dem Bürger-

stande voraus hatten; in der angeführten Darlegung wird die Sache jedoch so dargestellt, als ob eben ihre Gleichstellung mit dem Adel sie erst dazu qualificirt hätte. Allein dieser Umstand würde sie an und für sich nicht lehnsfähig gemacht haben, da sich ihre besondere Stellung nicht auf die etwaigen politischen Rechte des Adels bezog, sondern nur auf gewisse Ehrenrechte, welche sie mit demselben gemein hatten. — Außerdem kommt aber in Betracht, und dieß ist in der „Darlegung“ ganz übersehen worden, daß die bevorzugte Stellung dieser adelsmäßigen Personen ja nur eine persönliche war, welche sie, wenn gleich ihre Güter auf ihre Erben und Nachkommen übergingen, auf diese nicht übertrugen. Hier bildete sich also jedenfalls, neben den landbegüterten Stadtbürgern, ein fester Stamm bürgerlicher Gutsbesitzer in Mecklenburg.

6. Auch der sehr wichtige Umstand ist hervorzuheben, daß sich in Mecklenburg, zum großen Theil durch die Bestrebungen der um ihren Realcredit besorgten Ritterschaft selbst, der Grundsatz durchgebildet hat, daß die Lehen Schulden tragen und im Concurs aus der Familie fallen. Dadurch mußte namentlich in schweren Zeiten, wie sie in der ersten Hälfte des 16ten und in der Mitte des 17ten Jahrhunderts bestanden, ein großer Wechsel im Grundbesitz veranlaßt werden; und wenn häufig auch der Gläubiger einen bloßen Pfandbesitz erhielt, so war dieß doch theils nicht immer der Fall, theils führten gerade die Adjudicate des mecklenburgischen Rechts sehr oft zum wahren Eigenthume.

7. Auf diese Weise hat es geschehen können, daß sich die Zahl der bürgerlichen Gutsbesitzer in Mecklenburg nach und nach immer mehr vergrößert hat. Das Recht aber, welches ihnen übertragen ward, war nach dem Inhalt der Lehnbriefe ein eben so vollkommenes, als es der Adel an seinen Gütern hatte, wie sie denn ja auch mit diesem dieselben Lasten trugen. Es soll noch ein für einen bürgerlichen Vasallen ausgestellter Lehnbrief nachgewiesen werden, in welchem die Uebertragung des Lehns eine politische Beschränkung enthielte, namentlich bei der Ver-

leihung das Recht der Landstandschaft ausgenommen worden wäre; und was würde selbst ein einzelnes Zeugniß der Art gegen ein allgemein gültiges Princip beweisen!

Aus dem Angeführten ergiebt sich, daß auch nichtadliche Personen von jeher in Mecklenburg lehnsfähig und landbegütert gewesen sind, daß sie von ihren Lehngütern die Ritterdienste zu leisten hatten, und daher auch im Zweifel die politischen Rechte der Vasallen in Anspruch nehmen konnten, — mit andern Worten: daß sie zur mecklenburgischen Ritterschaft gehörten. In der Darlegung des Adels S. 41 wird freilich aus dem Umstande, daß die Herzöge sich einmal vorbehalten haben, auch solche Personen, welche nicht zur Ritterschaft gehörten, mit eröffneten Lehen zu bedenken, der Schluß gezogen, daß ein Unterschied zwischen diesen Lehenleuten und der Ritterschaft bestanden habe. Allein abgesehen von den andern, dieser Auffassung entgegenstehenden Gründen, so reicht schon die Bemerkung zur richtigen Erklärung jenes Ausdrucks hin, daß ja eben der Act der Belehnung die Begünstigten erst zu Vasallen und also zu Mitgliedern der Ritterschaft machte. Indessen hängt dieß Alles mit einer andern Ansicht zusammen, welche in der Darlegung des Adels mit besonderem Nachdruck vertheidigt wird, ja gewissermaaßen die Angel bildet, um welche sich die ganze Deduction dreht. Es wird nämlich darin der Begriff der Ritterschaft für gleichbedeutend mit Adel genommen, und daraus die Folgerung hergeleitet, daß bürgerliche Gutsbesitzer niemals zur Ritterschaft gehört haben, — allerdings eine kühne Behauptung, deren Beweis aber für durchaus mißlungen erklärt werden darf. Zuvörderst muß jene Ansicht von der gleichen Bedeutung der Ausdrücke: Ritterschaft und Adel, wie natürlich, dahin beschränkt werden, daß unter der ersteren jedenfalls nur der landbegüterte Adel zu verstehen ist. Das beweist schon, ohne auf andere Gründe einzugehen, die oben entwickelte Identität der Ritterschaft und Mannschaft, welche letztere ohne Lehngüter nicht gedacht werden kann. Auch wird in jener Darlegung angenommen, daß Mannschaft so gut, wie Ritterschaft, mit Adel gleichbedeutend gewesen sey. Allein womit wird dieser Satz, der so wichtige Folgen haben müßte, bewiesen? Die

Deduction, welche diese Beweisführung enthalten soll, leidet einmal an dem Grundfehler, daß für die historische Entwickelung der mecklenburgischen Ritterschaft nicht, wie es hätte geschehen müssen, das Lehnwesen als die Basis desselben angenommen worden ist, sondern das Institut des niederen Adels, welcher gerade in Mecklenburg, wo derselbe erwiesenener Maaßen nicht ausschließlich lehnsfähig war, für diese Seite der Verfassung nicht das vorherrschende Princip abgeben konnte. Außerdem findet sich ein besonderer Nachdruck gelegt auf das Wort: Geschlechter, indem vorausgesetzt wird, daß darunter allein adliche Familien zu verstehen sind, während es doch nach dem Wortsinne eine allgemeinere Bedeutung hatte, und in specieller Anwendung auf die Verfassung der mecklenburgischen Ritterschaft nur mit Lehngütern angesessene Familien des Landes damit bezeichnet seyn können. So findet sich der Ausdruck allgemein in der oben angeführten Accessionsurkunde von 1523 gebraucht, obgleich dieselbe, wie gezeigt, nicht bloß von adlichen Mannen unterschrieben worden. — Endlich aber wird das Hauptgewicht bei der fraglichen Beweisführung darauf gelegt, daß häufig in den öffentlichen Verhandlungen und in den Gesetzen die Ausdrücke: Adel und Ritterschaft als gleichbedeutend gebraucht werden. Gegen die beweisende Kraft dieses Arguments hätte nun schon der Umstand Bedenken erregen müssen, das es sich ebenso mit den Ausdrücken: Adel und Mannschaft verhält, wenn die Darlegung nicht von der falschen Ansicht ausgegangen wäre, als sei nur der Adel lehnsfähig gewesen. Da dieses aber nicht der Fall war, so kann jene Terminologie auch nicht die Bedeutung haben, welche man darin gefunden hat, und also auch nicht die daraus hergeleitete Folgerung rechtfertigen. Jene Terminologie erklärt sich vielmehr einfach aus dem Umstande, daß bis in's 18te Jahrhundert hinein bei weitem die größere Anzahl der Vasallen und ohne Zweifel auch die einflußreichsten derselben adlichen Standes waren. A potiori fit denominatio! — Daß wirklich jene Bezeichnungen nur aus einem solchen ungenauen Sprachgebrauch zu erklären sind, ergiebt sich unwiderleglich aus dem Umstande, daß auch bei dem Ansatz der Contribution für die Landgüter allgemein vom Adel als dem Inbegriff der ritterschaftlichen Gutsbesitzer gesprochen wird. Denn wollte

man auch hier sich die bürgerlichen Gutsbesitzer, deren es ja zu allen Zeiten gab, ausgeschlossen denken, so würde daraus folgen, daß sie gar nicht gesteuert hätten!

s. die Darlegung des Adels S. 25. und
Franck A. und N. Mecklenburg, Buch XII. S. 316, Buch XIV. S. 276, Buch XVI. S. 151. 240.

Wann nun die bürgerlichen Gutsbesitzer als Mitglieder der Ritterschaft ihre politischen Rechte und namentlich das der Landstandschaft zuerst ausgeübt haben, ist eine Frage, welche nur nach positiven Quellen-Zeugnissen beantwortet werden kann. Es scheint unzweifelhaft, daß schon 1523 zur Zeit der Eingehung der Union bürgerliche Gutsbesitzer an den ständischen Verhandlungen Theil genommen haben, und eine sorgfältige Durchforschung der Archive würde auch wohl für frühere und spätere Zeiten zu demselben Resultate führen. Urkundliche Nachrichten über die Berufung derselben zum Landtage kommen jedenfalls schon aus dem Anfange des 18ten Jahrhunderts vor. Der Lieutenant Joachim Otto Hünemörder zu Warbelow ward in den Jahren 1708, 1709 und 1710 „gleich andern von Unser lieben und Getreuen Ritter- und Landschaft“ durch fürstliche Schreiben zum Landtage entboten; desgleichen mit derselben Bezeichnung im Jahre 1733 der Rostocksche Rathsverwandter N. Schröder auf Groß-Nienhagen. Jene Worte: gleich andern von Ritter- und Landschaft, zeigen aber deutlich, daß nach dem officiellen Sprachgebrauch jener, dem Erbvergleich von 1755 voraufgehenden Zeit auch die bürgerlichen Gutsbesitzer zu der Ritterschaft gezählt wurden.

Nach dem Ergebniß der bisherigen Darstellung müßte es nun in der That sehr überraschen, wenn der landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755, welcher keine Reaction gegen die historische Entwickelung der Verhältnisse, sondern eben deren weise Feststellung bezweckte, die nichtadlichen Gutsbesitzer von der ritterschaftlichen Corporation ausgeschlossen hätte. Es wäre das eine Ungerechtigkeit gewesen, welcher die Verletzten sich schwerlich stillschweigend gefügt haben würden. Die historische Induction berechtigt vielmehr zu der sicheren Erwartung, daß gerade umgekehrt Ritterschaft auch in dem Erbvergleiche den Inbegriff der landtagsfähigen Gutsbesitzer bezeichne. Und so ist es auch. Die

Interpretation des Erbvergleichs, mit Unbefangenheit und juristischer Schärfe vollzogen, giebt unwiderleglich dieses Resultat. Es kann hier auf die im Ganzen befriedigende Ausführung verwiesen werden, welche sich über diesen Punct im Rechtsgutachten des Geheimen Rathes Zachariae (Heidelberg 1841) S. 52 ff. vorfindet; namentlich ist in dieser Schrift der in der Darlegung des Adels gemachte Versuch, die bürgerlichen Gutsbesitzer für die im Erbvergleich neben der Ritterschaft vorkommenden Landbegüterten auszugeben, bündig widerlegt worden. — Auch der Umstand, daß die im §. 357 und 358 des Erbvergleichs der Ritterschaft zugesicherten Ehrenrechte den bürgerlichen Gutsbesitzern in praxi nicht immer zugestanden worden sind, kann ihnen nicht zum Nachtheil gereichen. Denn theils ist dieß eine Sache, welche sie in ihrem Verhältniß zur Landesregierung, nicht aber zu den adlichen Mitgliedern der Ritterschaft betrifft; theils scheint darin überhaupt bis jetzt keine feste Norm beobachtet worden zu seyn. Wenigstens lautet die Titulatur in einem Rescript vom 7. November 1795, welches sich gerade auf die streitigen Standesverhältnisse bezieht: „den Besten, Ehrenvesten, Hoch- und Wohlgelahrten, auch Ehrsamen, Unsern nichtadlichen Mitgliedern der mecklenburgischen Ritterschaft." — Dagegen fehlt es nicht an directen Zeugnissen, nach welchen auch die nichtadlichen Gutsbesitzer zu der Ritterschaft gehören. Sie haben unter den übrigen von der Ritter- und Landschaft den Erbvergleich von 1755 unterschrieben; ihre Unterschriften finden sich gleichfalls unter den Reversalen, welche die schwerinsche Ritterschaft bei ihrer Incorporation in die mecklenburgische am 30. September 1773 ausstellte, so wie unter dem Vergleich mit den aulicis vom 4. October 1789. Und was kann für ihre politische Stellung bezeichnender seyn, als daß sie befähigt sind, als ritterschaftliche Amts-Deputirte die Ritterschaft partiell zu vertreten!

Nach Allem unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß die bürgerlichen Gutsbesitzer so gut, wie die adligen, Mitglieder der Ritterschaft sind. Alle gründlichen Kenner der mecklenburgischen Landesverfassung sind auch wohl übereinstimmend dieser Ansicht, wie folgende Nachweisungen ergeben:

Rudloff, Geschichte von Mecklenburg, Thl. 3. Bd. 1. S. 290. Bd. 2. S. 211.

Hagemeister, Mecklenburg. Staatsrecht §. 27.

v. Kamptz, Handbuch des mecklenburg. Civilrechts, S. 526.

v. Lützow, Geschichte von Mecklenburg, Thl. 3. S. 303.

Endlich dürfen wir noch daran erinnern, daß Ew. Königl. Hoheit hochseliger Herr Großvater, der allerdurchlauchtigste Großherzog Friedrich Franz in den berühmten Rescripten vom 7. März 1789 und vom 18. November 1793 sich auf das Allerbestimmteste zu Gunsten der bürgerlichen Gutsbesitzer ausgesprochen und sie als Mitglieder der Ritterschaft anerkannt hat. Wenn irgend ein politisches Recht, so darf dieses nach allen Seiten hin für wohlbegründet erachtet werden, und der Versuch, es zu erschüttern und zu verkümmern stellt sich — der Ernst der Sache entschuldige den harten Ausdruck — als eine unbesonnene Reaction gegen einen verfassungsmäßig geordneten Rechtszustand dar.

Wenn es demnach feststeht, daß die bürgerlichen Gutsbesitzer zur Ritterschaft gehören, so bekommt auch der Streit über die weitere Frage, in wiefern dieselben befugt sind, alle Rechte, welche ihnen als Mitgliedern der Corporation zustehen können, für sich in Anspruch zu nehmen, eine ganz bestimmte Richtung. Denn nun muß jede Beschränkung dieser Rechte für die nichtadligen Mitglieder der Ritterschaft als eine Ausnahme erscheinen, deren Geltung ohne die gehörige Beweisführung nicht anzunehmen ist. — Wenn es sich also im vorliegenden Fall um die passive Wahlfähigkeit in den Engern Ausschuß, um die aktive und passive Wahlfähigkeit zu den Klosterämtern und um die Theilnahme an dem Genuß der Klosterstellen handelt, und alle diese Rechte von der Beschaffenheit sind, daß sie den Mitgliedern der Ritterschaft als solchen zustehen, und auch ohne alle Ausnahme zustehen können; so leuchtet es ein, daß auch die bürgerlichen Gutsbesitzer in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Ritterschaft sie für sich in Anspruch nehmen dürfen, und daß, um sie davon auszuschließen, der Beweis nöthig ist, daß ihnen ausnahmsweise gerade diese Rechte nicht gebühren. — In der That ist nun auch in der Darlegung des Adels der

Versuch gemacht worden, die beschränkte Rechtsfähigkeit der bürgerlichen Gutsbesitzer rücksichtlich der angegebenen Puncte darzuthun, und zwar, wie es scheint, eben wegen ihres bürgerlichen Standes. Denn wie sich die Verfasser jener Darlegung das Verhältniß derjenigen adligen Gutsbesitzer, welche sie weder zum eingeborenen noch zum recipirten Adel rechnen, gedacht haben, liegt nicht recht deutlich vor, und kann hier auch füglich übergangen werden, wenn auch hervorzuheben seyn möchte, daß, als früher der Streit zwischen diesen und dem alten Landesadel geführt ward, fast dieselben Gründe, welche jetzt den bürgerlichen Gutsbesitzern entgegen gehalten werden, auch damals geltend gemacht wurden. — Dagegen bedarf jene Beweisführung, oder richtiger, jene Deduction über die Unfähigkeit der bürgerlichen Gutsbesitzer zur Theilnahme an den genannten ritterschaftlichen Rechten, einer genauen Kritik, welche jedoch nicht einseitig verneinend seyn wird; im Gegentheil scheint es angemessen, um möglichst zur Aufklärung der streitigen Verhältnisse beizutragen, die zur Sprache kommenden Vorgänge und Einrichtungen auch einer selbständigen Betrachtung zu unterziehen. Bei einer Vergleichung dieser sich gegenüber stehenden Deductionen muß jedoch der Punct stets festgehalten werden, daß die des Adels von einer unhaltbaren Basis ausgegangen ist, indem sie die bürgerlichen Gutsbesitzer nicht zur Ritterschaft rechnet, und also von vorne herein auf einer irrthümlichen Voraussetzung beruht. Nur eine ganz überzeugende Durchführung im Einzelnen würde für diesen Mangel Ersatz bieten können; wie es sich damit verhält, ist nun zu untersuchen.

Im Allgemeinen steht so viel fest, daß den Ansprüchen der nichtadligen Mitglieder der Ritterschaft auf volle Gleichheit der Rechte kein ausdrückliches Gesetz entgegen ist; nur über die Landrathswahlen findet sich eine solche beschränkende Vorschrift, deren Geltung aber auch nicht bestritten wird. Ob dagegen nicht gerade zu Gunsten jener Ansprüche bestimmte gesetzliche Verfügungen angezogen werden können, ist eine Frage, deren Beantwortung weiter unten gegeben werden soll; hier ist die Thatsache hervorzuheben, daß auch in der Darlegung des Adels dessen bevorzugte Stellung vor Allem auf das Herkommen zurückgeführt wird. Leider aber ist dieser Begriff, dessen wissenschaftliche Feststellung

erst die neuere deutsche Jurisprudenz mit Erfolg angestrebt hat, in jener Ausführung so ganz unbestimmt und schwankend aufgefaßt worden, wie er sich im Sprachgebrauch des gemeinen Lebens und in der Betrachtungsweise einer früheren principienlosen Rechtslehre findet. Es wird daher einer kurzen Auseinandersetzung bedürfen, um zuvörderst den eigentlichen juristischen Inhalt der hier zur Frage kommenden Verhältnisse mit Sicherheit zu bestimmen, wobei zu vergleichen ist

G. F. Puchta, das Gewohnheitsrecht, Thl. 1 und 2, Erlangen 1828 und 1837,

— die beste Schrift über diesen Gegenstand, welche im Wesentlichen die nähere Begründung der folgenden Deduction enthält.

In der übereinstimmenden Handlungsweise einzelner Personen, auch wenn sie noch so lange gleichartig gewesen ist, liegt an und für sich kein Grund, Rechte gegen Dritte daraus herzuleiten. Dieß gilt gleichmäßig für das öffentliche, wie für das Privatrecht. Zwar wird in letzterem der Begriff der unvordenklichen Verjährung anerkannt, und auch in den öffentlichen Verhältnissen können sich durch die stillwirkende Kraft der Geschichte Zustände entwickeln, deren rechtliche Geltung auch ohne einen bestimmten Act der Begründung unzweifelhaft ist. Allein in beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß sich das Recht aus einer den thatsächlichen Verhältnissen inwohnenden Kraft gebildet hat, ohne daß sich ein bestimmter Anfang der Ausübung nachweisen ließe, und ohne daß dieselbe eine bestimmte Rechtsverletzung, die früher oder später geltend gemacht werden könnte, enthielte. Wo das Eine oder das Andere der Fall ist, wo es sich sogar nachweisen läßt, daß zu einer bestimmten Zeit mit einer bestimmten Absicht versucht worden ist, die thatsächlichen Verhältnisse so zu handhaben, daß dieselben ohne einen genügenden Rechtsgrund zur Basis für die Erlangung eines Rechtes gegen Dritte, oder eines Vorrechts vor solchen, die sonst gleichen Rechtes sind, dienen sollen, — da ist dieses Unternehmen, auch wenn es consequent fortgesetzt worden, an sich noch nicht genügend, den Zweck zu erreichen; es müssen dazu noch andere Momente z. B. ein rechtsgültiger Verzicht der Betheiligten hinzukommen. — Abgesehen aber von der unvordenklichen Verjährung und ihren analogen Erscheinungen, muß

eine fortgesetzte Handlungsweise, um als Grundlage von Rechten gelten zu können, sich als ein bestimmtes Rechtsinstitut darstellen, mit gewissen gesetzlichen Merkmalen und Erfordernissen, ohne welche es seine rechtliche Wirkung nicht haben kann. Solcher Institute giebt es zwei, die scharf von einander getrennt gehalten werden müssen: das eine ist die Verjährung (praescriptio definita), welche allein im Privatrecht ihre Wirkung hat, insofern es sich von dem Erwerb und dem Verlust dahin gehöriger Rechte handelt; das andere ist das Gewohnheitsrecht, welches es nicht mit der Begründung gewisser Befugnisse, sondern mit der Aufstellung von Rechtsnormen zu thun hat und deswegen in einer gewissen Beziehung wesentlich dem Staatsrecht angehört, jedenfalls aber entschieden in dessen Sphäre eingreift. Eine Art des Gewohnheitsrechts ist die Observanz oder das Herkommen. Nur die unwissenschaftliche Begriffsbestimmung der früheren Jurisprudenz hat es bewirkt, daß man in den Fehler verfallen konnte, in einem und demselben Rechtsinstitute, welches man Observanz oder Herkommen nannte, zugleich das Gewohnheitsrecht und die unvordenkliche Verjährung sich verbunden zu denken. Wenn der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens etwa für beide Begriffe dieselben Ausdrücke gestattete, so mußten sie doch juristisch geschieden werden. — Hier wird von der Observanz nur als einer Art des Gewohnheitsrechts gehandelt, welche sich von dem allgemeineren Begriff allein durch den Umfang der Geltung unterscheidet.

Die im Staate bestehenden Corporationen haben nämlich unter gewissen Beschränkungen die rechtliche Fähigkeit, über ihre Angelegenheiten ihre Willensbestimmung gültig zu fassen und die Befolgung der gefaßten Beschlüsse zu verlangen. Diese Beschlüsse betreffen nun entweder einzelne Fälle, oder sie stellen eine Norm auf, gültig für alle Fälle, welche darunter gehören, und wirken also in ihrer Sphäre mit der Kraft eines Gesetzes. Solche durch eine Corporation ausdrücklich festgestellte Normen nennt man Willkühren, Statute, autonomische Beliebungen; das Recht, sie zu fassen: Autonomie, jus statuendi seu statuta condendi. Hierüber ist im Allgemeinen zu vergleichen

G. Beseler, die Lehre von den Erbverträgen Thl. 2. Bd. 2. §. 15. (besonders S. 14. ff.) 16. 17.

So wie aber dem geschriebenen Recht das Gewohnheitsrecht zur Seite steht, so dem Statut die Observanz: sie ist die ohne ausdrückliche Sanction für eine Corporation geltend gewordene rechtliche Norm. Das Statut oder die autonomische Beliebung unterscheiden sich also von der Observanz nicht ihrem Umfange oder ihrer Geltung nach, sondern nur hinsichtlich der Art, wie sie begründet worden. Die Observanz ist aber, eben so wenig, wie das Gewohnheitsrecht im Allgemeinen, nicht allein deswegen rechtsbeständig, weil in gewissen Fällen von der Corporation eine gewisse Handlungsweise befolgt worden ist; sondern deswegen, weil sich wegen der besonderen Beschaffenheit dieser Handlungen die rechtliche Geltung einer bindenden Norm darin offenbart hat und hat offenbaren können. Beide Begriffe, Gewohnheitsrecht und Observanz, verhalten sich also zu einander wie Gattung und Art; es gelten dafür dieselben allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Wendet man dieß nun auf den vorliegenden Fall an, so wird die Frage, welche in der Darlegung des Adels dadurch hat erledigt werden sollen, daß ganz allgemein die beschränkte Rechtsfähigkeit der nichtadlichen Mitglieder der Ritterschaft in den angeführten Puncten auf das Herkommen zurückgeführt wird, auf folgende Weise genauer gefaßt werden müssen:

1. beruht die angebliche Beschränkung auf der unvordenklichen Verjährung oder einem analogen Institut?
2. ist sie durch eine gültige autonomische Beliebung, oder
3. durch eine rechtsbeständige Observanz begründet worden?

Die genauere Erwägung dieser Fragen kann erst später gegeben werden; allein es lassen sich doch schon einige allgemeinere Gesichtspuncte hervorheben, welche für die weitere Ausführung von Wichtigkeit sind.

Ad 1. Wenn schon im Privatrecht die unvordenkliche Verjährung als ein ganz singulaires Rechtsinstitut nur mit der größten Vorsicht angewandt werden darf, so ist dieß mit den analogen Verhältnissen des Staatsrechts noch mehr der Fall, da hier die praescriptio definita, an welche jene sich doch aushelfend und ergänzend anlehnt, gar keine Geltung hat. Im vorliegenden Fall aber würde selbst nach den Anforderungen des Privatrechts kein solcher thatsächlicher Zustand anzu-

nehmen seyn, daß derselbe den fehlenden Rechtstitel ersetzen könnte. Denn es kommen hier keine Verhältnisse vor, welche sich in einer der historischen Forschung entzogenen Zeit entwickelt haben, sondern solche, welche beziehungsweise erst der neueren Geschichte angehören, und sich im klaren Licht bestimmt erkannter Thatsachen und Gesetze darstellen. Das ist aber um so wichtiger, da die Zustände und Institutionen des öffentlichen Rechts eine längere Geschichte haben, als einzelne privatrechtliche Verhältnisse und jene oft Hunderte von Jahren klar vor Augen liegen, während diese sich meistens in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit verschieben und verwischen. — Daß dieß in der Darlegung des Adels nicht deutlich erkannt worden, erklärt sich bloß aus dem Umstande, daß man von der irrthümlichen Ansicht ausgegangen ist, nur die adlichen Gutsbesitzer gehörten zur Ritterschaft, und dieses mit der angeblichen Beschränkung der bürgerlichen Gutsbesitzer in ihrer politischen Rechtsfähigkeit in Verbindung gebracht hat.

Ad 2. Was die Autonomie der Ritterschaft betrifft, und namentlich die Anwendung derselben auf die vorliegenden Verhältnisse, so ist im Allgemeinen zu bemerken, daß die Erlassung von Statuten so gut, wie jede Beschlußnahme einer Corporation, durchaus einer bestimmten Form bedarf, um gültig zu seyn; ja es wird, wo es sich um Feststellung dauernder Normen handelt, mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden müssen. Die gehörige Intimirung des Vorschlags, die Einberufung aller Mitglieder, die Anwesenheit der zur gültigen Beschlußnahme nöthigen Anzahl derselben, die gesetzliche Majorität bei der Entscheidung, — dieß Alles sind Erfordernisse, die auf keine Weise fehlen dürfen, damit die autonomische Beliebung gültig zu Stande komme. — Es muß aber auch ferner die Corporation wirklich competent seyn, die betreffenden Beschlüsse zu fassen. Fremde Angelegenheiten, wozu auch consequenter Weise die jura singulorum und solche Gegenstände zu rechnen sind, worüber ohne die Zustimmung Dritter nicht verfügt werden kann, gehören natürlich nicht vor ihr Forum, und wenn z. B. eine Versammlung von adlichen Gutsbesitzern in der irrthümlichen Meinung, daß sie eine Corporation bilde (was der Adel nach mecklenburgischem Staatsrecht nie gethan hat) oder gar, daß sie die Ritterschaft, mit Ausschluß

der bürgerlichen Gutsbesitzer, ausmache, über ritterschaftliche Angelegenheiten beschließen wollte, so würde dieß durchaus ohne juristischen Effect seyn. — Außerdem aber ist zu bedenken, daß die Corporationen das Recht der Autonomie meistens nur in einem mehr oder weniger beschränkten Grade haben, und daß namentlich der landsässigen Ritterschaft dasselbe nicht unbedingt zusteht. Es läßt sich gemeinrechtlich nicht einmal annehmen, daß sie in ihren innern Angelegenheiten, z. B. hinsichtlich der Begründung singulairer Successionsordnungen, ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt gültige Verfügung treffen kann; um so weniger darf dieß für solche Gegenstände anerkannt werden, welche der Landesverfassung angehören, und also den Fürsten und die übrigen politisch berechtigten Stände direct betreffen. Die entgegengesetzte Ansicht würde gegen den, namentlich seit dem westphälischen Frieden für das deutsche Territorial-Staatsrecht festgestellten Begriff der Landeshoheit verstoßen. — Es läßt sich nun auch nicht behaupten, daß die mecklenburgische Ritterschaft hinsichtlich der Autonomie im Wesentlichen anders gestellt ist, als es die Grundsätze des gemeinen Rechts gestatten. Der Erbvergleich von 1755 enthält darüber gar keine allgemeine Verfügung, sondern gewährt nur einzelne Rechte, welche etwa unter den Begriff der Autonomie gebracht werden können (§. 201, 207). Ueber die Grenze hinaus, welche die Landeshoheit auch in Mecklenburg der Gewalt ständischer Corporationen setzte, hat jenes Recht aber von der Ritterschaft auch nicht rechtsbeständig hergebracht werden können; wenigstens würde es eines besondern Beweises bedürfen, um den Anspruch auf eine solche eigenthümliche Stellung zu begründen. Ein solcher Beweis ist aber von Seiten derjenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche sich zum eingeborenen und recipirten Adel rechnen, und gerade ihre Bevorrechtung vorzugsweise auf Autonomie und Observanz stützen, noch nicht versucht, geschweige denn geführt worden. — Endlich muß hinsichtlich der Autonomie festgehalten werden, daß sie nur das Recht giebt, innerhalb der gesetzlichen Competenz neue Rechtsnormen zu begründen oder schon bestehende zu befestigen. In letzterer Beziehung hängt dann Alles davon ab, ob die Norm, deren Geltung von der Corporation vorausgesetzt und anerkannt wird, wirklich rechtsbe-

gründet war oder nicht. Ist jenes der Fall, so gilt sie auch ohne das Statut, welches sie etwa nur in der Anwendung sichert; stellt sich die Sache aber so, daß die Corporation sich über den Rechtssatz irrt, oder daß sie für den Beschluß absichtlich eine falsche Unterlage zu gewinnen sucht, so wird dadurch im geltenden Rechte nichts geändert, falls nicht das Statut, schon an und für sich gültig, bloß von verkehrten Motiven ausgeht, welche ja ein Gesetz nicht ungültig machen. Sonst hat ein solcher Beschluß nur die Kraft eines historischen Zeugnisses, welches, wie jedes andere, der Kritik unterworfen ist. —

Alle diese Rechtsgrundsätze, welche einer weitläuftigeren Begründung nicht bedürfen, da sie aus dem innern Wesen der Verhältnisse mit Nothwendigkeit hervorgehen, werden später für die rechtliche Beurtheilung des vorliegenden Falls von Einfluß seyn.

Ad 3. Hier genügt es vorläufig, die allgemeine Bemerkung zu wiederholen, daß die Observanz unter die Grundsätze zu stehen kommt, welche für das Gewohnheitsrecht gelten, und daß also namentlich die gesetzlichen Erfordernisse desselben nicht fehlen dürfen. Dieses erkennt auch der landesgrundgesetzliche Erbvergleich an, indem er §. 2 bestimmt:

> „Wir verkünden und versprechen also hiermit gleich Anfangs Unserer gesammten Ritter- und Landschaft vollkommene Sicherheit und Erhaltung bey Ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Vorzügen, Gebräuchen und Gewohnheiten, wie solche Unsere Ritter- und Landschaft überhaupt oder ein jeder Stand für sich alleine und ein jeglicher derselben insonderheit rechtsbeständig erworben und hergebracht hat."

Noch bestimmter lauten die Worte ebendaselbst §. 522.

> „Es wird auch hiemit Grundsätzlich verglichen und vestgestellet, daß hinfüro von Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft dasjenige, was in den Reversalen und in diesem Vergleich keinesweges eigentlich ausgedruckt, zugesaget und verglichen, auch sonst in beschriebenen allgemeinen Rechten, nach Maaßgebung der, Eingangs dieses Vergleichs §. 3 und 4 vestgesetzten und anerkannten Landes-Grund-Gesetzen nicht mit klaren Worten

enthalten ist, noch in einem gegründeten und erweißlichen Herkommen beruhet, für ein Gravamen nicht angegeben, noch von Uns und unsern Nachkommen dafür erkannt werden soll."

Bezieht sich diese Disposition auch zunächst nur auf das Verhältniß zwischen dem Landesherrn und den Ständen, so enthält sie doch eine sehr bestimmte Erklärung über die allgemeinen dabei in Betracht kommenden Rechtsgrundsätze, welche auch anderweitig benutzt werden darf. — Das Herkommen, worauf man sich nach dem Erbvergleich berufen kann, muß also rechtsbeständig, gegründet und erweislich seyn, also ein wahres Gewohnheitsrecht, nicht bloß ein factischer Zustand, dem der innere Kern des Rechtes fehlt, wenn auch langjährige Uebung den Schein der Rechtsbeständigkeit darüber ausgebreitet hat. Ob bei den in Frage stehenden Rechtsverhältnissen das Eine oder das Andere der Fall ist, wird weiter unten bei der Erwägung des Einzelnen zu untersuchen seyn; hier möge nur noch die allgemeine Bemerkung einen Platz finden, daß, so wenig eine an sich ungültige autonomische Beliebung dadurch, daß sie sich irrthümlich auf eine angebliche Observanz basirt, rechtsbeständig wird, ebenso wenig die bloße Ausübung eines ungültigen Statuts die Kraft einer Observanz erlangt, wenn nicht noch die andern, das Gewohnheitsrecht bedingenden Erfordernisse hinzukommen. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde das so viel heißen, daß man aus zwei adäquaten Prämissen, die beide falsch sind, einen richtigen Schluß ableiten könnte.

Es ist nöthig, dieß hier besonders hervorzuheben, weil in der Darlegung des Adels auf eine etwas verworrene Weise bald die Observanz der Autonomie, bald aber auch diese jener als Grundlage untergebreitet wird. Das soll hier nicht im Einzelnen nachgewiesen werden; allein hinsichtlich eines sehr wichtigen Punctes, welcher für alle streitigen Rechtsverhältnisse von gleicher Bedeutung ist, kann schon gegenwärtig darüber gehandelt werden. Dieß sind nämlich die Receptionen, welche von dem alten Landesadel vorgenommen sind, angeblich zu dem Zwecke, um den Recipirten die ausschließlichen Rechte, welche dieser Theil der Ritterschaft für sich in Anspruch nimmt, einzuräumen. Ob solche Vor-

rechte wirklich begründet sind, und in wiefern daher den Receptionen die angegebene Bedeutung beigelegt werden darf, soll später näher untersucht werden. Hier ist nur eine allgemeine Erwägung über jene Receptionen vorauszuschicken, um sie nach ihrer Entstehung und ihrem Zweck gehörig zu würdigen, und namentlich um zu verhindern, daß man sie nicht irrthümlich gebrauche, um rückwärts aus ihnen einen Schluß auf die Rechtsbeständigkeit der Vorrechte, welche sie übertragen sollen, zu machen.

So viel ist gewiß, daß dieselben, insoferne dadurch die Theilnahme an gewissen politischen Rechten der Ritterschaft eingeräumt werden soll, mit dem ursprünglichen Wesen der mecklenburgischen Verfassung nicht übereinstimmen. Denn diese befaßte in der Ritterschaft die fürstlichen Vasallen, ohne Rücksicht auf ihren adlichen Stand. Von einem Unterschied zwischen einem eingeborenen und fremden Adel konnte aber um so weniger die Rede seyn, als theils der Besitzer eines Lehnguts als solcher zur Mannschaft gehörte, theils zu allen Zeiten, schon seit der sächsischen Eroberung, adliche Familien in's Land zogen und sich neben den schon angesessenen gleich berechtigt niederließen. Wenigstens läßt sich nicht nachweisen, daß der Adel in Mecklenburg überhaupt, oder eine Anzahl adlicher Familien je eine geschlossene Corporation ausgemacht haben. — Daher erscheint es denn auch ganz erklärlich, daß während des 17ten Jahrhunderts noch keine Receptionen vorkommen. Dies folgt nicht bloß daraus, daß keine Nachweisungen über einen solchen Act aus jener Zeit haben beigebracht werden können, sondern es läßt sich auch aus directen Zeugnissen darthun. Man darf nämlich annehmen, daß namentlich das Recht auf die Klosterstellen durch die späteren Receptionen hat gesichert oder übertragen werden sollen, — wie man es nun nennen will; allein noch in den letzten Decennien des 17ten Jahrhunderts ward dazu nach der Vorschrift der Reversalen bloß die Ansässigkeit der Eltern oder das Indigenat, nicht aber eine besondere Reception von Seiten der Familien des alten Adels erfordert. Dieß beweist schon das Schreiben der Herzogin Magdalena Sibilla vom 24. Februar 1664 an die Provisoren des Klosters Ribnitz, verglichen mit deren Antwort vom 5ten März desselben Jahres,

Darlegung des Adels, Anlage 1.

Zwar könnte der Passus in dem ersteren Schreiben:

> „Ueber daß hat sich Ihr Vatter schon durch acquirirte liegende Gründe in diesen Landen zum indigenat capabel gemacht",

Zweifel erregen, ob nicht an die Erwerbung des Indigenats durch die Reception gedacht worden. Allein abgesehen davon, daß hier nur von liegenden Gründen, nicht aber von einem landtagsfähigen Landgut die Rede ist, und daß, wenn letzteres auch wäre, die Erwerbung des Indigenats noch von anderen Umständen z. B. von der Ertheilung der Belehnung, abhängig seyn konnte, so giebt die Antwort der Provisoren, welche wohl juristischer gefaßt worden, als das Schreiben einer fürstlichen Dame, der Sache ihre bestimmte Erklärung. Wenn es hier nämlich heißt:

> „Ob nun wohl die Grundgesetze dieses Landes uns gewisse Maß und Ziel vorschreiben und setzen, wie die von d. hohen Landesfürstl. Obrigkeit E. E. Ritter- und Landschaft gnedigst abgetretenen Klöster und vacirende stellen besetzt werden sollten" —

so liegt darin eine Berufung auf die Landesreversalen von 1572, welche die Klosterstellen nur für die christliche, ehrbare Auferziehung inländischer Jungfrauen bestimmen, ohne noch eine andere Qualität der berechtigten Familien zu fordern.

Noch deutlicher treten aber diese Verhältnisse in einem andern Vorgange heraus. Auf dem 1694 zu Schwaan gehaltenen Landtage ward am 9ten September auf Antrag des Landraths von Bassewitz von Ritter- und Landschaft der Beschluß gefaßt:

> „Zu dem Ende die Verordnung de 12. Mart. 1869 (wodurch bestimmt worden war, daß zur Zeit nur zwei Competentinnen eingeschrieben werden sollten) hiermit aufgehoben, und den Provisoribus dagegen freigelassen werden solle, nach der Klosterordnung ohne reflexion auf einen gewissen Numerum, so viel wie sie wollen und Einheimische von extraction es verlangen, anzunehmen, jedoch mit der moderation, daß alle familien es genissen, und die Gleichheit unter Güstrowschen und Schwerinschen bei Concurrirung der Competentinnen observirt, auch

das Einkaufsgeld nicht höher als 50 Rthlr. jedem Provisor, dem Küchenmeister 2 Rthlr. erlegt werden."

Extract der Landtagsprotocolle d. d. Schwaan den 9. Septbr. 1694 p. 391. (mscpt.) — Vgl. Franck A. u. N. M. Buch XVI. S. 34, wo aber nur ein unvollständiger Auszug sich findet.

Dieser Beschluß zeigt, daß man über ein zweckmäßiges Verfahren bei der Collation der Klosterstellen allerdings noch sehr schwankte, daß es aber der Ritter- und Landschaft, nicht bloß dem Adel oder einem Theil desselben, zukam, darüber Verfügungen zu treffen, und daß man noch an keine Beschränkung des Rechts auf gewisse adliche Familien dachte, sondern alle „Einheimische von extraction" zuließ. Unter dem letzteren Ausdruck sind doch sicherlich, wenn man ihn auch noch so eng nehmen will, auch bürgerliche Gutsbesitzer mit einem bedeutenden Civil- oder Militairrang zu verstehen.

Stand nun am Schlusse des 17ten Jahrhunderts die Sache noch also, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß bereits mit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts ein ganz bestimmtes Streben eines Theils der Ritterschaft nach einer Feststellung dieser Verhältnisse im Sinne eines exclusiven Standesinteresse hervortritt.

Es kamen gerade damals manche Umstände zusammen, welche ein solches Streben hervorrufen und erleichtern konnten. Das bürgerliche Element, welches in der Landschaft vertreten war, zeigte sich im Vergleich mit früheren Zeiten von geringer Bedeutung, nicht bloß, weil jene Periode überhaupt die der Erniedrigung des Bürgerstandes in Deutschland war, sondern auch aus ganz besonderen Gründen. Wismar war dem landschaftlichen Verbande entzogen; Rostock, des Anhalts an die Hanse beraubt, durch den Warnemünder Zoll an der Hauptquelle seines Wohlstandes angegriffen; die übrigen Landstädte verarmt, nahrungslos, zum Theil durch schlimme Unglücksfälle heimgesucht. Wie kräftig stand dagegen die Ritterschaft da, der auch kein Prälatenstand mehr ein Gegengewicht hielt. In den Streitigkeiten und Processen, welche sie gegen die Landesherrn durchfocht, zeigte sich ihre Bedeutung; Männer von großer Geschäftskunde und von überwiegendem Einfluß, wie der braunschweig-lüneburgische Minister von Bernstorff, leiteten ihre An-

gelegenheiten; man hatte in Wien einen sicheren Rückhalt zu gewinnen gewußt. — So steigerte sich, ungeachtet vorübergehenden Mißgeschicks, die Macht und das Ansehn der Ritterschaft immer mehr, was denn namentlich dem Adel, als dem zahlreichsten und einflußreichsten Theil derselben zum Vortheil gereichte. Der Zeitpunct war gekommen, daß man versuchen konnte, die Begriffe von Adel und Ritterschaft zu identificiren, ersterem wenigstens das als Vorrecht zu sichern, was sich in früherer Zeit höchstens als die zufällige Wirkung thatsächlicher Zustände geltend gemacht hatte. Allein man begnügte sich damit nicht, sondern in einem heftigen politischen Kampfe begriffen, und deswegen schon die wachsende Zahl und den steigenden Einfluß fremder, zum Theil neuer Familien in Mecklenburg ungerne bemerkend, zeigte sich das entschiedene Bestreben des alten Landesadels, innerhalb seines eigenen Standes noch ein bevorzugtes Corps in abgeschlossener Haltung zu construiren. — Mit diesen Bestrebungen hangen die im 18ten Jahrhundert vorkommenden Receptionen genau zusammen, wie eine kurze historische Uebersicht ihrer Entstehung darthun wird.

Die Verhandlungen wegen der Klosterfähigkeit der v. Wickedeschen Töchter aus dem Jahre 1702 —

Darlegung des Adels, Anlage 2.

zeigen noch, daß man an eine Reception adlicher Familien zu diesem besonderen Zwecke nicht dachte; es ward nur der Beweis verlangt, daß die Familie von Adel sey (wohl um die „extraction" zu bewähren) und daß die Töchter während der Ansässigkeit des Vaters im Lande geboren seyen. — Allein schon im Jahre 1706 tritt ein merkwürdiges Document an's Licht, ein s. g. ritterschaftliches Attestatum, abgedruckt bei

Ungnaden amoenitt. p. 1391. 1392.

Hier wird Adel und Ritterschaft nicht bloß für gleichbedeutend genommen, was, wie früher gezeigt worden, der Verfassung entgegen war, sondern auch ausgesprochen:

„Und gleichwie denn uns aller Orten das Recht und die praerogatives der Edelleute zugestanden wird, also sind wir auch geneigt, wie biß dato auch observiret worden, alle honnette

Leute, die sich durch Bezeugung ihres Adels bey uns niedergelassen, und Adeliche Güther an sich gebracht, in unser Corpus mit auf- und anzunehmen, der denn auch aller Wohlthaten und Freiheiten, die wir haben, mit uns zu geniessen hat."

Man sieht, es handelt sich hier nicht von Receptionen im späteren Sinne des Wortes, um gewisse Rechte des eingeborenen Adels zu übertragen, sondern allgemein von der Anerkennung fremder Adlicher, die sich ansässig gemacht, als Mitglieder der Ritterschaft; auch weist die Art, wie der Reciprocität gedacht wird, und der Ausdruck „wie biß dato auch observiret worden", darauf hin, daß man nicht an förmliche Receptionen durch ausdrücklichen Beschluß, sondern nur an eine materielle Gleichstellung dachte. Allein nichts desto weniger ist dieß Attestat von großem Interesse, weil es zeigt, wie schon damals der Adel damit umging, die politische Corporation der Ritterschaft in ein abgeschlossenes adliches Corps umzusetzen, und die Befugniß des Landesherrn, durch die Annahme zum Vasallen jemanden zum Mitgliede der Ritterschaft zu machen, an sich zu ziehen und derselben die eigene Anerkennung zu substituiren. — Es ist wohl nicht unwahrscheinlich, daß dieses Attestat in einer gewissen Verbindung gestanden hat mit andern gleichzeitig durch den braunschweig-lüneburgischen Minister von Bernstorff geleiteten Verhandlungen.

Indessen blieb es, namentlich hinsichtlich des Anspruchs auf Klosterstellen, noch bei der früheren Praxis, daß die Ansässigkeit und nicht die Reception hierfür entscheidend war, wie das Beispiel des v. Woperßnow aus dem Jahre 1711 zeigt.

Darlegung des Adels, Anlage 4.

Erst im Jahre 1714 beginnen die Versuche, die Klosterfähigkeit als ein besonderes Vorrecht des alten einheimischen Adels darzustellen und in Anspruch zu nehmen. Es wird ein Extract aus dem Landtags-Protocolle d. d. Sternberg den 27. September 1714 angeführt, welcher also lautet:

„Ferner ist man auch in Erfahrung gekommen, daß sich einige in die Klöster einschreiben lassen wollen, so nicht von einheimischen alten Adel, noch davor bekannt sind, die Klöster aber von solchen

alten einheimischen Adel durch unsere Vorfahren acquiriret, gestiftet und benificiret sind, so ist anjetzo beschlossen, daß wenn dergleichen vorgefallen seyn sollte, welches man jedoch nicht hoffete, ein solches, als den legibus patriae allerdings entgegen, pro non concluso et non concesso gehalten seyn soll, daher ihnen denn, wenn etwa Geld auf die Exspectanz ausgezahlet, solches nebst denen Zinsen a die solutionis und was sie sonsten ausgezahlet, von dem Kloster wieder ausgezahlet werden soll, weil man durchaus Niemand, er sey wer er wolle, gratificiren, noch casus pro amico gelten lassen kann.

Damit nun dieses zu soviel besserer Observation kommen könne, soll denen Herren Provisoribus hievon Notize gegeben werden, damit sie hierüber mit Ernst und Nachdruck halten, und wenn Jemand sich bei ihnen melden sollte, dessen Geschlecht als zu den alten Mecklenburgischen Familien gehörig nicht vollenkommen bekannt, mit diesem Concluso sich entschuldigen sollen, was auch dagegen per errorem eingeschlichen sein könnte."

Darlegung des Adels, Anlage 5.

Es wird später auf dieses Dokument wieder Rücksicht zu nehmen seyn, um nachzuweisen, wie unhaltbar die versuchte Motivirung des Beschlusses ausgefallen; hier ist nur hervorzuheben, wie entschieden darin das Ansehen der Landesgesetze gegen irrthümlich eingeschlichene Gebräuche aufrecht erhalten wird, was doch auch dann gelten müßte, wenn dem Beschluß selbst ein solcher Irrthum zum Grunde gelegen haben sollte; besonders ist aber festzuhalten, daß noch keine Andeutung von Receptionen vorkommt, obgleich man ihrer gewiß gedacht hätte, namentlich bei der Instruction an die Provisoren, wenn sie überhaupt schon bekannt gewesen wären. — Uebrigens ist auch noch zu erwähnen, daß nach einer glaublichen Nachricht, zufolge der Registratur des Landessecretairs, der obige Beschluß nach geendigtem Landtage von 9 Herrn zu Papier gebracht worden, — ein Verfahren, welches deutlich zeigt, wie man damals autonomische Statute glaubte zu Stande bringen zu können.

S. Ueber die Rechte des eingebohrenen und recipirten Adels in Mecklenburg. Mit Anmerkungen von einem Eingebohrnen im Lande der Wahrheit. (Baron von Langerman?) Schwerin 1792. S. 11 Note 21.

War indessen jener Beschluß auch formell und materiell ungültig, — immerhin sprach sich in demselben die Ansicht einflußreicher Mitglieder der Ritterschaft, ja vielleicht die der Majorität des alten Landesadels aus. Daher mag es gekommen seyn, daß einzelne adliche Mitglieder der Ritterschaft, welche aber nicht zum alten Landesadel gehörten, um sich dessen günstige Stellung zu sichern, auf dem Landtage zu Malchin am 9. Oct. 1721 die Anfrage stellten:

„Ob E. löbliche Ritterschaft resolviren wolle, auf ihr dienstlich Ansuchen, sie für Einheimische von Adel zu recipiren, und aller deren Gerechtsame, Freiheiten und Dignitäten, in Stiftern, Klöstern und Aemtern dem einheimischen Adel gleich, samt ihrer Posterität genießen zu lassen?“

Hier, wo zuerst, soviel bekannt, von Receptionen im späteren Sinne die Rede ist, stellt sich die Sache einfach als das Verlangen Einzelner von der Ritterschaft, aller Rechte derselben, wie der alte Landesadel, theilhaftig zu werden, — mochten sie nun wirklich glauben, daß nur dieser vollkommen rechtsfähig sey, oder ihre Parität, namentlich unter den damaligen Verhältnissen, allein durch eine solche Anerkennung für gesichtert halten. Die Antwort fiel jedenfalls so aus, daß der Landesadel die ihm dargebotene günstige Stellung annahm, ohne aber etwas Näheres in der Sache selbst zu beschließen.

„Anwesende von der Ritterschaft“, heißt es, „haben sich hierüber erklärt, daß wenn die Herren Landräthe und Landmarschälle zuvörderst ihre Vota über diejenigen abgeben, denen sie dieserwegen ihre Approbation geben wollten, sodann diese Sache von ihnen überleget, und nach Bewandniß darauf resolvirt werden könnte.“

Dabei scheint es vorläufig sein Bewenden gehabt zu haben. Zwar wird in der Darlegung des Adels S. 69 angeführt, daß durch einen Landtagsschluß von 1721 die Erlegung eines Beitrags an die Klöster als Bedingung der Reception gestellt worden sey, und (ebend. S. 71), daß

gegen diesen Beschluß 10 adliche Familien aus dem Stargardischen Kreise einen schriftlichen Widerspruch eingeschickt hätten. Allein Näheres über diese Vorgänge ist bis jetzt nicht bekannt geworden; auch möchte es nach dem, was später in der Receptionsangelegenheit geschehen, kaum wahrscheinlich seyn, daß dieselbe schon so früh ihre definitive Erledigung gefunden. Denn wie neu und schwankend die ganze Sache noch war, zeigt sich recht deutlich aus den Verhandlungen des Malchiner Landtags v. 6. März 1727, bei Gelegenheit der von Meerheimb'schen Reception. Der Landrath von Plüskow hielt einen weitläuftigen Vortrag, wobei er in Vorschlag brachte, eine doppelte Art der Reception festzustellen, nämlich einmal mit dem Effect, „bei der mecklenburgischen Ritterschaft nur bloß als ein adlicher Mitstand aufgenommen zu werden", und ferner, „außer der Reception unter den mecklenburgischen Adel auch der Stiffter und Klöster theilhaftig zu werden". — Für beide Arten sollten denn auch die Erfordernisse nicht gleich seyn, indem für die letztere noch besonders der adliche Stand der Mutter und die Zahlung eines gewissen Beitrags an die Klöster verlangt ward, während für die allgemeine Reception hauptsächlich ein guter Adel und ein unsträfliches Verhalten rücksichtlich der Feiheiten und Privilegien der mecklenburgischen Ritterschaft für nöthig erachtet wurden. Im Landtagsprotocoll heißt es nun weiter:

> „Hierauf gab der Herr von Negendanck zu Zierow und der Herr Hauptmann von der Kettenburg zu Schwezzien nomine gesammter anwesenden Ritterschaft ad protocollum:
>
> > Anwesende Ritterschaft ist auf des Herrn Landraths von Plüskow unvorgreifliche Gedanken über den Punct der Reception der Meinung, daß was 1) die Generalreception eines mit Lehen und Güthern angesessenen Außländers zum adlichen Mittstandt betrifft, man mit des Herrn Landraths voto — — einig seye. Was aber hiernächst 2) außer der vorigen Generalreception die Ein- und Zulassung der ausländischen Familien in die Stiffter und Klöster betrifft, so ist die Ritterschaft zwar der beständigen Meinung, daß diese Stiffter und Klöster nur Inhalts der fürstlicher Reversalen

zu Erziehung der Inländischen Jungfrauen überlassen, und geordnet worden, und diese speciale reception gar etwas personelles, und denen Inländischen Familien, sie mögen im Lande possessionirt seyn oder nicht, gleichsahm anklebendes sey. Im Uebrigen aber wird dennoch hiemit denen 6 Herrn Provisoribus aufgetragen, auf künfftigen kommenden Landtage zu Sternberg ihre räthlichen Gedanken und vota über diesen specialen Punct einzubringen, welcher Punct indessen und alle dahin lautende Memorialia, so diesen Landtag eingekommen sind, gänzlich bis zu sothanem Landtage ausgesetzet bleiben". —

Diese Verhandlungen sind nun in doppelter Beziehung interessant. Einmal zeigen sie, daß man damals zwar von Seiten des alten Landesadels, welcher die ritterschaftlichen Angelegenheiten leitete, sich mit dem Institut der Receptionen schon vertraut gemacht hatte, indessen über den Umfang und die Bedeutung derselben sich noch gar nicht einig war. Es scheint, daß man unter der s. g. General-Reception sich die Aufnahme in die Ritterschaft, und also die Ertheilung der Landstandschaft gedacht hat, ohne das Recht der Theilnahme an den Wahlen und an den Ehrenämtern für ein besonderes Vorrecht Einzelner zu halten; dagegen tritt in dem Namens der anwesenden Ritterschaft abgegebenen Votum das Bedenken ganz deutlich heraus, ob auch gegen den Wortlaut der Reversalen, welche die Klöster nur für die Erziehung inländischer Jungfrauen überwiesen hatten, überhaupt die Zulassung fremder Familien durch eine Reception möglich sey. Das beruhte freilich auf der unrichtigen Ansicht, als ob nur bestimmte Familien des alten Landesadels ein Recht auf die Klosterstellen gewonnen hätten; allein es zeigt zugleich, wie wenig auch selbst in dieser Sphäre das Recht der Receptionen sich schon zu einer wahren Ueberzeugung ausgebildet hatte, und daß man in dieser Beziehung namentlich an keine definitive Feststellung desselben durch Landtagsbeschlüsse glaubte.

Die Sache ruhte nun bis zum Landtage von 1733, auf welchem unterm 12. Nov. eine Committe, welche niedergesetzt war, um „den punctum Receptionis der im Lande begüterten Auswärtigen vom

Adel zu untersuchen, und nach Maaßgebung der in den Landes-protocollis befindlichen Schlüsse, ihr Gutachten desfalls sie übergeben", (sie bestand aus vier Mitgliedern des alten einheimischen Adels) — ihr Votum vortrug.

Darlegung des Adels, Anl. 7.

Dasselbe ward abgegeben, „nach geschehener Einsicht der ante actorum, sonderlich nach Anleitung des vormaligen Malchinschen voti vom Herrn Landrath von Plüskow", und die Absicht der Committe war: „damit sowohl ein für allemal hierunter ein Schluß zu machen, als auch der eine Zeitlang bisher, sonderlich im Votiren bemerkten Irregularité Einhalt zu thun", — woraus denn wieder hervorgeht, daß es noch zu keiner festen Normirung dieser Angelegenheit gekommen war. Das Votum aber trug darauf an, bei den Receptionen drei Abstufungen zu machen; es sollte nämlich besonders eingeräumt werden:

1. die Zulassung zum Deliberiren und Votiren,
2. die Zulassung ad honores, d. h. zu des Landes Ehren-Aemtern und Chargen und
3. ad beneficia, d. h. zu den Klosterstellen.

Unter 1. und 2. war also die Plüskowsche General-Reception enthalten, so daß auch jetzt noch das Recht der Landstandschaft nicht vom Fürsten, sondern von den Ständen ausgehen sollte; daher ward auch proponirt, den Act der Reception durch einen Landtagsschluß zu vollziehen, und nicht durch die Ritterschaft oder einen Theil derselben.

Am 21. Nov. ward jedoch der Beschluß gefaßt: „was aber die übrigen Puncte, so die Committe der Reception wegen ausgearbeitet, anbelangt, so approbirte Ritter- und Landschaft solche Ausarbeitung nicht völlig und sollte diese Sache nach den vorigen Landtagsschlüssen vor der Hand sein Verbleiben haben".

Es blieb also die Receptions-Angelegenheit in der Lage, in welcher sie sich bis dahin befunden, d. h. ohne feste autonomische Bestimmung und ohne daß sich eine gültige Observanz darüber gebildet hätte, welche auch in jener kurzen Zeit, seitdem die Frage zuerst war angeregt worden, unmöglich schon hätte Bestand gewinnen können, falls ihr auch sonst keine Hindernisse entgegen gewesen wären. — Wenn daher in dem

Protest eines Mitgliedes der Ritterschaft vom 19. Nov. 1733, also vor der Fassung jenes ablehnenden Beschlusses vom 21. Nov., gegen die Admittirung Einzelner zu den Wahlen, von einer Reception nach dem Landesherkommen gesprochen wird,

Darlegung des Adels, Anl. 8,

so weiß man, was von einem solchen angeblichen Herkommen zu halten ist; und wenn in einem auf den Landtag des Jahres 1738 vorgekommenen Falle —

Darlegung des Adels, Anl. 9 —

besonderer Requisite gedacht wird, welche nach dem Landtagsprotocolle von 1733 behufs der Zulassung zur Wahl eines Engeren Ausschusses erforderlich seyen, so scheint das, insoweit man nach dem bekanntgewordenen Protokolle urtheilen kann, auf einer Verwechslung jenes Voti der Committe mit einem Landtagsschluß zu beruhen. Ebensowenig ist ein anderer Vorgang von Relevanz, der sich auf dem Landtage von 1747 zutrug.

S. Darlegung des Adels. Anl. 10.

Zwei adliche Gutsbesitzer, von der Ansicht ausgehend, daß sie, um alle Rechte der Ritterschaft zu genießen, recipirt werden müßten, oder auch um der herrschenden altadlichen Partei sich willfährig zu erzeigen, baten um Zulassung bei der Wahl zum Engern Ausschuß. „Worauf dann", heißt es weiter, „des Herrn Grafen v. Bassewitz Exc. und der Herr Hauptmann v. Hobe zu Behrenshagen Namens gesambter Ritter- und Landschaft ad protocollum gaben:

> Wenn der Herr Hoffmarschall von Wendessen und der Herr von Berg angeführet, daß sie zum Votiren bei den Wahlen der Landräthe und Glieder des Engern Ausschusses mögten angenommen werden, wie solches bereits dem Hrn. Oberst von Keyserling ehemalen und in Ao. 1738 accordiret worden; so hat die löbliche Ritterschaft Ihnen dieses zu gestatten kein Bedenken getragen, doch können solche nicht, ehe sie recipiret, gewählt werden".

— Darauf folgte eine sehr submisse Danksagung des Herrn von Wen-

dessen für die ihm gewährte Gunst, und ein Gesuch desselben um Reception. Hier zeigt sich also wieder eine neue Modification dieser Angelegenheit: die Zulassung zu den Wahlen macht man abhängig von der einfachen Genehmigung der Ritterschaft; die passive Wahlfähigkeit aber soll erst durch die Reception gewonnen werden, wobei es zweifelhaft bleibt, von wem denn diese ausgehen soll, ob vom gesammten Landtage oder von der Ritterschaft oder einem Theil derselben. Auch wird hier wieder bloß von der Wirksamkeit der Reception für die passive Wahlfähigkeit, nicht aber in Beziehung auf die Klosterstellen gehandelt. — Daß solche isolirte Vorgänge, durch die Anträge Einzelner hervorgerufen, noch keine feste Observanz beweisen, ergiebt sich leicht, wenn man bedenkt, seit wann und unter welchen Umständen die ganze Sache erst betrieben worden war. Ein gültiger autonomischer Beschluß aber liegt hier noch weniger vor; denn eine gelegentliche Aeußerung, welche zwei Mitglieder des alten Adels, wenn auch angeblich im Namen von Ritter- und Landschaft, in ein protocollarisches Votum einfließen lassen, kann doch wahrlich nicht genügen, um eine für die ganze Verfassung hochwichtige Angelegenheit definitiv zu ordnen.

Das ist eben der Punct, auf den man mit allem Nachdrucke hinweisen muß: es handelte sich hier um eine Frage, die nicht bloß das besondere Interesse Einzelner betraf, sondern in alle öffentliche Verhältnisse Mecklenburgs auf das Bedeutsamste eingriff, und die politische Berechtigung eines Theils der Ritterschaft direct berührte. Hierüber stand nicht einmal dem ganzen Landtage, geschweige denn der Ritterschaft, oder gar nur einem Theil derselben, wenn auch dem größeren, ausschließlich das Recht der Beschlußnahme zu. Auch der Landesherr war bei der Sache betheiligt, welche ohne sein Zuthun nicht definitiv geordnet werden konnte. Ist nun aber, wie gezeigt, die Sache durch gültige autonomische Beschlüsse nicht erledigt worden, so konnte sich noch weniger in der Zeit von zwanzig und einigen Jahren eine gültige Observanz darüber bilden, zumal unter den vorliegenden Umständen, wo die Streitigkeiten im regierenden Hause und zwischen diesem und den Landständen das Land fast in Anarchie gestürzt hatten. Auch hat sich aus dem Obigen ergeben, daß man es von Seiten der altadlichen

Partei zu nichts weiter brachte, als zu einigen vereinzelten und noch dazu schwankenden Anwendungen des von ihnen vertretenen Princips, und zu einzelnen Erklärungen und Protestationen, welche bekanntlich keine Rechte begründen.

Wir stehen jetzt mit der Geschichte der Receptionen bei dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755. Daß sie vor demselben zu keiner Rechtsbeständigkeit gelangt sind, ist bereits gezeigt worden; es fragt sich nur, wie sie nach dem Erbvergleich und in Folge späterer Ereignisse zu stehen gekommen.

Der Erbvergleich handelt nun, wie früher nachgewiesen worden, bloß von der Ritterschaft als einer politischen Corporation; eine Theilung derselben nach dem adlichen oder bürgerlichen Stande der Mitglieder, oder gar nach der besondern Qualität des Adels derselben ist ihm unbekannt. Nur in einem Fall soll die adliche Geburt einen Vorzug gewähren, nämlich nach §. 167 bei der passiven Wahlfähigkeit zu den Landrathsstellen. Hier kommen die Worte: „eingeborner und recipirter Adel" vor, welche an die Stelle des früher proponirten: „Einländische vom Adel" getreten sind; indessen ist es streitig, in welchem Sinn jene Worte zu nehmen sind, worauf hier jedoch nicht weiter eingegangen zu werden braucht. Es ist allerdings möglich, daß der Ausdruck: „recipirter Adel" sich auf die thatsächlich vorgegangenen Receptionen beziehen soll, und daß also das Vorrecht hinsichtlich der Landrathsstellen auch denjenigen adlichen Mitgliedern der Ritterschaft, welche dem alten Landesadel durch Reception zugesellt worden, hat beigelegt werden sollen. Dadurch würden denn dergleichen Acte, wenn sie sonst rechtsbeständig wären, allerdings eine bestimmte juristische Bedeutung erhalten haben, wenn auch nicht diejenige, welche ihnen von der Gegenseite beigelegt wird; denn es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß in der bloßen Anerkennung eines thatsächlichen Zustandes noch nicht die Anerkennung aller rechtlichen Wirkungen liegt, welche man etwa einseitig damit für verbunden hält. — Zwar wird darauf ein besonderes Gewicht gelegt, daß nach glücklich zu Stande gebrachtem Erbvergleich der Minister von Ditmar förmlichst recipirt

und mit dem Indigenat beschenkt worden sey, und daß er dieses auch mit Genehmigung seines Landesherrn dankbar angenommen habe.

Darlegung des Adels, Anlage 15.

Allein die ganze Sache läuft auf eine bloße Artigkeit heraus, und verliert alle juristische Bedeutung, wenn man bedenkt, daß der Herr von Ditmar ohne ein Landgut und also ohne Landstandschaft, außerdem aber kinderlos war, so daß die Verleihung der Rechte des eingebornen Adels oder des Indigenats an ihn zwar als eine ganz besondere Ehrenbezeugung, aber ohne alle rechtliche Wirkung sich herausstellt. Es konnte ganz unverfänglich erscheinen, darauf mit Gemeinplätzen zu antworten, obgleich die Sache von einer gewissen Seite vielleicht nicht ohne besondere Nebenabsichten eingeleitet worden ist, und jedenfalls eine Zurechtweisung wegen des Ausdruckes: Indigenat und wegen der zweideutigen Verwechslung von Adel und Ritterschaft schon jetzt am Platze gewesen wäre; wenigstens würde dadurch später manches bittere Wort erspart worden seyn.

Indessen fuhr der altadliche Theil der Ritterschaft mit großer Beharrlichkeit fort, seine Stellung innerhalb der Corporation als eine mannigfach bevorzugte möglichst zu befestigen und auch juristisch zu sichern. Selbst der Engere Ausschuß, der doch die Gesammtheit resp. der Landstände und der Ritterschaft vertreten sollte, zeigte sich in diesem Standesinteresse thätig, und auf dem Landtage von 1764 kam es dahin, daß man, ganz willkührlich, das Jahr 1572 als annus quasi decretorius feststellte, um die Qualität der Eingeborenheit einer adlichen Familie zu bestimmen, — „weil damals die Klöster dem Lande überwiesen worden", also wohl in dem, schon früher ausgesprochenen Wahne, daß die damals in der Ritterschaft befindlichen Familien Eigenthumsrechte oder etwas Aehnliches an den Landesklöstern gewonnen.

Dieser Vorgang konnte natürlich kein neues Rechtsverhältniß begründen, da die Voraussetzung, worauf er beruhte, nämlich die Rechtsbeständigkeit des dem eingebornen Adel verfassungsmäßig zukommenden Vorzugs, illusorisch war. Es ließ sich vielmehr erwarten, daß das ganze Gebäude erschüttert werden würde, wenn der Landesherr oder solche, welche sonst dabei interessirt waren, die Sache in die Negative

zogen, und vom Standpuncte der Landesverfassung aus die geschichtlich begründete Stellung der Ritterschaft gegen die Durchführung besonderer Vorrechte einzelner Mitglieder verwahrten. In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erhob sich dieser Kampf, welcher allem weiteren Erwerb durch Observanz und Autonomie bis zur definitiven Ausgleichung oder Entscheidung der Sache ein Ziel setzte. Denn hier tritt ein neuer Wendepunct ein: wenn das Recht, worauf die Geltung der Receptionen in ihrer vollen Wirkung beruhen sollte, nicht in der Zeit, welche zwischen dem Erbvergleich und jenen Contestationen liegt, erworben worden, so ist es auch später nicht geschehen; damals begann der Streit, der mit Unterbrechungen bis jetzt fortgedauert hat. Daß aber in den 30 Jahren, welche zwischen dem Erbvergleiche und der Klage des Baron v. Langermann liegen, eine so unerhörte Neuerung in der mecklenburgischen Verfassung sich nicht ereignet hat, bedarf nach den früheren Ausführungen keines weiteren Beweises.

Geht nun schon aus dieser geschichtlichen Entwickelung so viel hervor, daß die Receptionen in der Bedeutung, welche gegnerischer Seits ihnen beigelegt wird, für rechtsbeständig nicht erachtet werden können; so wird dieß noch um so viel mehr der Fall seyn, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Vorrechte, welche dadurch angeblich übertragen werden, nicht bestehen, und daß mit etwaiger Ausnahme der Landrathsstellen, jedes Mitglied der Ritterschaft als solches schon die politischen Rechte besitzt, welche seine Reception erst begründen sollte. Es kann darin eine Sicherung bestrittener Rechte, eine Gunst- und Ehrenbezeugung liegen, aber ein Rechtsgeschäft in der prätendirten Bedeutung ist sie nicht. Daher kann aber auch umgekehrt das Vorkommen der Receptionen keinen Schluß begründen auf die Beschaffenheit von Rechtsverhältnissen, welche durch sie nicht weiter berührt werden; der eingeborne Adel namentlich ist nicht befugt deswegen, weil er andere Familien sich beigesellen kann, die Stellung einer Corporation, und noch weniger eine corporative Stellung in der Ritterschaft für sich in Anspruch zu nehmen. Dem widersprechen schon, um von Anderem zu schweigen, die klaren Worte des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs. Auch wird der Ausdruck: „Reception“ keinen Anstoß erregen, wenn

man bedenkt, in welchem Sinn man ihn damals, als die Sache zuerst aufkam, namentlich auf den Landtagen von 1727 und 1733, gebrauchte.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen können wir uns zu den einzelnen Rechten wenden, welche wir als Mitglieder der Ritterschaft für uns in Anspruch nehmen, welche uns aber von der Gegenseite streitig gemacht werden. Mit Bezugnahme auf die früheren Ausführungen werden wir hier verhältnißmäßig kurz seyn können, da sich die entscheidenden Puncte scharf hervorheben, und die leitenden Principien mit Bestimmtheit angeben lassen.

I. Das Recht der passiven Wahlfähigkeit zum Engern Ausschuß.

Nachdem sich im Laufe des 15ten Jahrhunderts die landständische Verfassung in Deutschland vollständig ausgebildet hatte, geschah es, daß in den meisten Territorien aus den landständischen Corporationen Ausschüsse hervorgingen, zu dem Zwecke, dieselben auch außerhalb des Landtags zu vertreten, oder doch gewisse Geschäfte in ihrem Auftrage vorzunehmen. In einigen Ländern, z. B. im Herzogthum Würtemberg, zogen diese Ausschüsse nach und nach fast alle Rechte der Landstände an sich, und verwandelten die Verfassung in eine engherzige Oligarchie; anderswo aber entwickelte sich das Institut zu einem organischen Theile der Verfassung, ohne daß diese selbst dadurch bedroht worden wäre. Dies ist in Mecklenburg der Fall gewesen. — Indessen wird den nichtadlichen Mitgliedern der Ritterschaft das Recht der passiven Wahlfähigkeit in dem Engern Ausschuß bestritten, — mit welchen Gründen, das wird die folgende Erörterung herausstellen.

Die ersten Ausschüsse der Landstände in dem so eben angegebenen Sinne finden sich in Mecklenburg im 16ten Jahrhundert. Bereits in der Union von 1523 war gewissen Mitgliedern der Landstände die Wahrung des Zwecks dieser Vereinigung übertragen, und über die spätere Ergänzung im Fall des Abganges Einzelner eine Verfügung getroffen worden. Diese Bestimmung hat aber zu keiner dauernden Einrichtung geführt; denn die Bestellung des großen Ausschusses vom 27. Juni 1620, in welchem man wohl die erste Begründung des

Instituts der ritterschaftlichen Amtsdeputirten suchen darf, hat eine specielle Veranlassung gehabt, welche mit der Eingehung der Union in keinem unmittelbaren Zusammenhange stand. Außerdem wurden freilich auch nach der Union von Ritter- und Landschaft besondere Ausschüsse niedergesetzt, um das landständische Steuerwesen und was damit in Verbindung stand, zu leiten. Solches geschah am 5. Jul. 1555, desgleichen am 16. Jan. 1622, am 10. Jan. 1623 und am 18. Decbr. 1650. Man suchte dann die landesherrliche Bestätigung dafür, welche auch, jedoch zuweilen unter der Auferlegung einiger Modificationen in der landschaftlichen Vollmacht, ertheilt ward, z. B. am 19. März 1623 und am 29. Octbr. 1651. — So blieb die Sache bestehen, bis im Jahre 1670 der Engere Ausschuß sich auch in andere allgemeine Landes-Angelegenheiten, welche außerhalb seiner eigentlichen Competenz lagen, einmischte, und seitdem seinen Wirkungskreis, wenn auch unter dem Widerspruch der Landesregierung, immermehr ausdehnte. Noch kurz vor dem Abschluß des Erbvergleichs von 1755 kam es deswegen zu lebhaften Streitigkeiten, welche aber dahin beigelegt wurden, daß der Engere Ausschuß im Erbvergleich §. 176 — 190 als ein die ganze Ritter- und Landschaft vorstellendes Collegium anerkannt und constituirt ward.

Vgl. (v. Ditmar) vertheidigte Gerechtigkeit der Herzoglich Mecklenburgischen Maaßregeln in Ansehung der Mecklenburgischen Ritterschaft (1750 fol.) §. 232 ff.

Aus dieser historisch begründeten Darstellung ergiebt sich, daß der Engere Ausschuß in Folge besonderer Vollmacht und mit landesherrlicher Genehmigung aus den Landständen hervorgegangen ist; daß seine Competenz, wenn auch anfänglich beschränkt, sich stets auf allgemeine landständische Angelegenheiten bezogen hat, und daß er durch den Erbvergleich in dieser Stellung auch verfassungsmäßig befestigt worden ist. Wenn dagegen in der Darlegung des Adels S. 58 ff. der Engere Ausschuß als ein Organ besonderer Standesinteressen dargestellt, und dabei behauptet wird, daß der Landesherr sich um dessen Organisation nicht bekümmert habe und nicht habe bekümmern können, so bedarf das nach dem Angeführten keiner besonderen Widerlegung mehr. Es mag seyn,

daß dieses Collegium, in Folge seiner Zusammensetzung und unter besonderen Umständen, sich eher als Vertreter eines Theils der Landstände und namentlich der Ritterschaft, als der Gesammtheit derselben gezeigt hat; allein sicherlich hat dasselbe dann seinen Ursprung und seine Aufgabe nicht gehörig begriffen.

Stellt man es nun zur Frage, ob auch nichtadliche Mitglieder der Ritterschaft als Deputirte in den Engern Ausschuß gewählt werden könnten, so muß die Antwort enschieden bejahend ausfallen, wenn nicht besondere gesetzliche Gründe in dieser Beziehung ein Vorrecht des Adels und namentlich des eingebornen Adels rechtfertigen. Kann eine solche Bevorzügung nicht bestimmt nachgewiesen werden, so muß eine Parität des Rechtes für alle Mitglieder der Corporation im Zweifel als gesetzlich bestehend angenommen werden.

Zunächst kommt hier die Vorschrift des Landeserbvergleichs über die Organisation des Engern Ausschusses zur Erwägung; denn weder frühere noch spätere Gesetze enthalten etwas darüber. Im Erbvergleich §. 177 wird nun bestimmt, daß der Engere Ausschuß bestehen soll aus zwei Landräthen, aus drei Deputirten der Ritterschaft und den Deputirten der Stadt Rostock und der drei Vorderstädte, „welche Anzahl jedoch die Ritter- und Landschaft nach Gelegenheit der Umstände, mithin nach Gutbefinden, jedoch auf ihre Kosten, zu vermehren jeder Zeit befugt bleibet". — In dieser Vorschrift ist die Vertretung der Landschaft, wenigstens bis zur weiteren Beliebung, auf gewisse Mitglieder derselben beschränkt, für die Deputirten der Ritterschaft dagegen ist keine besondere Qualification verlangt worden. Ebenso heißt es a. a. O. §. 179:

> „Die Wahl der zum Engern Ausschuß zu bestellenden Personen soll auf Landtägen oder andern gemeinschaftlichen Conventen der Ritter- und Landschaft Willkühr und Freiheit überlassen seyn und bleiben".

In der Darlegung des Adels S. 89 ff. ward diese Bestimmung so erklärt, daß damit nur die Ausschließung des landesherrlichen Einflusses, namentlich des Bestätigungsrechts hinsichtlich der Wahlen zum Engern Ausschuß ausgesprochen sey. Angenommen, daß diese Erklärung richtig

sey, so ist doch soviel gewiß, daß in jenen Worten auch nicht die geringste Andeutung von einer Bevorzügung des Adels bei den ritterschaftlichen Wahlen liegt, und von diesen letzteren handelte es sich doch vorzugsweise, da die städtischen Deputirten die ständigen Vertreter bestimmter Commünen sind. Dagegen wird im Erbvergleich §. 167 ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Landräthe auf vorhergegangene Präsentation aus dem eingeborenen oder recipirten Adel von dem Landesherrn ernannt werden sollen; es wird also nicht bloß der gesetzliche Einfluß des Landesherrn, sondern auch die besondere Qualification des zu Ernennenden festgestellt. Dieser doppelte Gegensatz weist ganz bestimmt darauf hin, daß das, was für die Landräthe vorgeschrieben worden, für die Deputirten zum Engern Ausschuß nicht nöthig seyn soll. Zwar wird in der Darlegung des Adels S. 61 behauptet, für beide Fälle gelte hinsichtlich der passiven Wahlfähigkeit dasselbe Princip; für die Landräthe sey es nur ausdrücklich festgestellt worden, weil ihretwegen Streit mit dem Landesherrn gewesen. Allein ebenso bestimmt, wie diese Hypothese ausgesprochen worden, wird in dem herzoglichen Rescript vom 7. März 1789 als Grund der Beschränkung bei den Landrathswahlen der hohe Rang angegeben, welchen die Landräthe nach §. 175 des Erbvergleichs haben, — und diese Angabe wird, auch abgesehen von der Stelle, von welcher sie ausgegangen, um so wahrscheinlicher, wenn man bedenkt, daß die ursprüngliche Fassung des § 167 nur von „Einländischen vom Adel“ handelte.

Demnach steht es fest, daß der Erbvergleich nach seinen „klaren Worten“ alle Mitglieder der Ritterschaft als in den Engern Ausschuß wählbar anerkannt hat; allein auch durch Autonomie oder Observanz ist diese Rechtsgleichheit nicht aufgehoben worden. Nicht durch Autonomie. Denn es fehlt über diesen Punct durchaus an directen statutarischen Bestimmungen; was als solche angeführt worden, bezieht sich auf die Receptionen unter die Zahl der Familien des alten Landesadels, worüber oben schon eine kritische Untersuchung ist angestellt worden. Allein wenn auch wirklich Beschlüsse der ritterschaftlichen Corporation über diese Angelegenheit ergangen wären; ohne die Sanction des Landesherrn würden sie keine Geltung haben, und eine solche Sanction ist weder

im Erbvergleich, noch früher oder später ertheilt worden. — Nicht durch Observanz. — Durch eine Reihe von Handlungen und Unterlassungen, welche vielleicht eine bloß zufällige äußere Veranlassung haben, wird an und für sich keine rechtliche Norm begründet. Auch wenn wirklich erst in neuerer Zeit nichtadliche Mitglieder der Ritterschaft Stimmen für Deputirtenstellen im Engern Ausschuß erhalten haben sollten, so beweist das noch nichts gegen ihre Wahlfähigkeit. Ein Beispiel wird dieß recht deutlich machen. Wie, wenn sich nachweisen ließe, daß für gewisse Committen auf dem Landtage bis jetzt keine bürgerlichen Gutsbesitzer gewählt worden, oder gar keine Simmen erhalten hätten, ja daß sie überhaupt noch nicht in Committen gesessen: würde das wohl Einfluß auf ihre Wahlfähigkeit haben? Oder wird vielleicht der Wahn, daß sie nur als bloße Landbegüterte, nicht zur Ritterschaft und nicht zur Landschaft gezählt, auf dem Landtage geduldet werden, auch zum Versuch weiterer Purificationen führen? — Nein, um eine Observanz, und namentlich in Angelegenheiten einer Landesverfassung gegen deren Grundprincipien — denn dazu gehört die rechtliche Einheit und Gleichheit der Ritterschaft! — durchzuführen, sind andere Beweise nöthig, als die bloße Darlegung eines factischen Zustandes. Selbst wenn man annehmen wollte, daß oft, ja daß meistens eben deswegen nichtadliche Mitglieder der Ritterschaft bei den fraglichen Wahlen übergangen worden, weil man sie nicht für wählbar gehalten, so würde dieß noch keine Observanz begründen; denn die opinio necessitatis, welche für ein Gewohnheitsrecht verlangt wird, setzt andere Erfordernisse voraus, als irrthümliche Motive bei einzelnen Handlungen oder Unterlassungen. Auch bleibt immer der Einwurf zu beseitigen, daß diese ganze Angelegenheit sich in einer Sphäre bewegt, welche der einseitigen Anordnung durch die rechtschaffende Thätigkeit der Corporation, möge sie sich nun als Autonomie oder als Observanz geltend machen, entzogen ist. —

Vgl. Zachariae, Rechtsgutachten (Heidelberg 1841) S. 80 ff.

Nimmt man nun zu diesem Allen noch hinzu, daß auch die Receptionen einzelner Familien, wie früher gezeigt worden, wenigstens in dieser Beziehung kein neues Recht begründet haben, so wird sich wohl

als Resultat der gegebenen Deduction der Satz mit Zuversicht aufstellen lassen: daß auch nichtadliche Mitglieder der Ritterschaft die passive Wahlfähigkeit für den Engern Ausschuß haben. So gut diese Wahlfähigkeit hinsichtlich der ritterschaftlichen Amtsdeputirtenstellen jetzt allgemein anerkannt ist — gewiß doch ein sehr wichtiges Präjudiz! — so wird es auch hoffentlich bald in jener anderen Beziehung geschehen.

II. Das Klosterrecht.

Wie in fast allen protestantischen Ländern Deutschlands, hatten auch in Mecklenburg die Landesherren nach Einführung der Reformation den größten Theil der geistlichen Stifter und Corporationen aufgehoben, und ihre Güter säcularisirt. Indessen überwiesen sie in Folge einer gütlichen Auseinandersetzung den Landständen unter dem 2. Jul. 1572 die drei Jungfrauenklöster zu Dobbertin, Ribnitz und Malchow,

> „dergestalt, daß sie zu christlicher ehrbarer Auferziehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebraucht werden und die Landschafft Macht haben soll, einen Amtmann, Vorsteher oder Verwalter, doch vermittelst Unserer Confirmation und Bestettigung, darin zu setzen, und aus erheblichen Ursachen wieder zu enturlauben, welcher sämptlichen Uns und etlichen, so die Landschaft verordnet, — — von seiner Haußhaltung jährlich Rechnung thun, und was an Einkommen ersparet und erübrigt wird, dem Closter zum Besten angewendet“. — —

Die Stellung, in welcher die drei Landesklöster sich unmittelbar vor dieser Ueberweisung befanden, kann unter einem zwiefachen Gesichtspuncte betrachtet werden. Entweder nimmt man an, daß sie bereits vollständig säcularisirt waren, und daß die Landesherrn durch jenen Act eine neue Stiftung bgründet haben; dann liegt in der angeführten Stelle der Landesreversalen eine neue lex fundationis, welche mit einer ausschließlichen Wirksamkeit das Rechtsverhältniß beherrscht. Oder man faßt die Sache so auf, daß eine unbedingte Säcularisation nicht ein-

getreten ist, daß vielmehr die ursprünglichen Stiftungen conservirt worden sind, und nur durch die in der Ueberweisungsurkunde vorkommenden Verfügungen einige, freilich sehr wesentliche Modificationen erhalten haben. Vielleicht ist man sich zur Zeit, wo diese Auseinandersetzung geschehen, in dieser Beziehung über das Rechtsverhältniß nicht ganz klar gewesen, und wenn jetzt darüber eine Entscheidung abgegeben werden sollte, so möchte sie für alle drei Klöster nicht ganz gleichmäßig ausfallen. An und für sich ist dieß aber nicht ganz irrelevant, da nur unter der Voraussetzung, daß der zweite der eben angegebenen Gesichtspuncte der richtige ist, eine Einwirkung der ursprünglichen Stiftungsacte auf die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse möglich seyn würde. Indessen braucht hier nicht näher darauf eingegangen zu werden, da soviel feststeht, daß jedenfalls die Ueberweisungsurkunde als das neuere Fundationsgesetz, soweit sie überhaupt Verfügungen enthält und keine späteren rechtsbeständigen Abänderungen darin betroffen sind, ausschließlich zur Anwendung kommt. Denn das ist ein allgemein anerkannter Rechtssatz, daß alle Stiftungen und namentlich fromme Stiftungen unter der Herrschaft der noch gültigen Fundationsgesetze stehen.

Prüft man nun die oben angeführte Stelle der Landesreversalen näher, so läßt sich daraus Folgendes entnehmen, was für den vorliegenden Fall von höchster Wichtigkeit ist:

1. der Zweck der Ueberweisung, nämlich die christliche, ehrbare Auferziehung inländischer Jungfrauen. Daraus folgt einmal, daß die Landesklöster auch in ihrer gegenwärtigen fundationsmäßigen Stellung den Charakter einer frommen Stiftung an sich tragen, ferner, daß nach den bestimmten Worten der Ueberweisungsacte kein besonderer Stand auf die Klosterstellen ein ausschließliches Vorrecht erlangt hat, und endlich, daß die Klöster als Erziehungsanstalten benutzt werden sollen.
2. die Person, der die Klöster zugewiesen worden sind. Das ist die Landschaft, nämlich nach dem damaligen Sprachgebrauch, die Corporation der Landstände, und zwar in ihrem fortdauernden corporativen Bestande. Denn wenn eine Corporation

als solche eine Erwerbung macht, so kann das mittelbar wohl den einzelnen Mitgliedern zu Gute kommen, allein nur dadurch, daß sie ihre Rechte wieder von jener ableiten, und zwar so, daß im Zweifel jedes Mitglied, welches später der Corporation beitritt, dasselbe Recht erlangt, welches die früheren Mitglieder hatten. Ob jemand zur Zeit der Erwerbung der Corporation angehörte oder nicht, begründet regelmäßig keinen Unterschied in der Art der Berechtigung. Nur ganz besondere Verhältnisse würden eine Ausnahme von diesen Principien rechtfertigen können. — Daß es aber wirklich die Landschaft als solche, d. h. als Corporation war, welcher die Klöster überwiesen worden, ergiebt sich nicht bloß aus der angeführten Stelle der Reversalen, sondern auch aus dem Eingange des Reverses vom 4. Jul. 1572, in welchem es sehr bestimmt ausgesprochen wird, daß die Ueberweisung der Klöster als Gegenleistung für die den Fürsten von allen Ständen bewilligten Hülfsgelder geschehen; besonders deutlich aber aus den Urkunden, welche die Bevollmächtigten der Landstände über die vollzogene Ablieferung und Besitzergreifung jener Klöster ausgestellt haben. Denn hier wird, unter Beziehung auf die Reversalen, ausdrücklich gesagt, daß die Annahme und Besitzergreifung von ihnen im Namen und Auftrage der Landstände geschehen seyen.

de Behr, de R. M. lib. V. cap. 4 p. 803. 804.

3. das Recht der Stände in Concurrenz mit dem Landesherrn, Ernennung eines Beamten für die Verwaltung, unter landesherrlicher Genehmigung und Theilnahme an der Oberaufsicht.

Betrachtet man unbefangen den Inhalt dieser Verfügungen, so erscheint es wenigstens nicht ganz unwahrscheinlich, daß die Ueberweisung der Klöster an die Landstände nicht zum ausschließlichen Nutzen derselben geschehen ist, sondern daß sie als gemeine Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten, nur in deren Besitz und Verwaltung stehen sollten. Indessen ist der Act der Ueberweisung wohl stets so aufgefaßt worden,

daß die Klosterstellen nur für Töchter aus Familien, welche zu der landständischen Corporation gehören, bestimmt seyen, und dafür lassen sich denn auch direct erhebliche juristische Gründe anführen. Auch ist später zwischen Ritter- und Landschaft eine Auseinandersetzung über die Ausübung des Klosterrechts erfolgt, wobei man von jenem Gesichtspuncte der ausschließlichen landständischen Berechtigung ausgegangen ist, und dieser Vergleich ist landesherrlich bestätigt worden. In dieser Beziehung erscheinen daher die Verhältnisse geordnet.

Allein innerhalb der Ritterschaft ist die Sache streitig, indem diejenigen Mitglieder derselben, welche sich zum eingeborenen oder recipirten Adel zählen, den anderen, und namentlich also auch denen, welche bürgerlichen Standes sind, die active und passive Wahlfähigkeit zu den ritterschaftlichen Klosterämtern und die Theilnahme an dem Genuß der Klosterstellen absprechen. Es sind nun hier die Gründe anzuführen, welche dieser angeblichen Bevorrechtung eines Theils der Ritterschaft entgegenstehen, und zwar in Beziehung auf jene beiden Puncte.

1. Erst in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts zeigt sich, ähnlich wie bei den Wahlen zum Engern Ausschuß, ein Bestreben des alten Landesadels, die ausschließliche Wahlfähigkeit zu den Klosterämtern für sich geltend zu machen, vielleicht, weil die übrigen Mitglieder der Ritterschaft ihm früher hierin nicht hinderlich waren, vielleicht auch, weil damals überhaupt die Tendenz deutlich hervortritt, die politischen Rechte der Ritterschaft in die eines abgeschlossenen adlichen Corps umzukehren. Auch hier fehlt ein Gesetz, worauf diese Bevorzugung des eingeborenen Adels begründet werden könnte. Zwar wird in der Darlegung des Adels p. 84 dem §. 121 des Erbvergleichs, welcher lautet:

> „die drei Klöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow sollen bey ihrer Consistenz und bey ihren Rechten, wie darunter die Reversales vom Jahr 1572 Art. 4 und das Herkommen Maaße geben, gelassen und geschützet werden“,

die Deutung gegeben, als ob eine dem Adel günstige Observanz darin ihre Bestätigung finde; allein diese Stelle bezieht sich nicht, wie irr-

thümlich angenommen worden, auf das Recht an den Klöstern, sondern auf die rechtliche Stellung der Klöster selbst, worüber gerade an Schluß des Art. 4 der Reversalen vom 2. Jul. 1572 weitläuftige Bestimmungen vorkommen. — Auch in dieser Beziehung müßten also durch Autonomie oder Observanz zum Vortheil des Adels rechtsbeständige Normen festgestellt worden seyn: allein dieß ist ebensowenig hier, wie bei den Wahlen zum Engern Ausschuß der Fall gewesen. Was über diesen letzten Punct und über die Receptionen früher ist beigebracht worden, findet auch hinsichtlich der Klosterämter seine Anwendung; es kommt hier nur noch besonders in Betracht, daß der Anspruch der nichtadlichen Mitglieder der Ritterschaft sich auf der allgemeinen Fassung der Ueberweisungsurkunde gründet, welche in dieser Beziehung als die lex fundationis anzusehen ist.

2. Es macht einen eigenen Eindruck, wenn man die Bestimmungen der Ueberweisungsurkunde über den Zweck und die Benutzung der Klosterstellen mit der gegenwärtigen Lage der Sache vergleicht. Statt Erziehungsanstalten sind Klöster Versorgungsanstalten geworden; nicht bloß inländische Jungfrauen, sondern auch die Töchter solcher Familien des alten Landesadels, welche in Mecklenburg nicht mehr angesessen und domicilirt sind, werden zu den Klosterstellen und Hebungen zugelassen; statt einer allgemeinen Berechtigung der ritterschaftlichen Familien wird nur ein Theil derselben für klosterfähig gehalten! Und doch sieht man aus verschiedenen Vorgängen, daß stets der Gedanke festgehalten wurde, das Klosterrecht und dessen rechtliche Beschaffenheit müsse auf die in den Reversalen enthaltene Fundationsacte zurückgeführt werden! Darauf weisen die Provisoren des Klosters Ribnitz in dem Antwortschreiben an die Herzogin Magdalena Sibilla hin;

Darlegung des Adels, Anl. 1.

dieselbe Ansicht scheint selbst in dem s. g. Landtagsschluß von 1714 durch;

ebend., Anl. 5.

sie entschied den oben angeführten Beschluß des 1727 zu Malchin versammelten Landtags auf den v. Plüskowschen Vortrag u. s. w. Fragt

man nun, wie sich diese Erscheinung erklärt, so ist man nicht zu der Annahme genöthigt, daß hier fortdauernder böser Wille die klaren Worte des Landesgesetzes mißdeutet habe; es scheint vielmehr ein Rechtsirrthum das Meiste dazu beigetragen zu haben, der dann endlich, in Verbindung mit andern Umständen, die bestehenden Verhältnisse factisch beherrschte.

Noch zu Ende des 17ten Jahrhunderts dachte man nicht daran, daß nur gewissen Familien der Ritterschaft ein Recht auf die Klosterstellen zukomme; der oben angeführte Landtagsschluß vom 9. Sept. 1694 ließ ja noch alle „Einheimische von Extraction" dazu einschreiben! Allein in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts setzte sich jene Ansicht fest. Bestimmt ausgesprochen ward sie zuerst in jenem s. g. Landtagsschluß vom 27. Sept. 1714, dessen innere und äußere Beschaffenheit schon oben in der Kürze ist aufgedeckt worden. Die Verfasser desselben berufen sich, um das ausschließliche Recht des alten einheimischen Adels auf die Klosterstellen zu begründen, namentlich darauf, daß sie allein von diesem gestiftet und erworben worden, indem die betreffenden Worte lauten:

> „Die Klöster aber von solchem alten einheimischen Adel durch unsere Vorfahren acquiriret, gestiftet und beneficiret sind". —

Weil hier der Sitz des Irrthums zu seyn scheint, und ähnliche Ansichten später, wenigstens im Kreise des alten Adels, die herrschenden wurden, so ist eine kurze Erörterung hierüber nicht zu vermeiden. Es scheint, daß mit jenen Worten hat gesagt werden sollen, die Klöster seyen von den Familien des alten Landesadels gestiftet und begabt, auch später durch die Ueberweisung in den Reversalen erworben worden. Daß Letzteres nicht der Fall gewesen, ward schon oben nachgewiesen; was aber den ersten Punct betrifft, so stellt sich jene Behauptung theils als historisch durchaus unerwiesen und wenig glaublich heraus, theils bewirkt bekanntlich eine Schenkung einen Vermögensübergang, so daß dem Schenker ohne ausdrücklichen Vorbehalt keine Rechte an der Sache bleiben. Nicht der Act der Stiftung und Beneficirung, sondern die dabei festgestellte Bestimmung des Zwecks kann Rechte auf einen ausschließlichen Genuß begründen; und wenn solche im vorliegenden Fall auch nachgewiesen werden könnten, was schwerlich der Fall ist, so würde

es doch noch immer zur Frage stehen, ob sie mit der späteren Ueberweisung und was ihr voraufgegangen vereinbarlich sind.

Indessen, wie gesagt, seit 1714 wiederholt sich oft die Behauptung, nur jene Familien des alten Landesadels und die ihr durch Reception gleichgestellten hätten ein Recht auf die Klosterstellen, was denn auch autonomisch ausgesprochen, und namentlich 1764 näher geordnet ward. Gründe der Zweckmäßigkeit mögen es denn außerdem bewirkt haben, daß man noch weiter von der Stiftungsurkunde abwich, und besonders die Bestimmung wegen der Erziehung außer Acht ließ. Darnach ist allerdings bis jetzt thatsächlich in der Sache verfahren worden, ohne daß jedoch ein bestimmter Act des Verzichtes der Betheiligten oder nur eine ausdrückliche landesherrliche Anerkennung hinzugekommen wäre. Denn daß namentlich der Vergleich vom 25. April 1809 in dieser Beziehung nichts disponirt, ist schon anderswo nachgewiesen worden.

Zachariae Rechtsgutachten (Heidelb. 1841) S. 107 ff.

Alle jene Vorgänge können aber nicht für genügend erachtet werden, um das gleiche Recht aller ritterschaftlichen Familien auf die Klosterstellen aufzuheben oder zu beschränken. Denn es handelt sich hier um jura singulorum, welche kein Beschluß der Majorität, wenn er auch sonst formel gültig wäre, verletzen kann, und ebensowenig vermag sich dagegen eine Observanz ohne den bestimmten Verzicht aller Betheiligten rechtsbeständig zu bilden. Daß aber von einer Verjährung hier nicht die Rede seyn kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. Dazu kommt, daß das Fundationsgesetz von 1572 auf keine verfassungsmäßige Weise ist aufgehoben worden; es besteht, wenn auch theilweise factisch außer Uebung gesetzt, in vollkommener juristischer Wirksamkeit, und eine Berufung darauf erscheint als genügend, um die Rechte, welche es gewährt, zu sichern. Zwar ist nicht zu verkennen, daß der thatsächliche Zustand gerade in dieser Beziehung, namentlich insoferne einzelne privatrechtliche Verhältnisse dabei in Betracht kommen, eine gewisse Berücksichtigung verdient; allein dadurch wird das Princip, welches die Angelegenheit beherrscht, an und für sich nicht geschwächt: die billige Erwägung des Einzelnen muß vielmehr der definitiven Feststellung dieser Angelegenheit, sey es durch richterliches Erkenntniß oder durch Vergleich, vorbehalten bleiben.

Die vorstehende Ausführung enthält im Wesentlichen, was wir bei dem gegenwärtigen Stande der Sache zur Begründung unseres Anspruchs auf alle Rechte der Ritterschaft, deren Mitglieder wir sind, Ew. Königl. Hoheit vorzutragen haben. Es ist nicht falscher Ehrgeiz und Eigennutz, was uns treibt, wenn wir das, was wir als unser Recht erkannt zu haben glauben, fest und beharrlich vertreten; der äußere Vortheil, den wir davon erwarten können, wiegt wahrlich nicht die Last vielfacher Störungen und Unannehmlichkeiten auf, welche uns aus diesem Streite erwachsen. Aber die Ehre fordert, da nicht zurückzutreten, wo es sich um die Durchführung wohlbegründeter politischer Rechte handelt, und die Ueberzeugung, daß wir und unsere Standesgenossen erst dann mit ganzer Freudigkeit uns den öffentlichen Angelegenheiten des geliebten Vaterlandes werden widmen können, wenn uns die volle Wirksamkeit in unserm Stande zu Theil geworden ist, legt uns ernste Pflichten auf, nicht allein gegen uns selbst, sondern auch gegen unsere Nachkommen, denen wir eine gesicherte öffentliche Stellung zu überliefern wünschen. — Daß der ganze Streit möglichst bald beendigt werde und ein dauernder, ehrlicher Friede an dessen Stelle trete, muß der Wunsch jedes Patrioten seyn. Den Vorbehalt des Rechtsweges können wir freilich nicht aufgeben; aber besser wäre es und ersprießlicher für alle Theile, wenn ein gerechter Vergleich die Sache zu Ende brächte. Sollten Ew. Königl. Hoheit, in verfassungsmäßiger Concurrenz Sr. Königl. Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, für dieses Werk Allerhöchst Ihre Vermittelung eintreten zu lassen geneigen, so werden wir uns stets freudig bereit zeigen, nach Kräften dahin zu wirken, daß es glücklich zu Stande komme.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht als

Ew. Königl. Hoheit

Güstrow u. Sternberg,
den 5. u. 6. Novbr.
1841.

allerunterthänigste

(Folgen 48 Unterschriften.)

№ 7.

Schreiben von Savigny's vom 13. Oktober 1843

auf

Uebersendung der Schrift: Volksrecht und Juristenrecht.

Wenn ich Ihnen für Ihre interessante Zusendung erst jetzt meinen aufrichtigen Dank sage, so geschieht dieses deswegen, weil ich zuvor mit Ihrer Schrift genauere Bekanntschaft machen wollte, die freie Zeit zu solchen Beschäftigungen mir aber jetzt selten zu Gebote steht.

Sie haben richtig geurtheilt, indem Sie annehmen, daß mein Interesse an Ihrer Schrift und meine günstige Stimmung gegen dieselbe durch die darin enthaltene Polemik gegen manche meiner Ansichten nicht gehindert werden würde. Dazu führte nicht bloß Unparteilichkeit, sondern zugleich die Ueberzeugung, daß wir eigentlich mehr, als es scheint, einig sind und daß ein Theil jener Polemik auf Mißverständniß beruht, entstanden aus dem an sich löblichen Bestreben, Alles in scharfen Gegensätzen auszubilden, wodurch man oft unvermerkt dahin geführt wird, Gegensätze anzunehmen, wo sie in der That nicht sind.

Wenn z. B. S. 65. 66. behauptet wird, ich habe die Wichtigkeit der Gesetzgebung nicht hoch genug angeschlagen, indem ich mit Unrecht den Blick auf das Privatrecht beschränkt habe, so erwiedere ich, daß meine kritisch bezweiflende Schrift vom Beruf, wie ihr Inhalt und ihre historische Veranlassung zeigt, nur vom Privatrecht handeln will, ja nicht einmal von der privatrechtlichen Gesetzgebung überhaupt, sondern von der Codification, d. h. von einem zu sanctionirenden Rechtssystem, welcher beiden Dinge Verwechselung immer und überall wieder auftaucht. Daher hat jene Schrift den hohen Beruf und Ein-

fluß von Karl dem Großen und Luther auf keine Weise berührt, und kann durch dieselben nicht widerlegt werden. Ich wüßte nicht, daß Beide sich im Fach der Codification ausgezeichnet hätten, so wenig es mir je einfallen konnte zu bezweifeln, daß welthistorische Reformen in Staat und Kirche durch große Männer bei günstiger Gelegenheit ausgeführt werden können.

Noch deutlicher zeigt sich, wie ich glaube, dieser bloße Schein eines Widerstreits in der Hauptfrage von dem Beruf zur Codification selbst, wovon Ihr 8. Kapitel handelt. S. 238. 239. scheinen Sie meine Zweifel wegen der inneren Befähigung zur Codification gänzlich zurückzuweisen, und nur politische Hindernisse zuzugeben, allein S. 244 kommen Sie selbst auf diese Zweifel zurück und durch die wenig schmeichelhafte Schilderung, die Sie von unseren Juristen S. 355. 357. entwerfen wird dieser Zweifel fast zur entschiedenen Verneinung erhoben. Und in der That, wer sollte denn das Gesetzbuch machen? Doch wohl nicht die Männer aus dem Volk, mit welchen die Gerichte größtentheils besetzt werden sollen. Denn wenn ich mir diese auch noch so sehr idealisire, so würde zwar vieles Nützliches bei ihnen zu erfragen und zu lernen sein, aber die Aufstellung eines Gesetzbuchs wird ihnen wohl Niemand im Ernst auftragen wollen. Dann bleiben uns nur Theoretiker und Geschäftsmänner übrig. Unter jenen versuchen Sie es einmal, sich in Gedanken eine Gesetzcommission zum Zweck der Codification zusammen zu setzen. Um denselben Versuch bitte ich bei den Geschäftsmännern im Kreise ihrer Bekanntschaft. Ich glaube kaum, daß Sie dann die gegenwärtige Ausführbarkeit behaupten werden. Eine solche Frage habe ich mir vor 30 Jahren, als ich meine Schrift vom Beruf herausgab, sehr ernstlich vorgelegt, und meine Antwort ist damals dieselbe gewesen, wie sie noch jetzt ist, so wenig ich die in diese Zeit fallenden wahren Fortschritte lebendiger Einsicht verkennen will. Dann bleibt uns nur die, S. 363 aufgestellte hoffende Aussicht in eine (nicht nothwendig als fern zu denkende) Zukunft übrig, mit welcher ich in voller Ueberzeugung einstimme, und welche näher bringen zu helfen ich für den schönsten Beruf eines Jeden halte. Wer die Kraft zur Codification, wenn auch nur für einzelne Rechtsinstitute, in sich

fühlt, der versuche es damit nur als Schriftsteller, und wenn er sich nicht über sich selbst getäuscht hat, so wird ihm eine Autorität durch Anerkennung werden, die der gesetzlichen in ihrer Wirksamkeit nicht viel nachstehen kann, während sie den großen Vorzug einer leichten, stets fortgehenden Nachhülfe und Verbesserung haben wird.

Mit dem Vorschlag der Schöffengerichte (Kapitel 9), kann ich von keiner Seite übereinstimmen.

Zunächst kann ich nicht das mancherlei Ueble zugeben, welches daselbst unsern Juristengerichten nachgesagt wird. — So ist die angebliche Mißstimmung des Volkes gegen dieselben (S. 253) meinen Wahrnehmungen völlig entgegen. Sie widerspricht auch der hohen Achtung, welche die ganz gleichartigen Gerichte in Frankreich genießen sollen (S. 289.) und wirklich genießen, und wenn diese bloß auf dem öffentlichen Verfahren beruhte, so käme es ja nur darauf an, auch bei uns dieses einzuführen. Ich weiß aber nur, daß manche Zeitungen viel gegen Beamtenhierarchie überhaupt zu Felde ziehen, nicht gegen die Richter insbesondere. — Die Abhängigkeit der Richter von dem Willen der Regierung, z. B. bei politischen Prozessen (S. 254—257.) wird durch unsere Erfahrung, insbesondere aus der Demagogenzeit, entschieden widerlegt. — Daß die Juristen dem Leben entfremdet sein, die Erfahrungen des verständigen Geschäftsmannes nicht haben sollen u. s. w. (120. 261. 264. 351. 357) ist eine ganz willkührliche Annahme. Sie leben mitten in den höheren Ständen, theilen deren Sitten und Lebensansichten, und haben in ihren eigenen Familien- und Vermögens-Verhältnissen, soviel wie Andere, Gelegenheit, das Rechtsleben durch Erfahrung kennen zu lernen.

Daß die Schöffen durch Volkswahlen vortrefflich ausfallen müßten, (S. 276) würde einigermaaßen erlaubt sein, anzunehmen, wenn nicht die Wahlerfahrungen in England, wie in Frankreich, das Trügerische dieser Garantie tausendfach bewiesen. Auch ist der Gedanke völlig unausführbar, weil dazu ein äußerst zahlreicher Stand von Leuten eines unabhängigen Vermögens gehört, den wir nicht haben. Wenn wir ja doch eine Jury stellen können, so beweist das Nichts, weil die Geschwornen nur kurze Zeit im Jahr zur Entscheidung ganz weniger

Sachen versammelt werden, und außerdem als Kaufleute, Handwerker, Bauern ꝛc. leben, anstatt daß Ihre Schöffen das ganze Jahr hindurch zu Gericht sitzen, also kein Gewerbe treiben sollen. Ueberhaupt giebt S. 278 ein ganz unrichtiges Bild von der Gerichtsverfassung wie wir sie z. B. am Rhein haben und aus deren Wirklichkeit die Möglichkeit der Schöffengerichte, wie es scheint, hergeleitet werden soll. Die Polizeigerichte, die nur über contraventions, also höchstens auf 5 Tage Gefängniß erkennen, können wir hier als geringfügig übergehen. Dann bleiben übrig delits (mit höchstens 5 Jahren Freiheitsstrafe) und crimes. Ueber delits entscheiden die correctionellen Juristengerichte, über crimes die Assisen mit Geschwornen. Nun steht in unserer Rheinprovinz das Verhältniß in runden Zahlen so, daß jährlich die correctionellen Gerichte (die das ganze Jahr hindurch sitzen) 10,000 Sachen zu entscheiden haben, die Assisen 400.

Die größere Zuverlässigkeit der Schöffen läßt sich aus der der Geschwornen beurtheilen, und darüber sind die Erfahrungen nicht günstig. In Frankreich besonders zeigen sich die Geschwornen von politischen Leidenschaften und Vorurtheilen theils angesteckt und beherrscht, theils eingeschüchtert. In Frankreich wie in England sprechen Geschworne nicht selten den Schuldigen frei, weil sie das Gesetz mißbilligen, üben also, im Widerspruch, mit ihrem Auftrag und Eid ein Begnadigungsrecht aus. Dieses Alles würden Beamtenrichter niemals thun.

Die Verbannung der Rechtsmittel bei den Schöffengerichten (291—294.) würde höchst gefährlich sein. Von allen correctionellen Urtheilen gilt bei uns Appellation an eine Appellationskammer, die an demselben Ort ihren Sitz hat, und das ganze Verfahren wiederholen lassen kann, wenn sie Zweifel über die Thatsachen hat. Von dem Urtheil der Assisen gilt allerdings keine Appellation. Daß darüber bei uns nicht mehr Beschwerde vernommen wird, erklärt sich aus zwei Umständen. Erstlich werden sehr viele Urtheile wegen der übertriebenen Strenge des code pénal, im Wege der Begnadigung gemildert; zweitens wird wohl nie ein Todesurtheil auf bloße Indicien, ohne Geständniß, wirklich vollzogen, sondern stets im Wege der Gnade gemildert. Das Nachtheilige dieses Zustandes wird freilich von Niemand verkannt.

Ich bin so genau auf Ihr Buch eingegangen, weil ich darin einen gesunden Sinn und ein aufrichtiges Bestreben für die Verbesserung unseres Rechtszustandes zu erkennen glaubte. Besonders für unsere Provincialgesetzgebung könnten die Germanisten viel leisten, wenn sie vorzüglich das eheliche Güterrecht und die damit verbundene Erbfolge, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Volksstämme und der einzelnen Länder, sowie auf das praktische Bedürfniß der Gegenwart, bearbeiten wollten.

Mit vorzüglicher Hochachtung und Ergebenheit unterzeichne ich mich

Savigny.

№ 8.

Aus dem Berichte des

Verfassungs-Ausschusses der deutschen Nationalversammlung

über die Grundrechte.

1848.

Die erste Frage, mit welcher der von dieser hohen Versammlung bestellte Verfassungsausschuß sich zu beschäftigen hatte, war die: welcher Theil des Verfassungswerkes von ihm zuerst in Angriff zu nehmen sei. Innere und äußere Gründe, auch in zahlreichen Anträgen von Abgeordneten hervorgehoben, führten zu dem bald gefaßten Beschluß, mit der Feststellung der allgemeinen Rechte, welche die Gesammtverfassung dem deutschen Volke gewährleisten solle, den Anfang zu machen. Der Entwurf, welchen der Ausschuß sich gegenwärtig Ihnen vorzulegen beehrt, ist das Ergebniß der in demselben geführten Verhandlungen. Er ist ein selbständiges Werk, wenn auch die zum Theil sehr schätzbaren Vorarbeiten Anderer dankbar dabei benutzt worden sind. Auf schon bestehende Verfassungsgesetze ist natürlich die gebührende Rücksicht genommen, und namentlich aus der belgischen Verfassung, die sich in schweren Zeiten der Gefahr bewährt hat, Manches entlehnt worden. Ein Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über Verhältnisse, welche zum Theil auch vom Verfassungsausschusse behandelt worden sind, ist leider so spät eingegangen, daß er von dem letzteren und selbst von dem Berichterstatter, dem die möglichste Beeilung zur Pflicht gemacht war, nicht mehr benutzt werden konnte.

Im Allgemeinen erkannte der Ausschuß es als seine Aufgabe, diejenigen Grundrechte klar und bestimmt aufzustellen, deren verfassungs-

mäßige Anerkennung das deutsche Volk zu erwarten befugt ist. Auf leere Theorien und willkürlich ersonnene Systeme durfte dabei freilich keine Rücksicht genommen werden; es kam darauf an, nur das wirklich Erprobte zur Geltung zu bringen, und aus dem reichen Stoff des Möglichen und Wünschenswerthen dasjenige herauszufinden, welches unserer Volksthümlichkeit, unseren gegenwärtigen Bedürfnissen entspricht, und unserer nationalen Entwickelung die beste Förderung und Sicherung verheißt. Denn nicht bloß auf die nächste Zukunft durfte unsere Sorge gerichtet sein; das Verfassungswerk, welches jetzt unternommen ist, soll ja die Einheit und Freiheit Deutschlands, das Wohl des Volkes für die Dauer begründen. Es soll einen großen Wendepunkt in der deutschen Geschichte bezeichnen und auch für späte Geschlechter sich noch segensreich erweisen. Das kann aber nur dann mit Zuversicht erwartet werden, wenn auch jene Volksrechte dem festen Bau eines einheitlichen, nationalen Staatswesens als dessen Bestandtheile eingefügt und jeder einseitigen Einwirkung des Partikularismus und der Sonderinteressen entzogen werden.

Bei dieser Höhe der Aufgabe war es aber unvermeidlich, mit großen Principien in eine Menge von Zuständen und Verhältnissen reformirend einzugreifen, denen altes Recht und Gewöhnung zur Seite stehen, und denen unter gewissen Voraussetzungen und in beschränkten Kreisen auch die innere Begründung nicht unbedingt abgesprochen werden kann. In dieser Hinsicht galt es mit Mäßigung zu verfahren, und nur dasjenige unerbittlich zu entfernen, was sich dem großen Werk der nationalen und staatlichen Wiederherstellung feindlich entgegenstellt oder doch gefährlich erweist, — die besonderen Einrichtungen und Gebräuche aber, welche sich in ihrer beschränkten Geltung friedlich zum Ganzen fügen, ungefährdet bestehen zu lassen. — Diese Mäßigung hat der Ausschuß in seinen Beschlüssen festzuhalten gesucht, und namentlich wenn es sich von der Aufhebung rechtlich begründeter Befugnisse der Privatpersonen handelte, hat er ernstlich erwogen, ob und inwieweit sich eine solche ohne den Vorbehalt einer Entschädigung rechtfertigen lasse. Aber auch da, wo es auf die Aufstellung neuer Principien ankam, hat er nicht unterlassen, sich die Frage vorzulegen, ob auch jeder

daraus entspringende Folgesatz sicher übersehen werde, und in einigen wichtigen Fällen hat er sich lieber begnügt, nur einzelne Satzungen aufzunehmen, als ein allgemeines Princip, dessen Wirkung nicht zu berechnen schien, auszusprechen.

An eine systematische Vollständigkeit ist aber bei der Ausarbeitung des Entwurfs natürlich nicht gedacht worden; es kam nur darauf an, das Nothwendige aufzunehmen. Im Einzelnen konnte es freilich in dieser Hinsicht an einer Verschiedenheit der Meinungen nicht fehlen und manche der eingebrachten Minoritätsgutachten sind nicht deswegen nothwendig geworden, weil die Mehrheit verschiedener Ansicht war, sondern nur weil sie dafür hielt, die betreffende Vorschrift gehöre nicht unter die Grundrechte des Volkes.

Einzelnes ward der Landes- und Reichs-Gesetzgebung, Anderes wieder späteren Theilen der Gesammtverfassung vorbehalten; zuweilen freilich schien der Gegenstand weniger der Gesetzgebung, als der Thätigkeit der Regierungsgewalt, welche zum unmittelbaren Handeln berufen ist, anzugehören.

In diesem Sinne die ihm gestellte Aufgabe erfassend, ist der Ausschuß stets bemüht gewesen, diejenigen Normen aufzufinden, welche geeignet sind, der freien und kräftigen Entwickelung unseres Volkes ihren Weg zu ebnen und zu sichern. Es wäre in mancher Hinsicht wünschenswerth gewesen, wenn der Ausschuß sich dabei auf die mehr vorschauende Thätigkeit der Gesetzgebung hätte beschränken, sich nur mit dem, was gelten soll, hätte beschäftigen können, ohne so oft genöthigt zu sein, auch dasjenige zu beachten und mit seinen Verfügungen zu erfassen, was nicht mehr gelten soll. Allein in dieser freien Weise durfte nicht immer verfahren werden; dazu ist der deutsche Rechtsboden noch zu wenig geebnet. Zuweilen war es unerläßlich, einzig und allein die Aufhebung einer Einrichtung oder eines Rechtsverhältnisses auszusprechen, ohne daß etwas Neues an die Stelle zu kommen brauchte, manche Satzung wiederum ist dadurch, daß sie vom Gesetzgeber ausgesprochen worden, noch nicht verwirklicht. Es bedarf der Vorbereitung, der Vermittelung zwischen dem neuen Rechte und dem, was früher gegolten hat. Durch diese Einflüsse ist der vorgelegte Entwurf in seiner

Fassung mannichfach bestimmt und bedingt worden; er ist weniger kurz und klar, als es zu wünschen gewesen wäre. Aber die Bedeutung der Sache mußte den formellen Anforderungen vorgehen.

Noch aus einem anderen Grunde ist es nothwendig, auf die so eben berührten Umstände besonders aufmerksam zu machen. Mag nämlich später beschlossen werden, die hier zusammen gefaßten Volksrechte nur als Theil der Gesammtverfassung erscheinen oder sie für sich allein sofort in Wirksamkeit treten zu lassen, — stets wird die Frage sich aufdrängen, in welcher Weise für ihre Vollziehung zu sorgen sei. Dabei wird sich denn die verschiedene Natur der einzelnen Gesetzesvorschriften bemerklich machen: einzelne können sofort in's Leben treten, andere bedürfen dazu einer weiteren Vorbereitung, die wieder, je nachdem die Thätigkeit der Centralgewalt oder der Regierungen der Einzelstaaten dafür in Anspruch zu nehmen ist, eine verschiedene sein wird. Der Ausschuß hat sich mit dieser Frage beschäftigt, sie aber vorläufig auf sich beruhen lassen. Denn ehe diese hohe Versammlung über den ganzen Entwurf verhandelt hat und der Inhalt des künftigen Gesetzes fest steht, läßt sich über das, was zur Vollziehung nöthig ist, noch nichts bestimmen. — —

№ 9.

Rede in der deutschen Nationalversammlung am 2. August 1848.

(Nach dem stenographischen Berichte.)

Meine Herren! Wenn auch der Inhalt des Art. II nicht so umfassend und so tief eingreifend sein mag, wie der Art. I es war, so kommen hier doch die allerwichtigsten Fragen in Betracht, Fragen, nicht bloß von großem materiellen Gewichte, sondern namentlich sehr bedeutende Principienfragen. Der §. 6, mit dem wir es hier zu thun haben, hat allerdings aus einem allgemeinen Princip seinen Ausfluß genommen; allein die Gegenstände, welche er behandelt, sind verschiedenartig und müssen für sich betrachtet werden. Ich werde sie nach den einzelnen Absätzen einzeln durchgehen. Zuerst also hat der Ausschuß ein allgemeines Princip an die Spitze des Artikel gestellt: Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetze. Es ist schon in den Motiven bemerkt worden, daß der Ausschuß damit das moderne Staatsbürgerthum bezeichnen wollte, wie es sich im Gegensatze zur Feudalzeit, sowie zur Zeit des Absolutismus entwickelt hat, und nun auch in Deutschland sich verwirklichen will. Es sind aber gegen dieses Princip der bürgerlichen Gleichheit von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben, es ist bekämpft worden, namentlich deßhalb, weil es zu unbestimmt, zu vage sei. Was soll das heißen: Alle sind gleich vor dem Gesetze? Sind es die Unmündigen, hat Herr Briegleb gefragt, sind es in politischer Hinsicht die Weiber? Aber auch von anderer Seite her ist ein Einwurf erhoben worden von einem Mann, mit dem ich sonst in den meisten Punkten übereinstimmen zu können mich freue, dem ich aber hier nicht folgen kann. Es ist gesagt worden, dieser Satz, so hingestellt, sei gefährlich,

er bedrohe die constitutionelle Monarchie, er hebe eigentlich jeden Staats-Organismus auf; denn wenn Alle vor dem Gesetz gleich sind, warum nicht auch die Könige? Wie will man die erhabene Stellung gesetzgebender Körperschaften festhalten? Wie die Verantwortlichkeit der Minister mit ihren rechtlichen Folgen?

Meine Herren! ich kann weder der einen noch der andern Ansicht beistimmen. Jeder Rechtssatz hat einmal eine bestimmte Geltung in sich selbst, er findet aber auch seine Beschränkung in dem Rechtssysteme, dem er im Allgemeinen angehört, und in der gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich festgestellten Bedeutung, die ihm beigelegt ist, und so, meine Herren, verhält es sich auch mit diesem Satz: „Alle sind vor dem Gesetze gleich." Es heißt nicht, wie Herr Ahrens sehr gut auseinandergesetzt hat, daß nothwendig alle Gesetze für Alle gleich sind, daß nicht auch hier ein Organismus bestehen soll, sondern für gleiche Verhältnisse, für Personen in derselben Rechtslage, soll auch dasselbe Gesetz gelten, und das, meine Herren, vertrete ich in jeder Weise. Ich glaube, in diesem Sinne ist dieser Satz vollständig zu vertheidigen; allein, meine Herren, wenn auch gesagt worden, man könne hier doch eine Vieldeutigkeit nicht in Abrede stellen, und es beweise nichts, daß bei andern Völkern, daß vielleicht in der Meinung unseres Volkes sich schon eine solche bestimmte Fassung des Satzes gefunden hat, meine Herren, dann sage ich, eben darin, daß von so verschiedenen Völkern gerade dieser Satz unbedenklich ist aufgenommen worden, ohne Rücksicht auf ihre verschiedenen Verfassungs-Verhältnisse, liegt der Beweis, daß er eben der Verfassung und dem Staatsorganismus nicht gefährlich ist. Die Franzosen haben ihn aufgenommen, die Belgier haben ihn auch, er findet sich in deutschen Verfassungs-Urkunden: nichts destoweniger zweifelt in Belgien Niemand, daß eine besondere Stellung des Königthums, der gesetzgebenden Versammlung bestehen könne; in Frankreich hat man solche Forderungen nicht gezogen, man zieht sie auch nicht in Deutschland. Ich behaupte, man hat mit diesem Satze einen bestimmten Sinn verbunden, der sich im Bewußtsein unseres Volkes festgesetzt hat, und der vor dem Mißbrauch bewahrt. Ich schließe mich in dieser Beziehung an das an, was Herr Michelsen gestern gesagt hat. Soll ich auf den

Einwurf zurückkommen, man könne mit diesem Satze keine Verschiedenheit der rechtlichen Beziehungen im Privatrechte anerkennen? Meine Herren! Ich glaube, indem ich sie für das öffentliche Recht vindicirt habe, brauche ich auf den andern Einwurf nicht näher einzugehen. Indeß ich will zugeben, wer Bedenken trägt, diese Beschränkung des Satzes in dem Rechtssysteme, in dem Organismus, in der öffentlichen Meinung, wenn ich so sagen soll, im Gewohnheitsrechte der freien Völker anzuerkennen, der mag im Zweifel sein, ob er für eine unbedingte Hinstellung seine Stimme abgeben kann, und da hat das Amendement des Herrn Briegleb, dem Sinne nach, dieselbe Bedeutung. Ich glaube, daß im Wesentlichen durch den ersten Satz des Briegleb'schen Amendements das von uns ausgesprochene Princip gleichfalls festgestellt wird. Es heißt dieser erste Satz: „Vor dem Gesetze findet kein Unterschied der Stände statt"; völlig so weit geht er nicht, wie der Antrag des Ausschusses, aber, wie gesagt, er enthält im Wesentlichen dasselbe, und wenn ich mich für den Antrag des Ausschusses erkläre, so geschieht es besonders deßwegen, weil ich glaube, daß wenn sich ein Rechtssprichwort einmal festgestellt hat, wenn es etwas bezeichnet, was dem Volke theuer geworden, man dasselbe nicht wieder zurückweisen soll.

Nun folgt der zweite Absatz, der sich anlehnt an den ersten: „Standesprivilegien finden nicht statt." Meine Herren! Auch hier sind in den Vorträgen einzelner Redner über den Sinn der Worte Bedenken geäußert. Was ist ein Stand? hat man gefragt, was habe ich mir unter Privilegien zu denken? Soll denn jedes Recht besonderer Verhältnisse damit aufgehoben sein, weil eben mißbräuchlich gewordene Satzungen zu entfernen sind? Man hat eine deutlichere Bestimmung gewünscht, allein, meine Herren, in der Gesetzgebung darf man sich auf das, was einmal fest geworden, auf bestimmte Begriffe zurückbeziehen, man darf sich auf die Wissenschaft und das Volksbewußtsein stützen, man braucht nicht stets Erklärungen und Definitionen in das Gesetz aufzunehmen. Hier haben wir es mit Ständen zu thun im Gegensatz zum Beruf, hier haben wir es zu thun mit Vorrechten und nicht mit solchen Rechtsnormen, die für besondere Verhältnisse des Lebens sich entwickelt haben, und doch noch bestimmt ihre Anerkennung

finden müssen. Wir werden für das Handelsrecht, für das Recht der Schiffahrt, für landwirthschaftliche Verhältnisse eigenthümlicher Normen nicht entbehren wollen. Das sind keine Standesvorrechte, sondern Rechtsvorschriften für besondere Lebensverhältnisse, und hierbei versteht sich, daß ein Jeder, der bei solchen Lebensverhältnissen betheiligt ist, auch dieser Rechtsvorschriften sich erfreuen, dieselben für sich in Anspruch nehmen kann; es fehlt hier der Begriff der Ausschließlichkeit. Darüber nun, meine Herren, ist der Ausschuß einig, daß er die Standesprivilegien in dem Sinne, wie ich soeben näher bezeichnet habe, entfernen wollte; der Ausschuß hat sich nicht verhehlt, daß dieß ein großer Act ist, der in dem Rechtswesen Deutschland's vorgenommen wird, allein er hat kein Bedenken getragen, diese Handlung vorzunehmen, das entscheidende Wort auszusprechen. Es sind damit, ich hebe dieß namentlich hervor, entfernt die Vorrechte des Geburtsstandes, des Adels, wenn auch nicht diese allein. Es gibt auch Andere, die dadurch betroffen werden, z. B. wenn höhere Beamte einen eximirten Gerichtsstand haben, aber besonders ist es allerdings der Adelstand, der, indem er eben der bevorzugte Geburtsstand ist, durch diese Satzung erfaßt wird. Erlauben Sie mir aber, daß ich hier etwas näher eingehe, daß ich zuerst genauer hervorhebe, wie die Vorrechte des Adels gemeint sind, und daß ich dann näher eingehe auf eine Betrachtung der hierauf bezüglichen Minoritäts-Gutachten und Anträge.

Der Adel, meine Herren, wenn auch im Allgemeinen als der bevorrechtigte Geburtsstand zu charakterisiren, ist doch in Deutschland zweierlei Art, entweder der hohe oder der niedere Adel. Der Letztere hat eigentlich nach gemeinem deutschen Recht kaum bestimmte Vorrechte für sich in Anspruch zu nehmen; das, was dem niederen Adel zukommt, ist meistens eine Folge particularrechtlicher Satzungen und Gewohnheiten. Es gehört dahin eine Bevorzugung in politischer Hinsicht bei der Vertretung des Volkes, eine Bevorzugung in der Besteuerung, bei der Verleihung von Aemtern, eine Bevorzugung in Beziehung auf den Gerichtsstand und dergl. mehr. Diese Vorrechte sind, wie gesagt, durch das Recht der einzelnen Staaten gewährt. Wir haben aber geglaubt, daß wir auch hier eine allgemeine Regel aussprechen müßten: —

sie sollten ein für allemal entfernt werden. Außerdem aber haben wir einen hohen Adel, die Familien, die früher reichsunmittelbar, oder genauer gesprochen, reichsständisch waren, deren Vorrechte viel größer sind, nicht bloß in politischer und ökonomischer Hinsicht, sondern auch in Beziehung auf das innere Wesen des Standes, auf die Stellung der Familie; denn die Standesherren haben ja namentlich ein besonderes Familienrecht, welches sie autonomisch durch Selbstgesetzgebung sich bilden und entwickeln können. Meine Herren! Der Ausschuß hat nicht ohne Zaudern auch an diese Rechte, die ausdrücklich völkerrechtlich festgestellt, die durch die Wiener Verträge und in einem Theil derselben, der deutschen Bundesacte, anerkannt sind, seine Hand angelegt. Wir haben aber geglaubt, daß die Zeit, in der wir leben, große Opfer fordern könne; wir haben geglaubt, daß auch die Familien des hohen Adels in der Erhebung ihrer Nation, an der sie Theil nehmen, einen Trost finden werden für die Opfer, die sie bringen müssen. Wir glaubten, daß hier keine Beschränkung eintreten dürfe; daß vielmehr das Princip der Gleichheit auch nach dieser Seite hin durchgeführt werden müsse in aller Consequenz. — Es ist ein Antrag eingegeben, der dem entgegentritt, nämlich der von Herrn Künßberg, den er heute vertheidigt hat. Dieser Antrag unterscheidet sich von dem Ausschuß-Antrag dadurch, daß er die besondere Berechtigung des Adels, und namentlich des hohen Adels in Beziehung auf politische Vertretung und auf das bürgerliche Recht, insonderheit das Familienrecht, durch die jetzt zu treffende Bestimmung nicht entfernen will. Die Gründe, welche den Ausschuß bestimmten, hier keinen Unterschied zwischen hohem und niederem Adel zu machen, haben eben die Meinung, welche von Herrn Künßberg ist vertreten worden, ausgeschlossen.

Allein, meine Herren, man will sich von einer gewissen Seite her damit nicht begnügen, die Vorrechte des Adels zu entfernen, sondern man will den Adel als solchen aufheben, vernichten. Es ist das der Punkt, glaube ich, der hauptsächlich unser Interesse in Anspruch nimmt, und wir sehen auch, daß über diesen Punkt die namentliche Abstimmung verlangt wurde. Ich werde mich damit längere Zeit beschäftigen müssen. Es ist das zuerst abgedruckte Minoritäts-Erachten, in welchem dieser

Antrag gestellt worden ist. Herr Moriz Mohl hat im Wesentlichen denselben wiederholt. — Meine Herren! Ich muß zunächst die Bemerkung machen, daß auf eine ganz wunderliche Weise in der gestrigen Debatte über den Adel ist verhandelt worden. Mehrere Redner haben alles Mögliche hier hereingebracht, die verschiedenartigsten Begriffe und Institutionen, und haben dann darüber gesprochen, als wenn dieses Alles wesentlich den Adel ausmache und mit dem Adel zusammenhange. Wir haben die Pairie hier behandeln hören, das eigentlich politische Adelsinstitut nach dem Vorbilde England's; es ist von dem Adel gesprochen worden, als wenn er nur grundbesitzender, nur Grundadel wäre; es ist ferner dem Adel Manches vorgeworfen worden, was die Rittergutsbesitzer als solche betrifft; es ist dann der Adel im Allgemeinen als eigentlicher Geschlechtsadel Gegenstand der Besprechung geworden. Ich glaube, hier muß man scheiden, hier, wo wir von einem ganz bestimmten Begriff handeln, wo wir es mit ganz bestimmten Folgen zu thun haben. Zunächst hebe ich hervor, daß die Polemik, die gestern gegen den Adel geführt worden ist, deswegen eben eine ungerechte war, weil sie so Verschiedenartiges zusammenwarf, und nach so verschiedenen Seiten hinführte. Ich bin nicht gemeint, hier die Vertheidigung des deutschen Adels zu übernehmen; allein, so wie man ihn gestern hat hinstellen wollen, darf er nicht beurtheilt werden. Es darf nicht gesagt werden, daß es der Adel war, der durchaus der deutschen Nation, ich möchte sagen, nur Schande gebracht hat. Meine Herren! Ich hebe ein Beispiel hervor, das mich besonders berührt hat: Wenn gestern hier der Schatten eines Mannes heraufbeschworen wurde, der in der finstersten Zeit der finstern preußischen Reaction sich den übelsten Namen gemacht hat, dann, meine Herren, wird es mir auch erlaubt sein, Männer zu nennen, die in der bessern preußischen Zeit, die noch nicht lange entschwunden ist, sich einen herrlichen Namen gemacht haben. Ich glaube, dem Herrn von Tschoppe gegenüber darf man den Freiherrn vom Stein, darf man Wilhelm und Alexander von Humboldt nennen. (Vielseitiges Bravo.) Meine Herren! Ich sagte, der Adel ist gestern in verschiedener Weise hereingezogen worden in die Debatte, indem man Begriffe damit verband, mit denen wir hier

nichts zu thun haben. Wir haben mit dem Adel zu thun, sofern er beruht auf der Abstammung von bestimmten Familien, also mit dem Geburtsadel. Dieser Adel, meine Herren, hat eine doppelte Seite, und Das ist wichtig, für diese Verhandlung hervorzuheben. Er hat einmal eine rechtliche Seite, und diese besteht darin, daß er als Geburtsstand mit bestimmten Vorrechten ausgestattet ist. Diese Vorrechte wollen wir dem Adel nehmen; wir heben die Standesprivilegien auf, und dadurch entziehen wir dem Adel das eigentlich juristische Merkmal, wodurch er im Rechte eine besondere Stellung einnimmt. Allein der Adel hat auch eine historische und sociale Bedeutung, eine solche, die sich durch geschichtliche Entwickelung gemacht hat, und die noch jetzt im Bewußtsein der Familien lebt. Diese historisch-sociale Bedeutung hat ihre Schattenseite und ihre Glanzseite. Ihre Schattenseite, das ist das exklusive Junkerthum, der Familienstolz, das hochmüthige Wesen im äußern Verkehr, welches so sehr dazu beigetragen hat, diesen Stand in der Meinung bei der übrigen Bevölkerung Deutschland's herunterzubringen. Aber, meine Herren, es giebt auch eine Glanzseite des Adels, und das ist der Familiensinn in den adeligen Familien. Meine Herren! Verkennen sie das nicht! Es ist etwas Schönes, daß der Adelige darauf hält, von einer Familie abzustammen, die ihre Geschichte nicht bloß hat, sondern auch kennt; es kömmt hier auch in Betracht, daß der Familiensinn sich hier besonders häufig durch ein treues Zusammenhalten der einzelnen Familienglieder in Freud und Leid bewährt. Das ist nun die Glanzseite dieser historisch-socialen Bedeutung. (Zischen auf der Linken.) Worin soll aber der Adel, nachdem ihm die Vorrechte genommen, noch äußerlich erkennbar sein? Nur noch in Titel und Wappen. Wenn Sie also den Adel aufheben wollen, nachdem Sie ihm schon vorher die Vorrechte genommen, so müssen Sie ihm auch Titel und Wappen nehmen. Meine Herren! Der Adelstitel ist nichts Wesentliches für den Adel, wie gestern schon bemerkt worden ist. In früheren Jahrhunderten hat es wenig Adelstitel gegeben, und auch gegenwärtig kommt sehr alter Adel vor ohne Adelstitel. Das von vor den Namen ist, wie bekannt, dem Adel nicht eigenthümlich; indeß giebt es auch Adelstitel, und ich behaupte, sie gehören gewissermaßen zu den Namen.

Wenn Sie den Titel wegnehmen, nehmen Sie ein Stück von dem Namen weg. (Unruhe in der Versammlung.) Wenn Sie den adeligen Titel oder die Bezeichnung des Adels wegnehmen, so thun Sie etwas, was Sie doch nicht consequent durchführen können, denn der nicht-titulirte Adel wird dadurch nicht betroffen. Es wäre also Sache des Zufalls, wen gerade dieser Beschluß träfe. Das Wappen aber zu nehmen, wäre ein Eingriff in das Privatrecht, wie es jede bürgerliche Familie, die ein Wappen führt, hat, und ich sage, das Wappen ist noch bezeichnender für den Adel, als der Titel, und wenn Sie in dieser Weise etwas nehmen wollen, so müssen sie Wappen und Titel zugleich nehmen. (Unruhe.)

Präsident: Meine Herren! Ich bitte den Redner nicht zu unterbrechen. Sie sind auch nicht unterbrochen worden.

Beseler von Greifswald: Auch ist schon gestern gesagt worden, daß dadurch die Rechtssicherheit der Geschäfte in hohem Grade bedroht und manche Rechtsverhältnisse zerrüttet würden, nicht bloß, indem man überhaupt gewisse Personen nicht gehörig zu bezeichnen wüßte, sondern auch dadurch, daß sich eine Vermischung zwischen Familien desselben Namens herausstellen würde. Nun könnte man sagen, es sei nicht nöthig, den Adel zu verbieten, man könne es ja Jedem freistellen, den adeligen Titel und ein adeliges Wappen anzunehmen. Das Letztere würde doch wohl sein Bedenken haben; das Erste könnte man freistellen. Ich glaube aber doch, daß dieß Amendement, welches darauf gerichtet worden, nicht so ernstlich gemeint ist, daß ich dessen Widerlegung hier auszuführen brauchte. Aber, meine Herren, was ich bisher hervorgehoben, ist nicht das, worauf bei dieser Frage das größte Gewicht zu legen. Es giebt noch eine höhere Seite dieser Frage, und diese lassen Sie uns etwas in's Auge fassen. Man hat gesagt, der Adel ist in Deutschland unpopulär, und wenn wir nicht selbst unpopulär werden wollen, müssen wir ihn abschaffen. Meine Herren! Ist denn damit, daß etwas populär ist, auch ausgesprochen, daß es gerecht sei? Ich glaube nicht, daß dieser Grund in dieser Versammlung den Ausschlag geben darf. (Unruhe in der Versammlung.) Meine Herren! Wir sitzen hier als Organe des Volks, allein wir müssen auch bei

dieser hohen politischen Frage nicht bloß das im Auge haben, was gerade die öffentliche Meinung vielleicht im größten Theile des Vaterlandes ist, sondern auch durch unsere Verhandlung und Entscheidung die öffentliche Meinung bestimmen helfen, und dieß geschieht, wenn wir nicht bloß fragen, was ist populär oder unpopulär? sondern was ist gerecht, was ist weise, was ist nothwendig? (Zischen auf der Linken, Bravo auf der Rechten.) Meine Herren! Es soll also der Adel unpopulär sein, es soll darin ein Grund liegen für Abschaffung des Adels; aber bedenken Sie, daß die Freude, die Sie dem Publikum durch Abschaffung des Adels machen, eine vorübergehende sein wird, die bald vergessen ist. Dagegen, meine Herren, bedenken Sie auch, daß Sie mit der Freude, die Sie einem großen Theile des Volks vielleicht dadurch erregen, einem wichtigen Bestandtheile des Volks eine tiefe Wunde schlagen. (Zischen von der Linken.) Zahlreiche achtbare Familien werden sich gekränkt fühlen, wenn Sie diesen Beschluß fassen. (Zischen auf der Linken, auf der Rechten viele Stimmen: Ruhe!) Zahlreiche achtbare Familien werden sich gekränkt fühlen, daß ihnen ein solches Opfer zugemuthet wird. (Gelächter.) Meine Herren! Lachen Sie nicht, Sie kränken sehr viele Grundbesitzer von Einfluß in ihren Lebenskreisen; Sie kränken einen großen Theil unserer Armee in einer Zeit, wo von allen Seiten sich Feinde gegen unser großes Reformationswerk erheben. (Bravo auf der Rechten und dem Centrum, Zischen auf der Linken.) Ich würde es nicht für weise halten, mit solchem Beschlusse in solcher Zeit hervorzutreten. Allein es ist nicht bloß die Stimmung des Volks, die man hier gegen den Adel aufgerufen hat. Es haben sich auf dieser Tribüne die Folgen kleinlicher, provincieller, zum Theil localer Reibungen geltend gemacht. Es haben sich persönliche Animositäten ausgesprochen, und das in einer großen politischen Frage. Ich bedaure es, ich finde es, wenn nicht zu rechtfertigen, doch zu entschuldigen, daß namentlich aus einem großen deutschen Staate sich die Redner um die Tribüne drängten, um gegen den Adel das Wort zu ergreifen. Es hat jener Staat Schweres erlitten durch den Adel, und zwar nicht durch den Adel, wie wir ihn hier stellen, sondern durch den herrschenden mächtigen Adel; aber ich glaube, Kränkungen, die von dorther nachwirken, müssen

uns nicht in der Weise gefangen nehmen, daß wir dadurch uns abhalten lassen, für ganz Deutschland einen wohlüberlegten Beschluß zu fassen. Meine Herren! Lassen Sie sich uns in dieser Sache staatsmännisch benehmen, und auf einen hohen Standpunkt stellen. Ich sage, es ist eine wichtige politische Abstimmung, die Sie vornehmen wollen. Ich glaube, daß es hier zuerst zur Frage kommt, ob wir die Bahn der Reform verlassen, und die der Revolution betreten wollen. (Bravo von der Rechten, Zischen von der Linken.) Warum es sich so verhält? Ich will mich darüber näher erklären. Deßhalb weil wir brechen müßten mit der Vergangenheit, nicht des Rechts wegen, sondern des bloßen Princips wegen, das ist entscheidend. (Auf der Linken: Oh!) Das macht in meinen Augen die Aufhebung des Adels, nachdem ihm die Vorrechte genommen, zu einer revolutionären Maßregel. (Zischen auf der Galerie. Einige Stimmen: Ja! Ja!) Ich höre sagen, gerade deßhalb sei sie Manchen angenehm, ich weiß aber auch, daß manches Mitglied dieser Versammlung schon deßhalb dagegen stimmen wird; denn ich weiß, daß die Majorität dieser Versammlung nicht revolutionär ist, daß sie inconsequent wäre, wenn sie mit Bewußtsein eine solche revolutionäre Maßregel annähme. (Unruhe.) Wir sind in einer Zeit, wo Niemand sagen kann, wann revolutionäre Maßregeln zum Heile des Volks unerläßlich sind, aber das weiß ich, daß wir nicht gewillt sind, des Princips wegen revolutionäre Maßregeln zu ergreifen. (Bravo im Centrum und auf der Rechten, Zischen auf der Linken und der Galerie, große Unruhe.) Meine Herren! Nicht einmal dem Antrage meines verehrten Freundes, Herrn Jacob Grimm kann ich beistimmen, für künftige Zeiten die Verleihung des Adels zu verbieten, ich kann es deßhalb nicht, weil ich dann den Adel für ein absolutes Uebel ansehen müßte. (Bravo auf der Rechten, Zischen auf der Linken.)

Präsident: Es ist nicht möglich so fortzufahren.

Schlöffel von Halbendorf: Wir werden aber hier verarbeitet! (Heiterkeit.)

Beseler: Meine Herren! Ich stehe hier als Berichterstatter, von dem Ausschuß beauftragt, die Ansicht der Majorität derselben nach

besten Kräften zu vertheidigen. (Große Unruhe in der Versammlung.) Der Ausschuß hat mit 26 gegen 4 Stimmen verworfen . . . . .

Blum (vom Platze): Aber nie solche Gründe angegeben.

Beseler: Die Gründe sind nicht protokollirt, der Ausschuß hat das Vertrauen in den Berichterstatter gesetzt, daß er die Gründe gehörig entwickeln werde, und so lange ich in seinem Namen auf der Tribüne stehe, stehe ich in meinem Recht. (Rechts und in der Mitte: Bravo!) Ich werde nicht dem Antrage des Herrn Jacob Grimm beistimmen, weil ich mich nicht befugt halte, ohne Noth, ohne wesentliche Vortheile für das Vaterland die Machtvollkommenheit deutscher Fürsten zu beschränken. Meine Herren! Ueberlassen wir die Entwickelung unserer socialen Verhältnisse der Kraft und dem Genius unseres Volks, gehen wir nicht darauf aus, nach Art der alten Polizei-Herrschaft mit Polizei-Maßregeln einzugreifen, wenn eine Erscheinung im Leben lästig wird; vertrauen wir der Kraft unseres Volks, und 45 Millionen haben eine geringe Anzahl adeliger Familien nicht zu fürchten.

Meine Herren! Ich gehe nun weiter. Es ist bei Gelegenheit des zweiten Absatzes, welcher die Standesprivilegien nicht mehr gestatten will, beantragt worden, auch Orden und die Titel überhaupt, wenn sie nicht mit dem Amte verbunden sind, abzuschaffen. Meine Herren! Im Ausschuß ist so wenig an die Ausdehnung dieses Princips gedacht worden, daß nicht einmal ein Minoritäts-Gutachten im Ausschuß darauf gestellt worden ist; erst nachträglich ist es eingebracht und par courtoisie im Druck mit aufgenommen. Erlauben Sie mir, über diese beiden Sätze, worüber in verschiedenen Anträgen verschiedene Fassungen vorgeschlagen sind, noch einige Worte. Man will also die Orden verbieten; jedoch in dem was gegen die Orden vorgebracht worden ist, habe ich keine allgemein ausreichende Gründe gegen diese Einrichtung gefunden. Warum soll nicht ein würdiges Leben, eine tüchtige Handlung auch durch äußerliche Zeichen anerkannt werden? Die Alten hatten die Bürgerkrone, den Lorbeerkranz; wir haben zwar weniger geschmackvolle Zeichen, das gebe ich zu, aber das Princip finde ich an sich nicht verwerflich. Was gegen die Orden gesagt worden, bezieht sich auf den Mißbrauch, auf die Mangelhaftigkeit

der Statuten, auf die schlechte Art der Vertheilung. Man ist nach Frankreich gegangen, um dieses zu beweisen, man hätte es auch in Deutschland nahe genug gehabt: allein der Mißbrauch berechtigt noch nicht dazu, die Aufhebung zu verlangen. Man hat ferner gesagt, die Militärorden mögen bleiben, die auf dem Schlachtfelde verdient sind; und in der That, ich glaube, Sie werden keinem Preußen das eiserne Kreuz, das er sich auf dem Schlachtfelde verdient hat, von der Brust reißen wollen; es giebt aber auch ähnliche Orden für den Civildienst während jener großen Kriege, — das eiserne Kreuz am weißen Bande! für den Lazarethdienst, — den Louisen-Orden. Meine Herren! Sie sagen vielleicht, die Thaten sollen sich selbst belohnen durch das innere Bewußtsein; allein Sie werden diejenigen tief kränken, denen Sie eine solche Auszeichnung — vielleicht im hohen Alter — entziehen, und ich glaube, daß es ganz unverantwortlich wäre, solche Maßregeln zu ergreifen, ohne daß etwas von Bedeutung dadurch gewonnen würde. Ich halte es überhaupt für besser, daß wir das Ordenswesen hier ganz weglassen. Wenn wir die Orden aufheben oder ändern wollen, thun wir es gesetzgeberisch, wohl überlegt, die Sache nach allen Seiten prüfend, und dann sicher erfassend; aber schlendern wir nicht einen Satz durch die Grundrechte in das Volk, wodurch wenig gewonnen, wohl aber viel geschadet werden kann. — Mit den Titeln, zu denen ich jetzt komme, will ich noch kürzer sein. Die Titel, welche keine amtliche Stellung bezeichnen, sollen abgeschafft werden; mögen Sie es thun, ich glaube nicht, daß der Bürger oder Bauer sich viel darum kümmert, ob der Professor — Professor, oder Hofrath heißt (Heiterkeit), wenn auch der Eine oder der Andere auf dieser Seite (zur Linken,) vielleicht gern dabei unmittelbar betheiligt wäre. (Große Heiterkeit auf der Rechten und im Centrum.) Ein besonderer Antrag ist noch vom Herrn Mölling gestellt worden; er will, daß die Hof- und Ordenstitel aufgehoben werden sollen, und die Einkünfte, die damit etwa verbunden sind. Das wäre aber ein Eingriff in ganz concrete Verhältnisse, der wohl durchaus ungerechtfertigt sein dürfte; oder wollen wir wirklich soweit gehen, hier in den Grundrechten Aemter zu dotiren, oder sie von der Dotation zu befreien? Lassen Sie uns das nicht vergessen,

was der Ausschuß selbst im Auge behalten hat, nämlich die Grundrechte in großen Zügen festzustellen, und nur, was das Rechtswesen unserer Nationen betrifft, darin zu ordnen. Denken Sie an den großen Spruch der Römer: minima non curat praetor.

Nun, meine Herren, noch zwei Worte über den Absatz 4; denn über den Absatz 3 habe ich mich schon früher ausgesprochen. Der Absatz 4 heißt: „Die Wehrpflicht ist für Alle gleich." Eine Stellvertretung ist nicht gestattet, sagt darauf das Minoritäts-Erachten. Ich habe es selbst mit unterschrieben, meine Herren, und hebe hier nur besonders hervor, daß manche Mitglieder des Ausschusses es nicht darum nicht unterschrieben haben, weil sie nicht mit dem Grundsatz übereinstimmen, sondern darum, weil sie ihn hier nicht am Platze fanden, sondern ihn dem Gesetz über das Militärwesen vorbehalten wollten. Es ist aber über den Grundsatz selbst, daß die Stellvertretung nicht stattfinden soll, sowie über die nöthigen Beschränkungen desselben schon so ausführlich verhandelt worden, daß ich darüber kein weiteres Wort mehr verliere. Nur ein Antrag in einem Minoritäts-Erachten veranlaßt mich noch zu einer Bemerkung, nämlich der Satz: „Jeder Deutsche hat das Waffenrecht," was in einer andern Form in einem andern Minoritäts-Erachten gleichfalls ausgesprochen wird. Herr Wigard hat gesagt, aus zwei Gründen habe der Ausschuß dieses Waffenrecht nicht aufnehmen wollen, und zwar einmal, weil er geglaubt habe, es wäre in der jetzigen Zeit bedenklich. Das ist nicht richtig; man hat es überhaupt für bedenklich erachtet, ein solches Recht als Grundrecht festzusetzen. Auch ist das Waffenrecht als solches nie, in keiner Zeit, unter den schlechtesten Regierungen von Deutschland wesentlich beschränkt worden. Wer war z. B. verhindert, wenn er eine Jagd gepachtet hatte, mit Waffen auf die Jagd zu gehen? Meine Herren! Ich glaube, daß in dieser Beziehung die Sitte sich in Deutschland festgestellt hat, daß wir etwas Ueberflüssiges thun, wenn wir dieses Waffenrecht in der Gesetzgebung aussprechen, und daß wir jedenfalls dieses Recht nicht ohne eine Beschränkung aussprechen können. Es sind solche Beschränkungen in neueren Amendements vorgeschlagen. (Große Unruhe.)

Präsident: Meine Herren! Ich bitte um Ruhe, es ist ja nicht möglich, eine solche Verhandlung fortzuführen. (Eine Stimme auf der Linken: Wir können nicht mehr antworten!) Ich kann nichts dafür, wenn Einem das Wort entzogen wurde, aber ich kann einen Redner nicht unterbrechen lassen.

Beseler: Nach meiner Ueberzeugung ist das Waffenrecht nicht beschränkt worden, (Stimmen: Doch! Doch!) wenigstens nicht so, daß daraus Gefahr für die politische Freiheit entstand. (Unruhe auf der Linken. Stavenhagen, nach der Linken gewendet: Ruhe!)

Präsident: Herr v. Stavenhagen, ich muß Sie bitten, auch nicht zu reden.

Beseler: Wenn gesagt wird: „Es soll das Waffenrecht nur geübt werden, soweit besondere Vorschriften der Landesgesetze das gestatten," so kommen wir in eine Detaillirung, wie ich sie für die Grundrechte nicht geeignet halte, und namentlich jetzt nicht, weil wir nächstens ein Gesetz über das Wehrwesen bekommen, wo es sich auch zeigen wird, ob die Bürgerwehr, die Volksbewaffnung nicht in einem solchen Umfange wird gestattet werden, daß schon darin das Waffenrecht im weitesten Umfange liegt. Wie gesagt, der Ausschuß hat sich nicht in dem Fall gefunden, diese Amendements anzunehmen, und ich habe auch in dem, was vorgetragen ist, keinen Grund gefunden, der mich von dem Gegentheile überzeugt hätte. Ebenso verhält es sich mit den noch weiter gehenden Anträgen der Herren Behr und Genossen, da wir daran sind, das Wehrwesen genauer festzustellen. (Zischen auf der Linken, lebhafter Beifall auf der Rechten und im Centrum.)

№ 10.

Rede in der deutschen Nationalversammlung am 19. Oktober 1848.

(Nach dem stenographischen Berichte.)

Ich stehe nicht mehr in so nahen Beziehungen zu meiner Heimath, daß ich den Streit entscheiden kann, der sich hier zwischen zweien meiner Landsleute über die Aufnahme, welche der Waffenstillstand in Schleswig-Holstein gefunden, erhoben hat; nur das kann ich bezeugen, daß allerdings Vereine gestiftet worden sind, die mit aller Macht dahin zu wirken suchen, das Volk gegen den Waffenstillstand und dessen Vollziehung aufzustacheln. (Stimmen auf der Rechten: Hört! Hört!) Und in dieser Beziehung glaube ich, möchte den Mittheilungen des Herrn Francke mehr Zutrauen oder mehr Gewicht beizulegen sein, als dem anderen Herrn, der hier vor mir gestanden hat. (Stimmen von der Linken: So! so!) Ich muß auch gestehen, ich fühle mich nicht gekränkt und entrüstet, wenn wir hier Worte äußern hören, Worte der Hoffnung, daß die Dänen eine freundlichere Gesinnung gegen Deutschland und unsere Brüder in den Herzogthümern zu hegen beginnen. Ich habe den Kampf zwischen den Dänen und den Herzogthümern immer deßwegen namentlich bedauert, weil ich doch germanische Stämme hier in Feindschaft sah, die einen gemeinschaftlichen Gegner haben, gegen den sie gemeinschaftlich zusammenhalten sollten, und ich würde mich freuen, wenn dieser traurige Hader, der zwischen Dänemark und Deutschland geworfen ist, so erledigt würde, daß eine ehrliche Freundschaft zwischen verbrüderten Stämmen sich herstellte, und wir uns diejenige Macht, die uns so schmerzliche Wunden geschlagen hat, für gemeinschaftliche Zwecke verbinden könnten. (Stimmen im rechten Centrum: Hört! — von mehreren Seiten Stimmen: Sehr gut! Bravo!)

Meine Herren! In der Hauptfrage, um die es sich hier handelt, bin ich ganz entschieden der Ansicht, daß die Fassung des §. 1, welche der Verfassungsentwurf vorschlägt, genügend ist, um alles das zu wahren, was von unserer Seite hinsichtlich der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig gewahrt werden muß. Wir haben sorgfältig im Verfassungsausschusse geprüft, daß wir keine Worte wählten, die irgendwie einem Rechte Deutschlands und der Herzogthümer entgegentreten könnten, aber auch keine Worte, die Uebergriffe in noch nicht vollständig geordnete Zustände enthielten; und ich glaube, daß es dem Verfassungsausschusse gelungen ist, hier das Richtige zu treffen. Freilich: es sind hier Ansichten dagegen geäußert worden, welche nicht so sehr darauf ausgehen, zu beweisen, daß der Verfassungsausschuß nicht Alles gehörig gewahrt hat, als vielmehr darauf, daß er nicht genug gewonnen hat. Denn, meine Herren, darauf kommt es doch zuletzt hinaus, daß durch den Antrag des Herrn Claussen nicht bloß Sicherung gegeben, sondern daß etwas gewonnen werden soll. Die Gründe aber, die von dieser (nach der Linken deutend) Seite für den Antrag des Herrn Claussen angeführt worden sind, sind nun verschiedener Art. Herr Claussen hat uns auseinandergesetzt, wie sehr schwierig und drückend das Provisorium sei, welches im Herzogthum Schleswig bestehe, wenn wir nicht vollständig die Einverleibung jetzt aussprächen. Meine Herren, nach meiner Ueberzeugung würde das Provisorium auch dann sich durchaus nicht ändern, wenn wir jetzt sagten: „Schleswig ist ein Theil des deutschen Reiches." Denn einseitig gegebene Erklärungen ändern keine Rechtsverhältnisse ab. Allerdings beklage ich es im tiefsten Gemüthe, daß wir noch nicht weiter gekommen sind in der schleswig-holstein'schen Frage, daß Schleswig oder wenigstens der deutsche Theil Schleswig's noch nicht mit allem Rechte Deutschland einverleibt ist; aber den Thatsachen darf man nicht zu entgehen glauben, wenn man sie ignorirt. Meine Herren, das Verhältniß ist so, daß wir ein Abkommen getroffen haben über die Zustände, die wir so, unsere Gegner anders geordnet wünschen, deren feste, definitive Anordnung aber noch nicht geschehen ist. Allerdings ist ein jedes Provisorium lästig und dieses ist es besonders; aber, meine Herren, verkennen wir doch auch

nicht, daß das Provisorium in vielen Beziehungen für uns viel günstiger ist, als für unsere Gegner; denn wir sind in vielen Beziehungen in dem Besitze, und dieser Besitz, dieser status quo wird durch den Waffenstillstand geschützt, und namentlich auch insofern, daß ehrenwerthe Mitglieder aus Schleswig-Holstein hier in unserer Mitte tagen. Die können wegbleiben! höre ich sagen, und von Claussen hörten wir sagen: Wenn nicht ausdrücklich sogleich erklärt wird, daß die Einverleibung Schleswigs bereits geschehen, dann dürften sie nicht mehr hier ihren Sitz nehmen. Aber ich erkläre dagegen, daß dieß mit zum status quo gehört, und wir verpflichtet sind, denselben aufrecht zu erhalten. (Mehrseitige Zustimmung.) Ferner wurde gesagt: Ja, wenn sie nicht in die Versammlung gehören, dann sind alle Beschlüsse ungültig, an welchen sie Theil genommen; dann sind besonders solche Beschlüsse, die durch eine geringe Mehrheit, die vielleicht durch die Mitglieder aus Schleswig-Holstein gefaßt worden, ungültig. Meine Herren, darauf kann ich eine gründliche und wie ich glaube befriedigende Antwort geben. Nach der Geschäftsordnung nimmt jedes Mitglied, welches vorläufig zugelassen ist, an allen Verhandlungen und Abstimmungen Theil. Wenn diese nun nachher ausscheiden, so muß ich bemerken, daß die Beschlüsse dennoch immer zu Recht beständig sind. Selbst für den Fall, daß die Zulassung der schleswig'schen Mitglieder im definitiven Abkommen sich nicht rechtfertigen ließe, was ich aber durchaus nicht zugebe, selbst in diesem Falle wäre jede Theilnahme derselben an den Verhandlungen nach Analogie der Geschäftsordnung vollkommen gerechtfertigt.

Ich übergehe die weiteren Gründe, welche Herr Claussen angeführt hat, um die Schwierigkeit des Provisoriums zu beweisen, besonders die Unmöglichkeit der Durchführung der Reichsgesetze, die ich aber doch bestreiten muß — einer Zollordnung namentlich, die wir indessen noch nicht haben u. dgl. m. Ich gehe hierbei auf seine publicistische Deduktion über, wodurch er uns darthun wollte, daß wirklich Schleswig schon einverleibt sei, oder wie Herr Esmarch sagte, einverleibt werden müsse, was freilich eine andere Art der Auffassung ist. Was nun die publicistische Deduktion, die Herr Claussen uns vorgelegt hat, anlangt, so gestehe ich, daß mir dieselbe nicht ganz zugänglich gewesen ist. Ich

habe ihr nicht in ihren Conclusionen folgen können. Er hat aus der Lehre des Vertrages und dessen Bruch deducirt, daß wenn auf der einen Seite ein Bruch vorliege, auch der andere Theil nicht berechtigt sei, den Vertrag zu halten; von dänischer Seite sei er gebrochen, und darum auch Schleswig-Holstein und Deutschland zur Einhaltung des Vertrages nicht verpflichtet. Solche Deduktionen, auf solche Weise gegenüber von Verhältnissen des positiven Rechts geführt, sind stets gefährlich, denn derlei naturrechtliche Entwickelungen setzen einen bestimmten Standpunkt voraus, den man nur zu leugnen braucht, um die ganze Deduktion schwankend zu machen. Wenn man aber auch zugeben wollte, es liege einfach das Verhältniß des Vertragsbruchs vor und ferner zugeben wollte, daß, wenn der eine Theil ihn gebrochen, der andere Theil nicht mehr daran gehalten sei, so ist damit noch nicht die Schlußfolge gerechtfertigt, die daraus gezogen worden ist; denn was heißt es, der andere Theil sei nicht daran gebunden? Nichts anderes, als er könne nun auch von seiner Seite dagegen handeln, nämlich er kann Krieg führen. Wir haben dies gethan. Was ist aber das Ende desselben? Man muß sich vertragen, denn einen ewigen Krieg kann man nicht führen, wie man einen ewigen Frieden hat begründen wollen. Man schließt einen Waffenstillstand oder einen Frieden, und wenn man dieß gethan hat, so hört auch der Krieg auf, das letzte Mittel zu sein. In dem vorliegenden Fall ist der Vertragsbruch wieder durch einen Vertrag gedeckt, und zwar den Waffenstillstandsvertrag, den die Versammlung im Allgemeinen genehmigt hat. Dieß ist das Verhältniß, woran wir uns zu halten haben. Sie mögen von diesem Beschluß über die Genehmigung des Waffenstillstandes denken, was Sie wollen — und bei Gott, ich habe nicht den Stein auf diejenigen geworfen, die diesen Waffenstillstand nicht anerkennen wollten, obgleich ich anderer Meinung war — aber noch einmal, Sie mögen davon denken, was Sie wollen, gegenwärtig ist Treue und Glaube Deutschlands dem übrigen Europa gegenüber verpfändet, und unsere völkerrechtliche Ehre steht darauf, daß wir nicht an einem Tag einen Vertrag genehmigen und am andern wieder aufheben. Eine Aufhebung aber wäre es, wenn wir jetzt aussprächen: Schleswig bildet einen Theil des deutschen Reichs.

Mit Gottes Hülfe werden wir dieß erreichen, wir werden es durchführen und durch geschickte Verhandlungen erlangen, oder im schlimmsten Fall durch die Gewalt der Waffen. Wenn wir aber jetzt in der Reichsverfassung aussprechen wollten, Schleswig sei dem deutschen Reiche einverleibt, so hieße dieß, die schönste Frucht anticipiren, die wir von einem definitiven Frieden erwarten dürfen. Es scheint vor allem darauf anzukommen, daß man die Lage der Sache, so wie sie sich jetzt darstellt, richtig auffaßt, und nicht durch Neigung, Vorliebe oder die Hoffnungen, die man hegt, sich hinreißen lasse, etwas auszusprechen, wozu wir in diesem Augenblick nicht in unserm Rechte sind. Der Verfassungsausschuß hat in jeder Weise sicher gestellt, daß für uns kein Recht aufgegeben werde. Die Verhältnisse Schleswig's sind vorbehalten, d. h. mit andern Worten, darauf legen wir unsere Hand; es ist noch nichts Definitives darüber geordnet, aber Deutschland spricht aus, es behalte sich Schleswig's Verhältnisse vor. So hat es der Verfassungsausschuß gemeint, und wenn in den Motiven ein nicht ganz genau gewählter Ausdruck eine andere Deutung mit sich bringen könnte, so wiederhole ich nochmals, der Verfassungsausschuß hat es lediglich so gemeint, wie die Worte einfach es besagen. Der Entwurf entscheidet, und nicht einzelne Sätze, die in den Motiven stehen. Es ist übrigens diese Sache gerade heute so vielfach, und ich meine auch von dem richtigen Standpunkte aus, erörtert worden, daß ich nicht weiter darauf einzugehen brauche, die einzelnen Gründe, die von der entgegengesetzten Seite geltend gemacht worden sind, näher zu erwähnen und sie von meinem Standpunkte aus einer Kritik zu unterwerfen. Ich wiederhole bloß, daß, was wir in Beziehung auf Schleswig wünschen können, der Ausschuß in seinem Vorbehalt auch wirklich ausgesprochen hat, und mehr haben wir jetzt nicht zu thun. Meine Herren, als wir vor vier Wochen über die Waffenstillstandsfrage zu Abstimmung schritten, habe ich in meinem Innern über die Art, wie ich abzustimmen habe, schwer zu kämpfen gehabt. Heute habe ich keinen solchen Kampf zu bestehen, die Sache scheint mir klar. (Bravo auf der Rechten. Mehrere Stimmen: Schluß! Andere Stimmen: Reden!)

№ 11.

Austrittserklärung der Kasino-Partei vom 20. Mai 1849.

Die Unterzeichneten legen ihr Mandat als Abgeordnete zur verfassunggebenden Reichsversammlung mit dem heutigen Tage gemeinsam nieder; sie halten sich verpflichtet, vor ihren Wählern und vor der ganzen Nation deßhalb Rechenschaft zu geben. — Mit dem Beschlusse vom 28. März d. J. war das Verfassungswerk von Seiten der Reichsversammlung vollendet. Die Unterzeichneten sind überzeugt, daß diese Verfassung der einzige unter den gegebenen Verhältnissen zu erreichende Ausdruck einer friedlichen Lösung und einer Versöhnung der Interessen und Rechte der verschiedenen deutschen Stämme, Staaten und Dynastieen war; daß in Ermangelung eines von den Regierungen vorgelegten Verfassungsentwurfs, und bei der unüberwindlichen Schwierigkeit, die vielen unter sich widerstreitenden Interessen zu einer Vereinbarung zu bewegen, die constituirende Nationalversammlung eine schiedsrichterliche Stellung zwischen Regierungen und Völkern einzunehmen berufen war, und daß keine andere Macht ersetzen kann, was in dem Bewußtsein der Nation als der freie Ausdruck ihrer Selbstbestimmung bereits gewurzelt hat. Nach der Berufung der mächtigsten deutschen Krone an die Spitze des neuen Bundesstaates, nach der darauf folgenden Anerkennung von neun und zwanzig Regierungen und der wachsenden Zustimmung der großen Mehrzahl der gesetzlichen Organe in den übrigen deutschen Staaten, war nur das Eintreten des erwählten Reichsoberhauptes zu erwarten, um die Durchführung der Reichsverfassung auf einem glücklichen und friedlichen Wege zu sichern. Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben die Unterzeichneten bisher zu allen Beschlüssen mitgewirkt, welche die Anerkennung der Reichsverfassung in jedem Ein-

zelstaate durch die landesverfassungsmäßigen Mittel und durch die Macht der öffentlichen Meinung herbeiführen konnten; zuletzt noch zu dem Beschlusse vom 4. Mai, welcher das Ausschreiben der Wahlen zum ersten ordentlichen Reichstage einleitet. Zu ihrem tiefen Schmerze haben sich die Ereignisse anders gestaltet, und die Hoffnungen des deutschen Volkes drohen so nahe der Erfüllung zu scheitern. Im Angesichte der höchsten Gefahren des Vaterlandes haben auf der einen Seite vier deutsche Kronen, worunter die preußische selbst, den durch die Reichsverfassung gebotenen Ausdruck der Vermittelung zwischen den widerstreitenden das Jahrhundert bewegenden Principien abgelehnt; auf der anderen Seite erhebt sich außerhalb der Reichsverfassung und gegen einen ihrer wesentlichsten Theile, die Oberhauptsfrage, eine gewaltthätige Bewegung, selbst in solchen Ländern, welche die Verfassung bereits anerkannt haben. Von beiden Seiten wird die Gewalt der Waffen angerufen, — während die provisorische Centralgewalt eine Wirksamkeit behufs Durchführung der Reichsverfassung für außerhalb ihrer Befugnisse und Pflichten liegend erklärt. Endlich ist seit dem 10. Mai von einer neuen Mehrheit in der Versammlung eine Reihe von Beschlüssen gefaßt worden, welche theils unausführbar sind, theils derjenigen Richtung gänzlich widerstreben, welche von der früheren Mehrheit, zu welcher die Unterzeichneten gehörten, verfolgt worden ist. — In dieser Lage der Dinge hat die Reichsversammlung nur die Wahl, entweder unter Beseitigung der bisherigen Centralgewalt das letzte gemeinsame und gesetzliche Band zwischen allen deutschen Regierungen und Völkern zu zerreißen, und einen Bürgerkrieg zu verbreiten, dessen Beginn schon die Grundlagen aller gesellschaftlichen Ordnung erschüttert hat, oder auf die weitere Durchführung der Reichsverfassung durch gesetzgebende Thätigkeit von ihrer Seite und unter Mitwirkung der provisorischen Centralgewalt Verzicht zu leisten. — Die Unterzeichneten haben unter diesen beiden Uebeln das letztere für das Vaterland als das geringere erachtet; sie haben die Ueberzeugung gewonnen, daß die Reichsversammlung in ihrer gegenwärtigen Lage und Zusammensetzung, wobei ganze Landschaften nicht mehr vertreten sind, dem deutschen Volke keine ersprießlichen Dienste mehr zu leisten vermag, und wie sie bisher in

allen wesentlichen Stücken treu zusammengestanden, so haben sie sich auch zu diesem letzten gemeinsamen Beschlusse, dem des Austritts aus der Versammlung, vereinigt. — Nachdem sie durch alle gesetzlichen Mittel den Eintritt der reichsverfassungsmäßigen Gewalten vorbereitet haben, übergeben sie das Verfassungswerk für jetzt den gesetzlichen Organen der Einzelstaaten und der selbstthätigen Fortbildung der Nation. — Frankfurt am Main, den 20. Mai 1849.

№ 12.

Rede in der preußischen zweiten Kammer am 3. Dezember 1849.

(Nach dem stenographischen Berichte.)

Meine Herren! Bis jetzt ist es immer die deutsche Frage gewesen, welche die verschiedenen Parteien dieses Hauses zusammengeführt, in deren Verhandlung die Versöhnung gewaltet hat. Auch der Abgeordnete für Prenzlau, der vor mir auf dieser Tribüne stand, hat in diesem Sinne gesprochen. Ich danke ihm dafür und wenn ich auch nicht mit ihm vollkommen einig sein kann in der Art, wie er zu Anfang seiner Rede die früheren Parteien klassifizirt hat, wenn ich glaube, daß es noch genauer zu untersuchen wäre, ob es der rechte Begriff des Rechts gewesen ist, von dem er dabei ausgegangen, so werde ich so wenig wie er auf die früheren Zustände und Verhältnisse zurückgehen, die nicht unmittelbar, die nicht nothwendig mit dem Gegenstande zusammenhangen, den wir heute verhandeln. Ich werde auch in dieser heutigen Verhandlung ohne Bitterkeit, ohne Aufregung sprechen. Aber das, was an Bitterkeit in meinem Herzen in dieser Frage sein könnte, habe ich, haben meine Freunde mit mir schon lange zurückgedrängt; wir Alle stehen hier nur in Sachen des Vaterlandes, und nur das, was dem Vaterlande heilsam und nothwendig ist, nur das ist es, was wir erstreben.

(Bravo!)

Ich hätte gewünscht, meine Herren, daß die Verhandlung, mit der wir uns heute beschäftigen, in einer Weise hätte geführt werden können, welche uns der Pflicht überhoben hätte, zu genau und bestimmt in eine Kritik derjenigen Aktenstücke und Verträge, die uns vorgelegt sind, ein-

zugehen. Es war meine Absicht, es nicht zu thun; aber, meine Herren, es sind heute Anträge eingereicht worden, welche gegen den, wie mir scheint, sehr objektiv gehaltenen Kommissions-Bericht gerichtet sind, welche es geradezu aussprechen, — wenigstens einer thut es mit bestimmten Worten — man habe mit Befriedigung gesehen, daß unsere Regierung mit der Kaiserlich österreichischen ein Interim abgeschlossen habe, und da fragt es sich denn, ob es nicht Pflicht ist, daß nun dasjenige, was einer solchen Befriedigung entgegengesetzt werden kann, auch klar und scharf dargelegt werde. Ich werde mich diesem nicht entziehen; aber ich werde auch nicht weitergehen, als ich es für meine Pflicht halte, immer eingedenk, daß wir hier auf einem Boden stehen, wo wir keine prinzipielle Opposition gegen die Regierung zu machen haben, wo nur verschiedene Schritte geschehen sind, die vielleicht eine verschiedene Beurtheilung nothwendig machen.

Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich zuerst diejenigen Bedenken hervorhebe, welche man gegen die Abschließung des Interims aufführen kann, daß ich dann einen Blick auf die allgemeine politische Stellung werfe, welche unsere Regierung in der letzten Zeit eingenommen hat, daß ich dann eben so unbefangen dasjenige würdige, was von unserer Regierung im Interesse des deutschen Bundesstaates geschehen ist, daß ich kurz erwäge, was unsere Kommission Ihnen vorgeschlagen hat und die Gründe anführe, welche ich für die Unterstützung der Kommission habe.

Meine Herren! Es muß uns zuerst doch die Frage entgegentreten: war es denn absolut nothwendig, daß jetzt in diesem Augenblicke, wo der deutsche Bundesstaat noch nicht fertig geworden, wo er noch erst in der Bildung begriffen ist, ein solches Abkommen mit Oesterreich eingegangen werden mußte? Ich weiß wohl, was man mir erwiedern wird: wenn Oesterreich nicht freiwillig auf das Unions-Verhältniß eingegangen ist, welches ihm wahrlich mit schwerem Opfer angeboten wurde, daß man es dann Oesterreich nicht verwehren könne, ein entscheidendes Wort mitsprechen zu wollen in der deutschen Verfassungs-Frage.

Aber, meine Herren, welches Oesterreich ist es denn, mit dem wir es zu thun haben? Ist es das Oesterreich vom Jahre 1815, der So-

cius, der im deutschen Bunde war? Nein! es ist das Oesterreich des 4. März, der Einheitsstaat Oesterreich, dessen Verfassung ein Deutschland und einen deutschen Bund nicht kennt, sondern nur eine österreichische Einheits-Monarchie kennt.

Meine Herren! Wenn Oesterreich verlangte, daß bei der Anordnung der deutschen Verhältnisse seine Stimme ihr Gewicht haben sollte, dann war es verpflichtet, sich so darzustellen, als es beschaffen war, da es zur Zeit des deutschen Bundes seine Stellung in Deutschland einnahm. Und, wenn man Oesterreich doch herbeiziehen wollte, wenn die Regulirung gewisser allgemeiner Angelegenheiten ein solches Abkommen mit Oesterreich nothwendig machte, oder man es doch für nothwendig hielt, selbst dann durfte man von diesem Oesterreich gegenüber, welches sich in diesem Jahre anders gestaltet hat, wohl verlangen, daß die unbedingte Anerkennung des deutschen Bundesstaates, wie Preußen und seine Genossen denselben anstreben, auch von Seiten Oesterreichs ausgesprochen werde; daß man sich nicht hinter einer unsicheren vagen Formel verkrieche, sondern bestimmt sage: wenn das Oesterreich des 4. März mit uns verhandelt, dann ist es, wenn wir ihm diese Konzession machen, auch verpflichtet, unsere Aenderungen in Deutschland, die wir für nothwendig halten, anzuerkennen.

Meine Herren, eine solche Anerkennung ist nicht da, und nur der bloße Vorbehalt der Königl. Regierung vorhanden, welcher die allgemeine Formel des Abkommens, der Convention näher zu bestimmen beabsichtigt, der aber, ich bezweifle es nicht, Oesterreich wohl eben so bestimmt seine andere Auffassung entgegengesetzt hat. Ich finde ein ferneres Bedenken in der Convention vom 30. September darin, daß man den Zweck dieser Einrichtung wörtlich entnommen hat einer Bestimmung der Wiener Schlußakte, eines Fundamental-Gesetzes des deutschen Bundes. Ich will zugeben, daß diese Bestimmung nicht in dem Sinne aufgenommen worden ist, daß man nun dadurch im Interesse Oesterreichs, den ganzen deutschen Bund stillschweigend wieder hergestellt habe. Im Gegentheil, es liegen bestimmte Erklärungen unserer Regierung vor, daß dies nie ihre Absicht gewesen ist. Aber es blieb doch immer sehr bedenklich und gefährlich, wenn man durch diese Fas-

fung auch nur scheinbar und äußerlich eine Continuität herstellte zwischen dem Bunde und dem Interim. Es findet sich ferner, meine Herren, eine Berufung in der Convention auf die Bundesgesetzgebung im Allgemeinen, eine Berufung, die, wenn sie nicht gehörig restringirt wird, wenn sie nicht ganz bestimmt nur auf einzelne Fälle beschränkt wird, geradezu die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 für die deutschen Bundesverhältnisse ungeschehen macht, welche vollständig das Bundesrecht auf das Gebiet des heutigen praktischen Rechts hinüberführt. Ich werde auf diesen Punkt noch zurückkommen; ich hebe ihn hier nur hervor als einen solchen, der wohl geeignet ist, gegen die Abfassung dieses Interims Bedenken zu erregen und die Erklärung der Befriedigung mit demselben zurückzuhalten. Es ist ferner ausdrücklich in dem Abkommen, in der Convention, ausgesprochen worden, daß, wenn bis zum 1. Mai die definitive Regulirung der deutschen Angelegenheiten nicht gelungen sei, man sich weiter vereinbaren werde über den Fortbestand. Nun, meine Herren, es ist eine alte Regel in der Politik, daß ein solcher provisorischer Zustand sehr leicht als ein Vorbild des definitiven angesehen wird, und wenn das der Fall sein sollte, dann würde für den deutschen Bundesstaat, den wir alle wollen, die allergrößte Gefahr bereitet sein, wenn nicht geradezu die Unmöglichkeit seiner Begründung.

Wenn solche Bedenken schon in der Betrachtung des Vertrages vom 30. September uns entgegentreten, meine Herren, so werden sie nicht entkräftet, ja in gewissen Beziehungen können sie verstärkt werden durch eine Betrachtung der allgemeinen politischen Stellung, welche Preußen in den letzten Zeiten eingenommen, und namentlich Oesterreich gegenüber eingenommen hat. Ich gehe nicht auf alte Zeiten zurück, ich will nicht hervorheben, wie in den Jahren 1814 und 1815 das österreichische Kabinet sich den gerechten Anforderungen Preußens gegenüber verhalten hat; aber das muß ich doch sagen, daß von dem Jahre 1819 bis 1848 die preußische Politik in einem Verhältniß zur österreichischen stand, welches, ich glaube auch der Herr Abgeordnete für Prenzlau wird mir das zugeben, nicht dem Interresse und der Ehre Preußens in allen Beziehungen entsprechend war.

(Bravo!)

Der Herr Abgeordnete für Prenzlau hat freilich gesagt, man habe preußischerseits den Versuch gemacht, mit Oesterreich gemeinsam auf Reform der Bundesverhältnisse hinzuwirken, und nur die Stürme des März hätten dies verhindert. Ich glaube, nicht die Stürme des März, sondern die beharrlichen Widersprüche Oesterreichs haben bewirkt, daß alle diese Versuche, deren edle Absicht ich gern und dankend anerkenne, gescheitert sind; und ich glaube, meine Herren, daß dies uns auch eine Lehre sein muß, daß wir bei dem letzten entscheidenden Versuche zur Reform der deutschen Verhältnisse, bei dem Versuche des Bundesstaates, uns nicht wieder durch österreichische Widersprüche zurückdrängen lassen.

(Bravo!)

Freilich, im Jahre 1848 begann Preußen in der deutschen Sache eine selbstständige Politik; aber ich finde nicht, daß diese Politik mit der Entschiedenheit und Konsequenz gerade Oesterreich gegenüber eingehalten worden ist, welche der Patriot hätte wünschen müssen. Ich will Sie nicht erinnern an die drohenden österreichischen Noten, die zu einer gewissen Zeit hier eingelaufen sind, und welche nicht dadurch an Bedeutung verlieren, daß damals Oesterreich die materiellen Kräfte so ganz fehlten, diesen Noten Nachdruck zu geben; aber selbst die Stellung, welche man der provisorischen Centralgewalt gegenüber einnahm und die mit der zu Oesterreich mehr oder weniger in Verbindung steht, auch diese finde ich nicht in vollständiger Konsequenz. Meine Herren! Die Königliche Regierung hat die provisorische Centralgewalt nicht weiter anerkennen zu können geglaubt. Ich will nicht darüber beiläufige Untersuchungen anstellen, ob diese Auffassung allem Zweifel entzogen ist, ob man der provisorischen Centralgewalt gegenüber sagen konnte, „weil die Nationalversammlung dahin ist, so ist auch deine Gewalt dahin“; ob nicht ein Einwand dagegen hätte erhoben werden können, ob nicht von der Centralgewalt hätte gesagt werden können, „gebt mir eine neue Nationalversammlung und ich will fortfahren nach dem Gesetz vom 28. Juli zu regieren“. Das ist nicht eingewendet worden und ich will nicht weiter untersuchen, ob dasjenige Verfahren, welches die Königliche Regierung der Centralgewalt gegenüber eingeschlagen hat, nicht vielmehr durch die Nothwendigkeit geboten war. Aber, meiner

Meinung nach, mußte man dann auch nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern ganz das Werk thun. Man mußte die provisorische Centralgewalt nicht bloß nicht mehr anerkennen, sondern man mußte es ihr unmöglich machen, daß sie sich noch als eine politische Gewalt in Deutschland erwies; man mußte die Zügel in die Hand nehmen, welche bis dahin der Reichsverweser geführt hatte. Damals hatte man die Macht dazu. Die Zustände Deutschlands waren der Art, daß man auch dazu den Beruf hatte. Es ist nicht geschehen. Man stellte sich neben die Centralgewalt, und die Verwickelungen, welche daraus hervorgegangen sind, sind von der Art, daß wir sie noch jetzt schwer zu fühlen haben.

Nachdem sich nun die unmittelbaren Verhandlungen mit Oesterreich über die Einrichtung der deutschen Verhältnisse zerschlagen hatten, wurden im Spätsommer d. Js. die Verhandlungen wieder aufgenommen. Man kam dahin, daß man am 30. September das Interim abschloß, und gleichzeitig mit diesem Vertrage wurden in dem Verwaltungsrath Abänderungen für den Verfassungs-Entwurf in Vorschlag gebracht, welcher von den verbündeten Regierungen dem Reichstage vorgelegt werden soll. Ich weiß nicht, ob diejenigen, welche den Antrag des Abgeordneten Bolze unterstützt haben, auch ihre Befriedigung gefunden haben über die Abänderungen, welche zu diesem Verfassungs-Entwurf vorgeschlagen werden sollen. Ich finde in diesen Abänderungen zuerst, daß statt Reich das Wort Verein gebraucht wird, daß von einem Vereinsvorstande, von einem Vereinsheere gesprochen wird. Ich glaube doch nicht, daß man so leicht das Wort „Reich“ und Alles, was darin Großes und Bedeutendes liegt, hätte aufgeben, mit einem Worte vertauschen sollen, welches man eben so gut von jedem geselligen Klub, von jeder anderen Verbindung gebrauchen kann. Ferner hat man in den §§. 10 und 72 Veränderungen vorgeschlagen über die Rechte des Krieges und des Friedens und dabei eine mir freilich unklare Beziehung auf die Verträge von 1815 genommen. Aber diese unklare Bezugnahme kann nur zu leicht dahin führen, daß mit dieser Beschränkung des höchsten Rechtes nach außen nicht bloß der Bundesstaat tödtlich verletzt, sondern auch Preußen in seinem Interesse wesentlich beschädigt wird. Man hat ferner

im §. 53 vorgeschlagen, die Execution, die Handhabung des Reichsfriedens, also die vollziehende Gewalt abhängig zu machen gleichfalls von den Verträgen von 1815, indem die Execution im Bundesstaat von diesem aus nur bis zur Anwendung der Militairgewalt gehen soll. Alle diese Abänderungs-Vorschläge werden, wie ich hoffe, nicht zur Berathung kommen; ich hoffe, daß die Königliche Regierung gegenwärtig nicht mehr daran denkt, sie dem künftigen Reichstage vorzulegen. Aber als ein Zeichen der politischen Konstellation sind sie mir von Bedeutung, um so mehr, als sie gleichzeitig mit dem Interim vorgebracht wurden.

Auch auf der anderen Seite vermisse ich in unserer höheren Politik diejenige Sicherheit und Energie, welche für die Durchführung eines großen Werkes im nationalen Geiste durchaus nothwendig ist. Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich auf den Krieg, den wir mit Dänemark geführt haben, auf den Waffenstillstand, auf die Friedenspräliminarien eingehe. Es ist gegenwärtig nicht der Zeitpunkt, darüber hier weitläufig zu verhandeln; ich müßte auch, wenn ich das, was ich zu tadeln habe, näher begründen wollte, auf die Schwierigkeiten eingehen, welche aus diesem Kriege für Preußen hervorgegangen sind; ich müßte sie anerkennen und in Abrechnung bringen und dann festzustellen suchen, ob diese Schwierigkeiten und Verwickelungen zu einem solchen Ausgange hätten führen sollen. Auf Eines aber muß ich aufmerksam machen. Man hat wenigstens nach meiner Anschauung vorzugsweise in der preußischen Politik diese Angelegenheit als eine Verlegenheit betrachtet, die man um jeden Preis los werden muß, und diese Auffassung, erlauben Sie mir dies Wort in dieser Sache, scheint nicht der Ehre Preußens, nicht dem Interesse des zu bildenden Bundesstaates angemessen.

Wenn ich nun aber in einer solchen Betrachtung das Interim für bedenklich halte, wenn es nach seinem inneren Zusammenhang, wie nach den Verhältnissen, unter denen es hervorgetreten ist, bei dem Patrioten Besorgniß erregen muß: so zeigen auch die Folgen, welche es bereits hervorgerufen hat, daß solche Besorgnisse nicht unbegründet sind. Ich darf wohl die Behauptung wagen, daß, nachdem der Ver-

trag vom 30. September bekannt geworden, seitdem man wußte, es tritt wieder in Frankfurt eine Bundes-Kommission zusammen, welche gewisse allgemeine Bundesangelegenheiten leiten will, und zwar mit dem Zutritt Oesterreichs, daß seitdem gerade diejenige Partei, welche Preußen in dem Bundesstaate feindlich ist, wiederum kecker aufgetreten, ihr, wenn ich ein triviales Wort gebrauchen darf, der Kamm wieder gewachsen ist. Ich glaube nicht, daß jener große Faiseur in München in solcher Weise gegen Preußen sich ausgesprochen hätte, wenn das Interim nicht zu Stande gekommen wäre; ich glaube nicht, daß Stüve in Hannover sich entschlossen hätte, den ehrenvoll verdienten Namen eines ehr- und rechtliebenden Staatsmannes in die Schanze zu schlagen, um dem hannoverischen Partikularismus zu dienen.

(Beifall.)

Daß dieses Interim nicht ohne Sorgen, nicht unbedenklich von Preußens Freunden aufgenommen worden ist, das können Sie aus der Fassung, mit welcher die Beitrittserklärungen mancher uns nahe stehender Regierungen ausgesprochen sind, erkennen. Ich nenne nur die eine, die kurhessische Beitrittserklärung; lesen sie diese und Sie werden finden, daß hier die Sorge obwaltete, daß durch das Interim der Bundesstaat bedroht werde. Das Interim hat in der deutschen Geschichte einen üblen Klang. Wissen Sie, was im 16. Jahrhundert die Protestanten sagten, als Karl V. ihnen sein Interim aufdrängen wollte?

„Das Interim hat den Schalk hinter ihm."

Wir wollen wenigstens nicht mit Befriedigung ersehen, daß ein solches Interim geschlossen ist.

(Beifall.)

Aber wenn ich hier offen und ohne Umschweife dasjenige bezeichnet habe, was mir bedenklich und gefährlich in dieser Lage der Dinge erscheint, so will ich auch nicht anstehen, offen und laut zu erklären, daß von Seiten der Königl. Regierung wiederum Schritte geschehen sind, die uns zur Hoffnung und zum Vertrauen nicht blos Veranlassung geben, sondern uns auch die Pflicht dazu auflegen. Meine Herren, das Bündniß vom 26. Mai hat einen großen Wurf versucht, und daß

unsere Regierung unter den damaligen Verhältnissen die Sache Deutschlands in dieser Weise wieder aufnahm und es zu ihrer eigenen, zu ihrer Ehrensache machte, das hat ihr den Dank jedes ehrlichen Patrioten verdient.

Meine Herren! Die Verhandlungen im Verwaltungsrath zeigen, daß man konsequent vorgegangen ist in dieser Auffassung. Die nicht dankbar genug anzuerkennende Veröffentlichung der Protokolle hat unser Volk in die Mitleidenschaft gezogen, wenn ich so sagen darf; sie hat das, was, in den Verhandlungen der Kabinette begraben, gefährlich ist, an das Tageslicht gebracht und dadurch, noch ehe wir ein Parlament gehabt, die öffentliche Meinung bei der Sache Deutschlands und Preußens betheiligt; und das ist ein großes Werk. Preußen hat auch beim Abschluß der Convention vom 30. September seine Erklärung abgegeben. Preußen hat diesen Abschluß nicht so pure unternommen, daß es alles dasjenige, was vielleicht die österreichische Diplomatie damit beabsichtigte und zu erreichen hoffte, anerkannt hätte. Aber, meine Herren, wenn ich in dem Antrage der Abgeordneten Bolze und Genossen eine besondere Bezugnahme finde auf die preußischen Erlasse vom 19. September und vom 10. Oktober und diese dadurch glauben, sich in ihrer Befriedigung nicht stören lassen zu dürfen, sondern deswegen schon als ganz ungefährlich das ganze Abkommen ansehen: dann muß ich gestehen, daß ich dem nicht beistimmen kann. Es ist, wie ich schon bemerkt habe, in dem Vertrage vom 30. September die Gefahr, daß uns durch diese Thür der alte Bundestag und die alte Bundesverfassung wieder in das Reich einschlüpft; und bin ich nicht ganz unrecht berichtet, so hat die Kaiserlich österreichische Regierung sich gerade bei Abschluß des Vertrages vom 30. September sehr unumwunden ausgesprochen über die Auffassung, welche sie in Bezug auf die Bundes-Verfassung und Gesetzgebung hiermit verbindet. Ich würde nun, meine Herren, wenn wir uns mit einer solchen Berufung auf bestimmte Erlasse zufrieden geben wollten, auch wünschen, daß in diesen Erlassen eben so unumwunden das ausgesprochen würde, was die preußische Regierung in Bezug auf diese Frage für das Rechte hält. Aber, meine Herren, ich finde nichts darüber im dem Erlasse vom

10. Oktober. In einem Schreiben an Preußens Gesandten in Wien wird Bezug genommen auf die Instruktion vom 19. September, und in dieser kann ich über Alles etwas finden, nur über diesen so eben bezeichneten Gegenstand nichts. Ich begreife nicht, wie die Herren sich hierüber in dieser Weise haben beruhigen können, wie sie es gethan haben. Aber daß dieses ihre Befriedigung nicht gestört hat, das setzt mich in Verwunderung. — Allein es ist doch Etwas geschehen, ein entscheidender Schritt, welchen unsere Regierung gethan hat hin zu dem Bundesstaate, ich meine das Ausschreiben der Reichstagswahlen. Meine Herren, ich bin durchdrungen von der Bedeutung dieses Schrittes; ich bin überzeugt davon, daß, wenn irgend Etwas, dieser Schritt im Stande ist die deutsche und die preußische Sache völlig wieder obenauf zu bringen. Aber, meine Herren, damit, daß man etwas Großes thut, ist noch nicht gesagt, daß Anderes, was damit in Verbindung steht, nicht sehr gefährlich sein kann. Wenn ich einen Fehltritt links thue und ich stütze mich wieder auf den rechten Fuß, so ist noch nicht gesagt, daß ich mein Gleichgewicht wiedergefunden und einen gesicherten Standpunkt wieder erreicht habe. Daher müssen wir auch diejenigen Verhältnisse und Verträge in's Auge fassen, welche uns vom Bundesstaate abzuführen scheinen, so sehr wir auch den Werth und die Bedeutung derer dankbar anerkennen, die zum Bundesstaate hin führen. In diesem Sinne hat auch ihre Kommission, wie ich aus dem Berichte ersehe, die Sache aufgefaßt. Sie hat, darüber ist kein Zweifel, Manches im Interim und vielleicht das Ganze für bedenklich gehalten, für ein Verhältniß, welches für Preußen, für den deutschen Bundesstaat zu schlimmen Folgen führen kann. Aber sie hat sich nicht begnügt, dies blos auszusprechen; sie hat sich auch auf der anderen Seite darauf nicht eingelassen, blos im Allgemeinen ein Vertrauen zu deduciren aus Verhandlungen und Verhältnissen, die mit diesem Interim nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Sie hat vielmehr, wie es politischen Männern gebührt, diesem Interim gegenüber den Umfang der Berechtigungen überschaut, welche den preußischen Kammern zustehen; denn für diese zweite Kammer ist der Bericht bestimmt und dasjenige, was auf Veranlassung der Kommission geschehen kann, kann nur von dieser Kammer geschehen.

Nach dieser allgemeinen Stellung, welche die Kommission in dieser Sache eingenommen, hat sie in ihrem Antrage den Vorbehalt gemacht, daß die Legislative und die Finanzgewalt durch die Konstituirung des Interims nicht weiter berührt werden soll, daß dadurch die preußischen Kammern in ihrem vollen verfassungsmäßigen Rechte nicht gekränkt werden sollen. Ich halte es für räthlich, daß dies ausgesprochen ist, obgleich bei einer genauen Interpretation des Vertrages derselbe kaum auf die Gesetzgebung und die Finanzgewalt bezogen werden kann; denn er überträgt dem Interim diejenigen Rechte, welche die provisorische Centralgewalt ausgeübt hat innerhalb der Kompetenz des engeren Bundes. Dem Reichsverweser war aber weder das Recht der Gesetzgebung, noch der Besteuerung, oder das Recht, Matrikular-Beiträge zu erheben, nach dem Gesetze vom 28. Juni 1848 eingeräumt.

Aber, meine Herren, um so wichtiger wird die andere Frage, wie es denn steht mit der vollziehenden Gewalt des Interims, denn es ist außer allem Zweifel, daß gerade die Exekutive dem Reichsverweser in dem angedeuteten Gesetze in dem weitesten Umfange eingeräumt war. Steht denn nun diesem Interim die Exekutive zu, so weit der Reichsverweser und der engere Rath des Bundes dieselbe gehabt hat? Ich glaube nicht, daß man irgend einen Grund anführen kann, welcher diese große Berechtigung dem Interim zuweise, ohne daß alles dasjenige vorgegangen wäre, was für eine Verfassungs-Aenderung in Preußen unerläßlich ist. Ich fasse die Sache so auf in Uebereinstimmung mit unserer Kommission, daß dieses Interim keine selbstständige politische Gewalt ist, keine selbstständige politische Macht hat und auch in Beziehung auf die Exekutive nicht also gestellt worden ist. Meine Gründe, meine Herren, sind einfach diese: die Rechte der Bundes-Versammlung waren nach Auflösung der National-Versammlung entweder erloschen oder auf den Reichsverweser übergegangen. Die Gewalt des Reichsverwesers ist von Preußen nicht mehr anerkannt worden, Preußen hat die provisorische Centralgewalt als nicht mehr existirend angesehen. Wenn nun Rechte dem Interim überwiesen werden sollen in Beziehung auf die Exekutive, welche weiter gehen, als daß sie durch Gesandte der Einzelstaaten ausgeübt werden können: dann,

meine Herren, würde eine politische Gewalt in diesem Interim konstituirt sein, und zwar eine Gewalt, welche die Souverainetät der einzelnen deutschen Staaten, und namentlich auch des preußischen Staates, beschränkt. Denn darüber ist kein Zweifel, in der vollziehenden Gewalt des deutschen Bundes und der Centralgewalt lag eine Beschränkung der Souverainetät der einzelnen Staaten, mochte sie meinetwegen in der Ausführung in Bezug auf die größeren Staaten so wenig bedeutend sein, wie sie wollte; aber dem Rechte und dem Principe nach war diese Souverainetät beschränkt.

Nun habe ich Ihnen gezeigt, daß von der Bundes-Versammlung aus man diese Berechtigung nicht auf das Interim hinüber leiten kann, denn es fehlt das Mittelglied, der Reichsverweser, die provisorische Centralgewalt, welche Preußen nicht mehr anerkannt hat.

Es läge also, wenn man dennoch das Interim mit einer solchen vollziehenden Gewalt selbstständiger Art betrauen wollte, es läge darin die Konstituirung einer neuen öffentlichen Gewalt, und zwar einer Gewalt, welche die Souverainetät auch des preußischen Staates beschränkt. Meine Herren! Das kann aber nicht geschehen, ohne daß die Kammern, und zwar in der Form, welche für Verfassungs-Aenderungen nothwendig ist, ihre Zustimmung geben. Denn, wo es sich um die Beschränkung der Souverainetät, um die Hingebung der Kronrechte aus der Hand der Regierung an eine Behörde handelt, in der die Regierung nicht die alleinige Entscheidung hat, und nicht das Schiedsgericht an einer Entscheidung verhindern kann, die ihrem Interesse entgegen ist, da, meine Herren, würde die Zustimmung unserer Kammern unerläßlich sein. So gut, wie wenn man dem Interim das Recht der Gesetzgebung, der Besteuerung oder der Matrikularbeiträge gewähren wollte, so gut müßte solche Zustimmung eingefordert werden, wenn das Interim selbstständig und nicht blos als eine Konferenz von Gesandten die vollziehende Gewalt in Deutschland in einer Weise handhaben wollte, die nicht mit anderen Einrichtungen, z. B. mit den Bundesfestungen, zusammenhängt. Wenn das sich nun aber so verhält, so komme ich zu dem Resultat: es ist hier einstimmig anerkannt worden, und auch einstimmig in der Kommission, daß die gesetzgebende

und die Finanz-Gewalt nicht auf das Interim hat übertragen werden sollen, weil die Zustimmung unserer und der anderen Kammer nicht eingeholt worden ist. Eben so wenig hat man eine selbständige Gewalt der Exekutive auf das Interim übertragen können und wollen. Deswegen, sage ich, haben wir nichts Anderes nöthig, als bei dem Kommissions-Bericht zu bleiben, keine Anträge in den Kommissions-Bericht hineinzuziehen, die sich außer auf die gesetzgebende und die Finanzgewalt auch noch besonders auf die vollziehende Gewalt bezögen. Denn, indem dem Interim nur durch die gesetzgebende Gewalt die vollziehende beigelegt werden könnte, so ist, indem jene den Kammern vorbehalten ist, auch die vollziehende Gewalt Preußens in ihrem vollen Umfange gewahrt, und wir dürfen nicht befürchten, daß Preußen von österreichischen Gesandten mit Hülfe eines Schiedsgerichts Maßregeln vorgeschrieben werden, denen wir uns unbedingt zu fügen hätten.

Nun ein anderer Umstand, meine Herren! Es hat Ihre Kommission die Frage bestimmt hervorgehoben und, wie ich glaube, mit gutem Rechte, inwiefern die Bundesgesetze und die Bundesversammlung gegenwärtig noch in Deutschland Geltung haben, eine Frage, meine Herren, von der allertiefsten Bedeutung. Denn, meine Herren, hätten wir das ganze Bundesrecht als geltendes Recht, dann sagen Sie auch dem Bundesstaate „lebe wohl“ und der Freiheitsentwickelung, die wir alle anstreben. Es ist mit gutem Bedacht, glaube ich, von der Kommission Bezug genommen worden auf die Erklärung unserer Regierung in dem Verwaltungs-Rath vom 17. Oktober: wo sie Sachsen und Hannover gegenüber mit größter Präzision und Entschiedenheit nachwies, daß nicht das ganze Bundesrecht, sondern nur Einzelheiten noch als bestehend anzuerkennen seien, und daß über diese Einzelheiten, worüber man sich verständigen muß, hinaus die allgemeine Geltung des Bundesrechtes nicht mehr behauptet werden darf. Meine Herren! Warum wollen denn die Herren Bolze und Genossen diesen Bezug nicht nehmen auf die wichtige Erklärung vom 17. Oktober, wodurch Preußens Stellung zu der deutschen Angelegenheit eine ganz neue und sichere Basis bekommt? Warum wollen die Herren davon absehen? Was haben sie gegen solche vortreffliche Erklärung? Ich habe schon

hervorgehoben, wie wichtig es ist, daß man gerade diesen Punkt von Seiten der hohen Kammer scharf in's Auge fasse; ich habe diesen Punkt hervorgehoben mit Bezugnahme auf das deutsche und preußische Interesse, den Ansprüchen des österreichischen Kabinets gegenüber. Wenn etwas praktisch ist, so, glaube ich, ist es dieser Gegenstand, und wir dürfen davon nicht ablassen. Aber wenn keine selbstständige politische Gewalt in dem Interim begründet ist, dann, meine Herren, fragt es sich, wie steht denn unser Königliches Staats-Ministerium der Thätigkeit des Interims gegenüber? Nun! ich glaube einfach so, daß die allgemeinen Grundsätze, welche nach dem §. 42 der Verfassung vom 5. Dezember v. Js. für die Verantwortlichkeit des Staats-Ministeriums Geltung haben, daß diese auch hier ihre volle Anwendung finden müssen, und zwar in der Weise, daß nicht blos der Vertrag vom 30. September und dessen unmittelbare Folgen unter der Verantwortung des Staats-Ministeriums stehen, sondern auch die Instruktionen, welche den Gesandten Preußens bei dem Interim ertheilt werden, und nach denen die Thätigkeit des Interims wesentlich sich richten wird.

Meine Herren! Das war die Frage, um die es sich seit 30 Jahren in Deutschland handelte, als der Kampf des Absolutismus mit dem constitutionellen Princip erwacht war in den kleineren deutschen Staaten, wo die constitutionelle Monarchie principiell vorhanden war, wo sie aber nur ohne konsequente Ausführung blieb, weil die beiden Großmächte zu dieser Form noch nicht sich bekannt hatten, so daß man auf alle Weise der Begründung und Ausbildung der constitutionellen Monarchie Hindernisse zu bereiten suchte. Was war nun immer das Mittel, welches der Absolutismus und die Reaktion anwandten, um jede, auch noch so begründete, freiheitliche Entwickelung niederzuschlagen? Man verwies auf den deutschen Bund, den Bundestag, indem man sagte: „Das ist ein Verein der deutschen Fürsten, wo dem Einzelnen auf das Ganze nur ein mittelbarer Einfluß zusteht, wo die Instruktion unserer Gesandten außerhalb der Sphäre der ministeriellen Verantwortung liegt.“ So erreichte man es, daß 30 Jahre hindurch die Bundes-Versammlung das Mittel wurde, statt Deutschlands Größe,

Einheit und Freiheit fester zu begründen und zu entwickeln, Deutschland zu bändigen, Deutschlands Freiheit niederzutreten und den Sturm zu erregen, der im Jahre 1848 ausbrach und der blos der konsequenten Fortsetzung des Systems der Reaktion zuzuschreiben ist. Das war das fluchwürdige System Metternich's, welches — ich spreche hier nicht einmal von Oesterreich — über Deutschland das Unheil gebracht hat, weil er seine arglistige Politik in dem Central-Organ Deutschlands zur Geltung brachte und damit die selbstständige Bewegung in den kleineren Staaten niederschlug. Wenn unsere heutige Verhandlung nach außen hin entscheidend und wirkungsvoll sein soll, so bitte und beschwöre ich Sie, lassen Sie den §. 42 über die ministerielle Verantwortlichkeit nicht aus Ihrem Beschluß. Beziehen Sie sich auf denselben; gerade dadurch werden Sie das rechte Vertrauen hervorrufen auf Preußen in den übrigen Staaten, die Ueberzeugung, daß man hier an dieser Stelle nicht wieder die alte Wirthschaft will, daß man sie nicht in dem Interim will, daß dieses Interim nicht eine selbstständige Gewalt haben soll, ohne Rücksicht auf die Volksvertretung, daß vor Allem die ministerielle Verantwortlichkeit der einzelnen Staaten daneben bestehe. Freilich weiß ich wohl, was man mir entgegnen wird in Bezug auf diesen Punkt, was man namentlich anführen wird für das Amendement, welches, wenn ich nicht irre, der Herr Abgeordnete Riedel eingebracht hat. Er will diese Bezugnahme auf die Rechte der Kammern und den Vorbehalt aus den §§. 42, 46 und 60 einfach weglassen und statt dessen die Tagesordnung annehmen. Ja, meine Herren, man hat hier gesagt, und es wird noch mehr und noch eindringender geschehen, wir seien es dem Ministerium schuldig, daß wir ihm unser Vertrauen schenken, und dies müßten wir offen aussprechen und ohne Rückhalt. Meine Herren! Ich glaube, daß wir dem Ministerium schon vielfach und in entscheidenden Fragen unser Vertrauen ausgesprochen haben. Seien wir auch nicht zu verschwenderisch, meine Herren, mit diesen Aeußerungen; seien wir dies nicht ohne Noth, ohne Aufforderung, damit wir nicht durch unsere Voten einen Effekt hervorrufen, der, wie ich glaube, in diesem Falle für das Ministerium nicht nöthig ist, nach außen hin aber, meine Herren, einen bösen Eindruck machen könnte, ja,

erlauben Sie mir den Ausdruck, den Schein der Servilität auf uns werfen könnte.

(Bravo links, Zischen rechts.)

Ist es denn etwas so Schädliches, wenn wir in einer so komplicirten und wichtigen, nach allen Seiten hin verzweigten Frage, wie diese es unbedingt ist, nicht in allen Beziehungen mit dem Ministerium gehen? das heißt, nicht unbedingt dem Ministerium sagen: das hast du wohl gemacht; sondern wenn wir ehrlich und aufrichtig dem Ministerium in dieser großen Frage, in dieser deutschen Angelegenheit unsere Unterstützung weihen, wenn wir ehrlich und bereitwillig anerkennen, wie Bedeutendes das Ministerium in dieser Frage gethan hat; wenn wir ihm offen sagen, daß wir nicht daran denken, uns demselben principiell entgegenzustellen, aber auch eben so offen aussprechen, wo unsere Bedenken rege werden; daß wir diejenigen Punkte, auf die es uns, der Macht der Kammern gegenüber, ankommt, bestimmt festhalten, und daß wir gerade hier in der Schaffung der provisorischen Institutionen eine Gefahr erkennen, welche unter Umständen die Geltendmachung der den Kammern zustehenden Rechte nothwendig machen könnte. Denn, meine Herren, ich erlaube mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, es handelt sich hier um eine Institution, und nicht blos um Personen. Wenn das Interim auch nur bis zum 1. Mai dauern soll, wer weiß, mit wem wir bis zum 1. Mai noch zu thun haben werden. Ich wünsche nicht, daß in dem Ministerium eine Veränderung eintrete, aber wer kann dafür Bürgschaft leisten, daß dies nicht geschieht. Wollen Sie denn nicht blos diesem, sondern allen künftigen Ministerien ein Vertrauensvotum bewilligen? Gerade da, wo es sich um Schaffung von Einrichtungen handelt, da muß man darauf Bedacht nehmen, was einer solchen neuen Einrichtung gegenüber Rechtens ist, und welche Stellung die Kammern dazu einnehmen sollen. Warum sollen wir dies, was politisch richtig ist, kleinmüthig zurückhalten, warum sollen wir nicht ehrlich sagen: Wir nehmen Bezug auf §§. 42, 46, 60, verwahren unsere Rechte und im übrigen geben wir über das Abkommen und die Vorlagen keine Erklärung ab, oder wir gehen, wie der Ausdruck in anderen Anträgen lautet: zur Tagesordnung über. Meine

Herren! Ich glaube, daß es nothwendig und politischer Männer würdig ist, so zu handeln, daß Sie sich nicht aus kleinlichen Rücksichten scheuen werden, dies auszusprechen. So weit ich unbefangen die Sache überschaue, kann ich nicht einsehen, wie das Ministerium eben dadurch in seinem Ansehen bedroht, in seiner Wirksamkeit gehemmt werden sollte, wenn es in den Stand gesetzt wird, dem österreichischen Kabinet zu sagen, unsere Kammern haben sich auf diese Artikel bezogen und ihre Rechte gewahrt. Diesen Rechten der Kammer dürfen wir nicht entgegentreten.

(Bravo!)

Meine Herren! Ich habe öfter von Oesterreich gesprochen, ich will offen erklären, daß allerdings unsere Stellung zu Oesterreich mir große Sorge macht, aber ich will mich auch dagegen verwahren, daß ich dies nicht im feindlichen Sinne gegen Oesterreich thue. Meine Herren! Ich bin kein Feind von Oesterreich, ich gönne dieser großen Monarchie, in der Millionen unserer Brüder wohnen, alles Glück der Macht und Freiheit; aber, meine Herren, das verlange ich von Oesterreich, daß es aufhören soll, uns zuzumuthen, seine Schäden auf unsere Rechnung zu heilen, das verlange ich von Oesterreich, daß es endlich einsehe, ein Einfluß, den es gewinnt über ein schwaches, niedergetretenes, zerrissenes Deutschland, könne ihm nie die rechte Hülfe gewähren in jenen großen Tagen des Kampfes, der im Osten von Oesterreich wird bestanden werden müssen; daß nur ein freies, ein starkes, einiges Deutschland im Stande sein wird, Oesterreich diejenige Hülfe zu leisten, die es nöthig haben wird, wenn es nicht über den Haufen geworfen werden soll.

(Bravo!)

Es lag einmal ein Keim großartiger Gestaltung unserer Verhältnisse in dem Programme von Kremsier, es war da etwas angebahnt, was, wäre es vollzogen worden, für Deutschland und Oesterreich große und schöne Früchte hätte tragen müssen. Meine Herren! Dieser Keim ist wieder niedergetreten durch den Uebermuth eines Soldaten und durch die Arglist eines beleidigten Diplomaten. Aber es ist nicht zum Heile Oesterreichs geschehen, daß er niedergetreten ist. Meine Herren, hoffen

wir, daß Oesterreich wieder auf bessere Bahnen einlenken werde, daß seine Diplomatie Granvella's Weg verlassen und zu der versöhnenden Milde eines Maximilian des Zweiten zurückkehren werde.

(Bravo!)

Meine Herren, es wäre traurig, wenn wir es Oesterreich mit dem Schwerte in der Faust beweisen müßten, daß wir Deutsche sein und Deutsche bleiben wollen, daß wir uns nicht zusammenkoppeln lassen mit 30 Millionen Slaven, mit denen wir wohl Freunde, aber nicht so verbunden sein können, um vollständig vereinigt mit ihnen desselben Weges zu wandeln.

(Sehr gut!)

Wie aber auch die Loose fallen mögen, meine Herren, ich bin der festen Ueberzeugung, daß Deutschlands Einheit und Freiheit, dargestellt in einem wohlgeordneten Bundesstaate, den Sieg behalten werde.

Es ist kein eitler, leerer Wahn, der uns nach dem Kyffhäuser blicken läßt, zu sehen, ob noch immer die alten Raben fliegen, ob das deutsche Reich nicht wieder erstehen will in seiner Herrlichkeit, jenes Reich, von welchem, da Friedrich Rothbart es beherrschte, gerade Oesterreich als ein beinahe selbstständiges Territorium abgelöst ward.

Meine Herren, es ist nicht blos die Sehnsucht des begeisterten Patrioten, welche nach deutscher Einheit und Macht ruft; was Sie an materiellen Interessen in Deutschland finden, was von dem Staatswesen Schutz und Förderung begehrt, das, meine Herren, kann nur seine Befriedigung finden in dem deutschen Bundesstaat, als europäischer Großmacht, — in dem Bundesstaat, der im Innern die Manichfaltigkeit in der Einheit bestehen läßt, der nach außen hin die nationale Ehre zu wahren weiß und den deutschen Arbeitskräften und den deutschen Waaren neue Absatz-Wege und Märkte eröffnet und Schutz und Sicherheit gewährt unter dem Banner eines mächtigen Volkes.

Mag auch der Anfang verhältnißmäßig gering sein, Klein-Deutschland mag sich getrost hinstellen neben dem österreichischen Groß-Deutschland, wie einst das echte Volk der Hellenen neben Groß-Griechenland. Meine Herren, lassen Sie uns eingedenk sein eines alten Spruches, der sich in der Kapelle zu Küßnach findet:

„Da Demuth weint' und Hochmuth lacht',
Da ward der Schweitzer Bund gemacht."

Meine Herren, unsere Regierung hat uns ein kostbares Unterpfand ihrer Treue gegeben, indem sie die Wahlen zum Reichstage anordnete; wir wollen ihr vertrauen, daß sie auch ferner den Ausbau des deutschen Bundesstaates beharrlich und energisch fördern, daß sie auch an gefährlicher Stätte, in jenem Bundes-Palast in der Eschenheimer Gasse ihres Gelübdes eingedenk sein, daß sie dort nicht zerstören wird, was sie hier aufgebaut. Meine Herren, dieses Vertrauen können wir offen aussprechen und es läßt sich recht wohl damit vereinigen, daß wir unser Recht in unserer Stellung mannhaft wahren.

Die preußische Verfassung wird bald revidirt sein; von dem Könige beschworen, wird sie dem ganzen Deutschland, der ganzen gebildeten Welt das Zeugniß geben, daß in Preußen, wo jetzt schon die constitutionelle Monarchie Geltung findet, keine andere Regierungs-, keine andere Verfassungsform möglich ist. Meine Herren! Neben dieser Macht der Freiheit ein warmes Herz und ein fester Wille für Deutschland, Treue gegen unsere Verbündeten, und — seien Sie dessen gewiß — in diesem Zeichen werden wir siegen.

(Lebhaftes Bravo!)

Druckfehler.

S. 12 Z. 16 statt Bilde lies: Bilder.

S. 30 Z. 18 statt Baumstarck lies: Baumstark.

S. 45 Z. 8 v. u. statt Konservatorium lies: Konversatorium.

S. 74 Z. 12 v. u. statt Greuel lies: Gräuel.

S. 93 Z. 12 statt 148 lies: 130.

S. 97 Z. 9 statt Wagner lies: Wagener.

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin N.



